135 L 27

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

Digitized by Google

№ 50.

Indocius van Hamme

aus

Nordstrand 6 März

1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

M. Anton Heimreichs,

weyl. Prediger auf der Insel Nordstrandisch-Mohr,

nordfresische Chronik.

Zum dritten Male,

mit den Zugaben des Verfassers und der Fortsetzung seines Sohnes, Heinrich Heimreich, auch einigen andern zur nordfresischen Geschichte gehörigen Nachrichten vermehrt

herausgegeben

von

Dr. N. Falck,
Professor des Rechts in Kiel.

Erster Theil.

Hüte dich nur und bewahre deine Seele wohl, daß du nicht vergessest der Geschichte, die deine Augen gesehen haben, und daß sie nicht aus deinem Herzen kommen alle dein Lebelang, und sollt (sie) deinen Kindern und Kindeskindern kund thun. 5 Buch Moses 4, V. 9.

Tondern 1819.
Gedruckt in der Königlich privilegirten Buchdruckerey der Wittwe Forchhammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt
des ersten Theils.

Heimreichs Dedicationen und Vorreden. S. 1.

Das erste Buch.
Von der Nord-Fresen Zustand, unter deren Frefischen Herzögen, im Heidenthum.

Das erste Capitel.
Von der Fresen Namen, Alter, Ursprung, Sprache und Zustand. . . . . S. 31.

Das andere Capitel.
Vom Nord-Freslande, dessen Benennung, Zustand, Ankunft der Einwohner, und derer Namen, Sitten und Rechte. . . . . 43.

Das dritte Capitel.
Von der Nord-Fresen erster Ankunft an diese Oerter, derselben alter Beherrschung, Zügen und geführten Kriegen vor Christi Geburt. . . . 57.

Das vierte Capitel.
Von der Fresen unter den Römern, und wider den Dänen geführeten Kriegen. . . . 62.

Das fünfte Capitel.
Von der Angeler, Sachsen und Jüten Zug in England, und wie darauf diese Oerter unter der West-Fresen Bothmäßigkeit seyn gekommen, und von den Dänen angefochten worden. . . 68.

Das sechste Capitel.
Vom ersten Zustande dieses Nord-Freslandes. . 78.

Digitized by Google

Das siebente Capitel.

Von Abtheilung des Nord-Freslandes. S. 88.

Anhang zum siebenten Capitel vom Herausgeber.

Von den Haraldinischen Gesetzen und der alten Eintheilung Nord-Freslands. . . 94.

Das achte Capitel.

Von der Nordfresen Abgötterei u. Begräbnissen. 118.

Das neunte Capitel.

Von den ersten Fresischen Aposteln und Lehrern. 122.

Das zehnte Capitel.

Von anderen durch die Fresen, dem K. Carolo M. geleisteten Diensten, und deswegen erhaltenen Privilegien, nebenst anderen wegen der Religion und sonsten vorgefallenen Kriegen. . 128.

Das andere Buch.

Von der Nordfresen Zustand, unter deren Dänischen, Schauenburgischen u. Oldenburgischen Herzögen im Papstthum.

Das erste Capitel.

Von Fortpflanzung der Religion, und dem Kirchenwesen im Nordfreslande. . . S. 142.

Das andere Capitel.

Von den im Nordfreslande gestifteten, und besonders von den zur großen Propstei gehörigen Kirchen. 161.

Das dritte Capitel.

Von den Kirchen in der Eiderstedtischen Propstei. 169.

Das vierte Capitel.

Von den Kirchen in der Strandinger und Wiedischen Propstei, wie auch den Kirchen zu Tondern und auf Heiligeland. . . . . 176.

Digitized by Google

Das fünfte Capitel.
Von der Nordfresen Beherrschung durch die Dänischen Herzöge, und derselben Verhalten bey den wegen der Lehn des Herzogthums Schleswig vorgefallenen Kriegen. . . . 193.
Das sechste Capitel.
Von der Herrschaft der Schauenburgischen Grafen, und vorgegangenen Kriegen. . . 218.
Das siebente Capitel.
Von den im Nordfreslande beschehenen Bedeichungen, und dagegen erlittenen Wasserschaden, und andern Begebenheiten. . . . 233.
Das achte Capitel.
Von beschehenen Schaden in vorerzählten Wasserfluthen, und den Ursachen der Zerreißung des Nordfreslandes. . . . . 247.
Das neunte Capitel.
Von den im Nordfreslande beschehenen Bedeichungen, und ferner erfolgten Wasserfluthen. 263.
Das zehnte Capitel.
Von der Beherrschung des Nordfreslandes zu Anfang der Regierung des Oldenburgischen Stammes und dessen Vertheilung. . . 279.
Das elfte Capitel.
Von denen im Nordfreslande üblichen Rechten und derselben Confirmation und erhaltenen Privilegien. . . . . 299.
Das zwölfte Capitel.
Von Bestallung und Verwaltung des Gerichtes im Nordfreslande und den Eiderstedtischen und Nordstrandischen Stallern. . . 324.

Digitized by Google

Das dritte Buch.

Von der Nordfresen Zustand, unter deren Altenburgischen Herzögen nach der Reformation im Evangelischen Christenthum.

Das erste Capitel.

Von der Regierung der Herzöge Christiani, Johannis und Adolphi, gewesenen Brüdern, und was dabey vorgegangen. . . S. 338.

Das zweite Capitel.

Von der Belehnung des Schleswigschen Herzogthums, Herzog Johannis Tod, und darauf erfolgter Theilung, wie auch Veränderung der jährlichen Pflicht und der Landmasse. 356.

Das dritte Capitel.

Von den bey vorbenanter Herzögen Regierung ergangenen Wasserfluthen und vorgenommenen Bedeichungen, und andern Begebenheiten. 363.

Das vierte Capitel.

Von der im Nordfreslande vorgenommenen Reformation und dem Kirchenwesen. . 386.

Das fünfte Capitel.

Von den im Nordfreslande verordneten Rechten, und von der hohen Obrigkeit gemachten Constitutionen und gegebenen Privilegien. . . 410.

Das sechste Capitel.

Von den übrigen Schleswigschen Herzogen bis auf jetzige Zeit, und was bey derselben Regierung vorgegangen. . . . . 421.

Digitized by Google

Vorrede.

Zufällige Umstände brachten mich auf den Gedanken, daß eine neue Ausgabe des Heimreichischen Geschichtwerks über die fresischen Provinzen des Herzogthums Schleswig den Freunden der vaterländischen Geschichte nicht unwillkommen seyn würde, und veranlaßten um Weihnachten vorigen Jahrs den Entschluß, einen Subscriptionsplan ausgehen zu lassen. Der Erfolg ist nicht ungünstig gewesen, und hat die gehegte Erwartung, wenn auch nicht übertroffen, doch auch keinesweges getäuscht.

Indem der Herausgeber nun die Heimreichische Chronik in neuer Gestalt dem Publicum überliefert, und sie mit einem Vorworte begleiten soll, wählt er zum Gegenstande dieser einleitenden Bemerkungen, nicht dasjenige, was von andern gesagt, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf. Die Gegenden, in welchen der kleine Rest des nordfresischen Volks, auf Inseln zerstreut oder auf dem festen Lande (de faste Wall oder Warf, nennen es die Inselfresen) in ununterbrochener Nähe beysammen wohnt, sind nach ihrer physicalischen Beschaffenheit oft beschrieben, und die Sitten und Eigenthümlichkeiten des Volks von den Schriftstellern nicht unbeachtet geblieben, so daß in Hinsicht alles dessen, was der Leser von dem dermaligen Zustande des Landes und des Volkes etwa wissen möchte, ehe er an die Geschichte geht, auf bekannte Bücher, z. B. auf Niemanns Handbuch der Landeskunde, verwiesen werden kann. Daher beschränken wir uns hier auf eine Nachricht von dem Leben des Verfassers der nordfresischen Chronik und von den wichtigsten Hülfsmitteln zur fresischen Geschichte, nicht blos solcher, die dem Verfasser zu Gebote standen, sondern auch von denen, die der Fleiß späterer Zeiten hinzugefügt hat. Denn eben die historische Literatur scheint mehr als die geographische und sta-

tistische, einer Aufforschung zu bedürfen, und schließt sich auch fast von selbst an die biographischen Notizen über unsern Geschichtschreiber.

Vieles ist es nicht, was von seinen Lebensumständen berichtet werden kann. Anton Heimreich*) ward am 5ten März 1626 zu Trindermarsch im Nordstrand geboren, wo sein Vater Johannes Heimreich (geboren zu Flensburg den 7ten Aug. 1586) bis 1639 als Prediger stand Von seinen Vorfahren geben die der Chronik eingeschalteten genealogischen Tabellen (Buch 3 Kap. 3 u. 9) einige Auskunft, woraus erhellet, daß der Vater des Geschichtschreibers der erste ist, welcher den Namen Heimreich, anscheinlich als eine hochdeutsche Uebersetzung von Heinrich, wie der Sohn den Beynamen Walter, welchen er in der Vorrede zur ersten Ausgabe hinzufügt, zu Ehren des Aeltervaters, angenommen hat. Der Sohn Heinrich Heimreich giebt zwar seinem Großvater schon den Beynamen Walter, aber selbst der Vater hat ihn nicht immer gebraucht, wie die zweite Ausgabe seiner Chronik zeigt. Der Hauptname ist daher billig: Heimreich.

Wahrscheinlich war Anton Heimreich von dreien Brüdern der jüngste. Eines Bruders, mit Namen Heinrich erwähnt er selber im Buche. Nach den in den Zusätzen zur Chronik befindlichen, in diese Ausgabe nicht mitaufgenommenen vollständigen Listen der nordstrandischen Prediger ward dieser Bruder 1649 Diaconus, und nach dem am 4ten Nov. 1664 erfolgten Tode des Vaters, dessen Nachfolger, als Hauptprediger an der alten Kirche auf Pellworm. Er starb schon 1669. Der erste Prediger auf Nordstrandisch-Mohr war 1642 Sebastian Heimreich, welcher der älteste Bruder seyn wird. Er führte ein etwas unordentliches Leben, und ward deshalb 1649 abgesetzt. Eine Predigerstelle, die er 1652 in der Ukermark erhielt, verwaltete

*) Bey allen hier gegebenen Nachrichten ist die cimbria literata von Möller so oft benutzt, daß es unnöthig ist, sie jedesmal anzuführen.

er nur 6 Jahre, zog darauf nach Amsterdam, und starb 1662 als Prediger bey der dän. Compagnie zu Friedrichsburg in Africa.

Seiner Schul- und Universitätsjahre erwähnt Heimreich nicht. Der Aufenthalt in Lüneburg während des ersten schwedischen Krieges von 1643 bis 45 (Buch 3 Kap. 18) läßt indeß schließen, daß er seine Schulbildung auf der damals von Fremden fleißig besuchten Schule in Lüneburg *) erhalten habe. Die Vortheile der Freitische, die sonst Fremde hingelockt haben sollen, waren für Heimreich wohl nicht die bestimmenden Gründe. Denn daß die Familie zu den wohlhabenden gehörte zeigen mehrere Umstände, unter andern die große ausländische Reise, welche unser Heimreich gleich nach Vollendung seiner Universitäts Studien in Helmstedt und Leiden **) (an welchem letztern Orte er wohl auch promovirt haben wird) unternahm, und auf welcher er Deutschland, England, Frankreich und Italien besuchte ***). Die Erwähnung des englischen Bürgerkrieges, in welchem bey seiner Anwesenheit zu London die Paulskirche zu einem Pferdestall gebraucht wurde, und die bestimmte Angabe über eine Unterredung mit Lucas Holsteinks zu Rom im Jahre 1651 geben einigermaßen eine Zeitbestimmung für diese Reise, deren Dauer uns übrigens unbekannt ist. Der Zweck, welchen Heimreich auf dieser Reise hatte, war wohl blos sich im Allgemeinen zu unterrichten, Möller nennt sie eine literarische.

Bald nach seiner Zurückkunft ward er zum Prediger auf Nordstrandisch-Mohr berufen. Ueber das Jahr der Beförderung ist eine kleine Varietät in den Angaben. In der Vorrede zum Nordstrandischen Landrecht nennt Heimreich selbst das Jahr 1652, und dessen Angabe folgt Möller. Die handschriftlichen Zusätze

---

*) Monecke Beschreib. und Gesch. der Stadt Lüneburg. S. 27.

**) Dithmarsische Chronik S. 239.

***) Vorrede zur ersten Ausgabe der fresischen Chronik. Die Vorrede zur Kirchengeschichte nennt als die wichtigsten der vom Verfasser besuchten Städte, vermuthlich in chronologischer Ordnung, London, Antwerpen, Paris, Genua, Rom, Florenz und Venedig.

zur Chronik enthalten, aber die Bemerkung, daß er am 26sten Dec. 1654 sey ordinirt worden. Für die erstere Angabe sprechen indeß 2 übereinstimmend und von verschiedenen Personen gemachte Abschriften eines auf der königl. Bibliothek aufbewahrten Originalbriefes von Heimreich an den Rathmann Peter Sax in Coldenbüttel d. d. Mohr den 21sten Nov. 1653*) nach welchem der Verfasser damals schon das Predigeramt auf der Insel einige Zeit verwaltet haben muß. Die Jahrzahl der Handschrift der Zusätze wird daher irrig seyn, was so leicht möglich ist.

Auf dieser kleinen Pfarre blieb Heimreich sein Lebenlang, wahrscheinlich weil er sich nicht um andere Beförderung beworben hat. Wenigstens darf man nicht gerade zu eine Anzeige von einem geringern Grade der Anerkennung bey seinen Obern und bey dem Publicum oder von einem Mangel an dem was den Geistlichen auf der Kanzel und in seiner Amtsführung empfiehlt, darin finden wollen. Es war damals überhaupt das Versetzen der Prediger von einer Stelle zur andern viel seltner als in unsern Tagen, wo kaum ein Prediger auf der Pfarre stirbt, wo er sein geistliches Amt zu üben begann. Ohnehin mochte die Versetzung in eine andere Gegend wenig anziehendes für einen Mann haben, der von Kindesbeinen an in der Landschaft gelebt hatte, dabey nicht unvermögend war, und seine Privatbesitzungen in der Nähe hatte. Unserm Heimreich gehörte ein Hof in Eidersiedt, und auf Bellworm hatte er sich in den spätern Jahren einige Ländereien angekauft.

Wohl waren die ersten Jahren seines Leben wie die Zeiten seines Alters herbe und unfreundlich. In die ersten Jahre der Jugend, als er noch im neunten Jahre ging, trat die Erscheinung des namenlosen Elends, welches die große Ueberschwemmung von 1634 über das Land brachte, und Unglücksfälle anderer Art, die Folgen des unglückseligen Zwistes der Landesfürsten,

*) So auch der Abdruck in v. Seele Athen Lübec. 137. Es stimmt damit zusammen die Unterschrift unter seinem Bilde vor der zweiten Ausgabe der Chronik (Aetat. 43 minist. 6) wornach er im 27. Jahre seines Alters Prediger geworden ist.

trübten die letzten Jahre seines Lebens. Mehrmals kommen über die Lasten der schweren Kriegsjahre Klagen vor, und zuletzt auch über die Abnahme seiner Amtseinkünfte, wie im Jahre 1684*). Daß „er in so hochbedrängter Zeit an dem armseligen Orte mehr als den vierten Theil seiner Besoldung fünf ganze Jahre müssen entrathen, und ungewiß sey, wo dieselbe ferner wahrzunehmen." Daurend scheint das Mißgefühl indeß nicht gewesen zu seyn. Denn in der Vorrede zu demselben Buche nennt er die Insel „einen zwar schlechten, doch ihn vergnügenden Ort." Eine gewisse ruhige Heiterkeit und Gleichmäßigkeit des Gemüthes, die das Leben nicht gerade von seiner schwersten Seite nimmt und selbst das Schwere, was das Leben bringt, mit Geduld tragen hilft, scheint uns in seinem Bildniß**) wie in dem Tone seiner Schriften ausgedrückt zu seyn, und war also wohl die herrschende Stimmung. Als er aber in die Zukunft seines Lebens so ängstliche Blicke warf, war er nicht mehr fern von dem Ende aller Sorgen. Denn er starb schon im nächstfolgenden Jahre 1685, nahe gegen das Ende seines 59sten oder im Anfange seines 60sten Lebensjahres, das Datum ist nicht näher angegeben. Da sein Nachfolger im Amte erst am 18ten Dec. 1685 ordinirt wurde, so wäre zu schließen, daß sein Tod nicht früh im Jahre erfolgt sey.

Nachfolger im Amt war sein einziger Sohn Heinrich Heimreich (geb. den 26sten Juni 1661) welcher gleichfalls bis zu seinem Tode, im Jahre 1730 in der Predigerstelle auf Nordstrandisch-Mohr verblieb. Mit ihm starb der Mannsstamm unsers Geschichtschreibers aus. Eine einzige Tochter war an einen Prediger Classen auf der Hallig Hoge verheirathet, und von ihr sind noch Nachkommen vorhanden. Der Name Heimreich dauert indeß, aber nur als ein angenommener Name in einer

*) Kirchengeschichte S. 194. Das Druckjahr des Buchs muß also nach dem Anfange des Drucks, nicht nach der Zeit der Erscheinung angegeben seyn.

**) Vor der 2ten Ausgabe der Chronik und bey Westphalen Mon. ined. IV. Tab. 28.

verwandten oder verschwägerten Familie fort. Auf Pellworm erinnert auch der Johanna Heimreichs Kog an das alte Geschlecht, doch ohne daß es erhellet in welcher Verbindung dieser District mit der Heimreichischen Familie gestanden hat.

Gleich nach Antritt seines Amts wandte Anton Heimreich seinen Sinn auf die Erforschung und Beschreibung der Geschichte des fresischen Stammes im Herzogthum Schleswig, und blieb dem Vorsatze getreu bis an sein Ende, nur daß in der Folge sein historisches Studium auf andere Gegenstände der Geschichte ausgedehnt wurde. Zur Förderung seines Zweckes ersuchte er den damals als fleißigen Sammler bekannten, und als Kenner der Geschichte und Alterhümer sehr geachteten Peter Sax in dem eben angeführten Briefe*) um Mittheilung seiner historischen Sammlungen über Nordfriesland. Daß er sie erhalten, leidet kaum einen Zweifel. Denn in manchen Stellen trifft Heimreichs Erzählung mit den noch handschriftlich vorhandenen Werken des Erstgenannten selbst in den Worten zusammen. So unterstützt schrieb Heimreich die 1666 erschienene nordfresische Chronik**) welche folgende Einrichtung hat: Erstes Kapitel (dem eine kurze Einleitung von 4 Seiten vorangeht). Von der Fresen Name, Ursprung, Sprache und Zustand. S. 5—20. Zweites Kapitel. Von dem Nordfreslande, dessen Zustand und Einwohner. S. 20—37. Drittes Kapitel. Von der Nordfresen alter Beherrschung, Zügen und Kriegen S. 38—63. Viertes Kapitel. Vom ersten Zustande dieses Nordfreslandes S. 63—85. Fünftes Kapitel. Von der Fresen Religion und Gottesdienst. S. 85—102. Sechstes Kapitel. Von

*) Die Unterschrift Antonius J.F. (Johannis filius) Heimreich zeigt die ehedem übliche Bildung der Zunamen.

**) Vollständig lautet der Titel also: Nordfresische Chronik, darin von denen, dem schleswigschen Herzogthum incorporirten fresischen Landschaften wird berichtet. Mit Fleiß zusammen geschrieben durch M. Antonium Heimreich, Pastoren auf dem Mohr, in dem weiland sogenannten Bilstringsharde des Landes Nordstrand. Gedruckt zu Schleswig impensis Autoris durch Johann Holwein. 528 Seiten in 12.

den in Nordfresland gestifteten Kirchen S. 102—126. Siebentes Kapitel. Von der Nordfresen Beherrschung und deren Verhalten, bey den, der Lehn des Herzogthums Schleswig halber, vorgefallenen Kriegen. S. 126—158. Achtes Kapitel. Von der Nordfresen erlittenen Wasserschäden. S. 158—181. Neuntes Kapitel. Von den Ursachen der Zerreißung des Nordfreslandes, dessen Wiederbedeichung und fernern Wasserschäden. S. 181—211. Zehntes Kapitel. Von Beherrschung und Zertheilung des Nordfreslandes bey währender Regierung des Oldenburgischen Stammes. S. 211—253. Eilftes Kapitel. Von den im Nordfreslande üblichen Rechten. S. 253—279. Zwölftes Kapitel. Von der Gerichtsverwaltung im Nordfreslande. S. 279—311. Dreizehntes Kapitel. Von der in Nordfresland fürgegangenen Reformation und dem Kirchenwesen S. 311—344. Vierzehntes Kapitel. Von den, bey der Oldenburgischen Regierung ertheilten Privilegien. S. 344—364. Funfzehntes Kapitel. Von der Landfolge und den bey der Oldenburgischen Regierung vorgefallenen Kriegshändeln. S. 364—406. Sechzehntes Kapitel. Von den seit 1532 ergangenen Wasserfluthen und andern Begebenheiten S. 406—432. Siebzehntes Kapitel. Von den in Nordfresland geschehenen neuen Bedeichungen. S. 433—454. Achtzehntes Kapitel. Von der jetzigen Gelegenheit und Größe der in Nordfresland gelegenen Oerter. S. 454—474. Neunzehntes Kapitel. Von der Anno 1634 ergangenen landverderblichen Sundenfluth. S. 474—498. Zwanzigstes Kapitel. Von dem Nordstrandischen Zustande nach der A. 1634 beschehenen Inundation. S. 498—529.

Zwei Jahre darauf erschien die Nordfresische Chronik in einer ganz neuen Gestalt und sehr erweitert*), daß aus dem vorigen

---

*) Schleswig 1668 gedrukt bey Johann Holwein impensis Autoris. Der vollstandige Titel, wird durch Anführung der wichtigsten im Buche vorkommenden Materien so ausführlich, daß er fast das ganz Titelblatt fült.

Büchlein ein mäßiger Quartant geworden iſt. Ein von dem Huſumer Goldſchmidt Mathias Peterſen in Kupfer geſtochenes Titelblatt, enthaltend um den Titel herum Grundriſſe der Städte Huſum, Tondern, Tönningen und Garding auch des Fleckens Bredſtedt, Vorſtellungen von Foſeto aus Wodan, endlich das Bruſtbild des Verfaſſers, ſodann eine Charte von den freſiſchen Diſtricten ſind als äußerliche Zierden hinzugekommen. Die frühere Ausgabe iſt bis auf einige Kleinigkeiten ganz in die neue übergegangen, nur daß der dort nach den Materien geordnete Inhalt, nach dem neuen mehr chronologiſchen Plane des Verfaſſers getrennt und in verſchiedene Kapitel gekommen iſt. Daher die erſte Ausgabe in manchen Puncten eine leichtere Ueberſicht gewahrt *). Daß manche Minutien das Buch groß zu machen geholfen haben iſt nicht zu verkennen. Aber Mollers Tadel iſt doch in dieſer Hinſicht nicht ganz gegründet. Denn der Maaßſtab für das Intereſſe von Begebenheiten iſt nicht blos ein anderes bey einer ganz ſpeciellen Geſchichte, als bey einer mehr allgemeinen, ſondern ändert ſich auch je nachdem der Verfaſſer und ſeine Zeitgenoſſen ihnen näher oder ferner ſtehen.

Nachher hörte der Verfaſſer nicht auf für die Vervollſtändigung ſeines Werks zu ſammeln. Nach einer Aeußerung in dieſen Zuſätzen **) ſind ſie im Jahre 1681 geſchloſſen.

Mittlerweile beſchäftigten auch andere ſchriftſtelleriſche Arbeiten unſern Heimreich. Im Jahre 1670 erſchien zu Schleswig, die von ihm veranſtaltete Ausgabe des nordſtrandiſchen Landrechts, welches Herzog Johann 1572 der Inſel ertheilet hatte. Bis dahin war das Geſetz nur in geſchriebenen Exemplaren vorhanden, und in der großen Fluth von 1634 waren die meiſten von dieſen überdem verloren gegangen. Heimreich erwarb ſich nicht blos das Verdienſt, für die Erhaltung des Geſetz-

*) Dieß iſt wohl die Urſache, warum Moller in der Iſagoge II. p. 244. in Betreff des frieſiſchen Recht auf die Alte und nicht auf die neue Ausgabe verweiſt.

**) In dieſer Ausgabe II. Th. S. 57.

buchs zu sorgen, sondern stellte auch aus verderbten Lesearten den richtigen Text her, und fügte einige erklärende Anmerkungen hinzu. Die Seite 101 folgenden Artikel aus dem Spadelandesrecht hat Heimreich ohne Zweifel aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt. Denn ein plattdeutscher Text ist noch erhalten, welcher ehedem in den holsteinischen Marschen gebraucht wurden *). — Der Vorrede dieses Buchs sind nach damaliger Sitte eine Reihe von Gedichten guter Freunde an den Verfasser beygefügt, darin sie ihn zur Herausgabe seiner auf der ausländischen Reise gemachten Bemerkungen auffordern. Nach der Vorrede zur ersten Ausgabe der Chronik ging er früher wirklich mit diesem Plane um. Inzwischen ist er nicht zur Ausführung gekommen. — Auch für die Vervollständigung seiner Anmerkungen zum Nordstrandischen Landrecht hat Heimreich in der Folge einige Zusätze gesammelt, die auf 3 oder 4 Blättern hinter den Zugaben zur Chronik stehen, aber nichts anders als einige aus dem gemeinen Recht entlehnten processualische Regeln enthalten.

Seine letzten Werke waren die schleswigsche Kirchengeschichte 1683 und in demselbigen Jahre oder richtiger in dem folgenden die Dithmarsische Chronik, in welchen beiden im Ganzen dieselbe Manier vorherrschend ist, als in der Chronik, nur daß er sich mehr der Kürze befleißigte. Denn jedes dieser Bücher ist nur ein mäßiges Bändchen in Duodez. Ueber den schriftstellerischen Character Heimreichs, über Sprache und Vortrag kann jeder nach der vorliegenden Chronik vollständig urtheilen, und es bedarf bloß der Erinnerung, daß niemand Forderungen an den Erzähler mache, die erst eine spätere Zeit für die Kunst des Geschichtschreibers aufgestellt hat.

Wie bemerkt worden beschäftigte ihn seine Chronik noch bis 1681, und daß er nun den Plan hatte, die Zusätze für sich herauszugeben, daran läßt das Vorwort kaum zweifeln. Das

*) Neue Prov. Ber. 1818. 2tes Heft. S. 328. Die Kieler Universität besitzt ein plattdeutsches Exemplar.

unterblieb indeß. Fast möchten wir aber glauben, daß noch bey seinen Lebzeiten, und selbst ehe er die Zusätze so weit gebracht hatte, als die gebrauchte Handschrift sie enthält, Ab-schriften ins Publicum gebracht, und Freunden etwa mitgetheilt worden sind. Der Titel, den der Verfasser den Zugaben vorgesetzt hat, sagt, daß sie in den nachfolgenden Jahren gesammelt sind, und paßt also nur auf eine frühere Redaction. Ein solches unvollständigeres Exemplar, der Zusätze zur Chronik scheint v. Westphalen benutzt zu haben. Denn war es gleich nicht seine Absicht, die handschriftlichen Zusätze vollständig mitzutheilen *) so ist es doch kaum glaublich, daß er alles dasjenige, was das von uns gebrauchte Exemplar mehr enthält, hätte übergehen sollen. Diese der Kieler Bibliothek gehörige Handschrift ist von dem Prediger Boghart in Lunden noch 3 Exemplarien, nemlich nach des ältern Heinreichs Original, nach einer Handschrift des Sohns, und nach einer Abschrift des Siderstedtischen Propsten Peter Petrejus, wie versichert wird, mit allem Fleiße besorgt und vollendet am 29sten Nov. 1759. Diese Zusätze machen einen ziemlichen eng geschriebenen Quartband aus und würden daher, ohne das Buch zu sehr anzuschwellen, nicht vollständig haben aufgenommen werden können, verdienen es aber auch keinesweges. Mehrere unbedeutende Urkunden z. B. Ordinationsatteste, Fundationsbriefe für Capellen und Vicarien, und Heinreichs vollständige Auseinandersetzung der verschiedenen separatistischen Religionsmeinungen, haben für das größere Publicum kein Interesse. Von manchen andern Privatgeschichten gilt dasselbe. Es war daher eine Auswahl nothwendig, wobey keine irgend bedeutsame Nachrichten übergangen worden. Die Zusätze sind im Allgemeinen so abgefaßt, daß sie in den Text eingeschaltet werden können. Nur bey einigen

*) Monum. ined. IV. p. 1483. selecta ex Authographo heißt es daselbst. Autographum ist aber nicht gerade das Original, sondern nach einer vom Verfasser selbst besorgten Abschrift.

Digitized by Google

wenigen iſt dieſe Verbindung von Heimreich außer Acht gelaſſen, und ſolche ſind als Anmerkungen unter den Text geſtellt worden. Einige Zuſätze haben gewiß den Sohn zum Verfaſſer, von andern iſt es ebenfalls wahrſcheinlich. Dieſe Interpolationen auszuſondern dunkte uns nicht nothwendig, obgleich es bey den einzelnen Nachrichten, die über Heimreichs Zeit hinaus gehen, leicht thunlich geweſen wäre. Nur wo die Handſchrift einen ſpätern Zuſatz bemerkt, iſt es auch angezeigt worden. Der Werth des ganzen Werks beſteht nicht in einer künſtleriſchen Vollkommenheit, ſondern allein in der Treue und Wahrhaftigkeit, womit die Geſchichte erzählt, und worin der Sohn dem Vater nicht nachzuſetzen iſt. Auch die Fortſetzung des jüngern Heimreichs hat abgekürzt werden müſſen, und weggelaſſen ſind vornemlich außer unbedeutenden Kleinigkeiten, die aus gedruckten Büchern abgeſchriebene journaliſtiſche Erzählung der letzten Belagerung Tonningens, und ein umſtändlicher Bericht von den Waſſerfluthen der Jahre 1717 und 1720 außer unſern Herzogthümern. Was intereſſant ſeyn konnte iſt aufgenommen, und inſofern dieſes nicht bloß überhaupt das Gepräge der Wahrhaftigkeit trägt, ſondern über Manches den Bericht eines Augenzeugen enthält, ſo hat es gewiſſermaßen einen urkundlichen Werth.

Es war anfangs der Plan, in der neuen Ausgabe mehreres von der altern wegzulaſſen, was für jetzige Leſer kein Intereſſe mehr haben konnte. Nähere Erwägungen hielten den Herausgeber indeß ab, mit einem der Literatur angehörigen Werke auf eine ſo freie Art umzugehen, und ſo iſt die alte Ausgabe, bloß mit Weglaſſung der genealogiſchen Tabellen über die däniſchen Könige der älteſten Zeit, in die gegenwärtige ganz übergegangen. Auſſerdem iſt die Orthographie nach jetzt üblicher Weiſe eingerichtet worden, in allem, was nicht die Ausſprache ändert.

Anmerkungen und Berichtigungen zu der nordfreſiſchen Chronik ſind nicht verſprochen worden, und niemand hat alſo ein Recht ſie zu erwarten, oder gar zu fordern. Dazu kommt

daß eine so mühsame Arbeit, als die durchgängige Berichtigung eines Geschichtswerks in allen kleinen Thatsachen, für das gröbere Publicum beinahe so gut als verloren ist, und die Lectüre fast für jeden ungenießbar macht, der nicht eigends Geschichte studirt. Für solche ist aber Heimreichs Werk nicht bestimmt. Wichtiger als die theilweise Berichtigung der Heimreichischen Erzählung in einigen Kleinigkeiten wäre eine ganz neue Bearbeitung der nordfriesischen Geschichte nach den Hulfsmitteln, die uns jetzt zu Gebote stehen, und nach Maaßgabe der Forderungen, welche gegenwärtig an die historische Forschung, und an die Kunst geschichtlicher Darstellung gemacht werden können. Und recht sehr wünschen wir, daß sich jemand finde, mit Neigung zu solcher Unternehmung und derselben gewachsen. An Sammlern hat es bisher nicht gefehlt, aber nur wenige sind es, die das Ganze zu bearbeiten unternommen haben, und seit Heimreichs Zeiten hat Niemand etwas Aehnliches versucht. Um unseres Theils nichts fehlen zu lassen, was in unsern Kräften steht, und etwa jenen Entschluß zur Reife bringen könnte, soll hier eine kurze Uebersicht der Hulfsmittel zur historischen Kunde Nordfrieslands gegeben werden*), wobey wir die allgemeinen Sammlungen von Neocorus, Westphalen und Langebeck, ebenfalls die allgemeinen Bearbeitungen, von Dankwerth, Lackmann, Christiani, Niemann und Hegewisch glaubten übergehen zu können.

Bis in ziemlich spate Zeiten hin ist die Geschichte des ganzen friesischen Stammes, auch des gröbern Theils, der jenseits der Weser wohnt, luckenhaft, und hat keine andere Quellen, als gelegentliche Erwähnungen einzelner Begebenheiten bey fränkischen Annalisten und in den legendenartigen Biographien der ersten Verbreiter des Christenthums. Nur Weniges und Unzusammenhängendes ist daraus zu erfahren. Ihrer nordlichen Stammesgenossen wird gar nicht erwähnt, und nur dänische

*) Bis zum Schluße des 17ten Jahrhunderts enthält Möllers Isagoge pars II. S. 234—256 die Literatur.

Streifzüge scheinen den Fresen jenseits der Weser den Nordens als die grausame Ecke, wie sie ihn nannten, bemerkenswerth gemacht zu haben. Es war erst im 13ten Jahrhundert als Emo, Abt des Klosters Wittewirum im Grönningerland, den Anfang damit machte, die Geschichte seines Volks zu schreiben. Da aber war die Vergangenheit größtentheils in dem Gedächtniß erloschen. Spätere Geschichtschreiber waren es erst, die wie Suffridus Petri und Hamconius von der Urgeschichte des Volks an, so viel zu erzählen wußten, als hätten sich ihnen neue Archive aufgethan.

Nicht besser und nicht einmal so gut steht es um die Geschichte unserer Nordfresen. Ganz einzelne Erwähnungen in der Vorzeit, sehr seltene bestimmte Nachrichten in Urkunden *) und Geschichtschreibern, machen fast den ganzen Stoff aus. Als ein sonst sehr aufgezeichnetes Denkmal der Fresischen Geschichte in der ältesten Zeit, darf indeß das neulich erst bekannt gewordene angelsächsische Gedicht Beowulf nicht übergangen werden **), welches wenigstens Einen Lichtpunkt in der Vorzeit gewährt. Die ausführlichen Nachrichten beginnen aber bey uns viel später, als selbst bey den Ost- und Westfresen. Unter den vorhandenen Annalen und sonstigen Aufsätzen ist gewiß kein Stück älter als das 15te Jahrhundert. Wenngleich frühere Aufzeichnungen dabey benutzt seyn werden, so sind doch der zuverlässigen Nachrichten aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert noch sehr wenige. In den spätern Zeiten hat man sich verleiten lassen, die Dichtungen der ost- und westfresischen Geschichtschreiber über die Urzeit des Volks und so auch manche spätere Ereignisse aus der Geschichte jenes Stammes auf unsere Freien zu übertragen. Der Wahn, daß eine rechte Geschichte vollständig seyn, und zum Stammvater

*) Einige in Noodts Beyträgen I Bd. S. 6, 32, 83—87. Diplom. arnaemaquaearum I. p. . . .

**) De Danorum rebus gestis poema danicum dialecto anglosaxonica edid. Thorkelin. Copenh. 1815. Vergl. eine Abhandlung von Past. Outzen, Kiel. Bl. III. S. 397 u.

des Volks hinausgehen müsse, was nach der Natur der Sache in den meisten Fällen unmöglich ist, hat besonders die Erzählung von Freso und seinen Kindern gar annehmlich machen und Suffridus Petri und seinem Anhang vor Ubbo Emmius besonnenen, kritischen Forschungen den Vorzug geben müssen. — Bey der folgenden Aufzeichnung werde ich nun der Ordnung folgen, daß zuerst diejenigen handschriftlichen Stücke, die ich selbst gesehen habe, umständlich angeführt, dann die wichtigsten der übrigen Handschriften und gedruckten Bücher, bloß dem Titel nach in einem systematischen Verzeichniß aufgezählt werden.

Unter den Annalisten und Sammlern ist Peter Sax nicht gerade der älteste, kann aber hier füglich vorangestellt werden, wegen der genauen Verbindung seiner Arbeiten mit der Helmreichischen Chronik. Von seinen Lebensumständen hat er selbst einen handschriftlichen Aufsatz hinterlassen. Geboren zu Evensbüll in Nordstrand den 6ten Sept. 1597, war er in der Reihe von 14 Kindern das dritte. Der Vater, welcher selbst auf nicht weniger als 4 Universitäten, Rostock, Wittenberg, Marburg und Helmstädt studiert hatte, gab seinen Söhnen eine gelehrte Bildung, erst unter einem Hauslehrer, dann auf der Schule in Husum. Der Sohn ging indeß im Sommer 1614 nach Lübeck und um Michaelis 1617 auf die Universität Wittenberg, wo er in zweyen Jahren allerley Vorlesungen aus so verschiedenen Wissenschaften hörte, daß es bey seinen Studien nicht wohl auf ein bestimmtes Fach abgesehen seyn konnte. Nach seiner Rückkehr lebte er, wie es scheint, auf einem ererbten Hofe, Drenderſum genannt, in Coldenbüttel, und widmete seine Zeit den Landesgeschäften. Von seinen gelehrten Beschäftigungen wird in der Selbstbiographie, als hätte er sie allein zu seiner Unterhaltung unternommen, nicht ein Wort gemeldet. Dennoch hat er sich ernsthaft genug mit seinen gelehrten Arbeiten beschäftigt und einige derselben mehrmals, zuletzt 1654 revidirt. Er muß auch 1661, da er, wie

Müller anführt *), seine kritischen Anmerkungen über die fresischen Geschichtschreiber am 24sten Novbr. des gedachten Jahres unterzeichnet hat, gestorben seyn, oder wahrscheinlich ist er im folgenden Jahre gestorben, da bey Oefnung seines Grabes eine Bleyplatte mit der Jahrszahl 1662 gefunden worden **). Seine auf Nordfriesland sich beziehenden Schriften (denn ausserdem hat er noch über Dithmarschen geschrieben) sind theils chorographischen theils historischen Inhalts. Die erstern werden als einzelne Werke angeführt und mögen auch, da sie in Handschriften als besondere Bücher vorkommen, zuerst so ausgebreitet seyn, etwa in den Jahren 1636 und 37. In spätern Ueberarbeitungen scheinen sie mehr zu einer allgemeinen Chorographie des ganzen Nordfrieslandes gesammelt zu seyn, wozu wohl schon 1638 der Anfang gemacht worden. Denn aus diesem Jahre ist unter dem Titel Fresia minor eine große Chartensammlung von 51 Stücken vorhanden, die sich über alle fresische Gegenden erstreckt, ursprünglich indeß nicht alle Char-

---

*) Ein vollständiges Schriftenverzeichniß bey Moller und von Seelen. — Die Dedication vor den Exercitationes historicae bey Westphalen II, 1231, hat indeß ein anderes Datum. Datum Coldenbutteli in aedibus Drendersummianis anno 1660 die 12 December. Von seinem Leben und seinen Schriften handelt von Westphalen mon. ined. I. Vorrede S. 44—45. II. Vorr. S. 52.

**) Eine Handschrift der Sarischen Beschreibung von Eiderstedt hat am Schlusse diese Bemerkung:

Folgende Inscription
Ad fossorem
Improbe, tolle manus, post fata quiescere fas est,
In cineres gratum, te decet esse meos.
Petrus Sax 1662

ist anno 1751 den 26sten Oct in des Rathmann Peter Sarens eröneten Grabe auf einem viereckigen Stück Bley eingegraben befunden worden, und wird dasselbe bis diese Stunde in dem dasigen Kirchenarchiv zum Gedächtniß dieses berühmten Mannes verwahrlich aufgehoben. Test. A. Bendixen. P.

ten enthalten haben kann, da Charten von 1644 darunter vorkommen. Auſſer gedruckten Charten ſind darunter Handzeichnungen von dem Deichgrafen Rollwagen und dem bekannten Geographen Meyer. Auf einigen ſind hiſtoriſche Anmerkungen zugeſchrieben, z. B., auf einer Charte von der Böckingharde, daß Charles Morgan, Anführer der Hülfstruppen, welche Jacob I. Chriſtian IV. ſandte, am 24ſten May 1649 zwiſchen Deetzbüll und Rieſum gelandet ſey, und auf einer Specialcharte von Coldenbüttel mit Peter Sax Hof zu Drendeſum iſt bemerkt, was ſonſt nirgends erzählt wird, und auch wohl keinen Grund hat, daß an dieſem Orte ehedem eine große Stadt geſtanden habe, wovon noch Ruinen ſichtbar wären.

Unter allen dieſen Beſchreibungen iſt die von Eiderſtedt die wichtigſte *), wegen mancher guten Notizen über die dem Verfaſſer wohlbekannte Rechtsverfaſſung. Das älteſte Statut der dren eiderſtedtiſchen Lande iſt in dem Codex der Kieler Univerſität vollſtändiger als in dem Dreyerſchen Abdruck, doch auch nicht ohne Lücken. — Die eiderſtedtiſchen Annalen, welche in den neuern Abſchriften bis 1644 gehen, geben nach Heinreichs Benutzung derſelben wenig Ausbeute. In den mir vorgekommenen Abſchriften ſcheint der Anfang zu fehlen. Die Schrift beginnt ganz ex abrupto: „Als um Friſo zu ſolchen Dignitäten genannt war." — Eine Bemerkung, welche Sax in ſeiner Beſchreibung von Nordſtrand macht, und die ich ſonſt nicht gefunden habe, ſcheint Aufmerkſamkeit zu verdienen, dieſe, daß Morſum, Hamm und Lith denſelben Dialect mit den Lunder Bürgern, welcher von dem Nordſtrandiſchen verſchieden geweſen, geredet hätten. Morſum, Hamm, Lith und Lundenberg, machten ehedem die Lundbulling Harde aus.

Auſſer den Werken der beyden Hauptmänner fur die freſiſche Geſchichte, Sax u. Heimreich, ſind hier noch folgende Quellen und Hülfsmittel namhaft zu machen.

---

*) In der Handſchrift der Kieler Bibliothek ſteht das Datum: den 26ſten Sept. 1636.

1) *Chronicon Eiderostadense, auch vulgare*, geht bis 1591 muß aber wenigstens vor dem Jahre 1465 angefangen seyn. Denn es erwähnt der hölzernen Kapelle in Oldensworth, an deren Stelle die steinerne Kirche im gedachten Jahre erbauet wurde, als noch vorhanden. Wahrscheinlich ist die Schrift einerley mit den annalibus Eiderostadensibus, die schon Hansfort (Langebeck Script. rerum danic. I. p. 20.) und in neuern Zeiten Laß (Husumsche Nachrichten S. 17) benuzt haben *).

2. Iwen Knutzen (nach der unter Num. 4. angeführten Handschrift gestorben zu Husum bey seiner Tochter den 3. Juli 1613 im 81sten Jahre) Hofbesizer zu Wobbenbüll in der Hattstedter Marsch, schrieb 1588 eine kurze Anzeige, wie Eiderstedt mit der Geest landfest geworden, welche 1740 durch Gerdt von Rülteln mit Titi Arers Anmerkungen aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche übersezt worden ist. Diese Uebersezung ist abgedruckt in Camerers Nachrichten II S. 428. Eine plattdeutsche Handschrift besizt die Schulbibliothek in Husum **) Das Original ist es schwerlich. Denn bey diesem sollte eine Charte befindlich seyn, die dort fehlt. In einer Handschrift der hochdeutschen Uebersezung ist auch die Charte nach gezeichnet

3. Die Weißagungen der fresischen Sibylle Hertje von einem Prediget Meier zu Lindholm etwa in der Mitte des 16ten Jahrhunderts aufgezeichnet in 25 Artikeln, enthalten zwar keine bestimmte historische Data, dienen aber doch in einiger Hinsicht zur Characteristik der Zeit. Da sie

---

*) Kruse hat sich mehrmals über diese Handschrift geäußert und einige Bruchstücke daraus, über König Abels Zug gegen die Freisen (Niemanns Prov. Ber. 1794 II. S. 66) und über die Fehde der Eiderstedter und Dithmarser (Prov. Ber. 1795 I. S. 220) mitgetheilt. Vergl. auch Kieler Bl. IV. Bd. S. 405. — Die von Kruse ausgehobenen Stücke dienen sehr passend zu Vergleichung puncten um die Benuzung dieser Chronik bey spätern zu entdecken.

**) Kieler Blätter IV. S. 404.

nicht vielen Platz einnehmen, sind sie dieser Chronik als Anhang beygefügt.

4. Iwen Knutzens etliche alte denkwürdige Geschichten, fortgesetzt von Meves Ovens in Witzwort und 3 Predigern in Husum, Jacob Sax und Peter Dankwerth und Johann Holmer *), eine etwas beschadigte Handschrift, die auch das vorher genannte Buch von Knutzen enthalt, ehemals dem Propst Voß in Garding, jetzt dessen Schwiegersohne gehörig. Bey Iwen Knutzens Arbeit liegt das Chronicon vulgare zum Theil in einer wörtlichen Wiederholung zum Grunde. Für die spatere Zeit bis 1684 enthält die ganze Handschrift manche beachtungswerthe Notizen, wenn gleich die meisten Nachrichten lancile Ereignisse betreffen. So wird ad annum 1573 berichtet: „In diesem Jahre kam een Befehl, dat neemand trogen edder Beerbruen möste, he hedde den van den Landvaget Sievert Sievertzen Ohrloff und möste järlik een genanntes geven. Dit Verbot wahrede nicht lang. Ock worden de Dingsteden up allen Kerkhöven affgeschaffet und mösten de Leenslude dat Karspelrecht, buten den Kerkhave holden. Dit Verbot werede ock nich lang." Gleich darauf ist eine Elogium auf Wellwern eingeschaltet, das nicht zu seinem Lobe gereicht. Er sey seiner Tyranney wegen nur der Vermaledeite genannt worden, obiit cum applausu totius ducatus" und unterm 10ten Juli 1617 heißt es: „Damals hat Herr Petrus Dankwerth auf Ihrer Durchl. Befehl die niedersächsische Sprache ändern und hochdeutsch reden müssen." Mehrere Notizen kommen vor über die Ereignisse des 30jährigen Krieges in unsern Herzogthümern, die um so weniger zu vernachlaßigen sind, als die Nachrichten darüber weder zahlreich, noch auch gehörig gesammelt sind **) 1627 den 17ten Oct. ist bemerkt. „Die Herzogin Augusta ist von Gott

*) Prov. Ber. 1790 I Bd. S. 36.

**) Einige Beytrage hat Kruse aus Peter Sax Schriften gesammelt. Prov. Ber. 1796 I. S. 113. Mehrere giebt das Theatrum Europaeum.

torf wieder mit ihrem Hofstaate hier angelangt, nachdem Sie von dem Friedländer eine Salveguardia für das Leibgeding, Amt und Stadt Husum erhalten." Eine ähnlich Salvegarde ertheilte Wallenstein der schleswig-holst. Ritterschaft. Sie lautete nach einem andern alten Manuscript folgendermaßen *).

---

*) Salva guardia des Fürsten Wallensteins für die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft von Zossen Oct. 1627.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zu Friedtland Röm. Key. May. Krieges Raht Cämmerer, Oberster zu Praag, und General Oberster Feldthauptmann, geben allen und jeden Höchsternenter J. Key. May. bestelten hohen und niedern Officirern Befehlhabern und Soldaten zu Roß und Fuß, hiemit zu vernehmen, nachdem wir alle Holsteinische und Schleswigsche vom Adell und Ritterschaft welche auf ihre Heuser Rittersitze und göter sich zu begeben willens, in der Röm. Key. May. Unsers allergnädigsten Herrens schutz und schirm solcher gestaldt auf und angenommen, daß sie in den ihrigen, sampt Weib und Kind, gesinde fahrnuß sicher molestiret ihrer güter fuhren, und dannenhero der Einquartirung (woferne ratio belli nur anders nicht erfordert) eximirt und befreyhet bleyben sollen. Zudem ende auch diesen Unsern offenen Paß und schutz brieff außfertigen und ertheilen lassen, befehlen derowegen allen obgemelten Keyserlich Hohen und Niedern Officirern, und derselbigen soldatesca zu Roß und Fuß ernstlich, und bey Unnachläßiger Leib und Lebens Straffe, daß sie gedachte Holsteinische und Schleswigsche Ritterschafft, welche sich nach Hauß verfügen, aller örter zur Wasser und Landt, mit allen bey sich habenden gesinde, mobilien, Roß und Wagen ungehindert und unaufgehalten passiren lassen, ihnen auch auf ihr begehren zu desto sicherer ihrer und der ihrigen fortkommung genugsahmer Convoy ertheilen, dieselbige ihm ihren Häusern und Höfen schützen, mit Exorbitation, abnahm, Plünderung, Brandt oder auf andere Weise und Wege, wie daß namen haben mag oder unter waß praetext es inniger geschehen möge, keynesweges beschwehren, ihnen in Verwaltung ihrer Houßhaltung, zu Hauß oder im Feldt, keinigen Drang oder Verhinderung thuen er einiger schaden zu fügen sollen, bey Vermeidung obangedeuteter Leib- und Lebensstraffe; Es werden aber hingegen gedachte Holsteinische und Schles-

***

5. Nordfresische Chronica von 1143 bis 1537, in einer Abschrift von Friederich Lindenbruchs Hand. Es stimmt großentheils mit Iwen Knutzen überein. Die Erzählung ist aber in den mehrsten Stellen kürzer und das Werk scheint sonach ein Auszug aus demselben alten Chronicon zu seyn, welches jener benutzte. Auch ist es wahrscheinlich dasselbe, welches unter dem Titel, Eiderstedtische Geschichte von 1103 — 1502, auf der Hamburger Bibliothek befindlich ist. So vermuthet der Besitzer des Manuscripts, Herr Pastor Dörfer in Preez. Der gewöhnlichen Abkürzung ungeachtet hat diese Handschrift mehreres Eigenthümliche, so z. B. ad 1404 „Do lach Bolenbrügge twischen Neße und Ellenvurt aver de Eider, und de lach elleven Wecken. Id was do also stark een Winter — dat man hedde eenen groten stacken Wech gelegt von Neße awer de Eider tegen Ellenvurth. Da was een Mann de hete Johann Bole, de drev dar ersten awer, darup hete man dat Bolenbrügge." Sichtbar ist hier bloß von einem Wege über das Eis, nicht von einer dauernden Verbindung der Eideruser durch eine Brücke die Rede, wie die Erzählung später hinaus verstanden wurde*).

6) Denkwürdige Geschichte, so mit Fleiß von Herr Knut Lorensen b. m. gewesenen Pastoris zu Eversbüll im Nordstrande verzeichnet und erforschet, aus seinen Schriften aber copiret. Eine dem Werke des Neocorus in der Boltschen Handschrift angehängte Chronik,

---

wigsche von Adell und Ritterschaft ihre gebürende Contribution zu nothwendigen der Kaiserl. soldatesca Unterhaltung ordentlich liefern und die Abfürung derselbigen destowilliger sich erheischender nothurfft, nach Beforderung J. Key. May. dienst erweisen.

Gegeben im Haubt Quartier zu Elmshorn den 30sten Oct. Anno 1627.

*) Denn eine andere Quelle hat Humsfort (Langebeck 10. S. 312.) wohl nicht gehabt, wenn er ad annum 1370 sagt: Insula Nordstrandia Frisiae Eidorensi erat ponti Ballinbroggico juncta.

wenige unbedeutende Nachrichten von 1095 — 1598 enthaltend. Herr Dr. Kruse hat seiner Abschrift dieses Auszugs eine Vorstellung der zu den Kirchen Hersbüll, Evensbüll, Odenbüll, Gaikebüll und Trindermarsch eingepfarrten Nordstrander beygefügt, betreffend die Salavirung ihres Predigers, woraus ersichtlich, daß sie noch gegen das Jahr 1640 die Hoffnung nicht aufgegeben hatten, mit der Bedeichung ihres Landes zu Stande zu kommen. Sie wollten nemlich verhindern, daß die desolirten Kirchengüter den Einwohnern auf dem Moor zum Baue der ihrigen überlassen würden.

7) Annalis Strandensis, fand Major in dem geschriebenen Statutenbuch des fürstlichen Landvoigts auf Föhr, und excerpirte einiges daraus, was sich noch in seinen Collectaneen auf der Kieler Universitäts Bibliothek befindet. Eine andere Abschrift, welche nach einer ältern aus dem Buche eines Hans Andersen auf Föhr gemacht worden, ist ausführlicher. Sie findet sich No 9. beygefügt. Eine wie die andere dieser Handschriften ist höchst unbedeutend. Sie schließen mit dem Kriege, den König Christian IV. „mit einem Kaiserlichen Obersten, gebeten Marstane Tillig, als dat Gerücht gath, alleen um das Evangelii willen" unternahm. — Major selbst giebt keine hieher gehörige historische Notizen, wenn man nicht dahin rechnen will, was er von dem Singen der Föhringer Weiber bey Hochzeiten erzählt, welches bieweilen so arg wurde, daß die Prediger davon gehen mußten. Es sind allerhand drollige Lieder, sagt Major, unter welchen Eins, welches „Knut Knut Friederich" heißet, vor andere herumschallet.

8) Antiquitäten der Insel Silt von Hans Kielholt. So nennt Heinreich die Schrift; in zweyen Handschriften führt sie bloß den Titel: „Copie uth eenen olden geschreven Original." Wann der Verfasser gelebt hat, ist nicht ganz klar. Aus einigen Datis sollte man glauben, daß er in das Zeitalter der Reformation gehöre. Damit dürfte aber nicht zusammen stimmen, daß der Verfasser den Untergang der Gemeine Eidum erlebt hat, an welcher sein Vater

der letzte Prediger war. Denn dieses Ereigniß muß wohl nicht so ganz nahe dem Schlusse des 15ten Jahrhunderts erfolgt seyn. Die Schrift selbst stellt den Verfasser als einen höchst ungeschickten, fast albernen Menschen dar, erhielt aber eben dadurch einigen Werth. Denn gewiß sind die Erzählungen von den alten Zeiten und von dem Riesengeschlechte, nicht bloß Erfindungen des Scribenten, sondern gangbare Volkssagen. Sie führen darauf, daß es auch ehedem in diesen fresischen Gegenden einen herrschenden Adel, einen Stand von Häuptlingen gegeben habe, von welchen wir sonst, etwa mit Ausnahme der Wagemänner in Eiderstedt, keine Spuren finden. Diese kleine Kielholtsche Schrift habe ich am Schlusse der Chronik mit abdrucken lassen. — Andere Nachrichten von Silt enthalten nichts Denkwürdiges.

9) Eine Korte Beschrivinge des Ländleins Nordstrandes und dessen Gelegenheit, van den Inwohnern, Seden, Gebröken, Nahrung, und Beschwerden; Regiment ꝛc. ꝛc. durch Johannem Petrejum, Pastoren zu Odenbüll, (gest. 1605) mit einer Karte von Nordstrand wie es 1597 war. Die Handschrift, welche 1633 dem auch von Heimreich genannten Titus Axen, Rathsherrn oder Bürgermeister in Husum gehörte, und sich jetzt in der Bibliothek des Hrn. von Cronstern auf Rehmten befindet, besteht aus 194 Blättern in 4. Von Heimreich ist diese Schrift zwar benutzt worden, und bey manchen Materien, z. B., bey den Nachrichten von dem Landrechte und den Landmaaßen vielleicht seine einzige Quelle gewesen; doch ist sie lange nicht in dem Maaße gebraucht, als man nach ihrem ganz ausgezeichneten Werthe erwarten durfte. Nirgends findet man eine so vollständige und urkundlich belegte Geschichte des nordstrandischen Rechts als gerade hier. Die hochdeutsche Uebersetzung in Camerers Nachrichten II. S. 733—72 enthält nur einen kleinen Theil des Ganzen und auch diesen nicht ohne manche fremdartige Zusätze. Beyläufig kann noch bemerkt werden, daß die Handschriften von den fresischen Landrechten, theils einiges ganz

Neue, z. B. eine Dingordnung, vornemlich aber gute Beyträge zur Vervollständigung und Berichtigung des bereits Gedruckten enthalten. Drey solcher Handschriften besitzt die Universitäts-Bibliothek.

10. Von den Stallern in Eiderstedt, Everschop und Uthholm. Zwey Handschriften, die eine von dem Propsten Peter Petrejus (gest. 1746) in Eiderstedt, die andere von dem Propsten Voß daselbst (gest. 1815) in dem Nachlaß des letztern Beyde Arbeiten sind in des letztgedachten Abhandlung von den Stallern und den besondern Gesetzen, und Freiheiten der drey Lande, Eiderstedt, Everschop und Uthholm *) vollständig benutzt. Die mitgetheilten Auszüge aus den Beliebungen der Landesräthe und aus den Privilegien der Landschaft sind sehr schätzbare Beyträge zur Geschichte des Eiderstedtischen Rechts.

11. Eiderstedtische Kirchengeschichte, von dem Propsten Voß. Dieser Mann, welcher überhaupt für die Geschichte der Landschaft Eiderstedt vieles gesammlet hatte an Chroniken und Urkunden, hat zuletzt auch den kirchenhistorischen Theil seiner Sammlungen zu einem Ganzen verarbeitet, welches aus zweyen dicken und enggeschriebenen Quartbänden besteht, und von dem Verfasser vollendet hinterlassen ist. Der Abdruck des Werkes in seinem ganzen Umfange wird nicht möglich seyn; aber ein kernhafter Auszug wäre gar sehr zu wünschen.

12. Nachricht von bottschloten Deichwesen und einigen andern Bedeichungen von 1632—49. Eine kleine unbedeutende Handschrift der Universitäts-Bibliothek, die Aufzeichnungen eines den Deichbau dirigirenden Beamten enthaltend. Interessant ist es bloß wegen der Nachricht, daß

*) Prov. Ber. 1790 S. 36 und in vielen folgenden Heften. Ein Abdruck der S. 34 angeführten Abhandlung des Propsten Petrejus ist in den Nachrichten vom baltischen Meere 1765 S. 69 angefangen, aber nicht fortgesetzt. — Ueber Voß vgl. die Prov. Ber. 1816 S. 203.

ein groſser Theil des Herzogthums Schleswig zu diesem Deichbau hat beitragen müssen. Daß diese für den Fall, wenn der Landesherr selbst eindeichen läßt, sehr natürliche Regel ehedem noch sonst allgemein gewesen, erhellet daraus, daß einzelnen Communen Exemtionsprivilegien ertheilt sind, z. B. Ostenfeld, dänischer Atlas, 7r Bd. S. 792.

13. Von den Handschriften welche die im Kieler Frieden den 14ten Jan. 1814 an England abgetretene Insel Helgoland angehen, wird eine kurze Nachricht genügen. Cnoblochs Helgolandia ist zwar gedruckt (Hamb. 1643 *) doch habe ich sie nur geschrieben gesehen. Aus einer spätern Zeit ist die Nachricht von der Insel Helgeland so wie sie im Jahr 1699 beschaffen gewesen; von Böttcher, Lieutenant und des Orts Commandanten. Der Abdruck in der dänischen Bibliothek l. c. S. 538 hat einige Abkurzungen erlitten. Die Angabe S. 541, daß in Hamburg eine alte Schrift über Helgoland, theils in lateinischer theils in fresischer Sprache verfasset, vorhanden seyn sollte, ist wohl irrig. Was das Recht der Insel betrifft, so bezeugt Cnobloch, daß ausser dem jütschen Low noch gewisse Landesbeliebungen in dem Gerichte befolgt wurden und die vorgefundenen Abschriften zeigen, daß es auch für Strandfälle ein auf diese Weise entstandenes Statut gebe **). Von diesen beyden unter gleichen Namen (der Helgolander willkuhrliche Beliebung) vorkommenden Statuten ist nur das erstere (Camerers Nachrichten I. S. 569 ***) gedruckt. Am vollständigsten sind die Helgolander Anordnungen in einer Handschrift der Bibliothek enthalten, welche den Titel führt: Heiliglander Privilegia, Strandrecht, Landesbeliebungen, Commissionsschlüsse, wie auch einige

*) Vgl. dänische Bibliothek 8tes Stück S. 506, wo auch die übrigen Beschreibungen genannt sind.

**) Welches daher wohl zu unterscheiden ist von dem sogenannten Strandprivilegio. Vgl. Niemanns Handbuch der Vaterlandskunde S. 63.

***) Laß Nachrichten S. 50.

hochfürstl. Reſcripte und Verordnungen, die bey vorgehenden Fällen zu obſerviren, nebſt einigen Anmerkungen, was vor hundert und mehr Jahren ergangen, und wie jetziger Zeit das Land beſchaffen, aus alten und neuen Archiven zusammen geſucht und beſchrieben. Im Jahr Chriſti 1705. Die hiſtoriſchen Nachrichten ſind indeß bis zum Jahr 1743 fortgeführt. Dieſe Handſchrift hat wahrſcheinlich dem Advokaten Laß in Huſum zugehört. Wenigſtens liegen darin Briefe an ihn, von dem Prediger Dreßler auf Helgoland, der ihm für ſein Buch über die Inſel verſchiedene Nachrichten, eine Beſchreibung Helgolands von dem Profeſſor Moller und eine von ihm ſelber mittheilte. In letzterer, welche auszugsweiſe auch ſonſt vorkommt, wird angeführt, daß um 1300 eine Charte von der Inſel entworfen ſeyn ſoll.

Es iſt hier nicht der Ort das Daſeyn von Landcharten aus einer ſo alten Zeit näher zu unterſuchen, obgleich es mit Rückſicht auf die Glaubwürdigkeit der Meyerſchen Charten vom alten Nordfreslande von großer Wichtigkeit iſt. Nach einer faſt allgemeinen Meinung der neuern Zeit ſieht man Meyers Arbeit eher als eine Dichtung an, und will ſeinen Charten von der alten Geſtalt des Landes nur einen ſehr geringen hiſtor und geograph. Werth einräumen. Und ohne Grund iſt dieſer Zweifel nicht entſtanden. Die vielen Tempel für römiſche Gottheiten erwecken Mißtrauen. Wie käme dieſer Cultus dahin und wie hätte die Kunde ſich ſo lange davon erhalten können? Wären ältere Charten da geweſen, ſo ſcheint es, als hätte Peter Sax ſich wohl eine derſelben verſchaffen können, während er wie die Fresia minor zeigt, gar keine andere als neue gehabt hat. Sollte es wahr ſeyn, was erzählt wird, daß Meyer eine Charte von Ameland mit der Charte von Helgoland verwechſelt habe, ſo würde dieſes freilich der Zuverläſſigkeit ſeiner Charten überhaupt gar ſehr entgegen ſtehen. Doch ſcheinen uns die Gründe für die Glaubwürdigkeit der Meyerſchen Charten noch immer überwiegend zu ſeyn. Zuvörderſt gibt die Genauigkeit ſeiner übrigen Arbeiten eine nicht geringe

Vermuthung, daß er es auch bey Darstellung des alten Fresslandes nicht daran habe fehlen lassen. Die Kunde von den Veränderungen der Gegend erhält sich bey den Einwohnern länger als manche andere Nachricht, und noch jetzt wissen die Küstenbewohner und die Schiffer von Gegenden zu erzählen, die seit Jahrhunderten untergegangen sind und tief unter dem Wasser liegen; nicht bloß von denjenigen Theilen Nordfreslandes, die bey ordentlicher Ebbe täglich sichtbar werden, und auch in dem Schlicke als ehemals bewohnte Gegenden zu erkennen sind. Die Hauptsache mochte daher zu Meyers Zeiten noch zu erfahren seyn, und was er von Tempeln anführt, das höchstens mag auf Rechnung seiner historischen Conjecturalcritik kommen. Ferner ist wichtig die von Heimreich an zweyen Stellen*) wiederholte Angabe, daß bey den Meyerschen Charten eine alte von dem Bischof in Seeland (Joh. Pauli Roseninis gestorben 1638) mitgetheilte Zeichnung von Nordfresland zum Grunde liege. Endlich dürfte es fast entscheidend seyn, daß Langebecks Charte zum Waldemarschen Erdbuch**), (welcher ihr das Prädicat giebt, monumentorum aeri Waldemariani fide asserta) beynahe in allen Stücken mit den Meyerschen Charten übereinstimmt. Obgleich der mit Langebecks und Suhms gelehrten Arbeiten so vertraute Nyrup nicht anzugeben weis, welche Hülfsmittel von Langebeck zu seiner Charte benutzt worden, so ist doch keinesweges zu zweifeln, daß sie nicht bloß auf gutes Glück den Meyerschen nachgemacht sind***). — Inzwischen gestehen wir gerne, daß die

*) Nordfriesische Chronik S. 46 und 85. 2te Ausg.

**) Scriptores aerum danicorum Tom. VII. ad p. 522 sq.

***) Dagegen meldet Nyrup dem Verfasser, daß auf der königlichen Bibliothek in Copenhagen Meyers Handzeichnungen zu seinen Charten in ohngefähr 10 Foliobänden aufbewahrt werden — befinden sich daselbst etwa auch Meyers Sammlungen römischer Inschriften deren Silbern bibliothec. historic. pag. 2 und Bartholin Antiquit. dan. p. 127 erwähnen?

Sache, um bestimmt darüber entscheiden zu können, sorgfältiger untersucht werden müsse, als bis jetzt geschehen Und zu wünschen wäre es, daß unserer vaterländischen Geschichtsforscher Einer sich dieser Arbeit unterziehen wollte.

14) Zwey neuere Dithmarsische Chroniken, Fortsetzungen von Hans Detleffs, von welchen die eine bis zu 1718, die andere bis zu 1794 geht. Während in den fresischen Districten selber aus dem 18ten Jahrhundert wenige historische Aufzeichnungen vorhanden zu seyn scheinen, ist allem Ansehn nach die alte Sitte, seine Theilnahme an den Ereignissen der nächsten Heimath durch Aufzeichnung derselben an den Tag zu legen, in Dithmarschen länger herrschend geblieben. Diese Dithmarsischen Chroniken enthalten auch für die nordfresische Geschichte manche bemerkenswerthe Einzelnheit z. B. über den Zug des Grafen Steenbock und über Tönnings letzte Belagerung. Auch darin zeigt sich noch die alte Dithmarscher Weise, daß diese Chroniken über einzelne Begebenheiten historische Lieder geben, wenigstens eins, über die Unternehmung des Kapitains Mascalari und die Plünderung des Dorfes Ketelbüll — ein Schimpflied auf einige Bürger in Heide, welche an der Plünderung Theil genommen haben sollen *).

Endlich sind hier auch, weil sie weder zur Literatur gerechnet, noch auch ganz übergangen werden können, der Abbildungen fresischer Trachten zu erwähnen. Dergleichen findet man in den von J. Rieter herausgegebenen colorirten dänischen Nationaltrachten (Copenhagen 1805. 6 Heft.) von Föhr, Silt, Amrum und Oftenfeld. Ausgezeichnet ist nur die weibliche Tracht, welche sich, gleich der Sprache auf den Inseln allgemeiner erhalten hat, als auf dem festen Lande und selbst auf den Inseln in neuern Zeiten manchem Wechsel der Mode unterworfen gewesen ist,

*) Die Begebenheit erzählt der jüngere Heimreich. Auch Bolten Geschichte von Dithmarschen 4. Bd. S. 203. — Die alten historischen Lieder dienten gewöhnlich zur Begleitung des Tanzes, es waren, wie Geisebert sagt, carmina quae solita sunt saltare. Noch jetzt ist es so!

****

wodurch sie allmählig der sogenannten deutschen Tracht genähert worden. Etwas sehr Auffallendes ist der Gebrauch von rothen Strümpfen auf der Insel Silt, die bey unsern Fresen sonst nicht vorkommen, und deshalb bemerkt zu werden verdienen, weil sie nicht nur in mehrern Gegenden des Herzogthums Bremen, sondern auch im südlichen Deutschland angetroffen werden. In dem diesjährigen Carlsruher Calender (Rheinblüthen) sind Weiber aus der Herrschaft Hayenstein im Schwarzwalde abgebildet, deren Strümpfe roth und deren Röcke eben so kurz sind, als die der Siltervinnen. Fast konnte man glauben, daß es in alten Zeiten eine allgemeine Nationaltracht der Deutschen gewesen ist.

Außer den beiden kleinen Zusätzen, welche der Herausgeber beygefügt hat, hätte er noch gerne — und anfangs war es die Absicht — diese mit einem dritten vermehrt, der eine kurze Geschichte des fresischen Rechts würde enthalten haben. Es gebrach aber an Platz dafür. Auch ist es dem Herausgeber nicht unlieb, diese Arbeit einstweilen aufgeschoben zu haben, indem er die Hofnung nährt, zu einer andern Zeit eine historische Uebersicht nicht nur des fresischen, sondern auch des damit verwandten dithmarsischen Rechts, in angemessener Ausführlichkeit und mit urkundlichen Belegen liefern zu können.

Das Motto des Titelblatts hat Heimreich selbst den Zugaben zu seiner Chronik vorgesetzt. Es ist hier beybehalten, weil es eine Ermahnung enthält, die selten überflüßig, doch in unsern Zeiten besonders an ihrer Stelle ist. Denn seit fast einem Jahrhundert den größern politischen Interessen mehr als sonst zugewandt, haben wir den Sinn für die Geschichte der weniger großen Ereignisse unserer Heimath fast verloren, der noch im 16ten und 17ten Jahrhundert so vorherrschend war. Daß in dem Umfange weniger Quadratmeilen der Männer nicht so wenige waren, die das Denkwürdige ihrer Zeit verzeichneten, leuchtet aus dem vorhergehenden ein, auch daß aus dem abgewichenen

nen Jahrhundert wenige Quellen für dieſe Specialgeſchichte vorhanden ſind. Niemand wird eine ſolche Veränderung des herrſchenden Geiſtes für gleichgültig halten. Denn es hängt damit die allgemeine im Volke lebende Erinnerung an die Vergangenheit zuſammen. Wie dieſe Erinnerung nun die gegenwärtige Ordnung der Dinge begreifen lehrt, und dadurch in vielen Verhältniſſen Sicherheit und Beſtimmtheit gewährt, wie ſie die bald verfließende Zeit des individuellen Daſeyns mit der ganzen Vergangenheit des Volks, und mit einem großen Ganzen verbindet, und eben dadurch im Ganzen und im Einzelnen dem Daſeyn ſelber größere Bedeutung und Würde giebt, wie ſie den Geiſt früherer Zeiten, ſo weit das lebende Geſchlecht ihn aufzunehmen vermag, in dieſes hinüber leite, und durch alles dieſes eine ſehr wirkſame moraliſche Kraft werde, kann hier nicht entwickelt werden. Daß aber ein ähnlicher Geiſt von neuem unter uns geweckt werde, müſſen wir angelegentlichſt wünſchen. Wenn dieſe neue Ausgabe etwas dazu beytragen ſollte, den geſchichtlichen Erinnerungen ein neues Leben zu geben, ſo würde der Herausgeber Urſache haben, zufrieden zu ſeyn, mit dem Entſchluſſe die alte Chronik von neuem ans Licht treten zu laſſen.

Auf die einzelnen Thaten, welche entweder als Muſter und Ermunterung zu ähnlichen, oder als warnende Beiſpiele die Geſchichte aufſtellt, merkt jedweder von ſelbſt. Nur müſſe der Blick auf die Vergangenheit nicht zu beſchränkt ſeyn. Jedes nicht ganz ſchlechte Zeitalter hat ſeine Licht- und ſeine Schattenſeite. Beide ſind nicht zwei ſelbſtändige Stücke, ſondern zuſammengehörende Hälften eines Ganzen, und dürfen in der Beurtheilung nicht getrennt werden. Von manchen Fehlern und Laſtern unſerer Vorfahren ſind wir nur darum frey, weil es uns an ihren Tugenden gebricht. Erſt dann aber kann ſich das gegenwärtige Geſchlecht einen Vorzug vor dem entſchlafenen beylegen, wenn wir uns die Tugenden der Vorzeit angeeignet und uns von ihren Fehlern befreit, ſie nicht blos mit andern vertauſcht haben.

Schließlich gebührt mein aufrichtiger Dank allen den Männern, welche bereitwillig und mit zuvorkommender Gefälligkeit mir Nachrichten und Hülfsmittel mitgetheilt haben, die bey dieser Ausgabe benutzt werden konnten.

Kiel, den 10ten Dec. 1818.

Falck.

Verzeichniß

der wichtigsten in der Vorrede nicht schon genannten historischen und statistischen Schriften über die nordfresischen Gegenden.

I. Ueber Nordfresland insgemein.

a. Ursprung des Volks.

1) Krüse, über den Ursprung der Friesen auf der Westküste Schleswigs; in den Prov. Ber. 1793. II. S. 245.

2) Outzen, über die älteste und neueste Geschichte unserer Nordfriesen. Kieler Blätter 5ter Bd. S. 253.

b. Geschichte und Denkmäler der fresischen Sprache.

3) Wiarda, Geschichte der alten ausgestorbenen Friesischen oder sächsischen Sprache. Aurich 1784. (betrifft zunächst Ost- und Westfriesland.) Die Erinnerung dagegen von Camerer Prov. Ber. 1787 S. 726. vergl. Kordes Schriftsteller Lexicon S. 437. beruht auf einem Mißverstande.

4) Bemerkungen über den Ursprung und Character der Friesischen Sprache. Finden sich in dem Schleswig Holst. Magazin Num. XII. S. 276. und in den Schl. Holst. Anzeigen vom Jahr 1758. S. 557.

5) Der kleine Cathechismus Lutheri im Föhringer und Nordstrandinger Dialect; auf der königl. Bibliothek in Copenh. handsch.

6) Lieder. Handschriftl. Zwey alte Lieder, womit Braut und Bräutigam auf Silt, wenn sie zur Trauung kommen, vor dem Stegel des Kirchhofes empfangen werden, hinter einem Manuscript der Kielholtischen Antiquitäten. Ein Lied ist gedruckt bey Camerer in den Nachrichten I. Bd. S. 181. und noch eins in den Fragmenten eines Reisenden in den Herzogthümern S. 362.

7) Der Geizhals auf der Insel Silt. Ein Schauspiel in 4 Auf-

zügen, von dem Schullehrer und Küster Hansen auf Westerland, Flensburg 1809 Von demselben giebts auch eine kleine Sammlung Silter Lieder. 2 Bogen.

c. Volkseigenthümlichkeiten.

8) Reinlichkeit der Friesen in Holstein, in Fabris geographischem Lesebuch. Num. VII.

9) Ueber die Beförderung des häuslichen Lebens auf den Inseln der Westsee, in den Prov. Ber. 1787. S. 599.

d. Landesproducte.

10) Fabricius, von der Zubereitung des Friesischen Küchensalzes. Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften. Theil 8. S. 171.

11) Kruse, vom Schlicktorfe und dem daraus gezogenen Salze. Prov. Ber. 1794. 1ser Bd. S. 363 *).

12) Derselbe vom Seehundsfange bey der Insel Norderoog. Daselbst S. 365.

e. Deichwesen und Ueberschwemmungen.

13) Joh. Christoph annotationes von der ad 1300 ergangenen Wasserfluth, angeführt von Heimreich.

14) Matthias Pompi, Pastor zu Ording, Erzählung von der 1634 ergangenen Wasserfluth.

15) Boltius de cathaclysmo Nordstrandiano commentariorum libri tres. Slesv. 1623 in 8. Das erste Buch enthält eine sehr gute allgemeine Geschichte Nordfrieslands. Von den beiden letzten, die Ueberschwemmung von 1615 u. f. betreffenden Büchern lieferte Kruse den Anfang einer Uebersetzung in den Prov. Ber. 1798. I. S. 105.

16) Kruse über die Abnahme der westlichen Küste Schleswigs und Holsteins. Prov. Ber. 1793. I. S. 225.

---

*) Die Fabrication des Salzes hat ganz aufgehört. Ehedem war es ein wichtiger Handelsartikel. Schlesw. Stadtrecht Art. 41. Sowohl der König als der schlesw. Bischof zogen daraus Revenüen. Langebeck Scriptor. VII. p. 473, 490, 500, 501 und 504. Der gewöhnlich vorkommende Ausdruk sal crematur erklärt am besten das Wort Orennastellar in Waldemars Erdbuch. Langebek l. c. p. 540. Es sind die Plätze wo Salz gekocht wurde: die Salzbuden wie Heimreich sie nennt.

17) Umſtandliche hiſtoriſche Nachrichten von der groſſen Waſſerfluth 1717. Hamburg 1718**).

17. a. Nachrichten von den Waſſerfluthen der Jahre 1751 und 56, in den Schlesw. Holſt. Anz. von dieſen Jahren.

18) Von dem Urſprung der Deiche in hieſigen und beſonders der nordfreſiſchen Gegenden, in dem Schlesw. Holſt. Magazin Num. XII. S. 267. Entlehnt aus dem in Copenhagen befindlichen Werke des Eiderſtedtiſchen Propſten Petrejus über das Tonderſche Deichweſen.

19) Tetens, über den eingedeichten Zuſtand der Marſchländer. Prov. Ber. 1787. S. 641.

20) Ueber die Halligen an der weſtlichen Küſte Schlesw., ihre gegenwärtige Beſchaffenheit, Gröſſe und fortwährende Abnahme. Prov. Ber. 1788. II. S. 1.

21) Tetens Reiſen in die Marſchländer. Leipzig 1788.

22) Von den Ueberſchwemmungen Pellworms am 10. und 11. Dec. 1792, am 3 Merz 1793 und 26. Jun. 1794. Zwei Aufſätze von Kruſe in den Prov. Ber. 1793 I. S. 291 u. 1794 I. S. 171.

f. Freſiſche Rechte.

23) Die Ausgabe der Statuten nennt Schrader, Lehrbuch des vaterländiſchen Rechts §. 14. 15 u. 16. Denen auch die zahlreichen Beliebungen in Voß Abhandlung von den Stallern (Prov. Ber. 1790 I. S. 36.) und das nordfreſiſche Landrecht von 1559 mit angehängten Sententien bey Camerer in den Nachrichten I. S. 350 hinzuzufügen ſind.

24) B. Grauers Anhang des Eiderſtetiſchen Landrechts, worin unterſchiedliche Privilegien, Conſtitutiones, benebſt dem Töninger Stadtrecht, ſo bisher niemals im Druck ausgegangen — Das Autographum des Verfaſſers, von dem Lübecker Syndicus Krohn zum Druck approbirt, beſaß Möller. Das ſchlesw Obergericht wollte den Druck nicht geſtatten.

---

*) Vier andere Schriften macht Bolten in der Dithmarſiſchen Geſchichte 4ter Bd. S. 328 nahmhaft. Ferner gehört hieher eine ſchlechte Homannſche Charte von dieſer Ueberſchwemm.

g. Merkwürdige Personen.

25) Peter Petreji oratio de viris Frisii borealis illustribus, habita Flensb. 1-13. Manuscript der Kieler Universit. bibliothek.

25) b. Fried. Breckling u. A. Owen Harrin. Prov. B. 1787 S. 665.

26) Ueber die Prophetin Hertje und ihre Weißagungen, so wie über eine Prophezeihung, die einer gewissen Anna Thom'en zugeschrieben wurde und noch 1755 das Volk schreckte, siehe die Schlesw. Holst. Anzeigen von 1755 u. 56 an mehrern Stellen.

26) b Nachrichten von einigen Saxen die sich um die Schlesw. Holst. Geschichte verdient gemacht haben. Schlesw. Holst. Anzeigen 1753. Num. 16.

27) Hans Mommsen in Fahretofft. Neue Prov. Ber. 1813 S. 97. 1814 S. 337. 1816 S. 209.

h. Vermischte historische Schriften*).

28) Unter einer sehr allgemeinen und unvollständigen Bezeichnung werden von Heimreich angeführt: Annotationes und Relationes von mehrern: als von J. A. Becker, Joh. Meier, Pet. Nickelsen, Küster zu Stintebüll, Fabricius, Prediger zu Poppenbüll, Godeknecht, Organist zu Pellworm, und seinem Vater Joh. Heimreich.

29) Cleffel, kurze Betrachtung des Alterthums unserer Marschländer. Tönning 1742 und Camerers Nachrichten I. S. 160 u. f.

30) Petrus Saxe de praecipuis rebus gestis Frisiorum septentrionalium breviter descriptis bey Westphalen mon. credit. T. I. p. 1338.

31) M. R. Flor von den historischen Fehlern in Heimreichs und Lackmanns Schriften, besaß Moller handschriftlich.

32) Auszug einer alten geschriebenen Chronik von Eiderstedt und den Marschländern, insoweit in Heimreichs Chronik nichts darin zu finden, in eben desselben Bibliothek.

---

*) Eine dem Reformator Herrmann Tast von Dreyer (Schriften der Copenh. Gesellschaft der Wissenschaft 8ter Th. S. 165.) beygelegte Schrift hat selbst im Titel eine Beziehung auf die friesischen Gegenden und der Inhalt wird sie auch angehen: Collectio Fundationum Praebendarum et Vicariarum slesvicens. item Hamb. Lub outyn Klixbulla ab a 1328.

II. Einzelne Landschaften betreffend *).

a. Eiderstedt.

34) Verzeichniß von allerhand, sonderlich vom Jahre 1135—1502 sich erstreckenden Schlesw. Holst., insonderheit Eiderstedtischen Merkwürdigkeiten. Krafft's Katalog II. p. 2-2. Num. 2.

35) De Kroneke van Wunder unde Warschou, so nn disse 3 Lande Eiderstädt, Everschop un Utholm gesehen is von 1313—1579.

36) Hoiers Beschreib. von Eiderst., übers. v. Jac. Sax. Hamb. 1610.

37) Iwer Peters kurzgefaßtes Jahrbuch von 1100—1620. Hochdeutsch übersetzt von Mecklenburg 757. Der Uebersetzer war Barbier oder Chirurgus in Friederichstadt. Ausser dieser Chronik und Iwer Knuzens Bericht, hat er auch das Friedrichstädter Stadtrecht aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzt.

38) Laur. Adsen annales Eiderostadienses von 1582—1603. Mollers Isagoge III. p. 247.

39) Schultzens Verzeichniß von Eiderst. Eversch. u. Uth. 1618.

40) (Volkmars) Beschreibung von Eiderstedt. Hamb. 1790.

41) Ditharding de febribus Eiderostad. Copenh. 1735.

b. Nordstrand.

42) Ueber den Ursprung des Namens dieser Insel, 2 Aufsätze von Hamkens und Kruse, bey welcher Gelegenheit letzterer auch eine Kritik der Meyerschen Charten liefert. Prov. Ber. 1796 I. S. 330 und II. S. 150.

43) Antiquitates Nordstrandiae von Petrus Richardi, Diaconus in Husum 1700. Vergl. Krafts Jubelgedächtniß S. 92. Diese deutsche Handschrift enthält nichts Neues, obgleich der Verfasser unter seinen Quellen ein sonst nicht angeführtes breve chronicum Msc. vetustum Eiderostadiense angefangen von A. 400 continuiret bis 670 und handschriftliche Nachrichten seines Grosvaters Richardi Petri unter seinen Quellen nennt.

---

*) Die specielle statistische Literatur ist vollständiger zu finden in Niemanns Handbuch und im 4ten Bande von Thanengs Udforlich Veiledning til det danske Manekers Statistik. (Copenhagen 1815.)

44) Nachr. v. d. Inſel Nordſtrandi. J. 1735. P. B 1792 I. 361.
45) Matth. Lobedanz, Ach und Sach des ertrunkenen Nordſtrandes. Hamburg 1634.
46) Kruſes Topographie der Inſel Nordſtraud vor der Fluth vom Jahre 1634. Prov. Ber. 1795. I. S. 97.

c. Nordmarſch.

47) Genaue Beſchreibung der Inſel Nordmarſch von Lorenz Lorenzen in Camerers Nachrichten II. S. 17.
48) Beſchreibung der Inſel Nordmarſch [illegible] der Halligen von Paſtor Siemſen in v. Eggers Beyträgen zur Kenntniß von Holſtein, 2te Sammlung 1801. S. 109.

d. Föhr.

49) Otto Laurentii, Entwurf der auf Föhr ſich begebenen Geſichte und Wunderzeichen; von Heimreich angeführt.
50) Richardi Petri, Paſtors zu St. Laurentii, Nachricht von dem Heidenthum, der Einführung der chriſtlichen Religion und der Reformation auf der Inſel Föhr. Däniſche Bibliothek, VI. S. 329—346.
51) Nachrichten von dem neueſten Kirchenzuſtande auf Föhr. Acta historica ecclesiastica. VI. S. 223 und 1056.

e. Silt.

52) Beſchreibung und Nachrichten von der Inſel Silt, in Camerers Nachrichten II. S. 637—688. (von M. R. Flor).
53) Einzelne Aufzeichnungen von den Predigern und Küſtern zu Morſum, vorzüglich Michel Madis, Kirchendiener daſelbſt. Finden ſich Auszugsweiſe hinter Kielholzs Schrift, auch unter dem Titel Annales morsumenses zu einem Ganzen verbunden. Sie ſind von Heimreich und beſonders von Flor benutzt worden.

III. Den ſchwediſchen Krieg 1713 betreffend.

54) Wahrhafte und gründliche Nachricht von demjenigen, ſo vor und nach der am 14ten Febr. 1713 beſchehenen Einräumung der Feſtung Tönningen an den Grafen von Steenbock und bis zu der den 8ten Febr. jüngſthin erfolgten Uebergabe ge-

dachter Feſtung an J. Königl. Majeſtät zu Dännemark ſich zugetragen. Gedrukt im 1714.

55) Abdruck des von dem geweſenen Commendanten der Feſtung Tönningen Zacharias Wolf theils ſelbſt gehaltenen, theils von dem Auditeur Rubach continuirten Journals 1714

56) Articulationspuncte, ſo wegen Uebergabe der Stadt und Veſtung Tönning zu Tetenbüll den 7ten Febr. 1714 geſchloſſen worden.

Anm. zu Num. 34. Erſt nachdem die Vorrede ſchon geſchloſſen war, iſt mir ein Exemplar dieſer Chronik zu Geſicht gekommen. Sonſt würde ſie als eine der Hauptquellen, welche Peter Sax in ſeinen Eiderſtedtiſchen Annalen benuzt, einen andern Platz erhalten haben. In den Handſchriften der Saxſchen Anna'en wird der Verfaſſer Iwer Iwens genannt. Die Identität der Schrift mit der, die Sax vor ſich hatte, leidet indeß keinen Zweifel, wegen des oft wörtlichen Zuſammentreffens. Dieſe bey unſern Annaliſten gewöhnliche Art, ihre Vorgänger zu benuzen, daß ſie ſie wörtlich abſchreiben, kann weder auffallend ſeyn, noch Tadel verdienen, da es ihnen überall nicht auf Darſtellung, ſondern blos auf die hiſtoriſche Kunde ankam. Manches hat Sax jedoch ausgelaſſen, ohne immer gerade dasjenige aufzunehmen, was uns wenigſtens das wichtigere ſcheint. Ausgelaſſen iſt von Sax die Sage von Erbauung der Witzworther Kirche. Als die Leute über den Ort wo die Kirche ſtehen ſollte nicht einig werden konnten, banden ſie einen weißen und einen ſchwarzen Ochſen an eine Manſtraug, und ließen ſie damit gehen. Wo die Ochſen von ſelbſt ſtehen blieben, erbaute man die Kirche. (Daſſelbe wird von der Jerpſtedter Kirche erzählt.)

Ad annum 1253 wird von einem Propheten Edde Stret berichtet. — Die Trennung Lundenbergs von Nordſtrand ſezt dieſer Chroniſt in das Jahr 1492 (vergl. Knutzens Bericht bey Camerer II. S. 4-9.) „Die Siemonsberger und Lither haben Ein Recht gehabt bis Hz. Friederich ſie ſeparirte. — Ad annum 1593 die Ordinger ſollen erſt dieſes Jahr ihr

Kirchspielrecht erhalten haben. Die Uebersetzung ist im ganzen wohl gerathen, obgleich einzelne Mißgriffe vorkommen, z. B. daß die Insel Helgoland mit dem Heiligen-Land (Kirchenland) verwechselt wird, wenn es ad annum 1565 heißt, daß Hz. Adolph den Verkauf von Helgoland befohlen habe.

Dedication und Vorrede
zur ersten Auflage.

Dem Hochedelgebornen, Gestrengen und Vesten

H. Joh. Samuel Heistermann

von Ziehlberg, Dero zu Schleßwig Holstein regierenden Hochfstl. Durchl. Hochbetrauten Hof- und Canzeleirath, auch Stallern der Lande Eiderstät, Everschop und Utholm;

Dem Hochedeln, Vesten und Hochgelahrten

Hrn. Petro Pauli Gunnens,

Ihro Hochfstl. Durchl. der verwittibten Herzogin zu Schleßwig Holstein hochbetrauten Cammerrath ꝛc.

Dem Edeln Wolehrenvesten, und Großachtbaren

Hrn. Friderico Cröchelen,

der regierenden Hochfstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein wolverordneten Landes-Inspectoren im Nordstrande;

Und

Dem Wolehrenvesten, Wolweisen und Vorsichtigen

Hrn. Balthasar Novock,

Hochgemeldter Fürstl. Durchl. zu Schleßwig Holstein langbedienten Nordstrandischen Landschreibern;

Gnade und Friede

samt meinem andächtigen Gebäte, und unverdrossenen Diensten bevor.

Großgünstige Hochgeehrte Herren:

Vom Cyriaco Anconitano lieset man daß, nachdem derselbe allerlei merkwürdige und in Schriften berühmte Sachen auf seinen, desfalls in frẽmden Ländern angestellten Reisen, gegenwärtig beschauet, und in Augenschein genommen, er sich ferner habe angelegen seyn lassen, dieselben eigentlich abzureissen, zu beschreiben und andern vorzustellen, und wie man ihn gefraget warum er an solchen Sachen so großen Fleiß legete? da habe er wolbedächtlich geantwortet: Damit ich die Todten möge erwecken! Welcher Historien ich mich bey Ausgebung dieses Tractätleins auch nicht unbillig erinnere. Denn obwol diesem Cyriaco ich mich an der Seite zu setzen unwürdig achte, so habe jedoch ohne üppigen Ruhm zu melden, auf meiner hiebevor durch Hoch- und Niederteutschland, Engeland, Frankreich, Italien, und die Königreiche Ungern und Böhmen vorgenommenen, und durch Gottes Gnade glücklich vollzogenen Reise, was mir merkwürdig vorgekommen, mit Fleiß observiret, und nach meiner Heimkunft also in die Feder gebracht, daß ich

mich dadurch zu allen Zeiten vieler Dinge kann erinnern, derer Gedächtniß sonst mit der Zeit bei mir würde erlöschen, und gleichsam ersterben. Weiln aber dergleichen unterschiedliche Reisebeschreibungen, und bey denselben beschehene Anmerkungen, in offenen Druck werden befunden, und beſonders Herrn Benjamin Knoblauch sich ohnlängst bearbeitet, eine neue europäische Reisebeschreibung zu ediren, dem ich dieses mein, so von mir genanntes Hæmerologeion zu dem Ende eine geraume Zeit communiciret, als habe dasselbe allein mir und den meinigen zu gut beygelegek, und unnöthig erachtet, neue Iliada nach dem Homero zu schreiben, und unbillig mich mit des Predigers Beschuldigung: daß des Büchermachens kein Ende sey, zu beladen. Jedoch habe ich der ungewohnten Anmerkungsarbeit mich nicht wollen entbrechen, sondern ferner angelegen seyn lassen, den Zustand dieser Oerter zu verkundigen, und derselben Anfang, Fortgang und Abgang etwas genauer zu erforschen. Daher denn geschehen, daß viele denkwürdige Sachen, so bey den mehrentheil auch der Einheimischen und Landleuten in tiefer Vergessenheit gestellet, gleichsam wieder seyn erlebet, und die vorige Gelegen-

heit derer Oerter, die nunmehr der wilden See zu Theil geworden, und gleichsam in derselben ersoffen, so viel wie möglich gewesen ist, abgebildet und vorgestellet worden. Und obich wol wegen befahrenden Beurtheil derer, die sich selbst um dergleichen wenig annehmen, und zur Vertheidigung ihrer Hinlässigkeit, das Qui bene latuit, bene vixit, gemeiniglich mißbrauchen, billiges Bedenken tragen können, so habe doch hingegen unbillig erachtet, daß die in diesem Büchlein enthaltene Geschichte, derer grösser Theil hiebevor niemaln in offenen Druck gekommen, oder je meines Bedünkens in solcher richtiger Ordnung, gänzlich sollten unterdrückt, und derer Wissenschaft den Nachkommen entzogen werden. Und wird dasselbe dahin dienen können, daß man darin nicht allein sonderliche Exempeln der Strafe der Gottlosen und der Errettung der Frommen werde finden, sondern auch die nach und nach beschehene Veränderungen daraus können ersehen werden, und endlich durch diese Beschreibung Anlaß möge gegeben werden, daß, da zu befinden, wie hiebevor dieser Oerter einige Veränderungen vorgegangen, oder einige Unfall entstanden, man alsdenn auf Mittel und Wege mög-

bedacht seyn wie demselben künftig, da sich dergleichen durch Gottes Verhängniß wieder sollte eräugen, in der Zeit vorgebauet werde. Habe aber dero respective Hochedelgebornen und Ehrenvesten, Hoch und Großachtbaren, Hochgelahrten, und Wolweisen Gunsten dieses Büchlein wollen offeriren, nicht vermuthender Ehrgabe halben, wie wol von andern pfleget zu geschehen, gestalten ich also Unterhalt zu suchen nicht benöthiget, weiln der grundgütige Gott (dem ich desfalls höchlich zu danken) mein geringes Einkommen an diesem schlechten Orte also gesegnet, daß mir dadurch über meinem nothdürftigen Unterhalt noch ein übriges zugewachsen, sondern in Betrachtung, daß dieselben sämtlich von der hohen Obrigkeit den benamtesten Theilen dieses Nord-Freßlandes (derer Begebenheiten hierin am meisten werden erwehnet) seyn vorgesetzet, und demselben mit ihrem besonderem Ruhm vorstehen, darzu der Hr. Staller in Eiderstädt, da er in unsers itztregierenden gnädigen Landesfürsten und Herrn Nahmen, den 7ten Junii des 1661. Jahres, den Huldigungseid von Geist- und Weltlichen in Pilworm hat empfangen, mich zu Colligirung und Edirung dessen münd-

lich angereizet, der Hr. Cammerrath aber selber (wo mir nicht fehlet) fresischen Ankunfts ist, und seiner zu diesem Werklein tragende Beliebung mir ohnlängst nicht undeutlich zu erkennen geben lassen, der Hr. Landes-Inspector im Nordstrande zwar nicht fresischer Abkunft, doch zu Gaikebüll in diesem Lande geboren, sein Hr. Vater mit meinem Hrn. Vater, (so nun beide diese Welt gesegnet) in grosser Vertraulichkeit gelebet, und mein Taufpate gewesen, auch er selber seine, gegen meine Wenigkeit und meinem geliebten Bruder Hrn. M. Henricum, itzigen Hauptpredigern an der alten Pilwormer Kirchen, tragende Gunstgewogenheit in viele Wege lassen blicken, und endlich der Hr. Nordstrandischer Landschreiber, nachdem derselbe nach Absterben meines S. Schwiegervatern, Hr. Petri Fincken, solche seine Bedienung angetreten, gleichfalls mit meinem S. Hrn. Vater vielfältige beschwerliche Kirchen-Commissionen gehalten und mit ihm eine ungemeine Freundschaft bis an seinem Tode gepflogen, auch meine Wenigkeit gleicher Freundschaft gewürdiget, und allein mit williger Darreichung dessen, was er zu diesem Werke dienliches an der Hand gehabt,

diese Zueignung billig verschuldet. Bitte demnach unterdienstlich, Selbige wollen samt und sonders mir meine desfalls gebrauchte Kühnheit nicht verübeln, und meine und der lieben meinigen hoch- und großgeneigte Günner seyn und verbleiben. Welches mit meinem andächtigen Gebete um derselben beständige Gesundheit und glückliche Anverwaltung aller vorfallenden respectiven Hof- und Landesgeschäften, auch selbst erwünschender Leibes- und Seelen Wohlfahrt ich jederzeit zu verschulden mich hiemit verpflichte, und dieselben der gnädigen Beschützung des Allerhöchsten, mich aber dero beharlichen Gunstgewogenheit nochmals empfehle, Geben auf dem Röhrbecker Mohr im Nordstrande den 1sten May Anno 1665.

Dero resp. Woledl. und Ehr- Hoch- und
Groß-Achtb. Hochgel. und Wolweis.
Gest. unterdienstwilliger

M. Antonius Heimreich Walter,
P. daselbst.

Vorrede
an den günstigen Leser und besonders an alle wohlgeneigten Landesleute.

Was dem Kaiser Justiniano unter andern löblichen Thaten, so er beides zu Friedens- und Kriegszeiten hat verrichtet, von dem benamten Geschichtschreiber Joh. Cuspiniano nachgeschrieben wird, daß er seine Geburtsstadt Bedirinum (so in Syrien gelegen) treflich geehrt und geziert habe, dasselbe ist nicht allein eine hoch zu rühmende kaiserliche Tugend, sondern es wird auch eben dasselbe von allen dankbaren Stadt- und Landkindern gefordert, und haben sich dessen wohlgeartete Leute auch allewege angelegen seyn lassen, und sich stetig entsinnet, daß sie nicht allein ihnen selbst zu gute wären geboren, sondern auch ihr Vaterland sich einen großen Antheil ihrer Geburt zueigne, wie auch die Heiden uns dessen recht erinnern. Ob nun wol diesem Nord-Freßlande nicht wenig rühmlich ist, daß dasselbe zu allen Zeiten

viele feine und geschickte Männer abgegeben, die mit ihren Gaben Gott und ihren Nächsten in und außerhalb Landes können dienen, so nimmt mich doch nicht wenig wunder, daß unter allen denen niemand bisher gefunden worden, der sich hätte angelegen seyn lassen, dessen Zustand nach Würden zu beschreiben, und demnach dasselbe mit gleicher Billigkeit mag klagen, wie D. Barthold Cassianus von seinem Vaterlande Hedua klagt, daß da die Juden sich des Philonis, die Hierosolymitaner des Josephi, die Athenienser des Thucydidis, die Phrygier des Daretis, und die Thebaner des Pindari zu rühmen hätten, dagegen sein Vaterland so ungücklich sey, daß es keinen erzeugt, der dasselbe commendiret, nicht daß es demselben an verständigen, sondern an fleißigen und unverdrossenen Leuten hätte ermangelt. Es hat zwar vor 40 Jahren Herr Matthias Boethius seine Commentarios de Cataclysmo Nord Strandico ediret, aber indem er dieselben in Lateinischer Sprache geschrieben, ist damit vielen sonst verständigen Leuten, denen Gott die Gabe Latein zu verstehen nicht gegeben, und die demnach nicht unbillig zu klagen, daß dergleichen Sa-

chen in Lateinischer Sprache zu ihrem schimpflichsten Nachtheil ausgefertigt werden, nicht gedient, und indem er seine eigne Landesleute in demselben nicht nach dem Besten beschrieben, so hat er dadurch Ausländische veranlaßt seine Beschreibung zu verdeutschen, und zu großer Beschimpfung dieses Landes dasjenige auf alle zu ziehen, dazu er damals wegen einem und andern zu seiner Zeit sich zugetragenen Unfall ist veranlaßt, und wozu er gleichfalls dadurch entrüstet, daß sein Vater H. Petrus Boisen wegen geführten Strafamt bei nachtschlafender Zeit unterwegens überfallen und tödtlich ist verwundet worden. So findet man auch ja noch einige Anmerkungen, so von unterschiedlichen kürzlich seyn aufgezeichnet, aber es hat sich doch niemand wollen angreifen, und dieselben in Ordnung bringen, und in öffentlichen Druck übergeben. Unter welchen, nach Hrn. Johannem Petersen Flensb. gewesenen Pastoren zu Odenbüll, Petrus Saxe (so zu Evensbül im Nordstrande geboren) wol den größesten Fleiß angewandt, indem er viele Dinge von Eiderstädt und Nordstrand colligiret, davon ich mich zwar einer Abschrift von den Eiderstädtischen Geschichten einmal bemächtigt, habe aber nicht so glücklich seyn können,

daß deſſen Nordſtrandiſche Chronik, wie ſehr ich mich auch darum bemühet, zu meinen Händen mögen gelangen. Damit ich aber auch meine Schuldigkeit womit ich meinem Vaterlande verpflichtet ablegen, und dasjenige, was ich an andere tadele, nicht ſelber verabſäumen möchte, als habe ich wiewol der geringſten einer, anfangs eine Nordſtrandiſche Beſchreibung auszufertigen, vor die Hand genommen. Demnach ich aber befunden, daß viele Geſchichte ſich nicht allein auf dieſem Ländlein wol beziehen laſſen, ſondern allen Einwohnern dieſes Nord-Freßlandes ins gemein betreffen, als habe ich endlich dieſe Beſchreibung auf dem ganzen Nord-Freßlande gerichtet, und ob ich wol um Wiſſenſchaft derer Dinge, ſo in den Goß- und im Amte Tundern gelegenen freßiſchen Harden ſich verlaufen, mich unterſchiedliche Mahlen mündund ſchriftlich beworben, ſo hat man doch faſt nirgend von ichtes merkwürdiges wollen wiſſen, und iſt mir zuletzt mündlich entboten, daß zwar ein Paſtor in Riſummohr, Herr Johannes Breckling genannt, einige Sachen hätte colligiret, aber weil er dieſelben ſelber zu ediren gemeinet, könnte er dieſelben keinen Fremden communiciren, deme ich hierin

ſeinen Willen müſſen laſſen, und will ihn hierneben freundlich erinnert haben, ſolches ſein Vorhaben (wofern es annoch nicht iſt werkſtellig gemacht worden) hiernächſt nicht zu verabſäumen. Wie ich demnach das jenige, was mir zu erkundigen und auszuforſchen möglich geweſen, mit getreuen Fleiß zuſammen gebracht, und daſſelbige zu männigliches Nachrichtung, ohne einige Partheiligkeit, auf meinen eignen Koſten zum öffenen Druck befördert. Als lebe ich der ungezweifelten Hoffnung, es werde mein Nord-Freßland ſolches, als ein klares Spürzeichen meiner gegen demſelben tragenden Dankgeneigtheit aufnehmen, erinnere hieneben den Neider, ein Beſſeres auszufertigen bedacht zu ſeyn, und bitte alle gutherzigen Leſer, alles zum Beſten zu deuten, und dafern in einem oder andern möchte verſtoßen ſeyn (wie denn fehlen menſchlich iſt, und zumahlin in ſolcher Materie, wegen ungleichen Berichtes, leichtlich etwas kann verſehen werden) mich deſſen, ſeiner Beſcheidenheit nach, freundlich zu erinnern, welche ich neben mir, hiemit göttlicher Obhut will ergeben haben.

Digitized by Google

Dedication und Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Hr. Christian Albrechten,

postulirten Coadjutor des Stifts Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn,

Wünsche ich von dem grundgütigen Gott alle Zeit Fürstliche Gedanken, reichen göttlichen Seegen, beständige Gesundheit, langes Leben, und was man hohes Christliches und Fürstliches Wünschen mag, durch Jesum Christum unsern Herrn.

Digitized by Google

Hochwürdigster, Durchläuchtigster Fürst,
gnädigster Herr.

Man lieset nicht allein in den alten Scribenten, was Gestalt in vorigen Zeiten bey den Persern der Gebrauch gewesen, daß niemand vor derselben Könige müssen erscheinen, er hätte denn sondere Geschenke mit sich gebracht, sondern es haben auch die von E. Hochw. Fürstl. Durchl. Herrn Vatern gottseligsten Angedenkens, dem Durchleuchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, H. Friederich III. meinem weiland gnädigsten Fürsten und Herrn, dahin A. 1637 abgefertigte Legaten befunden, daß noch auf gegenwärtige Zeit solcher Gebrauch bey den Persern müsse beobachtet werden. Nun kann zwar E. Hochw. Fürstl. Durchl. ich so wenig eine dero hohen Person anstehende Gabe präsentiren, als wenig dieselbe solcher ist bedürftig, habe gleichwol mich unterwunden, derosselben diese geringe papierne Gabe in

tiefſter Demuth mit unterthänigſter Ehrerbietung zu überreichen, in ungezweifelter Zuverſicht, Sie werden ſich dieſelbe in Gnaden laſſen gefallen. Denn wie mir nicht unbewuſt, was geſtalt Ew. Hochw. Fürſtl. Durchl. Sich mit dero unſterblichem Ruhm den Zuſtand fremder Oerter und Länder zu erkundigen, nicht allein vor, ſondern auch nach bereits angetretener Fürſtl. Regierung angelegen ſeyn laſſen, und derenthalben nach allen vier Ecken der Welt in eigener Perſon iſt gezogen, als zweifelt mir nicht, es werde ſich bei deroſelben eine gleichmäßige Begierde finden, auch vom Zuſtande derer Landſchaften, ſo von deroſelben mit großer Sorgfältigkeit beherrſchet werden, Bericht zu wiſſen. Und weiln dero hohe angelegene Regierungsgeſchäfte derſelben nicht zulaſſen, Sich in eigener Perſon darum zu erkündigen, demnach, damit ſie gleichwol nicht in dero eigenem Lande fremd ſeyn mögen, was von andern, denen darzu mehr Zeit überſcheuſſet, davon aufgeſuchet worden, nicht ungerne werden ſehen. In welchem Vertrauen Ew. Hochw. Fürſtl. Durchl. ich denn dieſe hiebevor zwar von mir ausgegebene, nun aber vielfältig vermehrete Chronick in aller Unter-

thänigkeit offerire, mit demüthiger Bitte, daß gleich wie unter den Persischen Königen der Alexander Mnemon, das von dem armen Sináta aus dem Fluß Cyro mit beyden Händen geschöpfete und ihm in Ermangelung anderer Präsenten gereichete Wasser sich für anderer seiner Unterthanen ansehnliche Geschenke gefallen lassen, also auch Ihr: Hochw. F. Durchl. dies geringe Präsent, so aus diesem armseligen Orte deroselben wird gereichet, und anderer hochgelahrten Männer Schriften nicht das Wasser reichen mag, sich nicht wolle mißfallen lassen, sondern mit dero Fürstl. Gnaden mir und den lieben Meinigen allewege wolgeneigt und zugethan seyn. Und werde für Ew. Hochw. Fürstl. Durchl. hocherwünschendes Fürstl. Wohlergehen, langer beständiger Gesundheit, und mildreichen Gnadensegen, damit der allwaltende Gott die hohen Häupter dieser Welt gnädigst ansiehet, ich an meinem Orte täglich zu bitten unvergessen seyn. Welche E. H. F. Durchl. ich in gnädiger Obhut des Allerhöhesten zu einem glückseligen und friedlichem Regiment, auch aller von dero Hoch. F. D. selbst erwünscheten Leibes und Seelen Wohlfahrt von Herzen will empfohlen haben.

Geben auf dem wüsten Mohre des annoch derer Oerter inundireten Nord-Strandes, den 5. Martii Anno 1668.

Ew. Hochw. Fürstl. Durchl.

unterthänigster Vorbitter bey Gott

und

gehorsamster Diener

M. Antonius Heimreich Walter.

Vorrede.

An den gutherzigen Leser.

Demnach ich keinen Zweifel trage, es werde vielen Wunder nehmen, daß ich diese vor kurzer Zeit erstlich ausgegebene Chronick sobald aufs Neue wollen ediren, als habe ich billig erachtet, denselben solche Verwunderung zu benehmen, und ihnen die Ursache, so mich hierzu bewogen, zu entdecken, auch, warum dieser Edition viele in der vorigen sich nicht befindende Sachen seyn inseriret worden, daneben anzufügen. Es hat mich aber hiezu bewogen nicht etwa ein sonderlicher Genieß, so ich aus der vorigen möchte geschöpfet haben, und aus dieser andern Edition von mir möchte gesuchet werden, massen ich wol

mit Wahrheit schreiben kann, daß ich kaum meine verlegete Unkosten, so ich an voriger Edition gewandt, wieder eingelöset; sondern neben der schuldigen Liebe, damit ich meinem Vaterlande bin verpflichtet, einiger gutherzigen und wohlgeneigeten Freunde beschehene wohlmeinentliche Erinnerung und bezeugte Liebe, die sie zur Wissenschaft derer in diesen Ländern vorgegangenen Händel hätten und trügen. Denn weiln der Theologische Poet unter den Griechischen Heyden nicht unbillig schreibet:

Der ist der beste Mann, der alles selbst verstehet;
Der sich erinnern läßt, was er nicht weiß; der gehet
am nächsten diesem nach: der selber kein Bericht
weiß, noch auch lernen will, der ist ein Taugenicht.

Als habe ich die freundliche Erinnerung, so in guter Wohlmeinung geschehen, billig zu Dank angenommen, und neben den in voriger Edition wegen meiner Abwesenheit über Verhoffen vielfältig eingeschlichenen Druckfehlern, was hiebevor unrecht berichtet worden, endern, und was zuvor kürzlich übergangen, mit mehrem einführen wollen. Und wiewohl ich hätte wünschen mögen, daß ich besser Gelegenheit an der Hand haben können, mich deshalb mit andern,

so verständiger, und etwa bessere Nachrichtung, als ich, von vielen Sachen mögen haben, zu bereden, so hat doch die durch den vielfältigen Wasserfluthen beschehene Zerreissung dieser Länder, und desfalls sich befindende Beschwerlichkeit jeglichen Ort zu besuchen, und sich mit einem jeden, bey deme einige Nachrichtung möchte befindlich seyn, besonders zu besprechen, mich hieran wider meinen Willen gehindert, und habe demnach, was ich nicht endern können, müssen dulden und gutheissen. Immittelst wird der fleißige Leser befinden, daß nicht allein die in voriger Edition eingeführete Geschichte mit mehrem seyn ausgeführt, sondern auch über denselben andere mehr merkwürdige Händel in diesem Buch seyn eingeführt worden, von denen ich ein Theil selber ohnlängst schon beyhanden gehabt, ein Theil aber mir von vornehmen curieusen Leuten seyn zugefertigt, und daß dieselben diesem Werke möchten inseriret werden, von denselben daneben ist begehret worden.

Und weiln diese Geschichte ohne Wissenschaft der Successiön der Obrigkeit, so diese Oerter haben beherrschet, in viele wege unverständlich seyn, als habe ich, diesen Mangel zu ersetzen, die Genealogie der hohen Obrigkeit derselben zu inseriren, nicht undienlich erachtet. Und dem-

nach auch die Einwohner dieſer Oerter mit den benachbarten Dithmarſchern oftmals in Streit gerathen, und von denſelben mehrmahlen großen Unfug erlitten, als habe ich zugleich hieneben einführen wollen, wie gemelte Dithmarſcher ſowohl gegen ihrer Obrigkeit als ihren benachbarten Freſen ſich haben verhalten, und wie endlich dieſelben nach langem Widerſtand ſeyn bezwungen und zum Gehorſam gebracht worden. Wie große Mühe es aber geſtanden, ſolches alles aufzuſuchen, und in ſolcher Ordnung, wie allhier beſchehen, zuſammen zu bringen, daſſelbe wird der am beſten wiſſen, der entweder zuvor mit dergleichen Arbeit ſich hat bemühet, oder künftig verſuchen wird, dergleichen von andern in dieſen Herzogthumen belegenen Landſchaften aufzuſetzen. Doch zweifelt mir nicht, daß, wenn der Leſer dieſe Hiſtorien nicht mit beißigen Zähnen anfallen, ſondern mit gütigen Augen anſchauen, und mit emſigem Fleiße nachdenken wird, er mir der hieran gewandten Mühe und Koſten halben werde danken, und darin dergleichen finden und antreffen, das ihm niemals zuvor wiſſend geweſen. Wie ich denn ſchließlich hiemit will gewünſchet haben, daß derſelbe es ſo willig leſen, ſo fleißig nachdenken, und ein jeder derſelben

in seinem Stande es so nützlich gebrauchen möge, als treulich ichs gemeinet, und willig gewesen bin, meine Arbeit, Fleiß und Unkosten an Zusammenlesung und Ausfertigung desselben anzuwenden.

Feci, quod potui, potui, quod, Christe, dedisti.
Ich hab' hieran gethan, so viel ich hab' gekonnt,
Gekonnt, so viel mir Gott darzu sein Gnad gegonnt.

Vorrede zu den Zusätzen.

Günstiger Leser!

Es haben nicht alle Geschichtschreiber einerley Ursache, warum sie ihre Schriften an den Tag geben, und werden dieselben eines Theils dazu bewogen durch sonderbare Ehrsucht, damit sie durch die Wohlredenheit sich ein Ansehen machen und sonderlichen Ruhm erjagen mögen; andere sparen keine Arbeit damit sie sich denjenigen, deren Wohlthaten sie genossen, durch Beschreibung ihrer Geschichte dankbar mögen erweisen, andere treibet die Geschichte selbst dazu an, daß sie Händel, die sie erlebet, und dabey sie selbst gewesen, als rechte Historici erzählen und männiglich kund thun mögen, wie auch nicht wenige gefun-

den werden, die nicht leiden können, daß merkwürdige und zu wissen nützliche Händel im Verborgenen bleiben mögen, und sich derhalben angelegen seyn lassen, die Erzählung derselben zum gemeinen Nutzen zu befördern. Unter welchen allen auch die beyden letzten Ursachen mich zur Herausgabe dieser Nordfriesischen Geschichten haben veranlaßt, gestaltsam ich nicht allein selber ein gut Theil derselben erlebet, sondern auch die Gedanken geschöpft habe, es werden dieselben Fremden und Freunden zu wissen und zu lesen nicht unangenehm seyn. Und aus derselben Ursach habe ich in meiner unlängst anderweit ausgegebenen Chronick, nicht allein die in meinem Vaterlande vorgegangene Geschichten ordentlich erzählet, sondern auch denselben die Jahrrechnung allenthalben beygefüget, und daneben hin und wieder dergleichen Exempel mit eingeführet, die uns Nachlebenden Anweisung geben können, was in gleichmäßigen künftig sich begebenden Fällen, gestalten Sachen nach, gethan und gemieden werden müsse. So aber jener mit Fug hat sagen dürfen, daß, wer etwas wolle zu schaffen haben, daß er an ein Weib und ein Schiff kommen möge, so kann vielmehr auf selben Schlag

nicht ungereimt gesagt werden, daß demselben keine Arbeit werde mangeln, der die Geschichte der vorigen Zeit der Welt vorzustellen sich werde unternehmen. Denn gleich wie scharfsichtige Augen an künstlichen Gemählden immer etwas Neues finden, darüber sie sich müssen verwundern, also kann demselben, der sich dieser Arbeit mit Fleiß annimmt, nimmer ermangeln an dem, so demselben sey anzuflicken und beyzufügen. Welches ich bey diesem Werke auch befunden, und nachdem mir nachgehends über vormals ausgegebenem Bericht viel andere und ins besondere merkwürdige Sachen vorkommen, als habe ich dieselben gleichfalls zusammengelesen, und wo dieselben oberwähnter meiner anderweit ausgegebenen nordfresischen Chronick füglich anzuhängen, auch was dessen, so bey meiner Abwesenheit im Druck versehen, zu ändern und zu verbessern, fleißig beobachtet, und demnach dieselben als eine milde Zugabe zum vorigen Werke denen Liebhabern mittelst diesem wollen mittheilen, erachtende, Sie weniger nicht durch denselben als durch den vorigen (Theil) werden von mir vergnügt und mir geneiget werden.

Morgen- und Abendgesang
in friesischer Sprache.

Yn Miren: Söngh.

Aff jü nöte, als ham ſiunght:

Aus meines Herzens Grunde,

Ander:

Helft mir Gottes Güte preiſen.

Jck kon ich noog tonck ſedje,
O Godd von Hemmelrick,
So lung, als ick möth ledje
Af erden ön dü ſick,
That in vergiengen Naacht
Dü myn Liff, Siel ün Leeven,
Un wat dü my heeſt jeeven,
So trawlick heeſt bewaagt.
Jck badde di ver allen,
Jeff my thoch the min ſeen,
Dü ick walln ün ünwallen
Min Leevedegh heef dehn,
Un beth ock delling my
Jaa nat ön ünlock kamme,
Mi ock hat min nak namme,
that ick mey thoncke dy.
Leeth mi am Mirn ün Erne
Min tochte rocht dirhen

That ick mi wahr veer Seene,
ün alltidd seeth min Senn
Aff di, that ick allgeh
Mei wallig dühn dan walle
ün dü mi meist ün alle
Behüdde eeder ün leh.
Leth nat apthien ün kamme
Fiürwere ün gruwlick Win,
Hat üsse leth nat namme
Di Flödh, störm, ün gothrinn,
Behüdd vor Krigh ün Brön,
Ver heyel, schlaagh un schneien,
Ver Schelme, Thieff ün Heien,
Erhuel ja Liud ün Lönn.
Min hüß, min hoeff, min Leeven
Min göd, min { Lönn ün Sönn / göe wenn }
ün wat dü mi örs jeeven
Wüff, Beern / Min Frünn' } ün hiele Keen,
Nam du, O Godd, in aacht,
That awr mi ün hat minne
Di böse Gist ich sinne
Mey ynigh waalt ün macht.

Yn Een: Sönghh.

Aff jü nöte, als ham ſiunght:

Ich dank dir lieber Herr, ꝛc.

Ander:

Lobet Gött unſern Herrn, ꝛc.

Ick thonck dy, lieve Hiere,
That ick on deeſen Dey
The min netten, nu din ihre
Min Weerck voldeen, ün mey
Uthraw myn traade Lee
Un ſchleept me min Mann,
Dirver ſchal di thonck wee
All di hee wat ün Sann.
Voll Lock heeſt dü mi jeſen
That ick vollbrocht min Werck,
Bewahrt min Liff ün Leeven,
Als Noah ön ſin Erck,
Dijn gnae heeſt dü nat ſparet
Us her bethhurt dijn hön
So mächtig weel bewaaret
Ver ünweer, Krigh ün Brön.
Ick badd, that dü min Seene,
Dü ick begiengen heeff
Min leeffdegh, deeſen Erne
Werſt my thehup thejeff,
That ick di kü thonck ſedje,
That ick dir von befreit,
Un rawlick mi kü ledje
Un bliffe ma ünheit.

Ver Unweer, ſtörm ün ſlaagen,
Ver ongſt ün tröngigheit,
Ver driemen ün ver waagen,
Ver all maßmödigheit,
Ver Peſt, Krigh, Bröu ün Flöhde
Ver öhre nudh ün klagt
Ver ſörgen, ün unmöde
Behüdd üs deeſe Nacht.
Leth trinam bei mi waage
Din Jngel, that ick mey
Mi oller tochte maage
Von ynigh thing ver dey,
That ick mey raulick ledje,
Un ſchleep ohn alle plaag,
Un Miren di mey ſedje
Voll Thonck, wenn ick apwaagh.

Compoſ: ab Autore 14. Dec. An. 1661.

Das erste Buch.

Von der Nord-Fresen Zustand, unter deren Fresischen Herzögen, im Heidenthum.

Das erste Capitel.

Von der Fresen Namen, Alter, Ursprung, Sprache und Zustand.

Es sollen ja billich diejenigen, so nicht gar der Müssigkeit sich ergeben, ihnen höchster maßen angelegen seyn lassen, daß sie nicht allein auf dem, was vor Augen ist, sehen, sondern auch mit ihren Gedanken hinter sich zurück gehen, und was vor ihnen Merkwürdiges geschehen, mit allem Fleiß mögen erwegen, damit auch von ihnen mit Wahrheit möge gesagt werden, was der benamte Poet Virgilius von dem löblichen Fürsten Aenea rühmet, daß da der alte König Evander ihm die alten Geschichten der vorigen Zeiten erzählet, er dieselbe mit Verwunderung angehöret, und mit Fleiß betrachtet, in dem er davon lib. 8. Aeneidos schreibt:

Miratur, facilésque, oculos fert omnia circum
Aeneas, capiturque, locis, et singula lætus
Exquiritque, auditque, virum monumenta priorum!*)

Inmaßen denn auch die Natur selbst gleichsam in den Gemüthern ehrliebender Leute gemeiniglich

*) In der ersten Ausgabe hat Heimreich diese Verse so übersetzt.
Aeneas sein Gesicht nach allen Ecken wand
beschauet alles wohl und macht es ihm bekannt
was irgend merkenswerth.

einige Funken pfleget zu verbergen, dadurch dieselben werden entzündet, und fast mit Macht getrieben zu erkundigen, was sich vor ihnen in alten Zeiten habe begeben.

Und wie es keine geringe Sache ist, die Merkmalen derer Dinge anzuschauen, die in vorigen Zeiten also beschaffen gewesen, daß man noch auf den heutigen Tag davon wisse zu singen und zu sagen; Also seyn diejenigen, die sich um alte Geschichte nichte bekümmern, von gelehrten und hochgeehrten Männern billig den Kindern verglichen worden, die allezeit kindisch gesinnet, und bey denen sich keine Wissenschaft der vorigen Geschichten befindet.

Soll demnach einjeder wie andere, also zuforderst die Sachen erkundigen, welche sich in seiner Heimath haben begeben und zugetragen. Denn wie einer billig für thöricht wird geachtet, der fremde Dinge treibet, und in seinen eignen Sachen fahrläßig ist, also ist der verkehrt, der ausländische Historien lieset, und nicht um den Zustand seines Vaterlandes, und was in demselben merkwürdiges fürgefallen sich bekümmert.

In Betrachtung dessen, habe ich, nach glücklicher Ablegung meiner durch unterschiedlichen Europäischen Landschaften gethanen Reise, nicht allein, was auf derselbigen merkwürdiges vorgefallen, in die Feder gebracht, besondern auch, nachdem ich hierher zum Predigeramte bin berufen, die müssige Zeit, so mir, nach verrichteter Berufsarbeit, übergeschossen darauf verwandt, daß ich den Zustand meines Vaterlandes erkundigen, und was sich in

demſelben von Zeiten zu Zeiten begeben, mit Fleiß aus allerlei Schriften, die deshalben hin und wieder angezogen ſeyn, und eigener Erfahrung zuſammen tragen möchte.

Wie nun ſonſten niemand mit Billigkeit die alten Geſchichtſchreibere hat zu beſchuldigen, ſo ſie irgend etwas übergangen, oder ſich verſtoßen, ſondern vielmehr an ihnen zu loben und zu verwundern iſt, daß ſie von ſolchen Zeiten noch etwas haben erkündigen können; als wird mir niemand für übel nehmen, wenn ich nicht alles möchte treffen, was dieſer Gegend von Zeiten zu Zeiten ſich begeben und zugetragen. Denn wie ein guter Jäger alle Mühe und Arbeit dahin wendet, daß er in einem großen Walde allerlei Wild möge fangen, und es noch niemals jemand iſt verdacht worden, ob er gleich nicht alles hat aufgeſpüret; alſo iſts genug und übergenug, den gröſſeſten Theil dieſer vorgenommenen, und über Verhoffen vorgekommenen weitläuftigen Handlungen und Geſchichte einzuführen.

Und ob wohl theils wegen vielfältiger ſich dabei befindenden Beſchwerlichkeit, theils auch wegen unterſchiedlicher deshalb befahrenden Beiurtheilen und Unwillen derer, die dadurch ſich möchten beleidiget achten, in ſolchem Vornehmen zu beharren und fortzufahren, ich mehrmahlen billiges Bedenken getragen, ſo bin ich doch durch unterſchiedlicher, theils vornehmer und hochanſehnlicher Leute Anmahnen bewogen worden, ſolches nunmehr, ſoviel immer möglich geweſen, werkſtellig zu machen. Und genüget mir anjetzo an derer:

ſelben hieran habenden Gefallen, nicht zweifelnde, daß ich bei den Nachkommen, ſo noch dieſelben ſeyn zu hoffen, ein gewiſſes Zeugniß meines angewandten Fleißes werde erhalten, wenn nunmehr der Mißgünſtigen Verleumdung wird aufhören, will aber dieſelben daneben ermahnet haben, daß ſo ferne ſie beſſeren Bericht wiſſen, denſelben mir, deſſen ſonderlich begierigen, mittheilen, im widrigen aber mit dieſem verlieb nehmen mögen.

Dieſem nach will ich ohne fernern Eingang, von unſer Freſen Namen berichten. Und befinde ich, daß dieſelben in bewährten alten Schriften werden geheiſſen Fresi, Fresones und Fresiones, und von Dione Phresioi, und vom Ptolomæo Phiræsioi. und contractè Phræsioi, und ihre Landſchaft Provincia Fresia, und das daran ſtoßende Meer mare Fresicum, und ſeyn in den Manuſcriptis und Inſtrumenten, die vor mehr als 300 Jahren geſchrieben, die Freſen geheißen, und alſo nicht Friſen, ſondern Freſen zu nennen. Seyn auch alſo geheißen nicht vom Freſſen, wie diejenigen erachten, die nur auf ihren vielen Mahlzeiten ſehen, und nicht betrachten, daß die Arbeitsleute ſelbiger Oerter alſo müſſen mit Koſt und Bier verſorgt werden, damit ſie der in dieſen Landen vorfallenden ſchweren Arbeit beſtand ſeyn mögen. Wiewol doch Herzog Georg von Sachſen den Freſen dieſen Namen daher nicht uneben zugeleget, dieweil er ſich beklaget, daß es ihm in den wider den Freſen Anno 1514 vorgenommenen Zug Meiſſen und Thüringen aufgefreſſen; auch ſeyn ſie nicht alſo geheißen von freſen oder

frieren, weil die Kälte nicht bei ihnen allein, sondern eben sowohl bei andern, die im selben Strich liegen, wird gefunden; auch nicht von ihrer Freiheit, angesehen sie dieselbe erstlich zu Kaiser Caroli M. Zeiten haben erhalten, da sie doch schon zu des Kaiser Augusti Zeiten, als sie wenig Freiheit mehr, denn ihre Nachbaren gehabt, Fresen seyn genannt worden.

Sondern sie werden also genennet, entweder von ihrem archego oder ihrem Stifter, dem Fresone, oder von dem Wörtlein Meer oder Wasser, davon Wersland und geschwinder Wresland, und mit dem hart B oder F Freßland gekommen. Und werden sie sonsten auch Marschleute, und zwar gleichfals vom Meer gleichsam die Meeresleute genennet, allerdings auch die Stormarn (gleichsam die Marsch an der Stör) Crempermarsch, Wilstermarsch, Haseldorfermarsch, Dittmarsch, Südermarsch und Hatstetermarsch, und andere Oerter, also seyn geheisen; wiewol andere dieselbe von dem Marso des Thuisconis (so den Teutschen den Namen gegeben, und nach der Schöpfung der Welt um A. 2114 zur Zeit des Patriarchen Abrahams, und 1800 Jahr vor Christi Geburt gelebt) Sohn, und des Gomeri Neffen, dessen Orosius und Corn. Tacitus gedenken, herführen, und sich deshalben auf den Strabonem referiren, da doch Plinius dieselben in quarta regione Italiae, und nicht dieser Oerter setzet.

Daß aber die Fresen gar ein altes Volk seyn, solches ist daher leichtlich zu beweisen, weil sie den ältesten Griechischen und Lateinischen Geographis

und Geschichtschreibern bekannt seyn. Inmassen bereits die Griechischen Historienschreiber Ephorus und Clitarchus, so nach Strabonis Meldung, 300 Jahr vor Christi Geburt gelebet, von ihrem Zustande geschrieben. Wie denn auch unter den Lateinischen Plinius, so um A. C. 17, Cornelius Tacitus, so um A. C. 100, und Ptolomäus, so um A. C. 139 gelebet, dieselben umständlich beschrieben.

Es führen aber etliche die Fresen her von den mitternächtischen Völkern, davon die Alten viel haben gedichtet; andere aber führen sie her von den Juden, als ob der Kaiser Vespasianus dieselben an den äußersten Grenzen des Teutschlandes hätte verwiesen; andere von den Trojauern, also, daß einer, mit Namen Grunins, nach dem Untergange der Stadt Troja, mit den Seinigen gen diese Oerter sich begeben, habe auch dieselben einbekommen, und sie nach seinem Vaterlande Phrygiam, gleichsam Phrysiam geheisen, auch darin die Städte Grönningen, nach seinem Namen, und Hulst (so zu Latein Alostum und Ilstum wird geheisen) zur Gedächtniß des zerstöreten Ilij oder Trojä erbauet.

Wie aber derer aller Meinung außer Zweifel falsch, als ist sie billig zu verwerfen, und ist demnach übrig, daß sie entweder aus Teutschland oder aus Indien seyn entsprossen.

Die sie aus Teutschland herführen, geben für, daß sie von den Alanis entsprossen, also, daß des Fresonis Vater Alanus geheisen, welche Völker aber, nach andern Bericht, für der Fresen Ankunft, von den Svevis oder Schwaben seyn vertrieben.

Andere, daß sie von den Cauchis oder Kautzen herkommen, welche vormals an den Seeküsten haben gewohnet; Andere endlich, daß sie von den Franken entsprungen, und berichten, daß derselben König Clodio, im 10. Jahre nach Christi Geburt, seinen Sohn, den Fresonem, mit Bewilligung aller Fränkischen Fürsten, zum Könige über die an der Teutschen See wohnende, von ihm bezwungene Völker habe gesetzet, mit dem Gedinge, daß er, samt den folgenden Fresischen Königen, den Franken unterworfen seyn, ihnen alle Jahr 260 Ochsen Tribut geben, und mit den Franken, gleich wie andere ihre Freunde und Genossen, zugleich sollten Krieg führen, und sollen demnach von diesem Fresone beyde dieses Land, und auch dessen Einwohner ihren Namen nachmals bekommen haben. Die sie nun also von den Teutschen herführen, bringen zum Beweisthum dessen herbey der Fresen eigenes Gezeugniß, maßen derer Gesandten Veritus (Fere oder Fedder) und Malorix, welche nach eingenommenem Bericht, daß den Gesandten derer Völker, die wegen ihrer Tapferkeit und Tugend berühmt waren, die Ehre gegönnet wurde, unter den römischen Rathsherren zu sitzen, der Teutschen Tapferkeit und Treue für alle andre haben gerühmet, und sich bey Anführung dessen mitten im römischen Rath niedergesetzet haben, wie Tac. lib. 13, c. 54 berichtet, weyland zu Rom sich in dem Theater des Pompeji, zur Zeit des Kaisers Neronis (der sie beide mit dem Stadtrecht begabet) für Teutschen erkläret, und der Teutschen und ihren Glauben höchlich gerühmet; wie

denn auch die Verwandtniß der Teutschen und Fre-
schen Sprachen, als welche nur blos im Dialecto oder in der Mundart seyn unterschieden. Daß aber die Fresen nicht von den Franken hergekom-
men, solches wird vom Cornelio Cempensi und Suffrido Petri damit widerleget, daß Tacitus und Plinius ihrer lang vorhero gedenken, und sie zur Zeit des Fränkischen Königes Clodionis einen eige-
nen Fürsten gehabt haben.

Diese aber führen die Fresen her aus einer Land-
schaft, so in Indien, am Fluß Ganges gelegen, welche vom Plinio Prasia, vom Curtio Pharra-
sia, von L. Suffrido Petri benedicta Fresia, und vom Corn. Cempensi Frisa wird genannt, und berichten sie, daß Freso und dessen Brüdere Saxo und Bruno, neben ihrer Gesellschaft aus diesem ihrem Vaterlande, wegen der Tiranney des Agram-
mis, der die rechtmäßigen Erben aus dem König-
reiche vertrieben (wie auch dessen Curtius geden-
ket) sich zum Alexandro M. begeben, der sie in Bestallung angenommen, und bey dem Aemodischen Gebirge wider die Indier in Besatzung geleget. Da aber König Alexander M. den König Darium überwunden, und nun Vorhabens gewesen mit dem Indischen Könige Poro einen Krieg anzufangen, seyn sie, publicâ fide datâ atque accepta, wie Curtius redet, wieder in ihr Vaterland gereiset. Weil aber des Orts noch alles unruhig gewesen, und immittelst Alexander M. Todes verfahren, und dessen Fürsten unter einander um der Succes-
sion gestritten, wie davon, beym Eusebio Bericht zu lesen, da haben sie in ihrem Quartier theils

neue Schiffe lassen bauen, theils auch die von fremden Orten in dem Caspischen Meer bey ihnen ankommende Schiffe angehalten, und also eine Schiffsflotte von 300 Schiffen zusammengebracht, damit sie, nach dem Curtio A. M. 3640, oder nach des Christ Helvici Bericht, (der sich desfalls auf den Justinum referiret) A. M. 3619 durch das Caspische Meer gefahren, in Armenien gekommen, und so ferner durch dem Euxinische Meer in das Mittelländische; seyn auch weiter zwischen Europa und Africa hingesegelt, um Hispanien und Frankreich geschiffet, und endlich, nach achtjähriger Reise und verlornen 246 Schiffen ins Vlie angekommen, allda von den übrigen 54 Schiffen 24 mit deren Führer, dem Fresone, seyn geblieben, der daselbst mit seinen Völkern zu Lande getreten, die andern aber seyn weiter fort geschiffet, und derer 18 in Preußen, und 12 in Rügen angelanget, welches auch Petrus Albinus und Johan Petersen gedenken. Demnach sie nun, besagter maßen A. M. 3648 (oder 27), vor Christi Geburt im Herbste des 313. Jahres zu Lande getreten, und befunden, daß die Schwaben dieselben Oerter, wegen Ergiessung der Wasser verlaufen, haben gleich wie diese Schwaben hiebevor die Alanos, also sie hinwieder die annoch daselbst übrigen Schwaben vertrieben, und sich daselbst um der Gegend des Fließ (welcher der eine Ausfluß des Rheins ist, und zu Latein Flevus, und in Niederland't Vlie ist geheissen und nicht vom Wasser Flene, daran Flensburg gebauet, wie von andern geschicht, muß verstanden werden,) 13 Jahr bey

einander aufgehalten, hernach aber sich getheilet, und ist Saxo mit den Seinigen ins Osten nach dem Lande Hadelen gezogen, und hat sich um Stade und Bardowick niedergelassen: Bruno aber ist an der Weser geblieben, hat Braunschweig erbauet, und sich gewaltig vermehret, und Freso an dem Orte, da er erstlich an Land getreten, und haben die Teutschen Fürsten ein sonderlich-Gedinge mit ihm aufgerichtet, daß er diese Oerter ewiglich besitzen, dagegen aber die Deiche bey Macht halzen, und alle Seeküsten schützen sollte, weshalben sie ihn auch mit sonderlichen Privilegien und Herrlichkeiten haben versehen.

Obwohl aber dieser Erzählung Albertus Crantzius und nach ihm Ubbo Emmius und Mathias Boethius wollen wiedersprechen, die nicht erweislich erachten, daß jemahls in Indien Sächsisch und Fresch wäre geredet worden, noch glaublich, daß man vor so langen Zeiten, aus dem so ferne entlegenen Indien, nach diesen Norderküsten des Teutschlandes hätte geschiffet; so zeugt doch Suffridus Petri dagegen nicht allein einen gewissen Autorem an, der darauf feste bestehe, daß die Fresche Sprache noch itziger Zeit in Indien geredet werde, sondern er achtet auch für gewiß, daß Freso diese Sprache (darin viele Wörter gefunden werden, so von den Ebreern, Griechen und Indianern entlehnt seyn) mit sich aus Indien gebracht, und daß die Fresen und Sachsen (welche auch dem Herodoto und Xenophonti bekannt, und aus den vortrefflichen Völkern des Persischen Reichs seyn, so unter dem K. Dario wider den Alexan-

drum M. gekriget, unter dem Cyro gedienet, derer auch Alexander M. in seinen unterschiedlichen Kriegen gebrauchet, die auch vor Christi Geburt, nach des Ptolomäi Bericht, in Teutschland seyn gewesen, und die Oerter an der Elbe bewohnet und bebauet, und auch, wie obgesagt, Fresch geredet) von dannen ursprünglich herkommen.

Und daß also nicht allein die Sachsen (die Eginhardus, und aus ihm Witichindus monachus, aus England fälschlich herholen, welches auch Guil. Camdenus, seinen Landesleuten zu Ehren, nicht gar will verwerfen) sondern auch die Fresen aus Indien entsprossen, solches erweiset der Fresen Jahrbücher, Archiven und von Fresone selbsten aufgezeichnete, und in seiner Bibliothek zu Seuveren beygelegte Geschichten, die ordentliche Successsion der Freschen Fürsten und Könige bis auf Carolum M. die vom Fresone nach Griechischer Manier angevrdnete Bibliothek, Gymnasien und Ritterspiele, wie auch die einhellige Uebereinstimmung aller Historienschreiber, so hierin mit den einheimischen Freschen Scribenten alle übereinkommen; und endlich die Schiffahrt, so aus Asien in Europen und aus dem Mittelländischen Meer nach diesen Oertern jetzunder gar gemein ist, dahingegen von hier nach den Schyten, von wannen Alb. Crantzius die Sachsen will herhohlen, und hierin fast allein widriger Meinung ist, keine Schiffe gehen. Weshalben auch auf diese des Suff. Petri, aus dem Cappido Staurensi, Occone Scarlensie und Vorperio Taborita, behauptete Meinung, den hochgelahrten Ritter Henricum Rantzovium, laut

seinen an Georg Brunonem A. 1590 gegebenen Schreiben, anfangs gebracht der Albertus Stadensis, und daß ers desfalls mit ihm wider den Crantzium gehalten, dazu haben ihn unterschiedliche Teutsche und Lateinische geschriebene Historien, so er in seiner Bibliothek gehabt, bewogen. Und referiret er sich auch auf den Plinium und Pompon. Melam; nach dessen Bericht Corn. Nepos schreiben soll, daß Q. Metellus Celer (der im 693. Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, und 58 Jahr vor Christi Geburt Bürgermeister zu Rom gewesen) solle berichtet haben, daß da er Proconsul in Frankreich gewesen, ihm vom Könige der Schwaben einige Indianer sollen verehret worden seyn, und habe er, ihrer Ankunft halber von ihnen verstanden, daß sie durch Ungewitter vom Indianischen Gestade wären abgetrieben, und endlich am Teutschen Ufer angelandet.

Was aber die Fresche Sprache betrifft, so ist bereits oben erwehnet, daß dieselbe mit der Teutschen also verwandt sey, daß sie nur im Dialecto oder in der Mundart von derselben sey unterschieden, wiewol andere trachten, daß dieselbe eine eigene und absonderliche Sprache sey, welche sich vieler fremder, und anderer Sprachen kündigen ganz unbekannter Namen, Wörter und Sprichwörter gebrauche. Und ob wol diese Sprache viele harte Vocales und schwere Diphthongos hat, daß ausländische Völker dieselbe schwerlich lernen, und noch schwerlicher aussprechen können, so kann doch dieselbe ja so wol, als andere ausländische Sprachen geschrieben werden, wie Cornel. Cem-

penſi3 recht berichtet, und mit demſelben meiner Aeltermutter Bruder D. Paulus Cypräus übereinſtimmet, in dem er Meldung thut, daß der Graf zu Bertford in Engelland ihm ein Lateiniſches Evangelienbuch habe gezeiget, ſo auf Pergament geſchrieben geweſen, in welchem über einem jeglichen Lateiniſchen ein Freſches Wort ſey geſetzet geweſen, welcher auch anzeiget, daß die Sachſen ehemals Freſch ſollen geredet haben, ſo auch der Wahrheit ähnlicher iſt, als daß man aus der Freſchen und Frankiſchen eine Sprache wollen machen.

Doch iſt außer Zweifel, daß, wie bey Erbauung des babyloniſchen Thurms, und der dabey vorgegangenen Verwirrung der Sprachen, aus der Ebreiſchen die Chaldeiſche, Syriſche und Arabiſche; aus der Griechiſchen die Attiſche, Joniſche, Aeoliſche und Doriſche; und aus der Lateiniſchen die Italieniſche, Franzöſiſche und Hispaniſche hergekommen; alſo aus der Teutſchen die Sächſiſche, Freſche, Däniſche, Gotiſche, Schwediſche, Norwegiſche, Engliſche, Flämiſche, Slaviſche und Wendiſche Sprachen ſeyn entſtanden.

Wie ſich aber die Freſen ausgebreitet, und was für Landſchaften ſie um den Fluß des Flies eingenommen, ſolches iſt nicht unſers Vornehmens, allhier weitläuftig zu berühren, jedoch wollen wir hieneben einführen, was in alten Geſchichten von derſelben Zuſtand iſt zu finden. Und ſchreiben von denſelben unter den Griechiſchen Hiſtorienſchreibern Ephorus und Clitarchus, daß ſie ſich mehr für dem Waſſer, als für den Feinden hät-

ten zu fürchten, und würden ihre Häuser oft vom Wasser weggerissen, welche sie doch immer wieder macheten; und unter den Lateinischen der Plinius, und Corn. Tacitus, daß bey den Cauchis oder Fresen das Wasser alle Tage und Nachte (so diese Völker ein Ethmaal heißen) zweymahl ab- und auflaufe *), daß man bey Ergiessung der Wasser, das Land und Wasser nicht könne unterscheiden, daß die Fluth große Stücken vom Lande wegführe, die gleichsam mit den auf denselben vorhandenen Bäumen auf dem Meer hinschiffen, daß sie auf hohen aufgeführeten Hügeln oder Warfen wohnen; ihr Trank wäre Regenwasser, so sie in den Fätingen auffingen, und ihr Brand Mist von der Sonne und dem Winde getrocknet, und terræ suæ viscera, oder der vom Mohr gegrabener Torf ꝛc.

---

*) Es heißen die alten Fresen und Sachsen den Auflauf des Meeres Lidunam oder ledonem die Fluth und den Ablauf malinam die Ebbe, welche alte am Meere wohnende Sachsen und Fresen ihre Jahre und Monate nach der Ebbe und Fluth haben gerechnet, daß also ihre Jahre und Monate Mondjahre gewesen seyn, wie jenes Glossæ Isidori und D. Augustinns de mirabilibus S. Script. lib. I. cap. 7. und dieses Scaliger lib. II. de emendatione temporum et in conjecturis ad Varronem anmerket.

Anmerkung von Heimreich.

Das ander Capitel.

Vom Nord-Freßlande, deſſen Benennung, Zuſtand, Ankunft der Einwohner, und derer Namen, Sitten und Rechte.

Dieſes Land wird vom Alb. Crantzio ins gemein Fresland, und in ſeinen Däniſchen Hiſtorien die Niederländiſchen Länder, vielleicht, weil ſie vormals zu den Niederlanden ſein gerechnet, geheiſſen. Saxo Grammaticus oder Selandicus, und Jonas Koldingenſis nennen daſſelbe Frisiam Minorem oder klein Fresland, welchen Namen ſie aus dem Tacito genommen, iſt aber aus groſſer Unwiſſenheit, von etlichen Eiderſtedt, von andern Nordſtrand allein zugeeignet, weil derſelbe vielmehr allen dieſen an der Cymbriſchen Peninſel liegenden Landſchaften von der Eider bis an Tondern, oder die Widau ſich erſtreckende, beykommt. Daher auch Johannes Saxo, von Hattſtette bürtig, in ſeiner oratione de Vita Rudolphi Agricolæ ſchreibet: mea patria non solum Frisiis vicina est, sed etiam Frisiorum colonia, quæ etiam hodie nomen retinet Frisiæ minoris in Holsatia et in gubernatione reipublicæ vetustam juris æquabilitatem non sine laude tuetur. Caſparus Hoyer geweſener Fürſtl. Rath und Staller in Eiderſtedt, und Martinus Chemnitius Jctus, weil. Fürſtl. Holſt. Rath und Canzler nennen ſie Frisiam Eidorensem, und referiret ſich dieſer de-

desfals auf den Crantzium, wie auch D. David Chyträus also des Frisiæ Eidorensis, it. Eiderstadiæ und Eidorensis Chersonesi gedenket, die aber damit vornemlich auf die drei Lande Eiderstät, Everschop und Uthholm sehen. Dieweil aber des Taciti Klein-Fresland, nach Phil. Cluveri Meinung, Nord-Holland ist gewesen, als ist diese Gegend, fernere Irrung zu verhüten, billiger mit dem P. Cyprão, Johanne Petersen und Nicolao Heldvadero Nord-Fresland zu nennen, damit sie also von dem jetzigen West- und Ost-Fresland klärlich könne unterschieden werden. Sonst wird auch diese Gegend zuweilen die Uthlande geheisen, entweder von dem alten Worte Eith, so nach H. D, Danckwerts Anmerkung, Wasser soll bedeuten, oder daß sie hinaus an der See seyn gelegen; auch wol Spadelande, weil sie mit der Spaden bedeichet werden; und Waterlande, weil selbige aus dem Wasser seyn geholet; welche der Freso Seeland wollen geheisen haben, darum daß sie an der See seyn gelegen, und guten Theil von derselben werden umgeben.

Es wird aber dieses Land vom Alb. Crantzio also beschrieben, daß es ein eben wässeriges Land sey, so viele Dämme oder Deiche wider das Meer habe, darin Schleusen gemachet, und wenn dieselben geöffnet oder gezogen werden, so sey das ganze Land eitel See, sey anfänglich feucht und wässerig gewesen, aber durch den langen Bau hart worden, auf welcher Weise es auch Saxo Gram. vor ihm hat beschrieben. Denn es ist dieses Land an sich überall fast niedrig und sumpfig, darin

wenn Jeder mit anderen, beliebten Worten sich bemühte, durch seine Worte den Sinn meiner Worte klarer zu machen. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, daß Jeder sich bemühe

werden, ehe die Risse des Deiches, die man Wehlen heiset, wieder seyn gestopfet, und das Wasser durch sonderliche dazu gemachte Wasserleitungen, Schleusen oder Siehlen wiederum werde ausgeführet.

Und haben sich die Einwohner dieser Gegend anfangs auf die hohen Plätze aufgehalten, daselbst geringe Häuser von Wasen und Bretter gemachet, Schafe und Kühe gehalten, und sich mit der Schifffahrt und Fischerey sich ernähret, und da sie sich gemehret, auf den neuen Anwachsen hohe Worden oder Wärve*) aufgeführet, damit sie sich auf denselben, bey entstehenden Wasserfluthen, wie die Egypter sich auf den Bergen wider den Anlauf des Nili, erretten könnten, und nachgehendes haben sie diese hiebevor sumpfige und wässerige Oerter ausgetrocknet oder eingedeichet, indeme sie einen Kog nach den andern aus dem Schlick eingeholet, und damit das Land je länger je mehr vergrößert. Daß ihnen aber solches große Mühe, und unsegliche Kosten und Arbeit habe gestanden, solches kann ein jeder Vernünftiger leichtlich ermessen, wenn er sich vor Augen stellet, daß allein um Eiderstedt über 15 Meilen an Haff- oder Seedeiche, und über 40 Meilen in demselben Lande an Mit-

*) So genannt weil sie von Erde seyen aufgeworfen, oder weil sich auf denselben unterschiedliche Leute versammlet, wie denn nach Adami Bremensis Bericht in seiner hist. eccles. cap. 229 Warph eine Versammlung der Völker in den nordischen Ländern bedeuten soll.

Anmerkung von Heimreich.

Gründe Gott verbessern kann, um sie Menschen zu thun ist widersinnig. Ebenderselbe, welcher die Menschen so gemacht hat, wie sie sind, hat auch die Folgen ihrer Handlungen so bestimmt, daß sie mit ihnen übereinstimmen müssen. Wenn also Gott die Menschen verbessern könnte, so müßte er auch ihre Handlungen und ihre Folgen verbessern. Dann aber würden sie nicht mehr Menschen sein, sondern Engel. Gott kann also nicht verbessern, was er selbst gemacht hat, weil es sonst nicht mehr dasjenige wäre, was es ist. Wenn Gott die Menschen verbessern könnte, so müßte er auch ihre Handlungen und ihre Folgen verbessern. Dann aber würden sie nicht mehr Menschen sein, sondern Engel. Gott kann also nicht verbessern, was er selbst gemacht hat, weil es sonst nicht mehr dasjenige wäre, was es ist.

Ist Gott nicht allmächtig, so ist er auch nicht allgütig. Denn wenn er Uebel und Böses in der Welt sieht, und es nicht verhindern kann, so ist er nicht allgütig. Wenn er es aber verhindern kann, und es nicht thut, so ist er nicht allgütig. Wenn er es weder verhindern kann, noch es verhindern will, so ist er weder allmächtig noch allgütig. Wenn er es aber verhindern kann, und es verhindern will, so ist er allmächtig und allgütig. Wenn er es aber nicht verhindern kann, und es verhindern will, so ist er nicht allmächtig und nicht allgütig. Wenn er es aber verhindern kann, und es nicht

denen, die auf dem festen Lande wohnen, unterschieden seyn, und in solchem allen mit den Westfresen übereinkommen.

Und was anfangs deren Namen belangt, so ist zu wissen, daß dieses Orts eben dieselben östlich seyn, welche, nach Anzeigung der Oldenburgischen Chronik des L. Hamelmanni, bey den Rustringer und andern Fresen werden gefunden. Als da seyn die Namen Alget oder Alheit, so eine Edele bedeutet; Boje, so soviel heisset, als einen Arbeitsamen; Bole, so einen Seßhaftigen bedeutet; Cresten oder Cresel, so eine Christin heisset; Dede, eine Freigebige; Edo und Etleff, so gerne essen, wie also geheissen Edo Wiemeken, der zum ersten Regenten in Jeverland A. 1359 ist erkohren, wie auch seine Frau Ette genannt worden; Folquart und Follich, so genannt, daß sie mögen ein Volk, oder volkreich werden; Gunne, so da günstig; Haje, so einen Betrieger heisset, wie also der Herr von Ammeland A. 866, und unter den Rustringer Fresen der Herr zu Potenburg A. 1060 ist genannt; Holmer, so da den Mähren oder Pferden hold; Iver, ein Eiferer; Kirr oder Kircke, so reich von Kühen; Ludde, so leutelieb; Melleff, so neben andern lieb; Nonn und Nomen, so benamt; Obbe, so da herzet; Olle oder Holle, ein Haupt, daher Olennius der Fresen Haupt in West-Freßland den Holländern den Namen soll gegeben haben; Pone, so einen Arbeitsamen bedeutet; Rickmer, so reich an Pferden; Redleff, so rathlieb; Renlick oder Rinsleih, so reinlich, und zu teutsch Reinhold ge-

Digitized by Google

nannt; Sell, so eine Verkäuferin; Söncke, so sinnreich; und Sing so eine Siegerin bedeutet; Tete und Thietleff, so Gott- und Gottlieb; Tonckleff, so danklieb heiset; Wencke, so wennlick oder freundlich, oder auch gewinlich heiset; (daher der Mittwoch bey den Fresen Wonsdey wird geheisen, gleich wie er im Lateinischen dies Mercurii vom Gott der Kaufleute genannt wird) und Wirck, so Vieh oder Weide-reich bedeutet. Welche und dergleichen Namen mehr, ob sie wol Fremden und Ausländischen fremd und ungereimt vorkommen, die demnach solche zu ändern, und an derer Statt andere zu wählen rathen, so können doch, wo nicht alle, dennoch ein gut Theil derselben von einem der Freschen Sprache kundigen, nach vorangedeuteter Weise, also erkläret werden, daß man, beides wegen derselben rechten Verstand, und auch der theils hohen und ansehnlichen Personen halber, so dieselben hiebevor gebrauchet, selbige zu ändern, billig Bedenken zu tragen.

Doch ist auch dies hiebei zu merken, daß die hiesiges Orts gebrauchlichen Namen im vierfachen Unterschiede seyn, als 1. recht Fresche, 2. von den Teutschen und Dänen, dabei die Fresen-wohnen, und 3. von den Römern, damit sie gekrieget, geborgte, und endlich 4. in der Kirche gebräuchliche Namen seyn, wie imgleichen hiebei in Acht zu nehmen, daß, zuwider dem Gebrauch anderer Völker, Weiber und Männer einerlei Namen oftmahls haben, und endlich viele Dörfer und Kirchspiele in West- und Nord-Fresland fast gleich benamet seyn, und die Namen dererselben

beider Oerter guten Theils auf ein um, wick und bull sich endigen.

Was aber ihre Weise, Sitten und Gebräuche, auch ihre Kleidung betreffen, zunebenst ihrer gemeinen Handthierung, so gebrauchen sie beider Oerter zur Speise des geräucheten Fleisches, Butters, Käse, Brei, und dergleichen, trinken Bier, haben Lust zum Handel und zur Vieh-Weide, graben das Torf aus dem Mohr, welches sie wenn es von der Sonne und dem Winde gedörret ist (woher es auch von dem griechischen tersein, exsiccare, oder vom teutschen dürren seinen Namen hat) anstatt des Holzes, auch mit fremder Leute Verwunderung, gebrauchen, wie mir denn Johannes Lorensen weiland erzählet, daß ihm dergleichen Torf unter andern Raritäten des Filicis Plateri zu Basel ehemahls sey gezeigt worden. Da sie aber kein Terig haben, daselbst gebrauchen sie sich des gedörreten Mistes, gleicherweise wie auch einige Asiatische Völker weiland gethan und noch thun, und die Maltheser vom getrockneten Kuhmist und Disteln Feuer machen und die Gebritzer in Ober-Ungern die Speise mit hartem Viehkoth kochen. Und berichtet Ludewicus Guicciardinus aus des Nicolai Pithorii Reisebeschreibung, daß Martinus Forbischerus befunden, daß man auch in den Orcadischen Inseln hinter Schottland Torf und Mist brenne, und erachtet Becanus, daß die Morini Belgici, und derselben Stadt Tarravanna (welche von H. Ponto Lalaino zu Binicur des K. Caroli V. Obersten An. 1553 mit Kriegesmacht ist zerschleift, und der Erde gleich gemachet worden) von dem-

ſelben Mohr und Torf den Namen haben bekommen.

Es haben auch dieſe und die Weſt-Freſen vor Zeiten einerlei Kleider getragen, die von andern Völker ſeyn unterſchieden geweſen, dergleichen noch, was die Frauenkleider betreffen, die Heiliglanders, Föhringer, Sylter und Amrumer, und ein Theil der Eiderſtädter beſtändig behalten; haben auf einerlei Manier ihre Häuſer gebauet, wie ſie denn auch beider Oerter in Sitten und Gebräuchen übereinkommen. Denn gleichermaßen wie bei den Weſt-Freſen der Bräutigam in der Kirche der Braut zur linken Hand pfleget zu ſtehen, alſo iſt auch hier der Gebrauch, daß die Braut bei der Trauung zur rechten, und der Bräutigam zur linken ſtehet. Und wie jene bei der Heimführung der Braut den Gebrauch halten, daß wenn ſie zur Thüre des Bräutigams wollen eingehen, einer von des Bräutigams Nachbaren oder Verwandten mit einem bloßen Schwerdt hinzugetreten, und ihr den Eingang ſo lang verwehret, bis ſie ihm ein Geſchenk verheiſſen, darauf er das Schwerdt über der Thür aufgeſtecket; alſo auch annoch auf Föhr dieſer hochzeitlicher Gebrauch wird gehalten, (ſo auch auf theils Halligen zum Theil üblich iſt) daß wenn der Bräutigam ſeine Braut in ſein Haus führen will, er ſeinen Degen von der Seite nimmt, ſelbigen über der Thür aufſticht, und nachdem er ihr zuvor zugetrunken, ſie alſo unter ſolchem bloßen Degen muß in ſeinem Hauſe gehen. Mit welchem Gebrauch die Braut iſt erinnert worden, daß ſie ihrem Ehemanne den ehelichen Buird getreulich

sollte halten, und da sie denselben gebrochen, hat der Mann Macht gehabt, sie, als eine Ehebrecherinn mit demselben Schwerdt (so daher Aechtswird oder ein Eheschwerdt ist geheissen worden) zu tödten, nach dem alten Freschen Gesetze: wer so meeen Brouwe wroeget, (wird angeklagt, daher annoch der Fresche Name Wröger, so ein Ankläger heisset, im Gebrauch ist und nach der Prediger zu Föhr Erachten in ihren A. 1642 übergebenen Beschwerungen ist gegründet, da des Rügenopfers wird erwehnet, welches soviel als ein Eifer- oder Anklageopfer bedeutet, wie auch das Wort Wrögen im alten dithmarser Landrecht, so Wieben Peters A. 1539 zu Lybeck lassen drucken für Anklagen gesetzt wird,) dat hieve een Urhoer deen habbe so aegh dy formond dine ker, hor hy se flila (will peitschen, daß ihr die Haut vom Fleische gehe) so hi se handia mit ta swirdt (tödten mit dem Schwerdt) deer sa onder ginga, do se dat aefte begingh ꝛc. Und wie man an diesen Oertern, nach beschehenem Todtschlag, den Thäter bei der Bestätigung des Entleibeten dreimal verbannet, wie ich selber solches auf Föhr mehrmals habe gesehen; also lassen in West-Fresland die Erben und nächsten Verwandten des Erschlagenen einen bei der Leichdeduction aus ihrem Mittel hinzutreten, der mit einem bloßen Schwerdt dreimal auf den Sarg schlägt, und dabei rufet: wraeck, wraeck, wraeck: und daß die Todtschläger, gleich wie bei uns aus den alten Gerichtsprotocollen erweißlich, also auch bei den andern Fresen von wegen

des todten Halses, Wandel und Abtrag thun müssen, dessen hat sich ein merkliches Exempel An. 1148 bei den Rustringer Fresen begeben, daraus in Verweigerung dessen vom Thäter ein öffentlicher Krieg entsprungen.

Und was endlich ihre Rechte und Gesetzen anlangen, so haben hiesige Fresen, gleich wie jene, allewege ihre sonderlichen Richters gehabt, denen sie sonderbare Namen, nach Befehl und Verordnung des alten Fresonis gegeben, und sie Dominos, Toparchas, Praesides und Senatores, Stallere, Richter, Advocaten, Vollmächtige, gute Männer, Gräven und Alterleute genennet; und ist klar und unleugbar, daß auch viele der hiesiegen Gesetze und Rechte mit den West-Fresischen Rechten übereinstimmen, wie neben andern mehren, die Gesetze vom Quabeldrank (wenn jemand in een onwad wetter word worpen, dat hey mit aegenen mey siaen horhimel, nor yrda, nor dina grond reka mitta handen, nor mitta voten, das ist, ein unbewathlich Wasser oder Wapeling wird gestosen, daß er mit Augen nicht sehen kann weder Himmel noch Erde, noch den Grund kann erreichen weder mit Händen oder Füßen) von Bote auf Bote, oder unehrlichem Schlagen; wie auch von Zwölf-Manns-Eid, so ein alter Gebrauch ist, welcher bei den Franken und Fresen schon in der Heidenschaft ist gehalten wurden; und ist zwar anfangs der Gebrauch gewesen, daß allein derjenige, so einiger Missethat ward beschuldiget, zum Eide ward gelassen, wie Ivo, Episcopus Carnotensis berichtet, darnach aber wurden

auch andere zugelassen, die nicht die That selbst beschwuren sondern eidlich betheuerten, daß sie es dafür hielten und glaubten, daß der Beklagte die Wahrheit hatte geredet; vom Todtschlage, und Verfolgung sowohl des Thäters, als dessen Freunde; von den Ordaliis oder dem Zuscheingehen, und dergleichen sattsam ausweisen; wie imgleichen die Ausrechnung der Sibbe oder der Blutverwandtniß, die nach Ausweisung des A. 1426 zu Papier gebrachten Eiderstädtischen Landrechtes, folgender maßen geschehen:

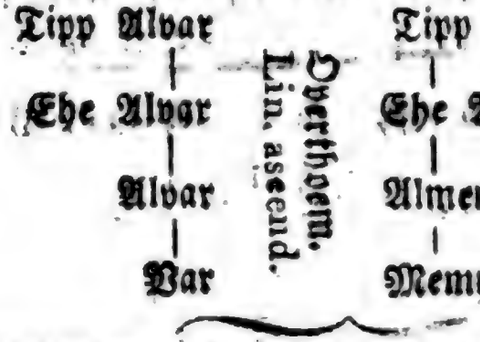

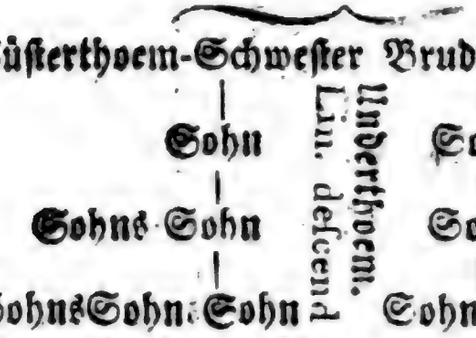

Dat Barne Blot genannt, darmit so is dyt uht, und nimt dat föffte kind nedden in der thelinge noch gudt noch bote; welches auch dieses Orts noch allewege Rechtens ist.

---

*) Sollte das Wort Kluft auch im dithmarschen Rechte etwa dieselbe bestimmte Bedeutung haben: die unter gemeinschaftlichem Aeltervater stehende Discendenz, und Schlacht die entfernten Verwandten umfassen? Aehnliche Unterscheidungen kommen auch bey unserm Adel vor; so gehörten nach einer Urkunde bey Muhlius historia Coenobii Bordesholmensis Dts. p. 61. die drei Familien Pogwisch, Wisch und Wulf zu Einem Schlechte. Anm. d. Herausg.

Das dritte Capitel.

Von der Nord-Fresen erster Ankunft an diese Oerter, derselben alter Beherrschung, Zügen und geführten Kriegen vor Christi Geburt.

Daß diejenigen weit irren, welche glauben und schreiben, daß die Fresen erstlich um 1100 Jahren nach Christi Geburt dieses Ortes seyn angekommen, und dieselben mit Gewalt haben eingenommen, und von der Zeit an sich und ihre Wohnungen alle Zeit mit ihren Waffen wider die Dänischen Könige haben verbeten, solches kann nicht allein dadurch erwiesen werden, daß die Dänischen Historien schon im 800sten Jahre nach Christi Geburt dieser Fresen ausdrücklich gedenken, sondern es erhellet solches auch daher, dieweil in keinen Historien befindlich, daß in den nächsten 550 Jahren in Teutschland eine so große Transmigration und Ausziehung der Völker sollte geschehen seyn, darin eine so große Menge Volkes aus Fresland wäre gezogen, und sich in so viele Inseln und Peninseln hätte zerstreuet, da doch die Geschichtschreiber (derer es zu der Zeit genug hat gegeben, und die auch viele geringere Sachen haben angemerket) zweifels frei eine solche gewaltsame und ansehnliche Ausziehung so vieler Völker würden aufgezeichnet haben. Und ist gewiß, daß obgleich diese Nord-Fresen sich erstlich A. C. 1118 dem ersten Schleßwigschen Herzogen S. Canuto haben unterworfen, dennoch dieselben diese Oerter schon

lange und viele Jahre zuvor, auch in der Heidenschaft und vor Christi Geburt haben besessen. Welches denn baß zu ersehen, billich muß nachgedacht werden, was sich von ihrer ersten Ankunft an, bis auf gemelten Herzogs Canuti Zeit, mit denselben habe begeben.

Und melden die Fresischen Scribenten, daß sie noch bei des Fresonis Leben an diese Oerter sich sollen begeben haben, und daß derselbe seinen Sohn Juthonem über sie zum Herrscher habe verordnet, welcher, damit nachbarliche Einigkeit besser möge erhalten werden, sich mit des Cimber-Königs Bocchi Tochter Cumeram habe verehelichet, und zu Wittenburg auf Heiligeland residiret, und haben ihm ihr Vater unter andern mehren, auch das Land Eiderstädt, oder, wie andere melden, den Theil der Cimbrischen Peninsel, so itzo Jüthland wird geheissen, mit zur Aussteuee gegeben, welches sich bei 300 Jahren vor Christi Geburt soll begeben haben. Nach dessen Tod soll sein Sohn Ubbo, der zu Medenblick residiret, und nach dessen Tod desselben Sohn Vitho, der seine Residenz zu Grönenburg gehabt, diese Nord-Fresischen Marschländer bis auf 209 Jahr vor Christi Geburt, beherrschet haben. Weil aber der Könige Boge lange vor dieser Zeit, nach Meldung der Dänischen Historien, über Dännemark und dem Cimberlande geherrschet, als müssen die Fresen auch lange zuvor an diesen Oertern angekommen seyn, und diese Geschichte sich viel eher begeben haben. Womit auch übereinstimmen will, was andere von der Fresen Ankunft berichten, die da vorgeben, daß ungefähr im 1956.

Jahre nach Erschaffung der Welt und vor Christi Geburt (so dieselbe A. M. 3966 wird gesetzet) bei 2010 Jahren, der Frigus vom Thuiscon, des Noäe Sohn, so ihm nach der Sündfluth in Armenien geboren, als einer von seinen vornehmsten Fürsten, in diese Ländere, als ein Lehnsmann sey eingewiesen, und nachdem er anfangs an diesen kalten Oertern ein Misfallen gehabt, sey er in Asien gezogen, und habe das Land Freigiam eingenommen, nachmals aber anders Sinnes geworden, und habe sich wieder nach diese Oerter (die schon zuvor von den Ingewonibus, als den alten Teutschen Einwohnern, so in den Cimbern, Teutschen und Cauchen seyn getheilet gewesen, bewohnet worden) gewendet und sey mit den Seinen am Vlie angekommen, habe diese niedrigen Länder eingenommen, und dieselben nach seinem Namen Fresland geheissen. So gedenken auch die Dänischen Historien schon der Fresen bei Anfang der Regierung des ersten Dänischen Königs Dans, der zur Zeit des Israelitischen Königs Davids (so im 2891. Jahre nach Erschaffung der Welt zu regieren angefangen) von den Jüthen zum Schutzherrn wider der Sachsen und Fresen Einfall A. M. 2900 ist erkohren, und, da er dieselben überwunden und Fresland eingenommen, zum Könige über das ganze Land ist erwählet wurden. Darzu ist befindlich, daß die Fresen schon zur Zeit des Cimberzuges an diesen Oertern sich befunden, und derselben 1200 Männer, ohne Weiber und Kinder, deren eine viel größere Anzahl ist gewesen, mit den Cimbern aus diesen Landen seyn gezogen.

In deren Abwesenheit einige der West-Fresen sich wieder dieser Oerter gefunden, und Pelworm sollen bedeichet haben, welche aber ein Theil der alten Einwohner, so aus dem Cimberzuge wieder heimgekommen, hinwieder vertrieben, und hernach Pelworm und die andern anliegenden Oerter haben bebauet.

Und was diesen Cimberzug anlanget, so ist desselben Ursache gewesen eine schreckliche Ergiessung des Wassers, welche sich A. M. 3854 um 110 Jahren vor Christi Geburt hat begeben und die cimbrische Sündfluth genannt wird, und die Einwohner dessen bewogen, dieselbe zu verlassen, und an fremden Oertern sich zu erheben, wie der Florus neben vielen andern Lateinischen und Griechischen Geschichtschreibern solches bezeuget. Und ob wol dieselbe deßwegen von andern welche dergleichen nicht wissen, werden verlachet, so weiß doch auch schon vor ihnen der Aristoteles, der bey 340 Jahr vor Christi Geburt gelebet, von dergleichen zu schreiben. Und sein demnach diese Cimbrischen Völker (wobey auch, wie bereits oben erwähnet, sich unsre Nord Fresen befunden) durch Teutschland gezogen, zu denen sich eine unzähliche Menge der Teutschen gethan, die in Frankreich, Italien und Spanien eingefallen, bis die Teutschen von den Römern bey Aix in der Provence, ohnferne dem mittelländischen Meere, schier aufs Haupt sein erleget, und dererselben, bey 100 Jahren vor Christi Geburt, von C. Mario in die 90,000 erschlagen, und 200,000 gefänglich weggeführet worden, auch bald darauf die Cimbern

von demselben und Q. Catulo an der Etsch also empfangen, daß derselben 140,000 erschlagen und 60,000 gefangen worden, da die Römer nur 3000 Mann eingebüsset haben. Jedoch mögen auch diejenigen nicht eben unrecht haben, welche erachten, daß der Cimber-Nahme nicht eines gewissen Volks Nahme sey gewesen, sondern des vorbenannten großen Kriegesheers und desselben streifenden Soldaten, die alle Länder feindlich angefallen, und mit einem Teutschen Nahmen De Kemper (welches soviel als einen Kriegsmann bedeutet, und bey den Römern gleichsam Cember oder Cimber hat gelautet) und Sicambri (gleichsam Seekämpfer oder Soldaten zur See) sein geheissen, wie denn auch die Geschichtschreiber bezeugen, daß die streifende Soldaten und Strassenräuber von den alten Teutschen Kämpfer sein genannt worden, weßhalben auch diesen Kriegern, welche fast ganz Europenland mit ihren Waffen gedrohet, dieser Cimbernahme wird zugeleget worden seyn.

Wiewol mir sonsten nicht unwissend, daß gemeiniglich dieser Nahme von des Noah Neffen, und des Japhets ersten Sohn Gomer pfleget hergeführet zu werden, dessen Nahme so viel als, einen Zirkel in der Teutschen Sprache, und wie man will in der Juthschen so viel als Goomher (ich gehe umher) bedeutet, und den Nachkömmlingen des Japhets darum billig zugeleget worden, weil sie in der Welt herum gegangen, und dieselbige vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergange unter sich haben getheilet. So hat

auch der Saxo den Einwohnern dieser Cimbrischen Peninsel niemals diesen Nahmen gegeben, zweifels frey aus diesen Ursachen, daß sie sich selbst diesen Nahmen nicht zugeeignet, sondern vielmehr also von andern vorberührter Ursachen halber, sein geheissen worden. Und mag wol sein, daß selbiger Nahme nach solcher herrlichen Kriegesrüstung diesen Völkern der Nordern Peninsul sey gegeben worden, aus welchen diese Krieger gekommen, welche sich mit den Teutschen, Zürchern und den Ambronibus zu Verheerung des Römischen Reichs also hätten verbunden, daß weder Syllanus ihrem ersten Einfall, noch Manilius dem andern, noch Cäpio dem dritten genugsam widerstehen konten, sondern solche alle mit ihrem ganzen Heer von den gemeldeten Völkern aus ihren Lägern verjagt, und wäre auch mit Rom ganz aus gewesen, wo ihnen nicht Marius wäre zu Hülf gekommen, und sie obbesagtermaßen hätte vertilget, und nach a.tjährigem Kriege, in die Flucht gebracht.

Das vierte Capitel.

Von der Fresen unter den Römern, und wider den Dänen geführeten Kriegen.

Dieweil die Fresen sich allewege in Krieges-Exercitien fleissig haben geübet, damit sie auf allen sich begebenden Fällen nicht allein zur Gegenwehr sich gefaßt machen, sondern auch andern, die ihrer Hülfe bedürftig, beyspringen konnten,

als seyn sie deßwegen bey den Ausländern und insonderheit bey den Römern in großem Ansehen gewesen, die sie vielfältig zu ihren Diensten haben gebrauchet. Wie denn die Historienschreiber berichten, daß, wie der Krieg zwischen den Römern und dem Könige Mithridate in Ponto vorgefallen, die Fresen sich unter dem Lucio Cäsare, so des Julii Cäsaris Vater gewesen, so tapfer im Streit wider dem Carolo, des Königes Inachi von Tungern Sohn, haben verhalten, daß dieselben daher vom Römischen Senat ihre allergetreueste Freunde und beste Vorfechtere sein geheissen worden.

Es hat auch Julius Cäsar selbst nach seines Vaters Tod die Fresische Soldaten bey sich in großen Ehren gehalten, sie zu seine Leibwächter bestellet, und ihnen den Römischen Adler, als die Hauptfahne, in den allergefährlichsten Kriegen betrauet, hat auch mit derselben getreue Hülfe und Beystand die große Insel Britanien (so nun Engelland wird geheissen) bezwungen, und haben sie in den bürgerlichen Krieg den Pompejum mit seinen Adhärenten helfen verjagen. Und nach dem gemelter Jul. Cäsar ermordet worden, sein die Fresen bis auf den K. Vitellium in stetigem Verbündniß und gutem Vertrauen mit den Römern gestanden.

Und obwol zu Anfang der Regierung des K. Tiberii die Fresen den Frieden gebrochen, und die römischen Soldaten ans Kreutz geheftet, so haben sie doch bald hernach sich wieder mit gedachtem K. Tiberio verglichen und hat er dieselben bey

geführetem Teutschen Kriege zu seiner Leibwacht erkohren, und derselben Nation aufgenommen, die im siebenten Jahre nach Christi Geburt ihm in Schwaben sehr getreu, und seinen Brüdern Druso (nach welchem, weil er sehr grausam gewesen, der böse Feind dieser Oerter der Dros, wird geheissen, nachdem er nach Dionis Cassii Meldung dieselben bezwungen,) und Germanico sonderlich angenehm seyn gewesen, und haben sie durch der Fresen Hülfe alle Oerter vom Rhein bis an der Elbe eingenommen.

Weiln aber der K. Cajus Caligula gegen alle Menschen seine Bosheit ausgelassen, als haben die Fresen sich ihm widersetzet, und A. C. 30 den Frieden gebrochen, seyn von den Römern abgefallen, haben dieselben geschlagen, und sich dadurch berühmt gemacht. Doch aber hat sein Nachfolger K. Claudius dieselben wieder in ihren alten Stand gesetzet, und sie mit sonderlichen Freiheiten begabet. Darauf sie mit ihm über die See gezogen, und nach starkem Gefechte wider die Brittonen dasselbe Land A. C. 46 wieder bezwungen, und demselben großen Tribut aufgeleget. Wie denn auch der K. Nero sie wegen ihrer getreuen Dienste zu seiner und seiner Mutter Agrippa Leibwache hat bestellet, und sie ihm A. C. 57 haben gedienet.

Und obwol Vitellius schuldig wäre gewesen, den Fresen große Dankbarkeit zu erzeigen, angesehen sie seinen Feind den K. Ottonem hätten verjaget, so hat er sie doch wegen seiner Gierigheit und der Bosheit seiner Hauptleute aus Rom vertrieben, daher ein großer Streit zwischen ihnen vorgefallen,

in welchem die Fresen den Römischen Hauptmann Flaccum Ordonium geschlagen, und mit großem Sieg wieder in ihr Land seyn gekommen A. C. 73. Jedoch haben K. Vespasianus und seine Söhne Titus und Domitianus die Fresen wieder nach Rom berufen, die zur Leibwacht der Kaiser seyn bestellet, und von ihnen in großen Gnaden und Ehren gehalten wurden. Welches von den Fresen insgemein ich hier nicht wollen unangezeiget lassen.

Was aber die Nord-Fresen betrifft, so melden von denselben die Historien, daß sie um A. M. 3200 ein großes Treffen mit dem Frothone I. in Dänemark, so sonsten Gevemilde ist zugenamet wurden, haben gehalten. Denn als derselbe sich an Freslaud hat versuchet, da ist Wicho (oder Witho) der Nord-Fresen König ihm auf dem Wasser (der Hever) begegnet, und hat einen Angriff gethan, und dem Frothoni eine Seeschlacht geliefert. Es hat aber Frotho den Seinen befohlen, daß sie gemach thun sollten, bis sich der Feind mit dem Werfen hätte entblöset. Es hat aber Wicho vermeinet, daß die Dänen aus Furcht und Begierde des Friedens also an sich hielten, und hat desto heftiger auf sie gedrungen, aber endlich befunden, daß sie sich zur Wehre gerüstet. Daher die Fresen nicht länger Platz gehalten, sondern sich gleich in die Flucht begeben. Darauf Frotho zu Lande getreten, und eine reiche Beute bekommen, und, wie er wiederum zu Schiffe gegangen, hat er der Feinde Schiffflotte verbrennet.

So melden auch die Historien, daß der König Rolvo, so des Frothonis III. Neffe, oder vermuth-

licher sein unächter Sohn, der nach seiner rechtmäßigen Erben Tod ins Reich getreten gewesen, um A. C. 70 die Fresen abermals angegriffen, wider welchen sie unter dem Rorico Bocchi gekrieget, welcher entweder eine vornehme Person gewesen, die man in Frescher Sprache Rörde oder Rawert Bachsen möchte heissen, oder es ist dieser Borchus oder Backe der Ruwert oder Ruhebewahrer der Fresen gewesen, wie also der Prinz von Oranien Wilhelmus im Niederländischen Religionskriege A. 1564 wider den König von Spanien zum Ruwart ist erwählet worden. Es hat aber Rolvo den gemelten Roricum an der Hever angegriffen, und ihn mit seinen Völkern dermaßen geschlagen, daß der Heverstrom blutig geworden, und die Körper der Erschlagenen hin und wieder in demselben getrieben.

In folgender Zeit hat der K. Harald III. des Namens, den tapfern Frestschen Kriegesheld Ubbo, der oft in Jütland gefallen A. C. 260 angegriffen, und weiln er ihm großen Schaden hatte gethan, sich mit demselben in Handlung eingelassen, doch ihn nicht mit Wehr und Waffen überwältigen können. Und wie Ubbo befunden, daß er nicht gewundet werden können, hat er mit seinem Kriegesvolk verschaffet, daß er zu Boden geschlagen, gefangen und gebunden würde. Und weil der König sich wegen seines Volks einer großen Niederlage gefärchtet, hat er diesen Mann, der so männlich gewesen und ihn gefangen, so lieb gewonnen, daß er ihm seine Schwester verehligt und zum Weibe gegeben, und sich auf die Männlich-

keit und Erfahrung seines Schwestermannes so sehr verlassen, daß er oft das Wendische Land verheeret und die Slaven ihm unterthänig gemachet, hat auch durch dessen Anzeigung die Sachsen an der See überzogen, und mit Hülfe seines Heeres die Völker am Rhein beschätzet, und alles bis an den Rheinstrom verheeret, und bis in Frankreich geraubet und gebrennet, und hat von diesem Zug in Frankreich die Normandie wegen der Norweger den Namen bekommen. Er hat sich auf Brittannien gewendet, den König Hombrotum erschlagen, alle Empörungen in den Königreichen gestillet, und verhindert, daß niemand ihm einige Herrschaft auf dem Meere, davon die Dänen die halbe Herrschaft zu Wasser und Lande (maßen auch gewisse und unterschiedliche Herrschaften des Meers seyn, und die Schiffahrt auf dem Meer und der Fischfang in demselben nicht einem jedweden an allen Orten frei stehet) ohne seinen Willen müssen unterstehen. Es hat sich auch dieser Ubbo hernach unter gedachtem K. Harald im Schwedischen Kriege wider den K. Regnero gebrauchen lassen, und nachdeme in demselben viel Blut zu beiden Seiten ist vergossen, ist dieser weidliche Verfechter der Dänischen Parthei, nachdem er 44 Wunden von den Pfeilen empfangen, geblieben, darauf der Dänische Haufen hat angefangen abzunehmen, dieweil sie ihren tapfern Hauptmann hatten verloren. Hernach seyen auch diese Nord-Fresen mit dem K. Harald III. wider den Schwedischen König Ringo zu Felde gezogen, wobei gleichwol dieser König Harald A. C. 320 ist erschlagen.

Das fünfte Capitel.

Von der Angeler, Sachsen und Jüten Zug in Engelland, und wie darauf diese Oerter unter der West-Fresen Bothmäßigkeit seyn gekommen, und von den Dänen angefochten worden.

Wenn man die Fresischen Geschichtschreiber nachlieset, so berichten dieselben, daß um 400 Jahre nach Christi Geburt sich das Volk in West-Fresland so häufig habe gemehret, daß es dasselbe Land nicht länger habe ernähren können. Weshalben auf einem öffentlichen Landtage sey beschlossen wurden, daß nach dem Gesetze der alten Fresen, so ihnen öffentlich vorgestellet worden, sich ein Theil desselben anderweithin sollte erheben. Demnach Hengistius und Horsus zu derselben Heerführer seyn verordnet, welche zween Gebrüder guter Art gewesen, die aus einem vornehmen Geschlechte unter ihrem Volke entsprossen, maaßen sie des uralten Wodä Nachneffen gewesen, von welchem Woda fast alle Könige der barbarischen Völker ihre Geburtslinie herführen, wie Saxo berichtet, und welchen die Engl. oder die aus Fresland in England angekommenen Völker für einen Gott geehret. Wie nun dieselben Heerführer dieser Völker neue Wohnungen haben gesuchet, seyn sie endlich mit einer großen Menge Volkes in Angeln (so eine sonderbare Landschaft in Süder-Jütland, und, wie oberwehnt, von Angule, des ersten Königes in Dännemark Bruder, den Namen bekommen, und

damals an die Oſt- und Weſtſee gereichet) gekommen, auch dieſelbe Landſchaft eingenommen, ſie viele Jahre beſeſſen, und ſich inſonderheit mit Seeraub ernähret, und ſeyn ſie endlich, wegen ihres berühmten Namens, von den Brittanniern wider die Picten und Schotten zu Hülfe gerufen worden.

Obwol aber dieſer Bericht von andern vieler Urſachen halber zweifelhaftig wird gehalten, ſo iſt doch das gewiß, daß beides alte Europäiſchen Völker um die Zeit faſt ihre Wohnungen und Sitze alſo verändert, daß ſich anitzo ſchier kein Volk an den Oertern mehr aufhält, da es zur Zeit des C. Cäſaris und Corn. Taciti kurz vor Chriſti Geburt aufgehalten, und auch, daß um dieſelbe Zeit, als um A. C. 446, andere ſetzen 449, zur Zeit des Brittannier Königs Vit. oder Vertigerii, und des Römiſchen Kaiſers Valentiniani, die Brittannier, wie ſie ſich der Römer Hülfe nicht können bemächtigen, als die ihre Legiones und Kriegsvölker und Beſatzung um der Hunnen willen Frankreich zu beſchützen, aufgefordert, die Angeler, Sachſen und Jüten wider ihre benachbarten Feinde die Schotten und Picten um Hülfe angerufen. Welche auch unter vorgemelten Oberſten Hengiſto und Horſo ſich nach Brittannien begeben, und zwar der Brittanier Feinde überwunden, doch aber unter dem Schein des nicht abgeſtatteten Soldes in der Inſel ſeyn geblieben. Wie denn die Gewaltigen pflegen zu thun, daß wenn ſie erſtlich zur Defenſion werden gefordert, ſie hernach gemeiniglich gar zu bleiben ſich angelegen ſeyn laſſen, wie neben den weltlichen Geſchichten der Gothen und Longo-

barden, die auf solche Weise sich des Welschlandes, und der Franken die sich auf gleiche Weise des Königreichs Frankreich haben bemeistert, die heilige Schrifft uns dessen Exempel vorstellet. Und haben sie darauf einen Theil derselben Insel den Schotten und Picten eingeräumet, nachgerade mehr der Sachsen, Jüten und Angeler nach sich gezogen, die Brittannier und fast die ganze Insel eingenommen, und in derselben unterschiedliche neue Königreiche aufgerichtet. Doch ist erstlich Horsus und hernach auch Hengistus vom Aurelio Ambrosio A. 474 in einer Feldschlacht erleget, und ist ihm dessen Sohn Osea im Königreich Kenten succediret, welchem gemelten Ambrosii Bruder Utherius im Kriege umgebracht, dessen Neffe Ethelbertus der erste christliche König unter den Sachsen ist gewesen, und hat endlich Egbertus der 17te König dieser Völker, den Brittannischen und Sächsischen Namen abgethan, und das ganze Land England geheissen um A. C. 800.

Es ist aber klar und unleugbar, daß, wie aus dem Englischen Scribenten Beda, der um 700 Jahr nach Christi Geburt gelebet, zu erweisen, die in England angekommenen Völker seyn Jüten, Angeler und alte Sachsen gewesen, die nach gemeiner Sage zu Tondern sollen eingeschiffet worden seyn, maßen nicht allein dergleichen Völker nirgend also beisammen werden gefunden, als hiesiges Ortes, sondern auch der Engländer Fabius Quästor Etelwardus, so von Wilhelmo Cambdeno wird angezogen, um A. C. 950 schreibet, daß das alte Angeland, so zwischen Sachsen und das

alte Gioten (das ist Jüten) gelegen, eine vornehme Stadt habe, die in der Sächsischen Sprache Schleßwig, auf Dänisch aber Hattby heisse.

Auch ist endlich wahr, daß bei diesem nach England geschehenen Zug sich auch Fresen haben gefunden, wie neben den Scribenten die große Verwandtniß der jetzigen Englischen Sprache mit hiesiger Fesischen solches bekräftigen, und weil dieselben am Meer gewohnet, demnach solche Fresen die Mercii, das ist die Märscher, in England seyn genannt, und von ihnen dem großen Märtzien, so von den Angelern, oder diesen Angel-Fresen gestiftet, und Mediorum Anglorum Regnum ist genannt, der Name sey zu gewachsen, und hat die Insel Wicht von den Witische Fresen (den Widingharbern) den Namen bekommen.

Gleich wie aber auch wahr ist, daß nachdem so viele Völker von hinnen nach Brittannien gezogen, demnach, wie Beda ferner meldet, diese Oerter wüste liegen geblieben; als ist außer Zweifel falsch, daß dasselbe Angelen bis auf Bedä Zeit sollte wüste geblieben seyn. Denn wann ist jemahls erhöret wurden, daß solche fruchtbare Länder so lange Zeit sollten wüste gelegen haben. Und mag er vielleicht gehöret haben, daß dasselbe nach diesem Auszuge sey wüste beliegen geblieben, und weiln er nicht gewußt, daß es mit neuen Einwahnern, die vielleicht zuerst nicht so berühmt gewesen, und darzu in der A. 516 hernach ergangenen hohen Fluth gewaltig geschwächet, wiederum sey besetzet worden; so wird er gemeint haben, daß solches von aller nachgehenden Zeit müßte

verstanden werden. Und daher ist gänzlich zu glauben, daß eben zu derselbigen Zeit, wie die Angeler, Sachsen, Jüt- oder Withländer, und mit ihnen die hiebevor seßhaftigen Fresen in Brittannien gezogen, und ihre Wohnung wüste gelassen, ja wie fast alle Europäischen Völker ihre Wohnungen verlassen und andere gesuchet, auch die West-Fresen in dieser Cimbrischen Peninsel seyn angekommen, und die öden Wohnungen der Angeler und Withen haben eingenommen. Und wie ihnen das feste Land irgend nicht gefallen, die Seestrande, die fruchtbaren Inseln und Peninseln, so ihrem Vaterlande nicht unähnlich gewesen, bezogen, und da noch einige der alten Einwohner übrig gewesen, dieselben zum festen Lande haben hinein getrieben.

Dahero sich denn auch befindet, daß diese Gegeud nachgehends unter der Bothmäßigkeit der West-Fresen gekommen, und bezeugen die Historien, daß A. C. 456 der König Willhelmus von den Fresen sey erschlagen, und A. C. 589 diese Nord-Fresischen Länder und Inseln unter dem vierten Fresischen Könige Beroaldo seyn gewesen, welcher A. 630 von Lothario II. K. in Franken ist geschlagen, und ihm A. 633 zum Tribut 6000 Ochsen hat gegeben. Darauf des gemeldeten Clotharii Sohn Dagobertus der K. der Franken A. 640 einen großen Krieg wider alle Fresen geführet, hat dieselben geschlagen und überwunden, und hat alle Fresen, die da größer und länger, als sein Reitschwert, seyn gewesen, den Kopf lassen abschlagen.

Hernach seyn diese Oerter unter dem mächtigen Freschen Könige Radbodo gekommen, welcher vom

K. Omund II. in Dänn. ist bekrieget und gefangen genommen worden, der an seiner Stelle seinen Sohn Ynge zum Könige der Fresen verordnet, welcher grausame Tyrannei im Lande verübet, und die neuen Freschen Christen hat geplaget und verfolget. Wie er aber nach fünf Jahren mit Tode abgegangen, hat K. Omund ermeldeten K. Radbod aus dem Gefängniß erlassen, und ihm sein Königreich wieder übergeben, mit dem Gedinge, daß er ihm jährlich Schatz geben sollte, und ist selbiges A. C. 669 geschehen. Es hat aber derselbe A. C. 692 seine Residenz und Hofhaltung auf Heiligland auf der von ihm erbauten Festung Rotenburg (so auch sonsten Fostenburg geheissen) gehabt. Und hat derselbe aus diesen nordländischen Fresen ein Kriegsheer gesammlet, und mit demselben dem Fränkischen Könige Dagoberto wider dem Carolo Martello treffliche Hülfe gethan, und endlich denselben geschlagen, auch mit des Caroli Metelli Sohn, und des Caroli M. Vater, dem Pipino, König der Franken, schwere Kriege geführet.

Nachdem aber derselbe, als der die nordische Abgötterei stark getrieben, wegen der Verfolgung der Christen, und Verachtung des christlichen Glaubens aus Gottes gerechtem Gerichte in ein dreitägiges Fieber gefallen, dadurch ihm die Kräfte entgangen, und er A. C. 718 ein Ende mit Schrecken genommen, da ist Fresland von Carolo Martello A. C. 732 bezwungen, welcher ihren Fürsten Popponem erschlagen und A. 734 ihre Abgötter weggeworfen, sie zum Christenthum gezwungen, und weil bei vorgefallenem Streit wegen Heilig-

land zwischen den Schleswischen Herzögen und den Stadern jene 1496 für sich allegieret, daß Kleinfresland mit den anliegenden Inseln schon vor 755 Jahren dem Schleswigschen Herzogthum incorporirt gewesen, als ist daraus abzunehmen, daß der König Gormo (der des Fresischen Königs Radbodi Tochtermann gewesen) dieses Kleinfresland um das Jahr 741 an die dänische Krone habe gebracht, und mit demselben also capituliret, wie unten ist zu lesen. Es haben aber die Fresen in folgenden Zeiten sich unter dem ersten Teutschen Kaiser Carolo M. (nach welchem ein jeder starker Mann ein Kerl ist genennet worden) des gemeldeten Caroli Martelli Neffen sich tapfer in allen vorfallenden Kriegen gebrauchen lassen. Inmaßen denn die gemeinen Fresen dem gedachten K. Carolo M. in dem 33jährigen Sächsischen Kriege, so A. 772 angegangen, wider Luderum, den Herzogen zu Sachsen, treue Hülfe geleistet, welcher Luderus der Dänischen Könige Siegfrieds und Gottrichs Schwester Gewam hatte geeheligt, und zu diesen Königen A. C. 767 und 784 in Bedrängnissen seine Zuflucht hat genommen, und endlich ist bezwungen, und A. 785 den christlichen Glauben angenommen, sich vom Mainzischen Bischofe Lullo taufen, und bei der Taufe Witichindum nennen lassen. Es hat auch derselbe A. C. 789 mit Hülfe der gemeinen (das ist, sowohl hiesiger, als aller andern) Fresen die Weuden bezwungen, und an derer Statt die Meckelnburger eingeführet, und etliche Aufrührer mit Weib und Kindern nach Siebenbürgen und Flandern (so damals eine Wildniß und un-

bebauet Land gewesen) und Braband lassen führen, von welchen die Flemminger und Brabander ihren Ursprung sollen haben. Und weiln die Fresen mit ihren Deichen, und nicht mit den Aufrührern zu schaffen gehabt, sondern ihm dieselben vielmehr haben dämpfen helfen, als hat er sie A. C. 795 im Lande zu Hadeln bei ihren verbundenen und befreiten Marschländern gelassen.

Demnach aber der Dänische König Gottrich, der des K. Radbodi Tochtersohn gewesen, die Mecklenburger überzogen, und derselben Herzogen Thrasicum in dessen Hauptstadt Rorich durch die Seinigen lassen erwürgen; da hat er auch zugleich die Fresen (welche es mit dem K. Carolo M. wider den König gehalten, und die er in der wider den König über der Stöhr erbaueten Stadt Esfeld, so Itzehoe zu dieser Zeit wird genennet, neben andern zur Besatzung gebrauchet) angegriffen, dieselben A. 795 mit 200 Schiffen zu Wasser angefallen und bezwungen. Darauf er seinen Bruder Siegfried über sie gesetzet, welcher dieselben sehr hat beläsliget, und die von ihm beherrschten Fresen dahin gezwungen, daß sie zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit die Thüren ihrer Häuser nach dem Norden, und zwar so niedrig müssen bauen, daß sie, wenn sie ausgehen wollen, sich allewege gegen den nordischen König bücken müssen. Dazu hat er ihnen 100 Pfund Silbers (seyn 1600 Reichsthaler) abgeschatzet, welches nicht so gar ein schwerer als ungebräuchlicher Tribut gewesen. Denn man hat erstlich ein Bau in 240 Fuß lang aufgerichtet, welcher in 12 Unterscheiden getheilet,

und ist zwischen einem jeden 10 Fuß lang Raum gelassen, damit sich die Länge mit der Weite verglichen. In diesem Gebäude hat der königliche Zinsmeister an einem besondern Ende gesessen, gegen welchem über ein runder Schild gehangen, und ist die Gewohnheit gewesen, daß ein jeder Frese, so seinen Tribut geben wollte, denselben in die Höhle des Schildes geworfen, und habe denn der Zinsmeister eben aufgemerket, welcher Zins im Einwerfen am meisten klingete, als welchen er insonderheit dem Könige zugehörig erachtet. Daraus denn entstanden, daß der Zinsmeister allein den Tribut ins Königs Säckel berechnet, so von weiten am meisten geklungen. Und so einer so laut nicht hinein geworfen worden, so hat er denselben wol in den Pfennigsäckel angenommen, er hat aber die Hauptsummen nicht vermehret. Und weil der Zinspfennige viele ohne sonderlichen Klang seyn hinein geworfen, als sey dadurch eben viel Geldes vergeblich verthan worden. Jedoch hat hernach der K. Carolus M. diesen K. Gottrich durch den Bischof zu Bremen, und die gemeinen Fresen A. C. 808 wieder in sein Reich gejaget, und die Fresen von dieser großen Schatzung, so man Klipschild geheissen, befreiet, welche an dessen Statt demselben den vierten Pfennig zu bezahlen, sich haben verpflichtet.

Es hat aber dieser K. Gottrich in währendem Kriege mit dem K. Carolo M. die Schutte oder den Wall von der Schlei nach der Eider zwei Meilen lang, erstlich lassen aufwerfen, welche die Königinn Thyra (so des Königs Ethelredi in Eng-

land Tochter, und des Dänischen Königs Gormonis Gemahlin gewesen) weil ihr Herr mit ausländischen Kriegen beschäftiget, besser lassen aufführen, und mit tiefen Graben wol versehen, dadurch ausländische Einfälle zu verhüten, und die endlich vom K. Waldemaro I. und der K. Margaretha (so sonsten schwarze Margareth ist genannt worden) A. 1164 mit Mauren ist verbessert, und wird solcher Wall daher das Dannewerk geheissen. Dergleichen Wall auch K. Severus weiland zwischen England und Schottland, von einem Meere zum andern in die 133000 Schritt oder 33 Meilen um A. C. 207, lassen auffähren, so der Severswall ist genannt, und hat Dercyllidas also den Chersonesum mit einer Mauer wider die Thracier verwahret, und Miltiades den Isthmum von der Stadt Candia abgeschlossen, und ist absonderlich diesem Werke am ähnlichsten die Mauer, damit Xerxes den Peloponesum von Griechenland hat abgesondert.

Nachdem aber K. Gottrich von seinen eigenen Trabanten ist erwürget, und an dessen Statt seines Brudern Sigfried Sohn, Henning, König in Dännemark ist geworden, da hat derselbe mit dem K. Carolo M. oder, wie andere wollen, mit dessen Sohn dem K. Ludovico I. Frieden gemachet, und ist in solchem Friedenschluß der Eiderfluß zur Scheidung zwischen den Dänen und Sachsen erstmahls A. C. 810 verordnet, so hernach auch vom K. Friderico A. 1214 beliebet, und vom Papst Alexandro IV. A. 1257 bestätiget worden.

Das sechste Capitel.

Vom ersten Zustande dieses Nord-Freßlandes.

Daß diese Gegend vor der Fresen Ankunft in dieselben fast öde und wüste gewesen, solches ist außer allem Zweifel. Denn ob wol die hohe sandigte Oerter, so auf Föhr, Silt und Amrum, wie auch auf Heiligland und in Eiderstedt sich befunden, hiebevor mögen bewohnet seyn, daher man auch durch des Ptolomæi tres Saxonum Insulas oder drey Inseln der Sachsen, Busen in Ditmarschen, Heiligland und Nordstrand will verstanden haben, und der Meinung ist, daß der Sachsen Nahme für der Fresen sey gesetzet, so hat sich doch zwischen denselben das flache Feld gefunden, welches niedrig gewesen, und darinnen allerley Moraste und Sümpfe gelegen, in welchen das Schilf und Reitgras aufgewachsen, und Bäume und Strauch zusammen getrieben, welches sich in der Verrotnung zusammen gesetzet, und nach gerade ist verhartet, und da man das Wasser allgemählich abgeführet, zu solcher Materie, daraus man das Torf grädet, ist gediehn, welches denn auch Zweifels frey von der Verdürrung den Nahmen Terig oder Dorig (gleichsam dürrig) wird empfangen haben. Und ist solches gläublicher, als das dasselbe, wie einige vorgeben, in der Sünd- oder einer andern Fluth hieher aus Island sollte getrieben seyn.

Und ob wol diese Oerter eins Theils hiebevor so nahe an einander gelanget, daß man von einem zum andern über Stöcke, Weberbäume und

gelegte Steine hat gehen können, so seyn doch dieselben von denen durch dieselben flieſſenden Waſſern hin und wieder zertheilet geweſen. Inmaſſen durch deiſelben gefloſſen 1. der Heverſtrom, welcher von den Scribenten Heverus und Hyvarus wird geheiſſen, und von dem alten Freſchen Worte Aber, das ſo viel als ein ostium oder Waſſers Ausgang bedeutet, iſt benennet. Wiewol andere berichten, daß er ſeinen Namen vom Haber habe. Maſſen ſich begeben, daß einer über einen Weberbaum, ſo über dieſen Strom gelegen, mit einem Sack Haber gehen wollen, und den Sack habe fallen laſſen, daher er ſeinen verlornen Haber beklaget und geſaget: O min gve hever! und habe daher dieſer Strom den Namen empfangen. Es iſt aber derſelber ein Einwich zwiſchen dem Nordſtrande und Peninſel Eiderſtedt, ſo weiland ſeinen Lauf gehabt aufs Weſten Poppenbüll, und alſo für 500 Jahren Uthholm von Everſchop hat abgeſchieden, und will man, daß eben dieſer Strom auch die Harden im Nordſtrande unterſchieden habe.

Darnach auch 2. der Fluß Milda, welcher auch dem Saxone nicht unbekannt geweſen, und aus der Oſterſee bey Milſtete allgemach zwiſchen den Aeckern nach dem Süden hinunter gefloſſen, und ſich in die Norder-Eider, und endlich mit derſelben in der See hat ergoſſen. Und iſt dieſer Fluß dieſem ſeinem erſten Lauf nach, ehe er bey Einreichung der Legelicheit nach der Huſumer Auen iſt abgeleitet, die Scheidung zwiſchen den Landen Schleßwigiſchen Theils, und dem Lande Eiderſtedt

gewesen, so aber anjetzo durch der Menschen Hände also ist angefüllet, daß dessen Spurzeichen kaum mehr zu finden.

Ferner ist 3. an demselben geflossen der obgedachte Eiderfluß, dessen Norderarm (mit welchem sich die Thren hat conjungiret) in unterschiedliche Ströme ausgebrochen, und sich in den jetzund so genannten Peters- und Badenkögen hindurch nach Nießbüll und Dingsbüll, und endlich in der Legelicheit mit der Milde hat conjungiret, und ist mit demselben ferner in die Hever geflossen, die sich wieder mit derselben in der See haben ergossen, so daß dieser Eiderstrom das ganze jetzt so genannte Eiderharde umflossen, und dasselbe von Uthholm hat unterschieden. Und ob wol solcher Eiderstrom anfangs gar klein gewesen, und sich in der Hever ergossen, so ist doch derselbe A. 1338 also, wie er jetznnd befindlich, erweitert, weil dazumal erstlich Eiderstedt und Dithmarschen recht durch einen andern großen neuen Eiderstrom von einander seyn gerissen.

Weiter 4. die Husumer Aue, welche wol weiland nicht gar tief und breit mag gewesen seyn, daher auch A. 1597 ein Theil desselben von neuem aufgegraben, und an erswohin geleitet worden, doch hiebevor die Wassere, so von Wittbeck in dieselbe herunter laufen, zwischen Lundenberg und dem Strande nach der Hever hat hinaus geführet.

Ueber das 5. die Hattstetter Aue, so von Arlewat herunter kommt, und durch die Hattstetter Marsch sich in die See ergeußt, welche ihren Lauf

weiland nicht nach dem Süden gehabt, maßen Nordstrand daselbst landfest gewesen, sondern nach dem Nordwesten herum gelaufen, und sich zwischen Biltring- und Pelwormerharde weiland in die Hever hat ergossen.

Und endlich 6. die Soholmer Aue, welche auf Waygaard zuläuft, und sich gleichmäßig daselbst in die See ergießt, die auch vermuthlich weiland ihren Lauf nach der Hever gehabt, dieweil befindlich, daß noch alle Wasser dieses Ortes nach dem Süden zulaufen, und der Auslauf zwischen Föhr und Sylt nach dem schmalen Tief erstlich A. 1362 auf Neujahrsnacht ist eingerissen.

Dazu ist auch leichtlich zu ermessen, daß behalben die hohen Oerter das übrige Land dieser Gegend weiland eine wüste See gewesen, wenn man betrachtet die Bäume, so in der Erde beschlicket, und oftmals aus derselben herausgegraben werden, die Ribben des Wallfisches, so man tief auf der Lieth mehr als ein Klafter siehet unter dem Lande hervorragen, wie auch die Muschelschalen, Schneckenhäuser und dergleichen, so allenthalben tief in der Erde werden gefunden. Nun aber ist unglaublich und wider die Natur, daß solche Muscheln in dürrem Erdreich ohne Wasser wachsen mögen, weil anfangs in derselben Schalen lebendige Fischlein seyn vorhanden, die aus der salzen See aufgeholet, gekochet und gegessen werden. Und ob mir wol weiland von einem benamten Medico ist geredet, daß sie wenig Nahrung geben, so hat man doch nach A. 1634 ergangner Fluth befunden, daß ihrer viele mit derselben sich den Winter

durch erhalten, und faſt ohne Brod und andere Speiſe allein durch dieſelben ſeyn aus Gottes ſonderbarer Gnade ernähret wurden. Ja die Auſtern ſo bey Sylt gefangen, und dahin aus England um A. C. 1020 auf Verordnung des Dän. Norw. und Engl. Kön. Canuti II. und Magni ſollen geführet und gepflanzet worden ſeyn, werden bey Hofe für ein Herreneſſen geachtet. Wenn nun ein ſolches Fiſchlein ſtirbet, ſo verdürren die Schalen, und werden vom Winde aus dem Waſſer auf den Schlick (wie alſo der Boden geheiſſen wird, wenn das Waſſer durch die Ebbe iſt abgelaufen) nicht allein überall, ſondern auch an etlichen Oertern beſonders zuſammen getrieben, daher die Kampbänke entſtehen, dergleichen ſich bey Sudfall, Buthwehl und vielleicht auch anderweit gefunden, wovon man einen ſchönen und feſten Kalk kann brennen. Weil demnach ſolche Muſcheln, Schnecken und Auſterſchalen hin und wieder ſich zu 2, 3 oder 4 Ellen unter der Erde laſſen finden, als iſt daraus zu ſchließen, daß die hieherum ſich befindenden niedrigen Oerter vormahls ein gemeiner Schlick, darüber weiland Ebbe und Fluth täglich gegangen, muß geweſen ſeyn. Welches denn auch mit Spurzeichen der alten Tiefen innerhalb Landes, und dergleichen mehr, ſattſam kann erwieſen werden.

Wie nun außer allen Zweifel durch die Ergieſſung der Waſſer dieſe niedrigen Oerter zu ſolchem Zuſtande gerathen, als iſt ganz zweifelhaftig und ungewiß, wenn und wie daſſelbe von Zeiten zu Zeiten geſchehen und zugegangen. Und irren diejenigen außer Zweifel, die deſſen Anfang in das

600. Jahr nach Christi Geburt wollen setzen. Inmaßen sie denn berichten, daß A. C. 600 eine Englische Königin, Garhören geheißen, aus Ursachen, daß ein König aus Dännemark sich versprochen, sie zu heyrathen, und sie nachmahls habe sitzen lassen, die Höveden zwischen England und Frankreich, auf 7 Meilen sich erstreckende, durch 700 Mann, so ganzer 7 Jahre daran sollen gearbeitet haben, lassen durchhauen, in Meinung, alle, dem Könige in Dännemark zugehörigen Länder, auf solche Weise zu ertränken und zu versenken. Daher durch Einstürzung der Westsee diesen Ländern ein merklicher Schade sey zugewachsen, daß zwischen der Elbe und Riperfurt in die 100000 Menschen sollen ersäufet seyn. Es soll auch um dieselbe Zeit das Mohr aus Island mit dem nordwesten Wind an einem großen, dicken und finstern Walde, so der düstere Damswald geheißen, und in welchem sich weiland viele ungeheure, wilde Thiere aufgehalten, seyn angekommen und sich auf gedachtem Walde niedergelassen haben. Woher man noch große lange Eichenbäume mit ihren abgefallenen Früchten in die 12 bis 16 Fuß tief unter dem Mohr finde, derer Spitzen sich alle nach dem Südosten gewendet. Und sollen noch heutiges Tages im Kirchspiel Niebüll einige Häuser stehen, so von dem Holze aus obgedachtem Walde sollen gebauet seyn. Und damit solches Niemand fremd vorkommen möge, so mag der Leser im 1. Theil der Beschreibung der Niederlande Jacobi Meiers S. 278 finden, daß bey St. Omer in Artois viele Eiländer in einem Pful oder See liegen, die

hin und wieder schweben und mit Graß und Bäumen seyn bewachsen, und wenn man ein Tau oder Strick an einem Baume festmachet, man dieselbe hin und her könne ziehen, obschon dieselben so groß seyn, daß auf etlichen unzählige Kühe und Schaafe weiden.

Andere aber berichten hievon, daß, wie vor etlichen Jahren eine Königin von England mit den Aquitaniern, See- und Holländern große Kriege geführet, und dieselben nicht habe können bezwingen, bis sie die Höveden zwischen England nnd Frankreich lassen durchhauen, da sollen die Länder also untergegangen und zur wüsten See geworden seyn. Doch sollen die Fresen, so nächst am Meere gewohnet, einen Theil derselben bey kleinen Kögen wieder eingeholet haben, weshalben sie von Carolo M. besonders sollen privilegiret worden seyn. Welches alles außer Zweifel falsch ist, weil dasselbe aus keinem bewährten Scribenten kann erwiesen werden, und darzu der Zustand dieser Oerter und der Zeit das widrige erweisen. Denn ja, wie Rom im Flor gewesen, und lange hernach zur Zeit des K. Hadriani Britannien von Ptolomäo schon eine Insel wird geheissen. Und obwol diesem zu helfen, jemand sagen möchte, das wol habe seyn können, daß nicht ferne von der See diese Länder ein wüstes und unwegiges Gebirge möchte zusammen gefüget haben, und weil niemand über demselben habe reisen können, so haben die Scribenten, die die Länder nicht selbst durchgezogen, es eine Insel bleiben lassen, so hat man doch Nachrichtung, daß Julius Agricola, welcher zur Zeit des Kaisers

Titi Vespasiani um A. C. 79 Britannien bezwungen, der erste gewesen unter den Römern, der da befunden, daß Britannien allenthalben mit Meer umgeben wäre. Und obwol auch Leonora Guilielmi V. des Fürsten in Aquitanien und der Picten einige Tochter und Erbin, so von Ludovico VII. K. in Frankreich, dessen Gemahlin sie gewesen, ist verstoßen, und er ihre Lander eingenommen, bis sie vom Henrico II. K. in England, der sie hernach geheirathet, durch ihren Rath, nach vielem Blutvergiessen, A. C. 1153 wiederum seyn gewonnen, so kommt dieses doch weder mit dem Namen noch mit der Zeit überein, und ist dazu auch Carolus M. schon A. C. 814 den 28. Jan. oder wie andere setzen 815 den 30. Dec. gestorben. Bleibts demnach dabey, daß die Fresen diese Oerter in solchem Stande gefunden, und dieselben durch die vor ihrer Ankunft ergangenen hohen Fluthen seyn also zugerichtet. Auch in solcher Wasserfluth, das Mohr aus Island oder wie andere wollen aus Schottland hieher sey getrieben. Dem destomehr zu trauen, weil man berichtet, daß nicht allein das meiste Bauholz, davon die Häuser in Riesummohr seyn gezimmert, nachgerade unter diesem Mohre sey gefunden und ausgegraben worden, sondern auch wie der Landvogt Thomas Detlessen vielen vornehmen Leuten 1679 in meiner Gegenwart zu Schleswig hat erzählet, noch A. 1668 unter demselben Mohr ist ein Wagen gefunden darauf ein langer Balken gelegen, worin ein Beil gehauen gewesen und da man weiter fortgegraben zur Seite des Wagens die Gebeins

des Fuhrmanns und vor dem Wagen die Gerippe der Pferde gefunden.

Demnach nun die Freſen hieſelbſt angekommen, haben ſie anfangs ſich auf die höchſten Oerter geſetzet, und das beſte Land gebrauchet und bebauet, die Tiefen und Moräſte aber liegen laſſen. Und weiln dahin der Sumpfigkeit wegen kein Vieh kommen können, als ſeyn dieſelben mit Ellern, Birken und andern Büſchen, Rohr, Schilf, Schneidegraß und andere Waſſerkräuter, und nachmahls mit Gras und Heide bewachſen, welches ſich in der Verrottung zuſammengeſetzt, und nachmahls der Terig (ſo ſich faſt überall in dieſem Nord-Freslande weiland hat erſtrecket) daraus iſt geworden. Und weiln in vielen Jahren keine hohe Fluth iſt ergangen, und immittelſt die niedrigen Oerter nach gerade angewachſen, da ſeyn die Leute ſicher geworden, und haben ſich (wie auch noch wol geſchieht) auf ebenem Felde zu wohnen begeben, ob ſie gleich dazumahl keine Deiche gehabt haben. Weshalben ſie denn auch in der A. C. 516 ergangenen hohen Fluth, für welcher man einen lebendigen Hering in einem Sode oder Ziehebrunnen gefangen, deſto größern Schaden gelitten, da das Waſſer über ganz Fresland ergangen, und über 600 Menſchen und vielmehr Vieh dadurch iſt ertrunken.

Dieſe Fluth hat ſie gelehrt, die Werfe, ſo ſchon über 500 Jahr zuvor im Gebrauch geweſen, beſſer aufzuführen, und das Land durch Einholung und Bedeichung neuer Köge mit Herculiſcher Arbeit zu vergrößern, und ſolches deſtomehr, nachdem A. C. 720 ſchier ganz Fresland untergan-

gen und in demselben bei 100,000 Menschen seyn ertrunken, wegen dem Schimpf, so dem heil. Sacrament von einem Fechter soll angethan seyn. Denn wie außer Zweifel falsch ist, daß man vor A. 1354 dieser Oerter keine Deiche gehabt, also ist hingegen wahr, daß obwohl die Einwohner dieser Gegend den Winter über in Wasser gesessen, dennoch sie ihre Sommerdeiche gehabt, die sie irgend 8 Fuß hoch haben aufgeführet, damit sie eine Sommerfluth abhalten können. Und weiln das Eiderstädtische Land durch die vielen sich darin befindenden Strôme ist zertheilet gewesen, als findet man Nachrichtung, daß in erster Bedeichung desselben diese Ordnung sey gehalten, daß anfangs in Everschop S. Johannis Koog zu Poppenbüll, als ein eben hoch Feld, darin keine Reviere gefunden werden, A. C. 987 sey eingenommen, und darauf ferner der Tetenbüller Kirchenkoog A. C. 995 und nach diesem A. C. 1000 der Tetenbüller Südosterkoog eingeholet, und also Eiderstädt an Everschop sey landfest geworden. Auch ist zwischen diesen Kögen nur ein kleiner Abwehr geleget worden, auf daß dem Wasser im Aus- und Einfallen der Durchschnitt verhindert wurde. Und ist merklich, daß der Norderdeich von diesen beyden Kögen vor der Hever, und der Süderdeich von denselben vor der Eider geschlagen, zum kräftigen Zeugniß, daß diese beyden Köge aus der Eider und Hever gedeichet seyn. Darnach ist der Osterhever Scheckenbüllerkoog A. C. 1008 und Marne oder Marienkoog A. C. 1100 bedeichet, und ist dadurch auch Uthholm mit Eiderstädt landfest ge-

worden, anjetzo andere nach und nach eingehoferte Köge und ergangene Fluthen zugeschweigen.

Das siebende Capitel.

Von Abtheilung des Nord-Freslandes.

Nachdem die Freſen bei ihrer erſten Ankunft an dieſen Oertern anfangs ihren Regierungsſitz auf Heiligland genommen, da ſeyn ſie ferner nach gerade in Eiderſtädt, Nordſtrand, und nach Föhr, Sylt, Wiedingharde und Tondern gerücket, und haben auch ein Theil des feſten Landes einbekommen, ſo daher die Freſche Vorgeeſt iſt genannt worden. Alſo, daß ſie dadurch drei beſondere Landſchaften, nemlich die Lande Eiderſtädt, Everſchop und Uthholm, 2. die Siebenharden, und 3. die Geeſtharden haben beſetzet. Solche Lande haben ſie ferner in unterſchiedliche Harden getheilet, und in einem jeden derſelben beſondere Gerichtsſtellen aufgerichtet. Und will man, daß dieſes Wort Harde ſeinen Urſprung habe von dem Worte Recht, welches weiland in Däniſcher Sprache möchte Rid oder Rit ausgeſprochen worden ſeyn, wofür das H kommen, alſo das, wie man für Roß Hors, für Roſenfelde im Herzogthum Bremen Herſenfelde, für Ripershold Hripeshold geſprochen und geſchrieben; alſo auch Hrit oder Herrit dem Laute nach entſtanden, ſo ein Stück Landes zuſammt den Einwohnern deſſelben bedeutet, ſo viel zu einer Dingſtelle gehörig, und auf Griechiſch Nomos wird genennet. Und ſcheinet auch, daß

das Englische Wort Schire mit demselben eine Verwandtniß habe, welches Wort eigentlich so viel als ein Theil oder zertheiltes Stück bedeutet, und herkommt von einem alten Sächsischen Worte schire, oder vielmehr Freschen Worte scheeren, das ist, zerschneiden und zertheilen. Wie denn auch die Halligländer dieser Oerter in gewisse Scheeren oder Bescheerungen abgetheilt werden. Andere aber derivi: ren das Wort Hard oder Haroth von Häer (so ein Kriegesheer) und öd (so eine Besatzung be: deutet) daß also diese Länder weiland in gewisse Legiones, die Harroth geheißen, und in Schweden mehrentheils Hundrat oder Hundert, zuweilen auch Herrath genannt werden, seyn abgetheilt gewesen. Und obwol solche Abtheilung dem K. Haraldo Blätand wird zugeeignet, so beweget mich doch zu glauben, daß dieselbe eine von den Fresen selbst beschehene Abtheilung und Verordnung sey, weiln ich befinde, daß die Mandaten, so in den Harden seyn ausgeschrieben worden, Heribanna, ab heir, quod exercitum, & Bann, quod iussum s. edictum, it: pœnam significat, das ist, vom Heer oder Kriegsheer, und Bann, so einen Be: fehl und eine Strafe bedeutet, von den alten Fre: sen seyn geheissen. Dahin auch folgendes altes Fresisches Gesetz deutet: Hot is riacht, alder di fria Fresena xxx Pond wird ervis haet, den zynre waer, dat hy hors en wepen halda schil thi da Landwer ꝛc. Das ist: Es ist recht, daß ein jeder freie Frese, so 30 Pfund werths Erbe in sein Gewahrsam oder Be: sitz hat, derselbe Pferd und Waffen halten soll zur

Landwehr und so er das nicht hat, soll er am Richter 2 Pf. verbrochen haben. Wer 20 Pf. an Landgut besitzet, der soll lange Gewehr zur Landwehr haben oder 2 Pf. büßen, wer 12 Pf. besitzet, der soll ein Spies und Schild zur Landwehr haben oder 1 Pf. büßen, wer weniger besitzet soll einen Köcher und Bogen zur Landwehr haben.

Es haben aber die Fresen die an diesen Orten eingenommenen drey Landschaften folgendermaßen abgetheilet, daß nachdem sie anfangs in Eiderstädt angekommen und befunden, daß die Ströme und Wasser dasselbe schon vor ihnen in drei Haupttheile abgetheilet (welche wider anderer Meinung von andern für des Ptolomäi drei Inseln geachtet werden) sie es auch bei solcher Abtheilung haben gelassen, und weil sie daselbst zu Schiffe angekommen, haben sie sowol im großen Einsiegel aller dreyer Harden drey Schiffe, als in den besondern Siegeln einer jeglichen Harde ein Schiff besonders geführet. Und ist die erste Harde Eiderstädt, oder Eiderharde, gleichsam das Gestade oder Harde an der Eider geheißen, dessen Einwohner Eidermannes sind geneunt worden. Die andere ist Uthholm, so geheißen von Eith oder Udo, das ist, vom Wasser, damit dieser Holm umgeben, oder, daß es der üterste Holm des Landes gewesen, dessen Einwohner die Uthholmer oder Holmer seyn geheißen worden, welcher Theil auch weiland Uthland und Süderstrand ist genannt, so weiland bis an Heiligland hinaus hat gereichet, wie es Johannes Meyer in seinen ausgegebenen Landtafeln mit allen weiland darin gelegenen Kirchspie-

ten (so vor langen Jahren mit dem zum Heiligelande gehörigen Kirchspielen, vom Meer seyn weggespület) nach Anweisung des vom Bischof zu Kopenhagen ihm ertheileten Abrisses von diesem Nord-Fresland hat vorgestellet. Die dritte aber Everschup, oder Averschup, so genannt, von dem daran laufenden Heverstrom, und ist sonsten die Norderharde, und dessen Einwohner die Norderhardesmann genannt worden.

Die andere Landschaft des Nord-Freslandes begreifet die Siebenharden, von derer Anzahl also geheißen, so auch hernach die Schiffharden seyn genannt, weil man damals zu Schiffe in denselben hat müssen hinüber fahren, da man zuvor wol zu Fuß zu denselben aus einigen Oertern der Eiderstädtischen und Geestharden, zwischen welchen sie gelegen, hat gehen können, wie davon der große Herrweg, so von Pilworm in den Schlick hinaus läuft, und bei Westerhever in Uthholm wieder zu Lande kommt; das Kirchspiel Ulvesbüll in Everschop, so in den alten Registern zu Edomsharde wird gerechnet; wie auch der Hammer- oder Strucksweg, so von Schobüll in den Schlick ausläuft, und gleich auf dem Kirchspiel Hamm im Strande zugehet; der Volksbüller Weg, so auf Ockholm zuläuft; das Kirchspiel Mohrsum, so weiland zur großen Probstei ist gerechnet; die Kirche Ockholm, so ehemals zu Biltringsharde hat gehöret, und dergleichen mehr dessen klare Anzeigungen geben.

Es seyn aber solche Siebenharden folgende: 1. Lundbullingharde, so also von dem Kirchspiel Lundenberg geheissen. 2. Edomsharde, vom er-

trunkenen Kirchspiel Eierdam also genannt, so auch weiland die Bohlharde ist geheissen worden, weil fast alle Kirchspiele derselben sich auf Bohl geendiget. 3. Pilwormharde, so von Pell und Worm, als Stifter der Hauptkirchen daselbst ist benamet. 4. Biltringharde, vom Kirchspiel Biltum also geheißen, davon das von den Ansingern an sich erhandelte Büllingland noch einige Anzeigung giebt. 5. Wiedrichsharde, so entweder gleichsam Wasserharde ist geheißen, weil sie hiebevor voller Seen und Wasser gewesen, die auch hernach zu dessen Zerreissung Ursache gegeben; oder, weil sie gute Viehweide gehabt, Viehereichsharde, oder von dem in demselben belegenen Wieckholm ist genennet worden. 6. Osterharde, darunter Föhr und Dambrum oder Amrum, welche weiland Barghardе sind geheißen, und Sylt, so auch weiland eine besondere Harde gewesen und die Nordwesterharde ist genannt worden, haben gehöret. Und 7. Böckingharde, also von derselben vielfältigen Bächen und Flüssen genannt, so durch den Dännemarks-Graben, welcher, wie man vermuthet, zur Zeit des K. Erici gegen die Holsteinischen Grafen aus Aventoft-See in der Soholmer Aue ist geleitet, von Karrharde wird geschieden, und etlicher maßen befestiget. Wornächst gelegen ist 8. die Horsbüllharde, so also von Horsbüll ist geheißen, und itzund mehrentheils Wiedingharde wird genannt, welche sich bis an Tondern, als der Frescher Grenzstadt, nach dem Norden erstrecket, und sich auch in vorigen Zeiten zu den Siebenharden gehalten, und demnach billig denselben allhier beygefüget wird.

Die dritte Landschaft desselben begreift die an der Geest liegenden Harden, so in König Abels Historie die Norderharden in Ansehen ihrer Gelegenheit gegen Oldenswort, da der König damals gelegen, und sonsten die Goesharden seyn genannt worden, entweder von dem Worte Gow, gleichsam die Gowsharden, oder, das glaublicher scheinet, von der daran liegenden Geest oder Göst, welches so viel heißet, als dürre, trocken, oder feige (daher die gose Elbe bey Hamburg die nunmehr halb versiegene oder ausgetrocknete Elbe genannt) geheißen, weil sie mehrentheils an und auf der Frescher Vorgeest gelegen. Wie denn dieser Strich auf der Geest an der Seekannt von Tondern bis etwa Treja gelegen, und folgendes hinunter an der Treen die Fresche Vorgeest etwan ist genennet worden. Dessen Harden seyn 1. Sundergoßharde, 2. Norgoßharde, so beide von derer südlichen und nördlichen Gelegenheit also seyn geheißen, gleich wie auch Sunder- und Norburg in Alsen daher also seyn genannt, daß jene die Süder, und diese die Norderburg ist. Und was die Fresen jemals 3. in Kehr- oder Karharde, so vom Dorfe Karlum den Namen bekommen, mögen besessen haben.

Diese in benannten Harden wohnenden Fresen haben alle miteinander ein starkes Bündniß unter einander gehalten, und allewege in allen vorgelaufenen, und einem oder anderm Theil getroffenen Fällen fest zusammen gestanden, bis sie A. C. 1300 und in den folgenden Fluthjahren das wilde Meer gleichsam selbst getrennet. Da denn hernach nicht befindlich, daß, wie sie hiebevor A. 1253

insgesammt wider König Abel aufgezogen, also sie sich in folgender Zeit alle gesammt zusammen gethan, sondern die Lande, als Helgo- oder Heiligland und die Eiderstädtische Landen, und die Harden jede für sich ihr Nothdurft in acht genommen, ohne das gleichwol befindlich, daß die Nordstrandinger und die Lundbullingharder Leute A. C. 1413 den Eiderstädtern wider der Dithmarscher vielen Ueberzügen getreue Hülfe und Beistand geleistet.

Anhang zum siebenten Capitel.

Von den Haraldinischen Gesetzen und der alten Eintheilung Nord-Freslands.

In der von Heimreich angegebenen Abtheilung des alten Freslandes herrscht eine nicht geringe Verwirrung, die sich auf gleiche Weise bey spätern Schriftstellern wieder findet, und daher um so mehr einer Berichtigung bedarf. Insofern diese Untersuchung zugleich die Abtheilung des Landes nach Harden zu erklären hat, führt sie uns auf die so vielfältig erörterte und doch niemals genügend beantwortete Frage von den Haraldinischen Gesetzen, den Gesetzen des dänischen Königs Harald Blaatand, für die Fresen, zurück. Heimreich giebt uns selbst dazu Anleitung, durch den sonst nicht beachteten Wink, daß man den Namen Harde eben vom Namen des König Harald abgeleitet*), und ihn selber als

---

*) Das Wort Harde kommt so wenig von Harald als, wie andere glauben von Hundert. Die Ableitung ist überall ungewiß. Am wahrscheinlichsten dürfte es

Urheber der Hardesabtheilungen angesehen habe.

Daß der dänische König Harald Blaatand mehreren Völkern deutsches Stammes und unter andern auch den Fresen Gesetze gegeben habe, ist eine fast ganz allgemein angenommene Meinung, für welche allerdings mehrere Zeugnisse alter Schriftsteller zu reden scheinen. Da die verschiedenen Meinungen über die Haraldinischen Gesetze gerade in abweichenden Auslegungen jener Zeugnisse bestehen, so wird es zur leichtern Uebersicht dienen, die gebrauchten Beweisstellen hier vor Augen zu haben. Es sind aber folgende:

Adami Bremensis hist. eccles. II. cap. 18 und 19. De cuius (Haroldi) fine cum istum pronepotem suum, qui nunc in Dania regnat, Suein interrogare maluerim, velut alter Tydeus crimen avi retivuit, me vero parricidium exaggerante, hoc est *inquit*, quod *nos* posteri luimus, quod ipse parricida suo expiavit exilio. At ille *noster* Haroldus — — regnavit annos 50, obitus eius

---

ursprünglich einen Distrikt für das militairische Aufgebot bedeuten und von Heer und rede abgeleitet werden. Denn für das dänische Wort Herred ist die Etymologie aufzusuchen, u. die Analogie von Skibsrede ist eine sehr nahe liegende. Das ursprüngliche würde Heerrede seyn. Daß aber dieses Wort seine Endsilbe eingebüßt, das andere sie behalten hat, erklärt sich leicht aus der verschiedenen Betonung der Silben in beiden Worten.

in festivitate omnium Sanctorum contigit; memoria eius apud *nos* et uxoris eius Gunhild perpetua manebit, (hæc in diebus Adeldagi pontificis facta comperimus,) cum tamen non omnes eius virtutes explorare potuimus. Sunt autem qui affirmant, per eum gratias sanitatis factas, aliasque multas contigisse virtutes. Certissimum vero est, eum tam *nostro* populo quam Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituisse, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt.

Interea Senex præsul Adaldagus de legatione sua voti compos effectus — in senecta uberi migravit ab dominum etc.

Helmoldi Chron. Slav. I, 15. Huius viri (Haraldi) industria in divinis quidem rebus fuit eximia, nihilo tamen minus in mundana sapientia, in his videlicet quae ad regni gubernationem pertinere videntur, adeo claruit, ut leges et iura statuerit, quæ pro auctoritate viri non solum Dani sed et Saxones adhuc hodie servare contendunt.

Albertus Stadensis ad annum 984. Ipseque (Haraldus) Transalbianis et Fresonum genti leges et iura constituit, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare contendunt.

Es fällt in dei Augen, daß die beiden letzten Schriftſteller blos Adams von Bremen Erzählung gefolgt ſind, und dieſelbe nur mit einigen Auslaſſungen wieder geben. Die erſte Stelle iſt es alſo auf deren Erklärung alles ankommt.

Bey weitem die mehrsten Geschichtsforscher sehen es als ausgemacht an, daß von den Gesetzen die Rede sey, welche der dänische König Harald Blaatand den Landsleuten des Verfassers (nostro populo) also den Bremern, ferner den Holsteinern und den Fresen jenseits der Weser gegeben habe*). So weit scheinen in der That auch die klaren Worte des Textes zu führen. Vom Inhalt der Gesetze hat uns aber der Schriftsteller keine Kunde gegeben; daher man sich in vielen wenig fruchtenden Muthmaaßungen erschöpft hat. Bald sollen es geistliche Anordnungen, Kirchengesetze gewesen seyn, wie Arpe und Gadendam behaupten**). Ancher macht weltliche Verordnung zum Inhalte der Gesetze***), und zwar ganz neue. Dagegen meinen andere, wie von Westphalen und Cronhelm†), daß es bloß Zusätze und Erläuterungen zu den bisherigen Gewohnheitsrechten der Holsteiner und Fresen gewesen, sey viel wahrscheinlicher. Schrader††) versucht, alle Gesichtspunkte mit einander zu vereinigen, wodurch denn der

*) Vgl. vornemlich: Kofod Ancher Forsvar for de haraldiniske Love. Lovhistorie. Neue Ausg. 2ter Bd. S. 1 — 109.

**) Arpe Feriae aestivales S. 292, und Gadendam historia iuris S. 25. Der Erstre wird schon widerlegt von Dreier in den vermischten Abhandl. III. Vorrede S. 39.

***) l. c S. 103.

†) v. Westphalen Mon. III. praefatio. p. 65 und 78. Cronhelms historischer Bericht. S. 50.

††) Schraders Lehrbuch des vaterländischen Rechts. I. S. 29.

Inhalt gar unbestimmt wird. Da aber alle diese Meinungen, mit Ausnahme der, daß die haraldinischen Gesetze weltliche Angelegenheiten betroffen haben, (denn dieß bezeugt Helmold, wenn man anders seine Erklärung ein Zeugniß nennen kann) durch keine triftigen Gründe unterstützt werden, und der Inhalt der Gesetze selber uns unbekannt ist, so mag es genug seyn, die verschiedenen Muthmaaßungen aufgezählt zu haben.

Das Auffallende der Thatsache, daß ein dänischer König fremden Völkern Gesetze gegeben haben soll ist wohl von mehrern bemerkt, und Anlaß geworden, für die von Adam dem Bremer erwähnten Gesetze einen andern Urheber aufzusuchen. Ganz unthunlich ist es jedoch, der Chronologie und anderer genau angegebenen Umstände wegen, mit Otto Sperling*) an Harald Klak zu denken, der den fresischen Gau Rustringen eine Zeitlang als Lehn inne hatte. Conring suchte auf andere Weise die Schwierigkeit zu heben, nemlich durch die Vermuthung, daß die Stelle nicht von dem Könige Harald Blaatand, sondern von dem Erzbischoff Adaldag zu verstehen sey**). Was Conring blos als eine ihm eben beygefallene Hypothese hinwarf, suchte der holsteinische Landcanzler von

*) Sperling de danicae linguae et nominis antiqua gloria p. 30. Arpe wird von Dreier l. c. S. 7 dieselbe Meinung beygelegt, aber mit Unrecht. Vgl. den Index zu Feriae aestiv. s. v. Haraldus.

**) Conring de origine iuris Germanici. p. 106. in der Ausgabe von 1695.

Friccius durch eine umständliche Beweisführung zur Gewißheit zu erheben*). Trotz des unverkennbaren Scharfsinnes, mit dem Friccius seine Hypotheſe zu vertheidigen weiß, iſt es ihm aber doch nicht möglich geweſen, das Gezwungene in dieſer Deutung zu verdecken. Die eingeſchobene Zeitbeſtimmung nach den Jahren des Erzbiſchoffs Adaldag kann zwar leicht den Leſer auf einen Augenblick irre machen. Alle Schwierigkeiten verſchwinden aber, wenn man die Worte: hæc in diebus Adeldagi pontificis facta comperimus, auch nur in Gedanken parenthetiſch einſchließt. Am entſcheidendſten gegen die Hypotheſe von Friccius iſt indeß der Uebergang zu der gleich folgenden Erzählung vom Tode des Erzbiſchoffs: Interea Adaldagus præsul cet. woraus erhellet, daß unmittelbar vorher nicht von dem Erzbiſchoff Adaldag und von den Wunderwerken nach ſeinem Tode geredet ſeyn könne, mancher anderen Gründe zu geſchweigen, die Ancher in der erwähnten Abhandlung gegen die Meinung von Friccius erſchöpfend ausgeführt hat. Wenn im Uebrigen eine Conjectur erlaubt wäre, ſo möchte ich glauben, daß der Satz hæc — comperimus in einer Handſchrift etwa ausgelaſſen und nachher an der unrechten Stelle eingetragen ſey. Beſchlöße man die Erzählung von König Harald mit jenen Worten, hæc in diebns Adeldagi pontificis facta comperimus, und erinnert man ſich dabey *in diebus* Adeldagi heiße nichts anders, als wäh-

*) Dreiers vermiſchte Abhandlungen III. S. 1325 — 1346.

rend Ad. noch lebte, so wird, wie mir däucht mit dem Folgenden: Interea Adaldagus (das einen neuen Abschnitt anfängt) ein sehr guter Zusammenhang hergestellt und die vorgeschlagene Versetzung erscheint, wenigstens als sehr angemessen, wo nicht gar als nothwendig. An die Stelle, wo diese Bemerkung jetzt steht, kann sie in der That nicht hingehören. Hæc facta kann nicht den Tod des Königs und die Wunderwerke am Grabe bezeichnen. Denn Adaldag war drei Jahre vorher gestorben. Dagegen paßte die Bemerkung sehr gut am Schluße, als eine ungefähre Angabe über das Zeitalter der haraldinischen Gesetzgebung. Albert von Stade stellt diese Begebenheit in das Jahr 984. Da nun der Erzbischoff 988 starb, so kann es mit Recht von den haraldinischen Gesetzen heißen, daß sie in diebus Ad. gegeben seyn.

Glücklicher als Conring und Friccius war in der Entdeckung des wahren Zusammenhangs dieser Stelle, der gelehrte Suhm, indem er, was bisher alle übersehen hatten, scharfsinnig bemerket, daß die ganze Erzählung dem König Swen Estrithsen in den Mund gelegt wird*), dem Adam von Bremen überhaupt so viele seiner Nachrichten von dem Norden verdankte. Nach dieser so nahe liegenden und doch so spät gemachten Entdeckung, — die wir mit Dreier und Schlegel**) als ganz

*) Suhms Dannemarks Historie III. S. 205.

**) Schlegel zu Anchers Lovhistorie. I. Bd. S. 3, und II. Band S. 37. Dreiers Literatur des nordischen Rechts. S. 157.

unbezweifelt richtig anerkennen — gewinnt die Sache ein etwas beſſeres Anſehen. Der Ausdruck populus noster (das Volk, dem die Geſetze gegeben ſind) bezeichnet nunmehr die Dänen, welche Helmold, zum Beweiſe, daß auch er die Stelle ebenſo wie Suhm verſtand, ausdrücklich nennt. Damit wäre denn die größte Schwierigkeit gehoben, ja, wenn ich nicht irre alle und jede, obwohl Schlegel dieß nicht zu glauben ſcheint.

Daß die Geſetze eines däniſchen Königs ſich mit auf die Freſen erſtrecken, kann keine Bedenklichkeit veranlaſſen. Denn welcher Meinung man auch über den Urſprung des freſiſchen Stammes in unſern Herzogthümern zu folgen geneigt ſeyn mag, die Verbindung der Freſen mit Dännemark beginnt wenigſtens in dem 9ten Jahrhundert, und erlaubt mithin, was die geographiſche Lage gebietet, in unſerer Stelle an das Volk der Nordfreſen zu denken. Für unſere gegenwärtige Unterſuchung wäre dieſes Reſultat ſchon genügend. Doch möge noch beyläufig bemerkt werden, daß es eben ſo wenig irgend ungewiß ſeyn kann, welche Völker Adam von Bremen unter den Transalbingiſchen Sachſen gemeint haben wolle. Es werden keine andere ſeyn, als die im Norden der Eider und bis zur Schley hinauf innerhalb der Grenzen Dännemarks wohnenden, oder doch mit dem Reiche Dännemark genau verbundenen deutſchen Stämme. Nennt doch ſelbſt Adam von Bremen III, 12. Schleswig eine Stadt der transalbingiſchen Sachſen, civitas Saxonum transalbianorum. Alſo gehörten die haraldiniſchen

Gesetze, und nicht blos in sofern sie die Fresen und die Sachsen betreffen, dem Herzogthum Schleswig an; es wären überhaupt die ältesten Gesetze des Landes, von welchen uns Kunde geblieben.

Nur kehrt uns hier die oben schon halb abgewiesene Frage zurück, was denn jene Gesetze enthalten haben mögen? Mit Gewißheit läßt sich wohl darauf keine Antwort geben, da die Quelle uns gänzlich verlassen. Dreier versprach zwar*), einzelne Bestimmungen der haraldinischen Gesetzen in den nordfresischen Rechten nachzuweisen, hat aber seinen Plan nicht ausgeführt. Ancher macht wirklich auf einige Grundsätze in den alten Gesetzen der Ost- und Westfresen aufmerksam **) die mit den dänischen Gesetzen übereinstimmen. Es dürfte indeß unthunlich seyn, diese Uebereinstimmung aus einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung abzuleiten, die sich nicht erweisen läßt; eher ist anzunehmen, daß was in beiden Rechten dasselbe ist, dem alten, den germanischen und scandinavischen Stämmen gemeinschaftlichen Gewohnheitsrechte angehöre. Ohnehin dürfen wir nach dem Vorhergehenden hier nicht an die jenseits der Elbe und Weser wohnenden Fresen denken. Was die dreiersche Hypothese betrifft, so sind die Sammlungen der nordfresischen Rechte alle aus so später Zeit, daß die etwanige Uebereinstimmung mit dem dänischen Rechte eher durch den Einfluß des jütschen Lovs als aus dem Daseyn älterer dänischer Gesetzgebungen für Nordfresland erklärt werden muß.

*) Dreier l. c. S 39 — 41.
**) Ancher l. c. §. 8.

Der Ausdruck leges et iura bedeutet nicht nothwendig Gesetze oder Rechtsbestimmungen, sondern alle öffentlichen von dem Staatsoberhaupt befohlenen Einrichtungen. Und in dieser Hinsicht ließe sich wohl denken, daß die Bedingungen, unter welchen die dänischen Könige sich Ost- und Westfriesland auf ihren Streifzügen tributair machten leges et iura heißen können. Mir ist auch von einem unserer gelehrten Geschichtsforscher die Hypothese mitgetheilt worden, daß ein großer Theil des Tributs in den dem Fürsten zufallenden Strafgeldern bestanden habe, und daß die friesischen Häuptlinge, nach Vertreibung der Dänen, sich einen Antheil an dem bisherigen Tribut zu verschaffen und in der Folge zu erhalten gewußt hätten, auf welche Weise denn zu Adaldags Zeiten haraldinische Einrichtungen in Friesland noch in Bestand seyn konnten.

Wenn wir uns aber in unserer Untersuchung an die Nordfriesen halten, so ist wohl nichts natürlicher als anzunehmen, daß die haraldinischen Gesetze zunächst die Eintheilung des Landes nach Harden und alle daran geknüpften öffentliche Einrichtungen betroffen haben. Gesetze im Sinne der alten Zeiten können diese Bedeutung haben. Daß sie das Privatrecht zum Gegenstand gehabt haben ist nach dem Gange der Rechtsbildung in jener Periode, und nach der Art wie namentlich das friesische Recht in viel spätern Zeiten sich entwickelte, sehr unwahrscheinlich, wird auch durch den unsichern Schluß aus dem Inhalte alter Gesetze, und aus deren Uebereinstimmung mit altdänischen Gesetzen keinesweges bewiesen. Von Alters her finden

wir aber die Eintheilung des Landes in Harden, welche ganz unbezweifelt Dännemark eigenthümlich ist, auch in Fresland, und zwar ist dieses für die ältere Zeit die einzige Einrichtung, von welcher sich mit Gewißheit behaupten läßt, daß die Fresen sie von Dännemark erhalten, und fortwährend behalten haben, so wie dieselbe gleichmäßig in dem südlichen Theil des Herzogthums Schleswig — Stapelholm allein ausgenommen — angetroffen wird. Auch stimmt damit die Erzählung von Saxo Grammatikus im 12ten Buch seiner dänischen Geschichte*) recht gut zusammen. Administratio *deinde* provinciae sub regibus nostris esse coepit. Darnach sind die Fresen ursprünglich ein unabhängiges Volk gewesen, haben sich aber im Verlauf der Zeit nothgedrungen den dänischen Königen unterwerfen müssen. Wir werden also auf eine große Veränderung in der fresischen Verfassung, auf eine Zeit hingewiesen, in welcher dänische Verwaltungsformen in Fresland eingeführt wurden. Der Mittelpunkt aller Verwaltung und gleichsam ihr Kern war aber in älterer Zeit ganz vornemlich die Hardesabtheilung.

Eingewandt kann daher nicht werden, daß die Eintheilung des Landes eine zu unbedeutende Veränderung sey, um derselben die Wichtigkeit beyzulegen, wie Adam von Bremen, oder eigentlich Swend Estrithson thut. Man denke nur an die Departements- und Cantons-Abtheilungen in Deutsch-

*) S. 407 in der Klotzischen Ausgabe.

land zur Zeit der französischen Herrschaft. Mit jener Eintheilung nach Harden, hing nicht blos wie noch gegenwärtig die Justizverwaltung zusammen, sondern ehedem auch das Militairwesen und die Erhebung der Abgaben, vielleicht auch die kirchliche Verfassung. Denn daß nicht die später vorhandenen Kirchen gleich erbaut wurden, daß es wenige Tauffirchen und mehrentheils nur Capellen gab, ist bekannt genug. Welche Umwandlung in allen Theilen der Landesverfassung durch die feste Gründung des Christenthums bewirkt wurden, davon sind wir zu wenig unterrichtet; daß aber alle alte Einrichtungen, die zu dem Götzendienst zurück führen konnten, so viel wie möglich gesprengt worden sind, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Standen nun manche weltliche Einrichtungen, wie selbst die Justizverwaltung mit dem Opferdienst und der Priesterhierarchie in Verbindung, so ist klar daß die völlige Einführung des Christenthums, die ja eben unter dem König Harald zu Stande kam, zugleich die Periode einer politischen Reform bezeichnet. In Dithmarschen ist dies augenscheinlich. Die Eintheilung nach Döfften, (Tauffirchen) späterhin die Grundlage der weltlichen Administration war kirchlichen Ursprungs, wie schon der Name anzeigt. In Hinsicht Frieslands bleibt es indeß unausgemacht, ob die Eintheilung nach Harden durch die Unterwerfung unter dänische Hoheit oder durch die Einführung des Christenthums veranlaßt worden. Vielleicht fallen beyde Veranlassungen zusammen, so daß der Eifer für das Christenthum zur Unterjochung Frieslands

führte, und die dänische Verwaltungsform beydes zugleich die neue Religion und auch die weltliche Herrschaft befestigen sollte. Am wahrscheinlichsten möchte dieses darum seyn, weil nach der Erzählung Adams von Bremen die haraldinischen Einrichtungen ganz allgemein für Dännemark und für die fresische und sächsische Provinz getroffen zu seyn scheinen.

Die Verwirrung bey Heimreich in der Angabe der frestschen Harden ausser Eiderstädt ist unverkennbar. Er nennt diese Provinz immer die Siebenharden, und will daß der Harden wirklich sieben gewesen seyn sollen. Dennoch werden von ihm acht Harden aufgezählt, und eigentlich sogar neun genannt. Denn die Insel Silt, welche unser Verfasser mit Föhr Eine Harde ausmachen läßt, war so weit unsere Nachrichten hinaufreichen, eine eigne Harde, was bey einer Insel so sehr natürlich ist. Noch jetzt ist Silt wie bekanntlich eine eigne Harde oder Landschaft. Daß die Zahl neun die richtige sey, bewährt sich auch aus dem Verfolge der Heimreichischen Erzählung, denn nach Absonderung der vier zum Amte Tondern gehörigen frestschen Harden, bleiben für Nordstrand fünf übrig. Ja Fünfharden ist sogar die gewöhnliche Benennung des Landes geworden.

Zu der Annahme von sieben Harden scheint Heimreich dadurch verleitet zu seyn, daß das Statut von 1426 und ebenfalls die Gesetzsammlung

von 1558*) auch den Namen der Siebenharden Beliebung führt, und die Harden selbst in dem letztern Stücke wiederholt als sieben bezeichnet werden, z. B. Art. 7, 19 und 91. Nach allen Umständen muß es aber als etwas ganz Zufälliges betrachtet werden, daß bey der Versammlung wegen Annahme des Landrechts, 1426 nicht mehr als sieben fresische Harden gegenwärtig gewesen sind. Der zufällig entstandene Name des Statuts ist aber geblieben und von da aus auf die Districte selbst übertragen worden, als er nicht mehr der passende war.

Daß Fresland einst einen viel größern Umfang gehabt habe, als wir aus Zeugnissen nachweisen können, leidet wohl keinen Zweifel. Die weitere Verbreitung des fresischen Stammes gegen Norden hat Pastor Outzen sehr wahrscheinlich gemacht**), und es wird diese Vermuthung nicht allein durch den bemerkenswerthen Umstand bestätigt, daß wir weiter nach Norden einen Ort Ballum finden, welcher, wie der gleichnamige Ort in Pilwormharde zeigt, fresischen Ursprungs seyn wird, sondern auch durch eine noch vor wenigen Jahren gangbare Sage, daß die Kirche in Jerpstedt von Fresen erbaut sey, die über ein untergegangenes Land von Süden hergezogen wären. Zu genauern Grenzbestimmungen für jene Zeiten fehlen uns aber alle Thatsachen.

---

*) Beyde abgedruckt in Dreiers Sammlungen. S. 475 und 489.

**) Kieler Blätter 5ter Band S. 276.

Aus sichern historischen Datis läßt sich indeß erweisen, daß die Anzahl der fresischen Harden an unserer Westküste einst 17 gewesen sey. Denn die beyden Goosharden, jetzt die Aemter Husum und Bredstedt, und im Amte Tondern die Karrharde waren und sind noch jetzt mehrentheils von Fresen bewohnt. Auch sie gehörten einst zur Fresischen Confoederation, sind aber schon frühe — die Zeit wann ist nicht bekannt — mit Süderjütland oder Schleswig vereinigt worden, vielleicht durch Eroberung, worauf der Dannewerksgraben *), welcher die Karrharde von dem eigentlichen Fresland scheidet, hinzudeuten scheint. In dem Erdbuche Waldemar II., aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts wird die Karrharde zu Ellumsyssel, die Südergoosharde aber und ebenso die Nordgoosharde zu Istathesyssel, alle drei nicht mehr zu den Uthlanden d. h. zu den fresischen Districten gerechnet **). Dem gemäß unterscheidet auch das gleichzeitige alte schleswigsche Stadtrecht §. 30. zwei Classen von Fresen, Frysones de lege danica und Frysones de lege frysonica. Die Begünstigung der erstern im Zoll, im Vergleich mit den letztern ist wohl nur daraus zu erklären, daß jene, nicht aber diese, von den Dänen als Einheimische und als wirkliche Landsleute angesehen wurden ***).

---

*) Die Karte bey Dankwerth S. 86.

**) Langebeck Script. rerum danicarnm. VII. p. 521 §22.

***) In dem Anhang zu Anchers Lovhistorie, erste Ausgabe II. S. 8.

Das angeführte Waldemarsche Erdbuch zählt 14 wirklich fresische Harden auf, und zwar in folgender Ordnung 1. Horsbüllharde. 2. Böckingh. 3. Silt. 4. Osterharde Föhr. 5. Westerharde Föhr. 6. Biltringsh. 7. Wirksh. 8. Pellwormh. 9. Edomsh. 10. Lundenbergh. 11. Tanningh. 12. Giethningh. 13. Holm. 14. Hefrå. An diesem Verzeichniß haben wir einen festen Punct für die folgende Untersuchung.

Westerlandföhr war schon vor 1400 an das Geschlecht der Lehnbecke auf Troiburg gekommen und von diesen wiederum an die Königin Margaretha verkauft worden, welche die Verbindung dieser Harde mit den übrigen Fresen aufhob und Westerlandföhr mit den andern von ihr gekauften Lehnbeckischen Gütern, Troiburg und Lövharde, mit Nordjütland verband und zum Wiburger Landgericht legte. In dem Vertrage zwischen Erich von Pommern und Herzog Adolf wurden Westerlandföhr und List auf Silt der Krone ausdrücklich vorbehalten*).

Heinreich scheint zu glauben, daß Eiderstedt durch den Vertrag von 1411 zwischen Herzog Heinrich II. und der Königin Margaretha von den übrigen Harden sey abgesondert worden. Dem widerspricht aber die von Hvitfeld**) uns aufbewahrte Urkunde dieses Vertrags, nach welcher alle fresischen Districte ohne Ausnahme der Königin

*) Hvitfeld I. S. 790. Vgl. mit Heinzes Abhandlung. III. S. 36.

**) l. c. p. 636.

Margaretha auf 5 Jahre überlassen wurden. Für eine ungefähr um diese Zeit Statt gehabte Trennung der eiderstedtischen Lande von den übrigen, ließe sich zwar allenfalls anführen, daß wenige Jahre nachher, 1426, die Eiderstädter ebensowohl als die Siebenharden das gangbare Landrecht aufzeichnen ließen. Diese gleichseitige Gesetzgebung könnte nemlich wohl durch eine kurz vorangegangene Trennung veranlaßt seyn, und auf diese hindeuten. Doch ist die ehemalige Verbindung sämmtlicher frestischen Harden zu Einer Provinz und zu Einem Gerichtssprengel im mindesten nicht bezeugt; weshalb man wohl annehmen darf, daß Eiderstedt schon von Alters her eine besondere Abtheilung Freslands gebildet habe. Wirklich finden wir schon 1187 die Eiderstedtischen Lande als eine eigne Provinz genannt. In einer Urkunde des Erzbischofs Absalon über die Zehnten im schleswigschen Bisthum von gedachtem Jahre heißt es: In Utlandia *in tribus navigiis ad Ederam* scilicet *Tunninghenhaeret*, *Getthinghaeret*, *Holuebohaeret* totam decimam tam unam quam et aliam plenarie solvere debeant *).

Es stimmt damit nicht gut zusammen, daß noch 1230 in Waldemars Erdbuch vier Harden vorkommen. Ausser den drei genannten (denn das Holneboh. in der Urkunde ist unstreitig das Holm im Erdbuch) wird noch Hefrà genannt. Tunninghenharde ist das spätere Eiderstedt, in welchem Tönning der Hauptort ist; Everschop

*) Diplomatarium Arna magneanum. I. p. 61.

finden wir in dem alten Getthningh., welches von Garding den Namen erhalten haben wird, und nicht wie Suhm meint von Eating *). Denn dieser Ort gehört zum eigentlichen Eiderstedt. Das dritte wäre Utholm. Wo ist aber nun das vierte zu suchen? Der Name dieser Harde, jetzt noch in Oster- und Westerhever übrig, zeigt an, daß sie in der Mitte zwischen Everschop und Utholm gesucht werden und also mit dem einen oder dem andern Theile landfest geworden seyn muß. Bey den großen Veränderungen, welche durch Ueberschwemmungen und neuen Anwachs des Landes in jenen Gegenden vorgegangen sind, ist es nicht zu verwundern, wenn wir nicht alles erklären können. Sehr denkbar ist es jedoch, daß das Erdbuch Waldemar II. nicht gerade auf neuen Localuntersuchungen beruht, sondern blos aus ältern Registern compilirt worden, woraus es sich denn erklärte, daß hier eine uns ganz unbekannte und bis auf die letzte Spur gänzlich verschwundene Eintheilung angegeben wird, wie denn wirklich die Dankwerthsche Karte vom alten Fresland eine Eintheilung in vier Harden vorauszusetzen scheint, da Eiderstedt nach jener Zeichnung aus vier Inseln besteht. Uebrigens könnte das Erdbuch Waldemars zu dem Glauben verleiten, daß auch Lundenberg ehedem zu Eiderstedt gehört habe. Bey den Eiderstedtischen Harden heißt es nemlich: de istis V habet rex L marcas puri; und um fünf zu erhalten müste man Lundenberg mit

*) Langebock l. c. not. 353.

zählen. Da aber dieses für sich zu 12 körhigen Marken angesetzt ist, so wird man geneigt seyn, die folgende Zahl für einen Irrthum zu halten und statt V zu lesen IV.

Noch ist hier des Namens Schiffharden zu gedenken, den Dankwerth*) den Eiderstedtischen Landen, Heimreich den Siebenharden beylegt und jeder von ihnen auf seine Weise erklärt. Aus ältern Zeiten finde ich diesen Namen nicht gebraucht, und ob es wirklich eine eigenthümliche Benennung sey, kann wohl bezweifelt werden, da beide fresische Provinzen so benannt seyn sollen. Fast möchte ich glauben, daß der Name Schiffharden nichts anders sey, als eine sehr verunglückte Uebersetzung des von beiden Schriftstellern nicht verstandenen lateinischen Worts: navigia, welche denn ferner eine noch irrigere Deutung veranlaßt hat. Navigium ist nach dem Sprachgebrauch in dem Lateinischen Texte des jütschen Lovs, der District, welcher gemeinschaftlich ein gewisses Contingent an Schiffen und gerüsteter Mannschaft zum Seedienst stellen soll. Dieser District mag gewöhnlich eine Harde gewesen seyn, daher navigium nicht selten als gleichbedeutend mit Harde gebraucht wird**). Auch in der vorher angeführten Urkun-

*) Landesbeschreibung S. 146. „diese drei Harden wurden Schipp- oder Schiffharden geheißen, dieweil man von dem einen auf das andere zu Schiffe oder auf Böten reisen mußte. Dannenhero sie auch noch drei Schiffe in ihrem Landessiegel führen."

**) Langebeck l. c. p. 556.

de können die Worte in tribus navigiis ad Ederam nicht anders bedeuten als: in den drei Eiderharden. Auf gleich Weise und ganz in derselben Bedeutung spricht noch Cypraeus von nave Keiharde, erwähnt der navium Norgoshardæ, Niehardæ et Sundewith, welche letztere gleich darauf tria navigia genannt werden*). So könnte denn der Name Schiffharden (navigia) sehr füglich von dem einen sowohl, als von dem andern District gebraucht werden.

Um endlich den Namen Siebenharden und die Eintheilung des übrigen Freslandes zu erklären, ist ein kurzer Ueberblick der fresischen Geschichte im 14ten und 15ten Jahrhundert nothwendig.

Als das Herzogthum Schleswig dem holsteinschaunburgischen Hauße als Lehn übertragen wurde und bald darauf wiederum einstweilen unter seinen eignen Herzogen aus der Familie des Königs Abel stand, blieb Fresland, als eine besondere Landschaft unmittelbar unter der dänischen Krone bis auf die Zeiten Waldemar IV. Atterdag. Unter diesem König empörten die Fresen sich aber zu wiederholten Malen und begaben sich unter den Schutz der schleswigschen Herzöge. Wiewohl die Veränderungen welche in jenen stürmischen Zeiten erfolgt seyn mögen, nicht ganz deutlich und bestimmt erzählt werden; so ist doch so viel gewis, daß ungefähr um 1350 eine Theilung von Fresland Statt gefunden hat. Damahls sind schon die vier nördlichsten Harden Freslands dem Her-

*) Annal. Episc. p. 490.

zog von Schleswig überlassen und zum Schlosse Tondern gelegt. In dem Prozeß mit Erich von Pommern 1422 berufen sich die holsteinischen Herzöge in Ansehung der Inseln Föhr und Silt auf diesen Umstand, zum Beweiß, daß sie ihnen gehörten*), und daß die Wieding- oder Horsbüllharde bereits 1354 ebenfalls zu Tondern gelegt war, zeigt eine Verordnung Herzog Waldemar V. für die Stadt von dem ebengenannten Jahre**). Es wäre demnach diese Theilung nicht erst bey dem Regierungsantritt Christian I. erfolgt, wie Heinreich glaubt.

Von 1358 an beginnt die Unterwerfung der Fresen unter das holsteinische Grafen-Haus, und seitdem kam Dänemark nicht wieder zum ruhigen Besitz des Landes. Ueber diesen Zeitraum von 1358 bis 1426 hin verdienen folgende in dem Repertorio des Gottorfer Archivs***) verzeichneten Urkunden bemerkt zu werden. 1) An. 1358 die in Edomsharde verpflichten sich, daß sie Graf Heinrich und Adolf wider die in Biltringsharde, Pillwormharde, Wiecksharde und das Kirchspiel zu Morsum beyständig seyn wollen. 2) An. 1377 die in Böckingharde bekennen, daß sie Graf Heinrich und Claußen gehuldigt und geschworen haben, mit Versicherung bey ihnen, als ihren Erbherren getreulich zu halten. 3) An. 1398 Edomsharde und Biltringsharde bitten Herzog Gerhard zu

*) Langebek. l. c. p. 277.

**) Corpus Statut. Slesv. IV. p. 126.

***) Cap. 19. unter der Rubrik Eiderstedt.

Schleswig um Rechtsverhelfung gegen ihre Widerwärtigen, damit Deiche und Dämme erhalten werden mögen. 4) An. 1414 die Eiderstedtischen Lande erkennen Herzog Heinrich, Aleph und Gerhard zu Schleswig für ihre Herren, denen sie auch wider alle ihre Feinde Beystand leisten und weder mit den Dithmarschen noch andern sich verbinden wollen. 5) An. 1418 die Edomsharder bekennen, daß sie Herzog Heinrich zu Schleswig gehuldigt und ihn allein für ihren Herrn erkennen. 6) In demselben Jahre bekennen auch die in Lundenberg von sich dasselbe. Außer den hier vorkommenden frestischen Harden müssen auch noch die übrigen, dem gegebenen Beyspiele folgend, sich zu den holst. Grafen gehalten haben. Denn 1426 finden wir fast alle 9 Harden in Einer Versammlung vereinigt. Nur tritt hier die Schwierigkeit ein, daß nicht alle 9 genannt werden, und daß das angenommene Statut den Namen der Siebenhardenbeliebung erhalten. Freilich heißt es in der Einleitung, nachdem die Siebenharden genannt sind „damit weren by etliche frame Lüde uth Edomsharde und Lundenbergharde." Da also diese Harden wirklich da waren, so scheint nur dieses einer Erklärung zu bedürfen, warum sie nicht förmlich an der Versammlung Theil genommen haben. Dies erklärt sich einigermaaßen aus den damaligen Zeitumständen. Der lange Zwist zwischen den beyden Häußern über Schleswig und Fresland ward zwar durch den oberwähnten Vergleich von 1411 einstweilen beygelegt, führte aber bald zu neuen Zwistigkeiten und Krie-

gen. Als gar der Spruch den der zum Schiedsrichter erwählte Kaiser Siegismund 1422 zu Gunsten des Königs abgegeben hatte, von Seiten der holsteinischen Herzöge die erwartete Folgsamkeit nicht bewirkte, ward mit Ernst an einen Krieg gedacht, welcher gerade 1426 recht angehen sollte. Obgleich fast alle Fresen sich schon früher für die Herzöge erklärt haben, so mögen doch die Eddomsharder und Lundenberger, welche einem dänischen Angriffe am ersten ausgesetzt waren Bedenken getragen haben, eben bey dem Ausbruche des Krieges, einer vom Herzog berufenen Versammlung beyzuwohnen. Es ist demnach, wie oben behauptet wurde, etwas ganz Zufälliges, daß das Statut den wahren geführten Namen bekommen hat, und es leidet nach dem Bisherigen ebenfalls keinen Zweifel, daß es damals wirklich 9 fresische Harden gab.

Daß alle Fresen vereinigt unter dem herzoglichen Hauße blieben, entschied der Vergleich von 1435, worin es nach den vom Geheimenrath Carstens*) mitgetheilten eigentlichen Worten der Urschrift heißt: Allent, da the (Graven Alre) van dem Hartochricke van Schlesswigt un in Weren

*) Adolph Heinrich Carstens Erörterung der Frage, ob der Königin Magaretha die im Jahre 1386 geschehene Belehnung des Grafen Gerhard zu Holstein mit dem Herzogthum Schleswig als ein Staatsfehler zur Last gelegt werden könne, in Heinzes Abhandlungen III. S. 20. Was aus Urkunden mitgetheilt ist, zeigt, wie fehlerhaft die Abdrücke bey Hvitfeld sind.

und Beſettinge hefft, dartho dat Land tho Fehmeren und ock dartho alle Freslande und alle Uthlande, ſolle der Herzog haben und behalten. Nach völlig wiederhergeſtelltem Frieden, werden ohne Zweifel die alten Verhältniſſe wieder eingetreten, und die nördlichen vier Harden an das Schloß Tondern gekommen ſeyn, wenn überhaupt dieſe Verbindung, wie es allerdings ſcheint, mittlerweile aufgehoben geweſen.

Im Jahre 1593 werden die 5 Nordſtrandiſchen Harden auf 3; Pelworm- Edoms- und Biltrings-harde reduzirt, nicht wegen Verminderung des Landes durch Ueberſchwemmung, wie Schrader angiebt*) ſondern um den Eingeſeſſenen die Koſten und Beſchwerden des Gerichts wegen zu erleichtern, und namentlich um deſto Mehrere von der Theilnahme an den Geſchäften zu befreien. Dieſe Urſachen geben Dankwerth und Heimreich auf übereinſtimmende Weiſe an**).

Es iſt auffallend daß die Inſel Helgoland nirgends unter den freſiſchen Harden und Landſchaften aufgezählt wird, obgleich ſie ganz unſtreitig zu Fresland gehört. Man möchte daher glauben, daß ſie nicht als eine ſelbſtſtändige Commüne, ſondern lediglich als eine Pertinenz von Nordſtrand ſey angeſehen worden. In den verſchiedenen Theilungsacten der oldenburgiſchen Herzöge wird ſie nie genannt, muß aber doch darin mitbegriffen ſeyn und ſcheint demnach als eine Pertinenz von

*) Lehrbuch des natürl. Rechts. I. S. 72.

**) Dankwerth S. 144. Heimreich Buch 3, Cap. 6.

Nordstrand an Johann den Aeltern und nach seinem Tode an das Gottorfische Haus gekommen zu seyn. Uebrigens hatte die Insel seit lange einen eignen Vogt, über den die Bremer nach einer Urkunde im Gottorfer Archiv im Jahre 1500 Beschwerden führten.

Das achte Capitel.

Von der Nordfresen Abgötterei und Begräbnissen.

Es seyn aber die Nordfresen bey ihrer ersten Ankunft heidnische Völker gewesen, die gleich wie andere Völker selbiger Zeit bis auf Carolum M. in großer Abgötterei gelebet. Sie haben aber anfangs ihren Göttern keine Tempel noch Bilder gemachet, weil sie erachtet daß sie dieselben in den Tempeln oder Häusern nicht konnten beschliessen, noch mit menschlichen Figuren abbilden möchten. Derhalben sie denselben die grünen Bäume, so viele Aeste und Zweige gehabt, geheiliget, und bey denselben ihre Götter geehret. Wie sie hernach mit den Römern umgegangen, da haben sie auch von denselben gelernet, den Römischen Göttern in diesen Ländern besondere Tempeln und Bildnisse zu machen und aufzurichten. Wie denn die Landtafeln dieser Gegend Anzeigung geben, was Gestalt weiland in Everschup bey Garding Templum Martis; in Uthholm beſüden Süderbever T. Medæ; und in Ederstedt bey Eating T. Wœdæ; im Nordstrande an der Süderog T. Veneris; und benorden der Hoge T. Saturni; in Norgoeßharde aber T. Martis; und zwar an dem

Orte, da die Borlumer Kirche stehet (maaßen ich berichtet werde, daß dieselbe weiland eine heidnische Kirche soll gewesen seyn) und in Osterharde auf Amrum T. Saturni und Phostæ; und auf Sylt bey Niblum T. Veneris, wie auch daselbst T. Phostæ, Wœdæ, Martis und Saturni gestanden haben.

Es seyn aber besonders von den Fresen vornemlich vier Abgötter geehret und angebetet worden, welche Phoseta oder Fosta, Freda, Meda und Wöda geheißen. Unter denselben hatten Meda und Phoseta in der rechten Hand einige Pfeile, und in der linken Hand eine Korngarbe; Freda und Wöda aber auf ihrer Brust ein Schild, auf dem Haupt einen Helm, an Armen und Beinen waren sie nackt, und hatten Flügel auf dem Rücken; daraus zu schließen, daß jene beym Feldbau, diese aber bey den vorgefallenen Kriegen werden angebetet worden seyn. Und habe ich den 12. Jun. An. 1650 der Phostä und Wödä Bildnisse neben einem großen Horn, dadurch man das Volk beym Götzendienste zusammen gelaſen, in S. Marien Kirche zu Utrecht selber gesehen. Unter denselben Abgöttern aber ist Phoseta die vornehmste gewesen, welche eben die Vesta des Saturni Mutter gewesen ist, die also geheißen wurden, weil sie die Erde mit Blumen, Kräutern und Früchten bekleidet, und welche in allen Freschen Landen am meisten ist geehret, von welcher auch Heiligland (so sonsten auch Farrö oder Farria Insula ist geheißen) vormals Fosetis, Fosiis und Phosteland ist genennet worden; und Heiligland, weil dahin vor alters zu

den sich auf demselben befindenden Wäldern, und zum heidnischen Tempel Phostä oder Vestä viele heilige Walfahrten seyn angestellt worden. Auf ihren Festtagen haben sie nach geendigtem Götzendienst getanzet und gesprungen und haben sie damit ihren Abgott Kom geehret, von welchem Herr Richardus Petri in mir zugesandten Nachrichten vom Föhringer Land die Gedanken hat, daß derselbe Deus Komus comessationum nocturnarumque saltationum præses d. i. ein Gott des Fraßes und der Nachttänze gewesen. Solche pagance, wie sie Bonifacius heißet, oder heidnische Gebräuche haben nicht leichtlich aus der Kirche können abgeschaffet werden, denn man hat nicht allein dieser Oerter im Pabstthum den Gebrauch gehalten, daß man des Sonntags und sonderlich auf den hohen Festtagen getanzet, wie vorgedachter Herr Richardus Petri erwähnet, daß noch bey seiner Zeit alte Leute davon wissen zu sagen, daß viele mannbare Jungfrauen ehemals auf Westerlandföhr, für die Westerkirchhofpforten das neue Jahr eingetanzet, und auch auf m Nachmittag nach geendigtem Gottesdienst wiederum beym Kirchhof getanzet haben, sondern man hat auch weiland dergleichen Gebrauch in Dänemark gehalten, ja man hat auch in der Stadt Rom in St. Petri Kirche bey Tage und bey Nacht getanzet, auch nach der Heiden Gebrauch Freudengeschrey erhoben und dieselbe Nacht die Tische mit Speise und Trank beladen. Dem abzuhelfen ist die Verordnung in Dur. 2 part. Cons. 26. qu. 7 c. 9. gemachet.

Gleich wie auch die Alten ihrer und Römer zwar lange Zeit darüber haben gehalten, daß der Verstorbenen Leiber begraben und mit Erde bedecket würden, aber als sie gesehen, daß die todten Körper bey Kriegeszeiten aus der Erde sind hervorgerissen worden, hernach die Anordnung gemachet, daß man die todten Körper sollte verbrennen, und die Asche der verbrannten todten Körper in sonderliche Krüglein gefasset und vergraben; also haben auch die Finnen besonders ihre Todten, so sich um den gemeinen Wohlstand wohl verdienet gemachet, verbrannt, und derselben Asche und Knochen in schwarze irdene Töpfe, unter hohen aufgeführten und inwendig mit großen Feldsteinen gefüllten Hügeln, so die Riesenbetten oder Degtäckniße genennet werden, beygesetzet, und sonderlich an die Oerter, da viel Wandelns ist gewesen, auf daß ihr Gedächtniß lange nicht erhalten werden, wie davon annoch auf Föhr und Sylt klare Anzeigungen sind vorhanden und vermuthlich auch dieser Oerter würden gefunden werden, wenn nicht die Wasser dieselben hätten weggespület.

Damit auch bey vorgegangenen Todtschlägen durch einen unglücklichen Fall zuweilen nicht ihrer zween möchten aus dem Mittel gethan werden, als haben auch die Finnen sonderliche Freiberge verordnet, dahin die Uebelthäter weiland sind geflogen, und auf denselben Sicherung ihres Lebens haben gesuchet, wie dergleichen Freiberge, nach Petri Saxen Bericht, annoch in den Landen Ederstedt, Everschup und Uthholm, sollen gezeiget werden, und Zweifels frei sich auch anderweit werden befunden haben.

Digitized by Google

Das neunte Capitel.

Von den ersten Fresischen Aposteln und Lehrern.

Es hat nicht wenig Mühe gestanden, ehe die vorerwähnte Abgötterei aus diesen Orten abgeschaffet worden, maaßen diese Völker nicht allein schwer seyn zu weisen, und von ihrem Aberglauben abzubringen gewesen, sondern auch, wenn sie gleich etlicher maaßen auf guten Weg seyn gebracht worden, dieselben durch entstandene Verfolgungen von demselben seyn wieder abgeschrecket worden. Demnach beides wie dieselben zur christlichen Religion seyn angewiesen, und auch zu derselben seyn gezwungen worden, hiernächst muß berichtet werden. Und finde ich, daß erstlich S. Aegistus um das 589ste Jahr nach Christi Geburt den Fresischen Landen das Evangelium habe geprediget.

Dem ist gefolget der H. Koniochus, als der andere Apostel der Fresen, von welchem Königsbul im Nordstrande den Namen soll bekommen haben, und mag wol seyn, daß derselbe eben der Kunibertus sey, von welchem die Historien berichten, daß der K. Dagobertus demselben befohlen, daß er den heidnischen Völkern der Fresen den christlichen Glauben sollte lehren.

Diesem aber der H. Willebrordus, der Fresen Erzbischof, welcher von dem Fresischen Fürsten Heugisto ist entsprossen, und mit seinen Discipulen A. C. 602 auf Heiligland gelehret, des Jovis und Phostä Tempel niedergerissen, und drei Fresen getauft, weshalben der K. Radbodus I. den H. Wigbertum lassen säbeln, und ist dieser Willebrordus

von dannen zum Pipmo dem Herzog in Brabant gezogen und hat seinen Colegen Wilibaldum nach Frankreich gesandt, und ist er A. C. 739 im 81. Jahre seines Alters gestorben.

A. C. 715 und folgendes hat der H. Walfra-mus fünf Jahre in Fresland geprediget, und den K. Radbodum I. so ferne gebracht, daß er gesin-net gewesen, die Taufe anzunehmen. Wie er aber schon den einen Fuß im Wasser gesetzet, und auf seine Frage: wo seine Vorväter, so alle im Hei-denthum gestorben, geblieben wären? ihm geantwor-tet wurden, daß sie alle ohne Zweifel zur Hölle wären gefahren; da hat er seinen Fuß wieder aus dem Wasser gezogen, und fürgegeben, daß ers mit dem größesten Haufen wollte halten. Und berich-tet man, daß solches bey der Sapskuhle auf Hei-ligland soll geschehen seyn. Ist er also ungetauft geblieben, und hat A. 718 mit Schrecken ein Ende genommen. Jedoch ist sein Sohn Ingra bekehret und getaufet worden.

Hernach hat der H. Venefridus Bonifacius A. C. 738 in Fresland gelehret, und dem K. in Dän. Balder II. ein Büchlein neben etlichen Episteln zu geschrieben, welcher darum, daß er das Brod, so ihm ein Bauer boshaftig versagte, in einen Stein hat verwandelt, von den Fresen bey Dockum in Westfresland, den 5. Jun. A. 752 ist getödtet, und hat man mir den 2. May A. 1650 den von ihm genannten Brunnen auf dem Kirchhofe zu Dockum gezeiget.

A. C. 768 ist der H. Ludgerus in Niederfach-sen und Freßland gesandt, daß er dasselbe wieder

zum christlichen Glauben, davon der Herzog Wedekindus dasselbe hatte abgeführt, bringen möchte, und hat derselbe auch auf Heiligland geprediget, die Abgötterei zerstöret, und die Insel bekehret.

In den Jahren 764 und 778 hat der H. Wilhadus in Fresland geprediget, welcher bey der Regierung des K. Gormonis des Alten den christlichen Glauben aus England in Dänemark gebracht, wiewol man doch denselben nicht hat annehmen wollen, und ist er A. C. 788 der erste Bischof in Bremen geworden.

A. C. 791 hat Willericus der andere Bischof zu Bremen auch den Ueberelbischen geprediget, und den Dithmarschen zu erst Gottes Wort gelehret, und die Kirchen zu Meldorf oft visitiret, hat aber, wie andere melden, wenig Nutzen geschaffet, weil sie dem Heidenthum noch zu sehr anhängig gewesen, und sie ihren Abgott Thrut, so ihnen den Namen gegeben, haben geehret. Jedoch soll A. C. 810 Wedekindus, der Herzog und Heerführer der Sachsen, in dem über 38 Jahren anstehenden Religionskriege wider dem Carolo M. nach dem er, wie obgesagt A. 785 den christlichen Glauben angenommen, die erste Christen Kirche zu Weddingstede in Dithmarschen zu Ehren St. Andreä erbauet, und von seinem Namen also genennet haben.

Es hat auch um A. C. 825 und folgendes der K. Haraldus Klag die christliche Religion dieser Oerter fleißig gefördert, ist aber selber endlich durch die schwere Verfolgung des K. Regneri dahin gebracht, daß er vom angenommenen christlichen Glauben schändlich wieder ist abgefallen.

Hernach hat um A. C. 833 der H. Ansgarius das Wort Gottes fleißig geprediget, und auch besonders in Eiderstedt und Nordstrand gelehret, welcher die Fresen um die Entheiligung des Sabbats ernstlich gestrafet, und, wie sie nicht darauf geachtet, das Feuer vom Himmel hat erbeten, welches das am Sabbat gesammelte Heu hat angestecket! Es hat aber dazumahl der K. Ericus II. oder Barn der christlichen Religion mit Macht widerstrebet, und die Kirchen in Fresland dieser Gegend allenthalben lassen zuschließen, wie er aber befunden, daß sie gleich wol im Glauben beständig verharret und sich durch keine Marter davon wollen abschrecken lassen, da hat er sich der Lehre halben mit dem H. Ansgario besprochen, der ihn denn fleißig unterrichtet, und A. 848 dahin gebracht, daß er die christliche Religion angenommen, und die Stiftskirche zu Ripen und zu Schleswig hat lassen erbauen, hat auch die Christen hernach mit so großem Ernst beschützet, als er sie jemahls verfolget hatte, und öffentliche Briefe im Reiche lassen ausgehen, daß ein jedweder, der den Glauben an Christum annehmen wollte, solches ohne allen Scheu thun möchte. Und ist hiebey zu merken, daß man allererst um diese Zeit die Jahrzahl Christi angefangen unter die Briefe zu setzen, welche Dionysius Exiguus Abbas Romanus A. 532 bey den Römern hatte zu gebrauchen angeordnet.

A. C. 960 hat viel bey Schleswig und in den umliegenden Ländern geprediget der Poppo, welcher ein geborner Dänemarker, oder Süderjütländer, und wie andere erachten, ein Nordstrandinger

gewesen, und der daherum wohnenden Fresen, und aller umliegenden Völker Apostel, der erstlich Diaconus zu Bremen, und endlich A. C. 984 Bischof zu Schleswig ist geworden, und der es so weit gebracht, daß nicht allein Könige und Fürsten, Ritter und Adel, Bürger und Bauern hin und wieder Kirchen und Gotteshäuser gestiftet, sondern auch Frauen und Jungfrauen von ihren goldenen Ketten, Kleinodien, sammtenen und seidenen Kleidern zu Gottes Ehren, und Beförderung des Gottesdienstes haben angewandt. Insonderheit aber hat er sich viel bey Schleswig in dem Holze, so nach seinem Namen Popholz heißet, aufgehalten, und daselbst die Leute so er bekehret, aus dem Bach, so daher noch Hilgenbeck genannt wird, getaufet. Und berichtet man von selbigem Bach, daß wenn die Fuhrleute ihre Pferde daraus tränken, dieselbe davon ambrüstig werden, oder sich versangen. Es wird aber derselbe Poppe, so viele Zeichen und Wunder gethan, von den Scribenten celeberrimus Danorum Episcopus der berühmteste Bischof der Dänen geheißen, von welchem sie einhellig zeugen, daß es von ihm hergekommen, daß der Name Popp unter den Männern und Frauen, in diesen Marschländern so gemein geworden, und auch die Vornehmsten denselben in ihrem Geschlechte geführet. In seiner Jugend hat er viel fremde Länder durchgereiset, und sich etliche Jahre in Italien bey dem Römischen Papst (dessen Cappellan er gewesen) aufgehalten, ist vom K. Ottone III. Legats weise an K. Ericum Segersee in Dän. versandt, hat das ganze Königreich Dänemark mit

seinen Predigten und Wunderwerken von der heidnischen Abgötterei bekehret, ist A. C. 966 vom Adaldago zum Bischofe zu Arhus in Jütland verordnet, und endlich A. C. 1029 im hohen Alter gestorben.

Von seinen Wunderwerken meldet Witichindus, der zu seiner Zeit gelebet, daß wie sich einmahl eine Disputation der Religion halber auf einem Gastmahl erhoben, bey welcher der König (so nach einiger Meinung Sven Otto, nach anderer aber dessen Vater K. Harald Blatand gewesen, und sich A. 971 begeben) zugegen gewesen, und die Dänen zwar vorgegeben, daß Christus ein Gott wäre, aber daneben darauf gestanden, daß auch viele andere und größere Götter wären, die sich mit größern Zeichen und Wunderwerken hervor thäten, und dieser Poppo dawider gezeuget hat, daß nur ein Gott sey, der Vater, mit seinem eingebornen Sohne unserm Herrn Jesu Christo, und dem heiligen Geiste, die Götzen aber, die sie anbeteten, wären Teufel, und keine wahren Götter, darauf K. Harald, der langsam zu reden, und schnell zu hören gewesen, diesen Priester gefraget: ob er diesen Glauben mit einem Wunderwerke erweisen und bestärken wollte? dazu erbeut sich der Priester. Der König läßt ihn die Nacht über verwahren, und heißt ihn am folgenden Morgen ein großes und schweres Stück Eisen tragen, welches sonst von keinem Menschen konnte aufgehoben werde. Der Zeuge Christi ergreift das Eisen, und trägt es, so lange es dem Könige gefällt, zeiget darauf männiglichen seine Hand frisch und gesund, und erweiset

also die Wahrheit des christlichen Glaubens, die darauf der König anzunehmen, und die Götzen wegzuthun geboten. So wird auch von ihm geschrieben, daß er auf eine Zeit am obbesagtem Heiligenbeck bey Schleswig einen gewächseten Rock über den bloßen Leib angezogen, und denselben vor allem Volk zu Asche habe verbrennen lassen, und sey doch unverzehret am Leibe geblieben, darüber viel tausend Menschen seyn bekehret und getaufet worden, wie imgleichen, daß er A. C. 974 auf dem Landtage zu Wyburg einen glühenden eisernen Handschuh zur Bestätigung der christlichen Religion solle getragen haben.

Das zehnte Capitel.

Von anderen durch die Frisen, dem K. Carolo M. geleisteten Diensten, und deswegen erhaltenen Privilegien, nebenst anderen wegen der Religion und sonsten vorgefallenen Kriegen.

Ueber vorige dem K. Carolo M von den Frisen geleistete Dienste bezeugen die Historien, daß dieselben ihm auch bei Einnehmung der Stadt Rom A. C. 800 getreue Hülfe haben geleistet, indem sie unter deren Feldobersten Magno Forteman dem ersten Grafen zu Benthem (der hernach unter die Zahl der Heiligen ist referiret) ihm freiwillig zugezogen, allein mit den Römern gefochten, und sich mit Gewalt in die Stadt gedrungen, und den Papst Leonem III. oder nach andern, den IV. der, wie er verfolget worden, A. C. 799 zu Ca-

rolo M. seine Zuflucht genommen, helfen einsetzen, wie davon annoch ein sonderliches Monumentum vor S. Michaelis Kirche zu Rom ist zu sehen, und sie daher solche Privilegien erhalten, daß ein jeder geborner Frese einen halben Adler in seinem Wapen möchte führen, sie auch deshalben für freie Fresen seyn erkläret, und sie sich nicht allein die Ela fria Fresena edele freie Fresen selber genannt, sondern auch von den Scribenten die Kaisers Vrye geheißen worden. Welche Fresen auch ob solcher ihrer erlangeten Freiheit hernach allewege feste gehalten, daß sie sich auch eher hätten tödten lassen, als sie sich derselben hätten begeben, und daher das Sprichwort bey ihnen ist entstanden: Phriso pro libertate mortem appetit! lieber todt als unfrei! Es lautet aber das von hochgemeldetem K. Carolo M. den Fresen ertheilte Privilegium, davon das Original in dem Archiv des Geldrischen Herzogthums vom Herzog Carolo zu Arnheim, da ihm Fresland unterworfen gewesen, ist beygeleget worden, wie folget*):

Carolus von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, und ein König der Franken, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, allen die jetzt leben, und kunftig leben werden, wünschet er Friede und Heil von dem Herrn. Es pfleget das Gezeugniß des

*) Die Unächtheit dieses sehr oft abgedruckten Diploms ist augenscheinlich, und von mehrern zum Ueberfluß umständlich erwiesen. Vgl. Wiarda ostfriesische Geschichte. I. Bd. S. 104. und daselbst S. 210. über die im Jahr 1248 von König Wilhelm zu Aachen ausgestellte Bestätigung aller von Carl dem Großen den Friesen gegebenen Rechte und Freiheiten.

Anmerkung des Herausgeb.

Verstandes durch das Gedächtniß der Schrift stets zu verwahret werden, darum was wir ausgerichtet haben, daß solches nicht vergessen werde, wollen wir allen und jeden mit diesem offenen Briefe kund gethan haben. Als Lüder, Herzog zu Sachsen, sein Herzogthum von dem Röm. Reich zu Lehn empfangen, Wir aber als sein Oberherr von ihm nicht konnten recognosciret werden, viel weniger sein Tribut, welcher ihm von Kaiser Augusto war aufgeleget, und seine Vorfahren jährlich unsern Vorfahren im Reich haben entrichtet, aus dem Herzogthum uns abzufolgen lassen gemeinet, vielmehr auf alle Wege sich gegen dem Röm. Reich mit seiner Hofahrt uns widersetzet, und sich zum Verfang und Beschwerd des Röm. Reichs für einen König aufgeworfen, und einen König der Sachsen sich zu intituliren befohlen, daß wir dahero seiner Hofahrt und uns und dem H. Röm. Reich zugefügte Injurie länger still zuzusehen und zu ertragen nicht gekonnt, und die West- und Ostfriesen um Hülfe angesucht, welche streitbare, geschwinde und kühne Männer sind, wie wir von vielen gehöret haben, denen auch der gedachte Herzog vielen Schaden gethan, damit er sie ihm unterthänig machen möchte Als sie ihm aber heftig widerstunden, seyn sie höchlich erfreuet, daß wir von ihnen Hülfe begehret haben, und durch ihren Legaten uns versprechen und versichern lassen, daß sie bereit wären uns zu helfen, und daß sie um des Reichs und des Kaisers Ehre ihr Leben verlieren wollten. Haben derowegen alsbald und ohne Verzug zum Kriege wider Herzog Lüdern sich gerüstet, und auf bestimmte Zeit in sein Land, das Herzogthum Sachsen, mit Friesischer Heereskraft gefallen, männlich und heftig mit dem Herzoge und seinem Kriegsvolk gestritten, und ihn und sein Kriegsheer erleget, Herzog Lüdern sammt seinen vornehmsten Obersten in Sachsen gefangen genommen, welche sie mit Stricken gebunden uns haben überantwortet, und seyn darauf wegen dieser herrlichen victorie, die sie uns und dem heiligen Römischen Reich erhalten, mit Freuden in ihr Land gezogen.

Inmaßen als die ausheimischen in Rom unser Gebot und Befehl verachtet, und etliche Rechten zu des Reichs praeiuditz und Beschwerd ihnen zu Nutze machten, und Wir der treuassistirenden des Röm. Reichs Hülfe hierzu begehrten, daß ihr Muthwille gedämpfet würde, alsbald die Frieſen solches gehöret haben, seyn sie ungefordert, aus eignen freien Willen und Bewegniß, mit einem ansehnlichen Kriegsvolk zu uns gekommen, haben von unserm exercitu sich abgesondert, und die Romer, welche aus Hofarth über die Brücken Milvam uns entgegen gingen, mit mächtiger Hand widerstanden, dieselbigen überwunden, und nachdem sie in der Niederlage die edlen Römer gefangen bekommen, uns Rom dadurch zum Gehorsam gebracht.

Daß wir derowegen angesehen der Freſen Treue, Aufrichtigkeit und Kühnheit, auch ihren Gehorsam betrachtet haben, daß sie dem H. Röm. Reich und uns auf unterschiedliche Weise so oftmals Dienste erweiſet haben, von Königlicher Macht eine besondere Gnade haben thun und widerfahren laſſen wollen, auf Rath unsrer getreuen Räthe und Befehlshaber, auch mit consens der Reichsfürſten, und haben ihnen den Tribut, welcher ihnen vom Kaiſer Auguſto aufgelegt war, nemlich 20 Pfund Goldes, die ſie uns und unſern Vorfahren im Reich jahrlich haben eingebracht, hiemit nachgelaſſen und verehret, also und dergeſtalt, daß weder wir, noch unſere Erben, und successores von ihnen oder ihren Erben und Nachkommen zu übrigen etwas fordern, oder auch andere Schatzung aufdringen ſollen.

Darneben haben wir aus Königlicher Macht ihnen nachgegeben und vergönnet, daß ſie zu ewigen Tagen, sammt allen ihren Nachkommen frei von aller Dienſtbarkeit gänzlich abſolviret ſeyn ſollen. Wir verordnen auch, daß keiner über ſie ſoll herrſchen, er ſey denn mit ihrem guten Willen eingeſetzet. Und damit ſie Recht und Gerechtigkeit handhaben mogen, befehlen und ordnen wir, daß ſie aus ihrem Mittel Burgermeiſter erwählen, ſo viel ſie wollen, welche in weltli-

chen Sachen, da Streit von ist, Richter seyn sollen. Wir verordnen auch, daß die Burgermeister jährlich nach Römischem Gebrauch qualificirte Personen erwählen, unter deren Regierung Friesland seyn soll und denen, als ihren rechten Herrn zu gehorsamen schuldig, welche Personen Frisiae Potestates von allen sollen genennet werden. Neben dem verordnen wir, welche in den Krieg sich begeben wollen, denen soll die Friesische Potestat ein Schwert an der Seite, und zugleich, als eine Gewohnheit ist, mit der Hand eine Maulschelle geben, und sie also wehrhaftig machen, und ihnen ernstlich befehlen, daß sie ins künftige nach des H. Röm. Reichs und Königreichs Franken Soldaten Art bewehrt einher gehen, darum, daß wir bey uns betrachten, woferne die vorgedachten Fresen nach ihrer von Gott und der Natur gegebenen Leibesstärke und Kräften mit uns kriegen werden, daß sie alle Kriegsleute in der ganzen Welt mit ihrer Stärke, Verstand und Kühnheit (wofern sie vorgesetzter maaßen bewehret seyn) weit übertreffen werden.

Welche Friesen dann ein Zeichen eines Soldaten von gedachter Potestat annehmen sollen, in welchem Zeichen des Reichs Kron zu Erzeigung ihrer von uns ihnen gegebener Freiheit soll abgemahlet seyn. Daneben verordnen wir, welche Friesen nicht in den Krieg ziehen wollen, und reich seyn daß sie ihre Haare bis über die Ohren rund abschneiden, und ihren Wapenrock allenthalben mit Gold übersticken sollen, daß sie dadurch, als oben gedacht, ihre von uns ihnen gegebene Freiheit an den Tag geben. Und woferne einer diese ihre Freiheit umzustosen oder zu schwächen sich unterstehen würde, soll derselbige und seine Helfer, nach des Reichs Constitution proscribirt und von der Zahl der Gläubigen ausgeschlossen seyn, und befehlen wir von Königlicher Macht, daß dieselben für Reichs Feinde und Aechter von allen geachtet werden, und so einer solchen Leuten wider die Friesen beystehen oder auch Hulfe thun würde, soll derselbige in unsere Ungnade und Strafe verfallen seyn. Wir ordnen auch von

Königlicher Macht, daß so denselbigen auf einem Fall an ihrem Leben, Haab und Gütern von den Friesen etwa Schaden zugefüget würde, daß weder wir noch kein weltlicher Richter auf des einen oder andern Anhalten denselbigen soll Recht widerfahren lassen, vielmehr daran seyn, daß sie, als Aechter, scharf gestraft werden, als daß man ihnen favor im Reiche erweisen sollte.

Diese unsere Meinung aber, welche wir den Friesen zum Besten gegeben haben, verordnen wir von Königlicher Autorität zu ewigen Tagen steif, fest und unverbrochen zu halten, und protestiren in Kraft dieses Briefs, daß wir dieselben vom allerheiligsten Herrn, und unserm Vater Leone Papa Maximo erhalten und erlanget haben, daß, so diese gedachten Friesen über solche zugefügten Beschwerungen klagen werden, daß der Pabst und seine Nachfolger mit Vorzeigung dieses Privilegii dieselbige in den Bann thun und gethan werden sollen an allen Orten, vornemlich aber die weltliche Dignitäten haben, sollen in den Bann seyn, und soll der Bann nicht ehe als durch ein Special-Mandat des Pabsts laxiret werden. Und damit dieses unser löbliches Vornehmen ewig fest bleiben möge, und weder von uns, oder unsern Nachfolgern, oder sonst von einem andern umgestoßen oder auch in Zweifel gezogen werde, und auch damit die Friesen unsre liebe getreue solcher Privilegien zu ewigen Tagen sich zu erfreuen hätten, haben wir solche zu Papier bringen, und zum Zeugniß dessen allen mit einem goldenen Siegel (Bull) bekräftigen wollen, und seyn diese löblichen Zeugen dabey gewesen Wenzeslaus König von Böhmen, Warnandus Herzog von Baiern, Lipoldus Herzog zu Maraven, Henricus Herzog zu Oestereich, Otto Herzog zu Schwaben Conradus Marggraf zu Meissen, Harboldus Landgraf in Düringen, und andere Fürsten. Actum et Datum zu Rom in Lateranensi Palatio, anno nach der Menschwerdung Christi 802. Indictione 6. unsers Reichs im andern Jahre, als Leo der dritte den Römischen Stuhl inne hatte, und Carolus M. Römischer Kaiser war.

Obwohl aber dieses Privilegium vom Alberto Crantzio wird verlachet, so wird es doch von andern vertheidiget, von andern aber dem Carolo Crasso zugeschrieben, daher andere erachten, daß Carolus IV. dies Privilegium des Caroli M. wiederum aufs Neue confirmiret (gleich wie auch vom K. Wilhelmo geschehen) und obgenannte Zeugen dazu erfordert, und gestehet doch auch gemeldeter Alb. Crantzius, daß die Fresen, da sie die Longobarden vertreiben helfen, darum vom Carolo M. A. C. 810. mit vielen Privilegien seyn begnadiget worden.

Nachdem aber K. Carolus M. gestorben, und zwischen dessen Söhnen ein innerlicher Krieg der Successsion halber entstanden, da haben die Dänen immittelst die Fresen wieder zinsbar gemachet, bis endlich durch Vermittelung des Papstes Sergii II. (so zuvor Os porci oder Saumaul geheißen, und nachdem er Papst geworden, seinen Namen geändert, und sich Sergium nennen lassen, dem zufolge noch diejenigen, so zu Päpste erwählet werden, ihre Namen zu verändern pflegen) solcher innerlicher Krieg ist beygelegt, und der Kön. Ludovicus in der Theilung Deutschland hat erhalten.

Darauf denn hiernächst die christliche Religion in dieser Cimbrischen Peninsel und benachbarten Ländern einen kleinen Anfang genommen. Denn als Harald Klag in Abwesenheit seines angewandten K. Regneri, zwar von den Jüten und Schoningern zum Könige ist erwählet, aber bey dessen Heimkunft neben seinem Bruder Erich von ihm ist vertrieben worden, da hat er Hülfe beim K. Lu-

dovico K. gesuchet, der ihn mit dem Gedinge in seine Beschützung genommen, so ferne er ihm wollte zinsbar werden, und die christliche Religion annehmen. Welches er denn auch gethan, und sich A. C. 827 mit seiner Gemahlin, seinem Bruder Erico und vielen vornehmen Dänen zu S. Alban taufen lassen, und ist darauf den Weg durch Fresland, welchen er gekommen, wieder heimgezogen, und hat die Kirche Haddebye bey Schleswig lassen bauen, worin der H. Anscharius erstlich öffentlich hat geprediget. Es hat ihn auch der K. Ludovicus zum Statthalter in Fresland verordnet, und ihm die Grafschaft Rüstringen eingethan, damit er sich dahin bey entstehenden Verfolgungen könnte retiriren, wie denn auch geschehen, daß der K. Regnerus nach neun Jahren ihn aus dem Reiche gejaget, und er sich nach Rüstringen müssen begeben, da er, nach ausgestandener vieler Trübseligkeit, den christlichen Glauben wieder verleugnet, und A. C. 836 sein Leben geendet, und sein Bruder Ericus wieder an seiner Stelle zum Statthalter ist verordnet, da denn A. 837 K. Regnerus die Fresen hat zinsbar gemachet, Antwerpen angezündet, und Frankreich verwüstet.

Nach K. Ludovici Tod haben die Dänen Fresland, nachdem sie zwar im ersten Treffen seyn abgetrieben, aber in folgenden zweien Treffen die Ueberhand bekommen, wieder geplündert, indem nach Absterben des Königes Erici II. oder Barn in Dän. dessen Sohns Canuti I. Vormündere Gottfried, Siegfried, Rorich und Hasting A. C. 846 die Dänen und benachbarte Völker gar in Frankreich geführet, und

haben den K. Carolum Calvum, des Ludovici Sohn, dahin gezwungen, daß er Frieden mit ihnen müssen machen, und dem Gottfried seines Vetters Lotharii Tochter Gißlam verehelichet, und derselben Friesland zur Aussteuer mitgegeben, der auch A. C. 882 die christliche Religion angenommen, Siegfried aber ist mit großem Gut und vielem Volk wieder nach Dänemark gezogen.

Nachdem aber Gottfried von Herzog Heinrich ist erschlagen, seyn die Dänen, seinen Tod zu rächen, wieder in Frankreich gefallen, und daselbst einen Ort nach dem andern A. C. 867 eingenommen, jedoch hat K. Carolus III. oder Crassus des Ludovici III. Sohn dieselben zwar an der Maas bezwungen, aber unbedachtsam ein Verbündniß mit ihnen gemachet, und sie also erlassen. Demnach die Dänen ihrer Sachen wahrgenommen, und A. 882 viel grausamer weder zuvor gehauset. Weshalben Carolus, der erstlich die Jahrzahl Christi in seinen Briefen hat gebrauchet, des Reichs ist entsetzet, und seines Bruders Sohn Arnolphus an seiner Statt verordnet.

Dieser hat schwere Kriege mit den Dänen geführet, und ist so glücklich gewesen, daß da dieser Heiden in unterschiedlichen Treffen, so bey Dänewark und an der Eider seyn gehalten worden, in die 100,000 seyn erleget, kaum einer der Christen ist geblieben, und ist also die siebzigjährige Verfolgung der Christen dieser Oerter, welche zu Zeiten des K. Regneri A. 818 angefangen, weidlich gerochen worden. Doch ist hiebey zu merken, daß vornemlich drei Haupttreffen sollen vorgegangen seyn, als

das erste zur Zeit des K. Erici Barn oder Kind. Das andere A. 878 und das dritte A. 888 darin des Dänischen K. Canuti I. Vormund Siegfried ist geblieben. Und ist diesem Arnoldo gefolget der K. Ludovicus, mit welchem des Caroli M. Geschlecht aufhöret.

Nach dieser Zeit hat Rollo eine große Schiffsarmee zusammengebracht, und hat A. C. 895 mit derselben erstlich aus England, Niederland und Fresland einen großen Raub geholet, hernach ist er die Seine hinan gefahren, hat Roan eingenommen, ist ferner bis an Paris und auf die Loire gekommen, und hat ganz Frankreich geängstiget, hat auch nicht eher können befriediget werden, eher daß ihm K. Carolus Simplex seine Tochter Gillam (so von andern Aegidia wird geheißen) mit dem Lande Neustria (so itzund die Normandie genannt wird) zur Aussteuer hat gegeben. Und ist dieser Rollo zu Gefallen seiner Gemahlin A. C. 902 getauft, und Robertus geheißen worden, und ist derselbe erster Herzog der Normandie der Oberoberältervater des Guilielmi Conquestoris K. in England gewesen, daß aber vorermeldeter Rollo oder Rudolph aus dem Herzogthum Schleswig oder Süderjütland hergewesen, solches zeiget an das Waffen der von ihm in der Normandie entsprossenen Herzöge, welches seyn zween Löwen, maaßen eben dasselbe annoch ist das Waffen des schleswigschen Herzogthums.

Nachdem der K. Ludovicus des Reichs ist entsetzet, ist ihm Conradus der Franken Herzog gefolget. Zu dessen Zeit der K. Gormo III. sonsten Hingrumme, das ist, der Wurm genannt, in Dä-

nemark hat regieret, der die Christen greulich verfolget, und die christliche Religion gänzlich auszurotten sich angelegen seyn lassen, es hat ihm aber der K. Henricus, so dem Conrado gefolget, starken Widerstand gethan, ihn gezwungen Frieden zu suchen die christliche Religion im Reiche zu dulden und ihm zinsbar zu werden. Und ob er wol diesen K. Gormonem selbst nicht zum christlichen Glauben können bringen, so hat ers doch mit Hülfe seiner christlichen Gemahlin der Thyrá (die vom Saxone das Haupt der Dänischen Majestät wird geheißen) dahin gebracht, daß sein Sohn K. Harald die christliche Religion im Reiche Dänemark lassen fortpflanzen, dabey denn, wie oberwähnet, der Poppo nicht wenig hat geschaffet.

Nach K. Henrici Tod ist ihm sein Sohn Kaiser Otto I. oder Magnus gefolget, und wie der K. Harald in Dän. sich demselben widersetzet, hat er ihn bey dem Sund (so daher noch Ottensund wird geheißen) geschlagen, und dahin gezwungen, daß er angelobet, die christliche Religion im Reiche anzunehmen, und ist darauf selbst nebst seiner Gemahlin Gunilda und seinem Söhnlein Sven Otten A. C. 946 vom Adaldago getauft worden. Und hat dieser K. Harald IV. beides in geist- und weltlichen Sachen so gute Anstalten gemacht, daß nicht allein die Dänen, sondern auch die Sachsen und Fresen seine Constitutiones anstatt ihrer Rechte beliebet, und deshalben noch feste über dieselben halten.

Es ist aber des K. Haralds Sohn Sven Otto vom christlichen Glauben wieder abgefallen, hat den Vater aus dem Reich vertrieben, der tödtlich

ist verwundet und zu Julin gestorben. Er hat auch die Christen grausamlich verfolget, jedoch hernach allewege unglücklich gekrieget, und seyn ihm A. C. 1000 auf einmahl bey Glindes Mohr an der Weser in die 20000 Mann abgeschlagen, auch haben ihn die Juliner oder Slaven zweimal geschlagen, und ist er endlich gar aus dem Reiche gejaget. Nachdem er aber sieben, oder wie andere melden, vierzehn Jahre in Schottland im Exilio gelebet, ist er durch Hülfe seines Stiefsohns Olavi des K. in Schweden wieder im Reiche angenommen, und haben sie sich beiderseits verpflichtet, die christliche Religion ferner zu beschirmen und fortzupflanzen, wie M. Adamus Bremensis berichtet, daß ers von seiner Tochter Sohn dem K. Svenonem III. oder, Estrith verstanden.

Sonsten haben auch um diese Zeit die Dithmarscher nach der Sachsen Regierung, denen sie hiebevor neben ihren Nachbaren unterworfen gewesen, besondere Grafen gehabt, unter welchen der erste gewesen Dedo, der zu Ebstorp gewohnet, und von den Landleuten ist erschlagen worden. Und wie darnach seine Gemahlin Ida (so Kais. Henrici III. Bruders und des Papstes Leonis IX. Schwestertochter gewesen) den Grafen Etelerum den Weisen geheyrathet, haben sie denselben gleichfalls getödtet.

Demnach die Successiom an ihrem Sohn Eggeberto (den sie mit einem ihrer vorgenannten Gemahlen gezeuget) ist gewesen. Wie aber derselbe vom Markgrafen Udone I. irgend um A. C. 1050 ist erschlagen, und sie sich deshalben sehr

hat bemühet, auch solches ihrem Oheim dem Papst Leoni IX. (so vormals Bruno genannt, und ein geborner Graf von Dagsburg aus der Elsaß, und zuvor Episcopus Tullensis gewesen, und A. 1048 den 12ten Febr. Papst geworden, und den 19ten Apr. 1054 ist gestorben) zu Rom wehmüthig geklaget, hat er sie freundlich getröstet, und sie erinnert, daß sie den Markgrafen darum nicht sollte hassen, sondern ihm von Herzen verzeihen, ist sie heimgezogen, und hat dem Markgrafen nicht allein die Mißhandlung vergeben, sondern ihn auch für ihren Sohn und Erben aller ihrer Güter und Landschaften nach ihrem Tode angenommen.

Demnach dieser Udo I. Markgraf zu Soltwedel (so des Henrici Boni, Henrici Calvi Sohns Nachneffe, und des Udonis, militis Andeburgensis, wie ihn Annius Viterbiensis heißet, Bruders Sighardi I. Grafen zu Stade und Dithmarschen Sohns Sohn, und Sighardi II. Grafen zu Stade und Dithmarschen Sohn gewesen) die Grafschaft Stade und Dithmarschen A. 1067 hat erlanget.

Dem in der Markgrafschaft Soltwedel und in der Grafschaft Dithmarschen ist gefolget sein Sohn Rudolphus I. welcher von seinen Unterfassen in Dithmarschen ist erschlagen wurden. Gleichermaassen wie sie auch mit dessen Sohn Rudolpho II. A. C. 1164 oder vielmehr An. 1134 gefahren, indem sie denselben auf seinem Schlosse Bucklenburg jämmerlich umgebracht, das Schloß geschleift, und seiner Gemahlin, so Wolber geheißen,

die Nase und die Ohren abgeschnitten, und nahe an dem Schloß in einen Fluß geworfen, welcher nach ihr den Namen bekommen, und noch heutiges Tages die Wolber-Aue wird geheißen. Und weil dieses mehr eine heidnische als christliche That ist, so sich in der nächsten Nachbarschaft dieser Nordfresischen Oerter begeben, als habe ich dieselbe auch hieher wollen setzen, ob sie gleich zu Anfang der christlichen Religion sich hat zugetragen.

Das andere Buch.

Von der Nordfresen Zustand, unter deren Dänischen, Schauenburgischen und Oldenburgischen Herzögen im Papstthum.

Das erste Capitel.

Von Fortpflanzung der Religion, und dem Kirchenwesen im Nordfreslande.

Nachdem zur Ausbreitung der christlichen Religion an diesen Orten durch treuen Fleiß der Lehrer ein guter Anfang gemacht, dieselben auch mit sonderbaren Wunderwerken bestätiget, und endlich durch das Schwert demselben gleichsam aufgedrungen worden, da haben derselben Herrschaft sich ferner angelegen seyn lassen, daß dieselbe in deren Landschaften allenthalben möchte angenommen und ausgebreitet werden. Wie denn die Historien melden, daß der Erzbischof zu Lunden Ascherus und der Bischof zu Schleswig Albertus A. C. 1096 und der H. Canutus und folgende Herzöge zu Schleswig die christliche Religion dieser Oerter gewaltig haben fortgepflanzet, und daher viele Kirchen zu Gottes Ehre seyn erbauet, und nach der

H. Aposteln und anderer Heiligen Namen genennet worden; gleichermaaßen wie auch der Erzbischof zu Bremen Albertus (so A. 1072 gestorben) seine Stifter in eigner Person hat visitiret, ist auch zu Meldorf gekommen, und allda selber geprediget.

Es haben aber die Bischöfe zu Schleswig alsobald das dominium in den Kirchensachen ergriffen, wozu der Erzbischof zu Lunden großen Vorschub gethan, und dem Bischof zu Schleswig befohlen, daß er die Kirchen und Capellen mit Priestern versorgen, die Intraden vermehren, und sonderbare Festtage einsetzen sollte. Daher denn die Kirchen nach Unterschied ihrer Stiftungen und Einkünften mit Rectoren, Capellanen, Clericken, Sängern, Lectoren und Küstern, wie man sie damahls genannt, seyn versehen worden. Und haben zwar solche Priester und Geistlichen zur Zeit des Hamburg. Erzbischofes Unwani, um etwa A. C. 1000 Eheweiber genommen, doch aber hat dessen Nachfolger Libentius II. ihnen solches wieder verboten. Und seyn die Hauptkirchen in Eidersiedt, Tönning, Garding und Tating, und im Nordstrande, Pelworm, Stintebüll, Bopsee und Morsum gewesen, darin die Sacramente seyn administriret, und alle Leute haben auf den großen Hauptfesten müssen erscheinen. Die andern Kirchen seyn alle dieser Filialen und Capellen gewesen, darin die Messen und Vigilien seyn gehalten, und welche auf den Hauptfesten verschlossen worden.

Zu Unterhalt der Kirchendiener hat Bischof Waldemarus zu Schleswig auf Befehl Absolonis des Erzbischofs zu Lunden A. C. 1186 den Zehnten

in den Uchländern zu Tönningen, Garding, in Utholm und den andern Marschländern vom Getraide und vom Vieh zu fordern verordnet. Und damit dieselben desto eher möchten erhalten werden, hat der Erzbischof dem Bischof befohlen, das Volk zu überreden, wie in Dänemark beschlossen wäre, daß nicht allein die Zehnten im Herzogthum Schleswig sollten eingebracht werden, sondern auch ein Theil derselben dem Bischof, der andere den Predigern und Kirchendienern, und der dritte den Kirchen zu deren Unterhalt zugeeignet werden. Und hat mit dem Bann gedrohet, wofern solche Zehnten nicht nach beschehener dritten Erinnerung abgebracht würden, hingegen aber denen so dieselben willig würden einbringen, Friede in Christo lassen verkündigen.

Es ist aber der Fresen Patron der H. Christianus gewesen, welche Fresen sonsten auch andern Heiligen sonderbare Festtage habe zugeleget, und ist der Tag des H. Anscharii auf den 3. Febr. des H. Willibaldi auf den 7. Febr. des H. Svidberti auf den 1. März, des H. Wulframi auf den 20. März, des H. Ludgeri auf den 26. März, des H. Bonifacii auf den 5. Jun. des H. Wigberti auf den 13. Aug. des H. Magni auf den 6. Sept. des H. Willerici auf den 12. Octobr. des H. Willebrordi auf den 7. Nov. des H. Willehadi auf den 8. Nov. und des H. Eligii auf den 1 Dec. verleget, wie denn auch nachgehends der Gallentag wegen der Wasserfluth, so an demselben ergangen, auf den 16. Octobr. ist geheiligt wurden. Und ist hier beyläufig zu merken, daß

gleichwie das Volk Gottes im alten Testament den Tag nicht nach mathematischer Weise von Mitternacht, sondern nach dem göttlichen Gesetze vom Untergange der Sonne angehoben, also auch die Fresen ihre Fest- und Feiertage vom Untergange der Sonne am Sonnabend anheben, und mit dem Untergang der Sonne an Sonn- und andern Festtagen endigen, daher man siehet, daß alte Fresen auf Föhr und anderweit ihre häusliche Arbeit, so sie am Sonnabend gegen Abend eingestellet, am Sonntag Abend wieder angreifen und alsdann die fleißigen Hausmütter sich wieder bey ihrem Rocken finden lassen.

Die Kirchen in diesem Nordfreßland seyn in unterschiedliche Präposituren oder Propsteyen abgetheilet. Und seyn nicht allein die Kirchen, so in den Norder- oder Geestharden belegen gewesen, zu der præpositura maiori oder der großen Propstey geleget wurden, sondern es seyn auch die übrigen Kirchen in die Eiderstedtische, Strandinger und Widiesche Propstey ein- und abgetheilet, und befinde ich, daß Anshelmus, der hiebevor Propst in Barchsüssel gewesen, und um A. C. 1330 Propst im Strande sey geworden.

Die Inspection aber über diese Wiedische, Eiderstedtische und Strandinger Propsteyen ist unter der Schleswischen Cantorey gewesen, und hat das Domcapittel zu Schleswig schon A. 1305 mit Brief und Siegel erwiesen, daß solche Inspection damahls über Menschen Gedenken bereits den Domherren zu Schleswig zugestanden, und daß ihnen selbige Propsteyen von dem Bischofe seyn übergeben, also,

daß sie an gedachten Oertern Macht hätten zu suspendiren, excommuniciren, visitiren und dergleichen, ausgenommen die dem Bischof vorbehaltenen Fälle ꝛc. wie ich denn auch noch in einer auf Pergament geschriebenen Kirchenrechnung der Kirchen Trindermarsch befinde, daß A. C. 1453 Johannes Weghener Cantor Ecclesiæ Slesv. die Kirchen im Nordstrande habe visitiret, welche Macht und Privilegien auch die Domherren zu Schleswig bis A. 1565 haben behalten. Und wie sie damahls, da Herzog Adolf seinem Bruder Herzog Friederich im Bischofthum succediret, sich neben anderem mehren verpflichtet, daß hinförder alle Propsteyen vom Fürsten sollen bestellet werden, und dadurch Anlaß gegeben wurden, daß K. Fridericus II. in Dänemark nach Herzog Adolfs Absterben alsbald das ganze Schleswigsche Bischofthum eingenommen, solches wird von D. David Chytræo weitläuftig referiret.

Wann die Kirchendienste vacant geworden, so haben diejenigen, so die Lehnwahre gehabt, die Belehnung der Priester und Vicarien allewege bey den Bischöfen zu Schleswig müssen suchen, wie solches in der Belehnung, so dem letzten päpstlichen Priester zu Evensbull Severino Eddesen A. C. 1510 vom Bischof Godschalco ist gegeben, ausdrücklich wird erwähnet. Welcher Bischof (so sonsten Goske von Alefeld geheißen, und der letzte päpstliche Bischof ist gewesen) A. 1509 die Nordstrandinger, so ihm um guten Willen, den er ihnen vorhin hatte erzeiget, 84 Reinische Gulden zu einem Kleinode hatten verehret, privilegirt hat, daß sol-

ches nicht in Consequenz solle gezogen werden, und ist er nach der Reformation den 25sten Jan. A. 1541 gestorben*).

Es seyn auch dieser Oerter unterschiedliche Klöster gestiftet worden, maaßen der Herr von Ammeland Hayo die Kirche auf Heiligland zu einem Kloster hat gemachet, wie auch in folgender Zeit der Eilbertus Bischof zu Fühnen ein Kloster auf Heiligland hat gestiftet, dazu auch die Klöster zu Husum und Tondern beide A. 1232 von den Minoriten oder Minderbrüdern seyn erbauet worden.

Auch hat man gewisse Brüderschaften des Kalands aufgerichtet, darin beides geist- und weltliche Personen seyn aufgenommen, wie der Kaland zu Tönningen, welcher nach der Reformation von dem Bischof Godschalco und den andern Kalandsbrüdern, geist- und weltlichen, Mann und Frauen, wie sie darin gewesen, ist getheilet worden, und die Brüderschaft der Jungfrauen Marien zu Stintebull, wie auch dergleichen Kaland weiland in Pelworm gewesen, wie zu erweisen mit des Kirchspiels silbernem Siegel, so H. Henricus Drape, Rector der Kirchen zu Pelworm A. 1480 hat verehret,

---

*) In der ersten Ausgabe wird noch angeführt. Auch hat Gottschalk von Adelefeld A. 1517 verstattet, daß der Gottesdienst der Kapellen zum heiligen Kreuz in Pelworm von Seegard nach dem Ort, so die Wisch ist genannt worden, möchte verleget werden, und den 18ten Junn 1527 die Kirche und der Kirchhof zu Addebull, wegen eines auf demselben beschehenen Todschlages wiederum eingeweihet und 40 Tage Ablaß ausgetheilt.

und damit im Namen der Eingesessenen und des Kalandes selbigen Ortes die Versiegelung geschehen, wie auch aus dem vom Herzog Johanne A. 1547 der alten Pelwormer Kirche gegebenen Privilegio, darin unter andern der Kalanden und Gilden ausdrücklich gedacht wird, dergleichen auch wol anderweit mehr mögen vorhanden gewesen seyn. Es heißet aber Kaland so viel als ein Concilium, Synodos oder Versammlung, daß der Kaland so viel gewesen, als eine Convocation oder Versammlung zu berathschlagen über vorgetragene Sachen und was die comitia oder Landtage seyen in politischen Sachen, darauf von weltlichen Händeln gerathschlaget, dasselbe seyn in Kirchensachen die Concilia oder Kalande, so auch sonsten Synode und Conventen werden geheißen.

Damit man aber wissen möge zu was Ende damahls solche Brüderschaft seyn angestellet wurden, auch desto besser ersehen, worin der Gottesdienst in vorigen Zeiten dieser Oerter mehrentheils bestanden, als will ich die Gesetze und Beliebungen der Brüderschaft des Kalands im Nordstrande hiebeyfügen, welche also lautet*):

---

*) Diese Kalandsbeliebung haben Raphorst hamburgische Kirchengeschichte 1. Theil 2 Band S. 707 seq. und Pistorius amoenitates hist. inr. T VI. S. 44. aus Heimreich wieder abdrucken lassen. Zur nähern Kenntniß der geistlichen Brüderschaften des Mittelalters, dient nebst mehreren andern Schriften, welche Westphalen mon. inedit. T. III. praef. S. 112. nahmhaft macht, als kurze zusammenhängende Darstellung: Blumbergs Abbildung des Kalands. Chemnitz 1721 wo auch von den holsteinischen Kalanden gehandelt wird. — Unter den Siegeln,

Im Namen der ungetheilten Dreieinigkeit, des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Ebenhard von Rodolphi Dechant der Brüderschaft des Kalendes der seligen Jungfrau Maria im Nordstrande, und Rector des Gotteshauses in Stumdenbull, wünschet allen und jedem Bruder beide geistlichen und weltlichen vorberührter Brüderschaft der seligen Jungfrau Maria völlige Freundschaft mit brüderlicher Liebe. Die Sorge des obern Regiments ist mit demselbigen Joch der Bekümmernis belastiget, daß in dem die vertrauten Weinberge des Herrn, mit gebesserten Uebertretungen, reformirten und wieder erbrachten Sitten und gepflanzeten Tugenden, die Hacke der Zuflugungen sich wochend beseufzet, die Laster auszureuten, derhalben wir mit unserm Ehrwürdigen Brüdern, beide geistlichen und weltlichen unterschriebene Artikel erneuern.

1. Es werden nicht angenommen in die besagte Brüderschaft, denn allein Regenten, Vicegenten, und Diener des Altars, Priester und Laien, auch ehrbare Frauen guten Gerüchtes, bekannt und probiret oder bewehret, mit keinen öffentlichen Lastern verstricket, nicht dann durch den Dechant mit Bewilligung des grösten Theils der priesterlichen Brüder.

2. Die Zahl der Laien und Frauen, welche in die gesagte Brüderschaft sollen angenommen werden, soll seyn zwölf, und sollen nicht mehr angenommen werden, es sey denn, daß es dem Dechant, und den geistlichen Brüdern aus gewisser Ursache dünken werde, daß es der Brüderschaft nützlich und zuträglich sey.

3. Keinen von antheimischen Regenten, Vicegenten und Dienern des Altars werde in die gesagte Brüderschaft angenommen, er habe denn in einem alten Lande Nordstrand ein ganzes Jahr conversiret und gelebet.

---

der Kalender, welche Westphalen T. III S. 559. hat abdrucken lassen, findet sich auch eins in Friesland zu Hörig. Num. 24. Sigillum Fraternitatis Noe et Salvatoris vom Jahre 1180.

Digitized by Google

4. In die gesagte Brüderschaft werde kein geistlicher Bruder angenommen, er bezahle denn 4 ß. Lub. an baarem Gelde zum Eingang der Brüderschaft, und verheisse dem Dechant Gehorsam zu seinen Geboten, wie auch den andern Brüdern Treue mit gegebener Hand, und also schreibe er seinen eignen Namen in das Register der Brüderschaft mit eigener Hand.

5 Keine geistliche oder weltliche Person werde in die gesagte Brüderschaft angenommen, er stelle denn erst Caution oder Bürgschaft, die Ausgaben zu halten durch einen gewissen Bruder, welcher wesentlich in der Brüderschaft ist, zu welchen Ausgaben er geben soll ein Pfund Sterling (seyn 10 Flämische Gülden, oder 20 ß Englisch, oder 12½ m& Lub.) alle andere aufgehende Dinge sollen bezahlet werden durch die Brüderschaft.

6. Kein Laye werde in besagte Brüderschaft eingenommen, er bezahle denn ein Pfund Sterling zum Eingang der Brüderschaft, oder mit Bewilligung des Dechants und der vier Definitoren stelle er durch einen gewissen Bürgen, welcher wesentlich in der Brüderschaft ist, Caution oder Versicherung, doch diesem nicht entgegen stehend, mag er zu gebührender Zeit den Kaland halten, gleich wie ein geistlicher Bruder, wie im vorhergehenden Artikel.

7 So, welches ferne sey, einer der Brüder würde ausarten von seinem vorigen Wandel, und ein öffentlich lästerlich Leben führen, oder öffentlich Zank erwecken, der werde in der Liebe ermahnet von dem Dechant in Gegenwart der Brüder, daß er sein Leben bessere, und von solchen Dingen ins künftige abstehe innerhalb eines gebührlichen Termins oder Mahls, welches ihm soll vorgesetzet werden, und so er nicht wird Acht haben sich zu bessern, alsdenn höre er auf ein Bruder zu seyn benannter Brüderschaft, und freue sich nicht ins künftige des Genießes und der Nutzbarkeit der Brüderschaft. Vor begangener Aergerniß soll er bessern einen Reinischen Golden, den gegenwärtigen Brüdern auszutheilen, die gesagte Strafe kann

der Dechant mindern mit Rath der Definitoren oder Absprechern.

8. Welcher wegen Uebertretung unwürdig geworden ist (der Brüderschaft) wird nicht destoweniger gehalten der Brüderschaft zu zahlen die Dinge, so er der Brüderschaft schuldig ist. So dem Dechant und den Brüdern nach der Besserung dünken wird, solchen wiederum in die Brüderschaft zu nehmen, können sie dasselbige (thun) doch nicht ehe, er zahle denn die Hälfte aller derer Dinge, welche er bezahlet hätte, wann er nimmer zuvor in der Brüderschaft wäre gewest, doch vorbehaltlich, so ihm special oder sonderliche Gnade wollen erzeigen.

9. So ein Bruder besagter Brüderschaft würde verarmen, ohne sein Laster und Verbrechen, werden die Brüder gehalten, ihm beyzustehen mit Hülfe und Rath, daß er um Gottes Willen gebührlich versorgt werde

10. So ein Bruder ermannter Brüderschaft wegen Feuersbrunst oder Brand Schaden leiden würde, komme ihm einjeder zu Hülfe nach der Größe des Schadens, als so er alles oder den großten Theil verlaren hatte, komme ihm einjeder zu Steuer, nach Entscheidung des Dechants und der Definitoren oder Aussprechern.

11. So jemand würde angefallen durch unrechtmäßige Ursach, komme man ihm mit Hülfe und Rath zu Steuer.

12. Es werde Keinmand in die Brüderschaft genommen, der Uneinigkeit hat mit einem der Brüder, es sey denn die Uneinigkeit geschlichtet.

13. So wegen einer erheblichen Ursach, welche die Brüderschaft angehet, der Dechant durch seine Briefe oder einen gewissen Boten die Brüder wird zusammen fordern, sind sie pflichtig, wenn sie berufen, zu kommen, da keine rechtmäßige Verhinderung vorhanden, bey Strafe dreier Schilling, dem Boten werde sein Sold gegeben von demselbigen, welcher ist ein Ursach der Zusammenkunft, nach der Willkühr bey gleicher Strafe.

14. So einer der Brüder krank wird, sind die andern Brü-

ber, welche beiden Theilen gemein, Absicht, die gehörigen Mittel und Verfügungen zu treffen, und Kraft zu haben.

Die Gesetze, welche die Rechte der Ehe bestimmen, sind entweder natürliche oder positive. Die natürlichen sind, welche aus der Natur der Ehe, und dem Endzweck derselben fließen, und also allen Ehen, in welchen und wann sie geschlossen werden, gemein sind. Die positiven sind, welche die Gesetzgeber, Fürsten und die Kirche, in Ansehung gewisser Personen, Zeiten und Umstände, zu Beförderung des Endzwecks der Ehe, und zu Verhütung alles dessen, was sich dem widersetzen und solchen Endzweck hindern könnte, gemacht haben. Diese können, nach der Natur und Beschaffenheit der Gesetzen und den Absichten der Gesetzgeber, mit der Zeit, und nach Veränderung der Umstände, abgeändert werden.

Zu den Wirkungen und Rechten der Ehe gehört, die Pflichten derselben auf Seiten der Ehegatten, die Gerechtsame und Befugnisse aber, welche die gegenseitige Verbindung mit sich bringt, und die Rechte, welche daraus auf Seiten der Kinder entstehen.

Die Pflichten der Ehegatten gegen einander sind, wechselseitige Treue, die sonst eigene, auf beide Theile gleichen Antheil habende Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, und die Pflicht, sich gegenseitig in Krankheiten und Unglücksfällen beizustehen, sowohl in Ansehung der Seele, als des Leibes. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern sind, Liebe, Ehrerbietung, Gehorsam, Dankbarkeit, Beistand in Nothfällen, und Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, wenn sie mündig werden. Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder sind, Liebe, Sorge für Erhaltung, Erziehung, Unterricht, Versorgung, und Vermehrung des Vermögens, wenn sie mündig werden.

Zu den Rechten der Ehe gehört, die Pflicht und andern Theils auch das Recht, die Kinder zu erziehen, und zu unterrichten, die

anderen sich entfernt oder verschiebt werden, bedarf es
gewisser Cautelen, welche nachstehend angeführt werden sollen.

Zuerst muß man sich überzeugen, ob die Schrauben
an Nonius und Limbus fest sind und ob jene parallel mit der
Alhidadenfläche sind, ob sie sich leicht und sanft an den
Schrauben-Köpfchen drehen lassen.

Ferner muß man sich überzeugen, ob der Index-Strich
des Nonius an beiden Enden, den Limbus deckt.

Ist der Index-Strich zu kurz, so daß er nicht beide Enden
des Limbus, wenn Nonius und Limbus sich berühren, deckt, so
muß man einen Strich auf einem Stücke Papier machen, und
dieses Papier so an den Index-Strich halten, daß man mit
beyden Augen gleichviel von dem, jenseits des Index-
Striches befindlichen Limbus-Strich, sehen kann, und so
auch an

Ist der Index-Strich zu lang, so muß man ihn, mittelst
des Papiers, so halten, daß beyden Augen gleichviel von dem
Index-Strich bedeckt wird.

Ist dieses zu bewerkstelligen möglich ist, daß gleich-
viel, weder, in der Mitte, noch an den Enden, der Index-
Strich, den Limbus-Strich bedeckt, so muß man ihn, mit
einem feinen Messer, in der Mitte, so viel, als nöthig ist,
verkürzen, und so auch an den Enden, wo es nöthig ist.

Ist Nonius zu kurz, so daß er nicht, an beyden Enden,
den Limbus, parallel berühren und bedecken, so muß
man neben jedem Ende desselben, das zu kurz ist, ein
Stück Papier, so dick, als nöthig ist, legen, damit Nonius
beyden Enden, den Limbus berühre.

Ist Nonius zu lang, so daß er beyden am Limbus
berührt, so muß man ihn, mit einem feinen Messer, so viel
nöthig ist, an beyden Enden, verkürzen.

Ist Nonius zu dick, so daß er beyden am Limbus
berührt, so muß man ihn, mit einem feinen Messer, so viel
nöthig ist, an beyden Enden, verkürzen.

24. Am dritten Feiertage soll eine Messe gesungen werden nach Anordnung des Dechants in den Orgeln feierlich mit den Dienenden und Regenten, und sind pflichtig dabey zu seyn alle Geistliche und Weltliche, bey Strafe 1 ß. und sollen dann celebriren oder Messe halten, die am anderen Feiertage nicht gehalten haben, bey 4 ß. Strafe, wie vor gesagt ist.

(25. Am dritten Feiertage vor der hohen Messe soll gesungen werden eine Messe requiem (oder Ruhe) vor den Wohlthätern unserer Brüderschaft, die allhier oder ausserhalb unserer Brüderschaft seyn welche nachdem sie geendiget, sollen gesungen werden vigilien oder Seelmessen von neun Lectionen, wie droben angezeiget ist, vor denselbigen, zu welcher Messen gebührlich alle Brüder opfern sollen, bey 1 ß. Strafe, haben die Brüder geordnet Anno tausend fünf hundert zehn ꝛc. vom heiligen Geist zu Embsbull.)

26. Nach geendigter Messe sollen sie gebührlich kommen zur Mittagsmahlzeit und werden allda gegeben Gerichte, wie am ersten Tage, oder nach Anordnung dessen, der die Brüderschaft hält und celebriret (begehet).

27. Wenn die Mittagsmahlzeit geschehen, sollen die Definitores oder Aussprecher rechnen, was aufgegangen und verzehret ist, der die Brüderschaft hält oder begehet, soll bezahlen ein Pfund Sterling, die andern aufgegangenen und zugebrachten Dinge sollen die Brüder bezahlen.

28. Wann die Auslagen bezahlet sind, sollen sie einen andern erwählen, der in der nächsten Zeit und an dem gebührenden Orte die Brüderschaft soll begehen oder halten, nemlich den ältern in der Brüderschaft, der noch zuvor die Brüderschaft nicht gehalten hat, aber so einer aus der Brüderschaft oder mehr sterben, sollen derer Gutsager oder Bürgen allezeit zum nächsten die Brüderschaft begehen oder halten, wanns um also stehet und beschaffen, daß sie alle die Brüderschaft gehalten haben, wird wiederum angefangen von den ältern der Brüder.

29. Nachdem unter die Werke der Barmherzigkeit vorzüglich ist Gebet, sind die Brüder, welche Priester sind, schuldig alle Tage nach der Primzeit zu beten den Psalm: Gott erbarm sich unser ꝛc. mit dem Vater Unser, Versen und gewöhnlichen Collecten, desgleichen für die Verstorbenen den Psalm: Aus der Tiefe, mit dem Antiphon, Vater Unser, Vers und gewöhnlichen Collecten, nemlich eine vor den wohlthätigen Brüdern und allen Gläubigen.

30. Die Layen sollen täglich beten fünf Vater Unser und eben so viel Ave Maria.

31. Wir setzen, daß vier sollen Definitores oder Aussprecher und Worthaltende unserer Bruderschaft seyn zu Hülf dem Dechant, welche sollen unterscheiden, absprechen und urtheilen mit unserm Dechant alle Sachen, so geklaget ist, oder geklaget soll werden in unserer Bruderschaft, welche die Bruderschaft angehet, und was dieselbigen entscheiden mittelst des Decani oder Dechants so wol gerichtlich als freundlich, nach dem unsere Rechte und Sachen in sich begreifen, also soll es gerichtet und abgesprochen bleiben.

32. Der Dechant mit vier Worthaltenden oder Aussprechern hat Macht zu urtheilen in allen Fällen, welche die vorgesagten und unterschriebenen Artikeln betreffen, in welchen die Brüder, wider welchen wird geurtheilt und gesprochen, seiner Willkühr sich zu unterwerfen verpflichtet sind. Wer sich wird lassen ansehen muthwillig zu seyn wider des Dechants und der Absprechenden Willkühr, der soll bezahlen einen Reinischen Gulden, vorbehaltlich des Dechants Moderation oder Mäßigung, und soll nicht destoweniger fest und stark bleiben des Dechants Entscheidung: So er noch weiter wird befunden werden frech und muthwillig seyn, werde er aus der Bruderschaft ausgeschlossen durch Urtheil des Dechants und der Absprecher oder Worthaltenden, und so es nöthig seyn wird, sollen alle Strafen durch das Amt der Obern erzwungen und abgedrungen werden, ohne Hoffnung wiederum in die

Brüderschaft zu treten, es sey denn, daß er gebessert werde nach Willen des Dechants und der Absprechenden.

33. Alle Gezänke, Injurien und Unrechtfertigkeiten der Brüder kann der Dechant mit den Aussprechern stillen und endigen durch freundliche Beylegung und Mittelung, und nach dem sie zu bruderlicher Liebe unter einander verpflichtet sind, soll billig ein jeder in vorhergegangenen Dingen dem Dechant und den Absprechern gehorsamen, die rebellirenden und widerstrebenden in solcher That werden gerichtet durch unsern Obersten, da die ganze Gemeine unserer Brüderschaft wird zu rechte stehen, und alles was allda wird gerichtet und entscheiden seyn, ist fest zu halten.

34. Um den dreizigsten ist ein jeder Priester, welcher zur (Leich-) Begängniß ist berufen und gefordert schuldig zu lesen für des verstorbenen Seele drei Vigilien oder Seelmessen von neun Lectionen und drei Messen, welche nicht berufen sind, wollen dergleichen thun, in welchen Dingen sie in ihrem Gewissen sollen verstrickt und verbunden seyn. Desgleichen um den dreizigsten nach Absterben des Herrn Bischofs zu Schleswig, und nach Absterben des Herzogs zu Schleswig ist ein jeder schuldig zu lesen drei Messen, und eben so viel Vigilien oder Seelmessen.

35. Zu Tragung der Bürden, so der Brüderschaft obliegen ist ein jeder Regent oder Viceregent, der von den Brüdern stirbt, verpflichtet von den Gütern, so ihm Gott verliehen, der Brüderschaft nachzulassen zum wenigsten eine Mark, so er etwas mehr vermag, stehet in seiner Willkühr, ein ander Priester, Vicarius oder Diener des Altars 8 ß. wie vor, ein Leye aber einen Reinischen Gulden, doch entschuldigt die Armuth denselbigen, so nichts legiret oder vermachet.

36. Ueber Gotte Lob zu bezahlen oder zu sagen und vorkommende Ursachen, ist es nütze, daß die Brüder etliche mal zusammenkommen im Jahr, nemlich zu zweien malen, und alsdann sollen sie nüchterne, mäßige und der Liebe gemäße Erquickungen nehmen, und soll alsdann nach gemeiner Bewilli-

gehalt der Gattung ist Unterschied einer gleich artigen, gemeinsamen Substanz der Verschiedenheit von anderen Gattungen, welche mit ihr unter einer höheren Gattung stehen. Der Gattungsbegriff ist also der Begriff der Substanz, und alle Gattungen sind Substanzen, und es existiren keine Gattungen, welche nicht Substanzen wären. Denn alle Gattungen sind entweder höhere, welche unter keiner höheren stehen, oder niedere, welche unter einer höheren stehen. Die höheren sind Substanzen, und die niederen sind Substanzen, denn sie sind Arten der höheren. Es ist also klar, daß alle Gattungen Substanzen sind.

Ferner, wenn die Gattung Substanzheit und Artheit besitzt, so besitzt jedenfalls jedes Subjekt, das Gattungsheit hat, auch Substanz- und Artheit, und das Subjekt, das Substanzheit und Artheit hat, ist eine wirkliche Substanz

42. Am folgenden Tage, nemlich am andern Feiertage, soll zu sechsen geläutet werden, und soll Messe gesungen werden für den Verstorbenen, in welcher sollen suffragia, Stimmen, und Gebete gehalten werden für den Prälaten und Herrn des Landes, so verstorben sind, und celebriren oder halten Messe die Brüder zum größten Theil ein nach dem andern, nach der Ordnung des Dechants, der Abwesende in der Messe der Verstorbenen soll zur Strafe geben 1 ß.

43. Wenn die Messe für den Verstorbenen geendigt ist, wird eine Messe gesungen von unserer Frauen mit allen Lobsagungen und Preisungen auf den Orgeln, also daß man vor dem Altar dienet, unter derselben Messe mögen wiederum etliche Brüder, so sie bequem und fertig sind, celebriren oder Messe halten, der Abwesende in solcher Messe soll geben 2 ß. welche ihre Aemter oder Gottesdienste versäumen desgleichen.

44. Zur hohen Messe soll geklungen oder geläutet werden um neun Uhren, und soll gesungen werden eine Messe von Christi Frohnleichnam. Es werden suffragia, Stimmen und Gebete gehalten für die Regenten geistliche und weltliche des Vaterlandes. Mit der Collecte oder mit dem Gebete wird gesprochen: Wir bitten Herr, ꝛc. die Lectoren und Regenten sollen bereit seyn, daß keine Confusion, Verwirrung oder Unordnung werde, welche im andern der Dechant ordne.

45. Es ist ein jeder Bruder geistlich und weltlich bey Strafe 4 ß. schuldig in der hohen Messe zu seyn, es sey denn, daß er rechtmäßiger Weise verhindert werde, welches er beweisen soll, und sey erlaubt durch den Dechant zu irgend ein Amt der Bruderschaft in der Stunde zu üben oder zu verrichten.

46. Die weltlichen Personen sind verpflichtet in der Stille zu lesen 30 Vater Unser, und gleich so viel Ave Maria, oder gegrüßet seyst du Maria (Circa A. 1220 ordinavit Iohannes 23. P. ut signo campanis ter in die dato, in genua procumbentes orarent: Ave Maria, Polyd. de Invent. l. 6. c. 1 it. Balæus.) für die Lebendigen und Todten, der abwesende legt 3 ß. zur Strafe aus.

47. Die abwesenden Diener und Regenten, und welche ihr Amt oder den Gottesdienst in der hohen Messe versäumen, derselbigen lege ein jeder zur Strafe aus 4 ß. Lub.

48. Ein jeder Bruder, welcher Priester ist, ist am selbigen Tage verpflichtet Messe zu halten bey Strafe 3 ß. zu derselbigen Stunde, welche ihm durch den Dechant wird angezeiget werden. Der Priester welcher saget er sey nicht bereit an demselbigen Tage zu celebriren oder Meß zu halten, ist entschuldiget von der Strafe, und darf nicht celebriren oder Messe halten, der aber an demselbigen Tage nicht celebriret oder Messe hält, soll in seinem Gewissen verbunden seyn, daß er den andern Tag, nemlich am dritten Feiertage wolle celebriren oder Messe halten bey Strafe 4 ß.

49. Ein jeder geistlicher und weltlicher Bruder sey verbunden in einer jeden Messe, welche gesungen wird am andern Feiertage, zu opfern einen Denarium (vier Stuyvers) welche nachläßig sind in der Messe, sollen ohne Mittel nach der Mittagmahlzeit zahlen, oder gestraft werden mit der Strafe eines Lübschen Schillings, so sie nicht rechtmäßiger Weise verhindert seyn.

50. Rechtmäßige Verhinderungen, welche die Strafe in vorberührten göttlichen Aemtern und Gottesdiensten entschuldigen, sind diese: Leibes Schwachheit, Verreisung, Gegenwart einer Leiche, gewöhnliche Verrichtung, Pestilenz in der eignen Pfarre, Berufung zum Oberen, in welchen dem Dechant mit den Definitoren oder Worthaltenden Macht gegeben wird, zu unterscheiden die rechtmäßige und unrechtmäßige Verhinderung.

51. Der einem Bruder mit Worten oder mit Werken unrecht thut, der hüte sich, vor der Versöhnung zu celebriren oder Messe zu halten, der hierwider handelt, werde willkührlich gestrafet.

52. In den Dingen, welche betreffen die Definition und Absprechung, oder die Güter der Brüderschaft, oder die Brüder zu strafen und zu bessern, haben die Layen keine Stimme son-

dern sollen in vorgehenden gehorsamen den Befehligen des Dechants, und gehet sie nicht an, alles zu erfragen und zu erforschen. Es ist genug, daß sie theilhaftig sind der guten Werke.

53. Die Collation oder Verleihung der Vicarien der Brüderschaft, so oft sich wird zutragen, daß dieselbige erlediget ist, soll solche der Dechant mit den Definitoribus oder Worthaltenden immerdar und stetelich haben, und soll verliehen werden einem Priester, der wesentlich und wirklich ein Bruder des Kalandes ist, mit Bewilligung des gesündern oder verständigern Theils der geistlichen Brüder, und derselbige Vicarius soll allezeit gesetzet werden in persönlicher Residenz oder in Gegenwart vorgesagter Vicarien der Brüderschaft, oder soll derselbe beraubet und entsetzet werden nach Definition und Aussprechung des Dechants und der Definitoren oder Worthaltenden, und Willkühr aller Brüder.

(54. Und der Vicarius soll celebriren oder halten diese Messen, alle Wochen vor unserm Altar singen, nemlich am andern Feiertage eine Messe für die Verstorbenen, am fünften Feiertage von dem Frohnleichnam Christi, und am Sabbath oder Sonnabend von unser lieben Frauen, und soll in diesen allen das Volk und die Zuhörer vermahnen, daß sie treulich beten für die verstorbenen Brüder und Schwester und unsern Wohlthätern.)

55. Es protestiren und bedingen die Brüder, daß sie durch obgesagte Statuta, Satzungen oder Willkuhre, die ordentliche Jurisdiction und Rechtsprechung auf keinerlei Weise vermeinen zu gebrauchen, oder das Vor- oder Oberurtheil ihrer Prälaten und Häupter zu attentiren und zu rühren oder anzuzwacken, sondern vielmehr durch dieselbige das Gut des Gehorsams Gott und den Prälaten durch die Liebe zu ertheilen.

Welches ihnen die heilige Dreieinigkeit auf Intercession und Vorbitte der unbefleckten Mutter Gottes Mariae und aller Heiligen barmherziglich verleihen wolle, Amen.

Das andere Capitel.

Von den im Nordfreslande gestifteten, und besonders von den zur großen Propstei gehörigen Kirchen.

Nachdem endlich die christliche Religion von den Dänischen Königen ist angenommen worden, als haben sie sich auch hernach höchster maaßen angelegen seyn lassen, dieselbe in dero Reichen und Landen fleißig zu befördern. Und berichten die Historien, daß K. Ericus III. sonsten Eigoit oder der Gute genannt, die Exemption der Kirchen seiner Reiche von der Jurisdiction des Erzbischofs zu Bremen, habe erhalten, und darauf A. C. 1098 das Erzbisthum zu Lunden in Schonen gestifftet, und demselben alle nordische Bischofthümer unterworfen. Darauf denn ferner alle Bischofthümer in gewisse Propsteien sein abgetheilet, damit durch derer Pröpste Hülfe den Bischöfen die der Aufsicht halber vorfallende Arbeit möchte erleichtert werden. Und weiln dieses Nordfresland am Herzogthum Schleswig gelegen, und auch demselben hernach incorporiret worden, als ist auch die Aufsicht der Kirchen in demselben von dem Erzbischof zu Lunden den Bischöfen zu Schleswig aufgetragen.

Wann aber eine jede Kirche in demselben sey gestiftet, davon hat man bey allen keine gewisse, und bey den meisten gar keine Nachrichtung, ohne daß Johannes Meyer in seinen besondern Landtafeln die um A. C. 1240 im Nordfreslande befindlichen Kirchen neben dem Zustande dieser Ge-

gend nach dem Original, so er zu Kopenhagen gefunden, hat vorgestellet, und man in Johannis Harrsens, gewesenen Landeshauptmanns im Nordstrande, Bibliothek einen alten Catalogum gefunden, darin alle Präposituren, Pastoraten, Städte, Kirchspiele, Kirchen und Capellen, so weiland dem Bischofsstift Schleswig incorporirt gewesen, seyn verzeichnet, welcher, meines Ermessens, bald nach A. C. 1300 wird verfertiget seyn. Denn daß selbiger vor A. 1350 sey aufgezeichnet, solches wird leichtlich erhellen, wenn man denselben mit dem von Bischof Nicolao beschehenen Verzeichniß der A. 1362 ertrunkenen Kirchspielen wird conferiren und vergleichen.

Und weil solcher Catalogus dem Leser folgender Geschichte sonderlich wird dienen können, die Gelegenheit der Oerter, so in demselben erwähnet werden, zu erkennen, als will ich hierauf aus demselben die im Nordfreslande belegenen Kirchen hieher setzen, und was von einem oder andern mir merkwürdiges vorgekommen, daneben anfügen. Und befinde ich, daß gelegen gewesen seyn zu der großen Propstei in Sundergoßharde:

Milstädt (welche so genannt von der weiland dabey hingeflossenen Milde) eine Hauptkirche, so A. 1413 von den Dithmarschern ist abgebrannt.

Husum, also von der daran fließenden An gleichsam Ausheim oder Husum genannt, so anfangs den Kirchgang nach Milstädte gehalten, bis A. C. 1436 daselbst eine Capelle ist gebauet worden, und ist dieselbe ferner A. 1448 von Milstäter Kirche, dahin noch alle Vorstädte gehen und gehören, geschieden und also eine besondere Pfarre oder Kirch-

spiel geworden, wie solches M. Martinus Holmer in der Vorrede zu seiner Feuerpredigt meldet; darauf daselbst das Mitteltheil der Kirche A. 1474 aufgeführet, und das Gewölbe, wie es jetzo zu sehen, geschlagen; der Thurm A. 1500 und das Chor A. 1520 ist erbauet, und werde ich berichtet, daß in derselben Kirche vormals 18 Altäre seyn gewesen, finde auch, daß A. 1495 die Capelle zu Hussum sey verfertiget, da das H. Kreuz Zeichen gethan. Schwesing, eine Capelle so von den aus dem Dannewerk losgebrochenen Steinen, die vormals in den Dörfern Schuby und Heßby seyn gebrannt, ist erbauet.

Hattstädе Ecclesia, welche so genannt entweder von einem benannten Mann, Hatte, geheißen, der daselbst weiland gewohnet, und wie man berichtet, die Feldmark dieses Kirchspiels in einem Tage rings herum habe bepflüget; oder von den Hatten, so das Frauenvolk weiland daselbst nach Fresischer Art mag getragen haben, daher auch dieses Kirchspiel dergleichen Hatte im Insiegel führet, mit der Umschrift: Sigillum placitum Hattstedensibus *). In demselben Kirchspiel ist geboren Johannes Saxo Hattest. Frisius, Decanus Eccl. Hamburg. et Canonicus Bremensis, der die Annotatiunculas de rebus Frisiæ geschrieben, welche von L. Herm. Hamelmanno in seiner Oldenburgischen Chronik neben andern Autoren werden angezogen. Es haben auch zu Hattstede Bros

*) Soll wol heißen: sigillum placiti Hattstedensium.

der Ebbesen und seine Hausfrau Ose A. 1464 die Vicarie (so jetzund die Capellanie genannt) zum Altare S. Nicolai gestiftet, welche der Bischof zu Schleswig Nicolaus Wolfius von Rendsburg nach dem Tage des H. Bischofs Anscharii hat confirmiret, und ihnen, und nach ihrer beiderseits Tode derselben ältesten Blutsfreunden die Lehnwahre solcher Vicarie bis in vierte Glied concediret, wie ich davon die schriftliche Urkunde gesehen. Schobüll eine Capelle. Wartinghusen so untergegangen.

In Lundbullinghарde.

Lundenberg (so dieser Harde den Namen gegeben und weiland eine große Kreuzkirche, die sie auch im Waffen hat geführet) mit seinen Capellen Bojenbing und Witbon, so untergegangen. Und Simensberg. Und wird zwar allhier nicht gefunden, ist aber hernach dabey erbauet, die Kirche zu Padeleck A. 1567. In welchem Kirchspiel weiland von Rummen Hansen ist geboren frater Ludolphus Naamanni, so sonsten gemeiniglich Bruder Lutie ist genennet worden, und ein Minorit gewesen, der das Gymnasium trilingue zu Flensburg gestiftet, und daselbst, als er den 51. Psalm, neben dem Vater Unser vielfältig gebetet, An. 1575 gestorben, und weil er bis ans Ende stark am Papstthum gehalten, neben seinem Hunde im Rinnstein vor seiner Thür eingegraben worden, nach dem er kurz vor seinem Tode sich selbst dieses Epitaphium gestellet: Memento iudicii mei, sic erit et tuum! und soll ein großer starker Mann gewesen seyn, dessen Schuh 18 Stiche groß seyn gewesen. Schwartmanrip, so unterge-

gangen. Lith, in welcher Kirche man noch vor A. 1634 ergangener Fluth, alte Fenstern gefunden, worin die Namen Bischof Helricus von der Wisch, Bischof Claus Wolf, Laurens Levesen und Hinrich Reventlow mit der Jahrzahl 1479, item Lviij und 77 gestanden.

Hamm, so S. Jacobs Bild im Einsiegel hat gebrauchet, und weiland unserer lieben Frauen, S. Annen, und des H. Kreuzes Lehn gehabt. Und befinde ich, daß daselbst die Vicarie zum Altare S. Catharinä A. 1522 von Junge Sivert soll gestiftet, und vom Bischofe Godschalco mit 40 Tage Ablaß confirmiret worden seyn, daher auch die Lehnwahre und das ius vocationis der Vicarien und Capellanen bey ihm und seinem Schwager Hans Brodersen, und dessen Frau Magarethen, und deren ältesten Kindern männlicher und fräulicher Kinne oder Geschlecht gewesen, welche hernach den Harsens daselbst ist angeerbet, die auch daselbst ein freies Begräbniß von dem Süderkirchgraben durch die Kirche, bis an den Norderkirchgraben haben gehabt. Es bedeutet aber Hamm so viel als eine Holzung, wie denn auch hieselbst ehemals eine Holzung gewesen, oder einen Platz von Wiesen und Marschland, darauf man Vieh weidet. Parochiæ S. Iohannis et Bartholomæi submersæ, und Parochia Rodekerke.

Mohrsumharde.

Pro Morsum Ecclesia, welche Kirche meines Erachtens weiland Mohrsumharde geheißen worden, weil dieselbe die Hauptkirche im norder Theil der Sündergeßharde gewesen, ehe dieselbe vom festen Lande abgerissen, zu welcher auch die Wobbenbül-

linger vormals ihren Kirchgang sollen gehalten haben, und welche vom mohrigen Grund also ist genennet, da denn nach Zertheilung dessen solches Nordertheil der Sundergoßharde Hattstieder Harde ist geheißen worden. Dieselbe hat Kirche S. Laurentium mit der Röst im Einsiegel geführet, und hat S. Jürgens, unserer lieben Frauen, und des H. Kreuzes Lehn gehabt. Es hat aber die Kirche daselbst weiland weiter nach dem Norden gestanden, woselbst sie A. 1470 ist abgebrochen, und durch Lorenz Levens Beförderung von ihm und dem Kirchspiel an einen andern Ort versetzet, und zu Ehren S. Laurentii mit einem Thurm erbauet, und seyn in derselben 6 unterschiedliche Altäre aufgerichtet worden. Es hat auch gemeldeter Lorenz Leven in derselben A. 1449 einen schönen Kelch, und A. 1475 eine kupferne Taufe (welche beiderseits jetzund bey der Kirche auf'm Mohr vorhanden) verehret, dergleichen Taufe er auch im selbigen Jahre zu Bophever gegeben, so anjetzo in der alten Kirche zu Pelworm stehet und eine andere A. 1480 im Dom zu Schleswig, wie solches sein auf derselben oftmals stehendes Wapen, als auch die inscriptiones annoch zeigen. Wie denn oben am Rande dieses stehet: Zu Gode unde siner werdegen moder Marien unde Sunte Peters unde Sunte Laurentis ere hefft mi Laurentis Leven unde sine husfruw Eyde laten geten. Am untern Rande stehet dieses Anno Domini M. CCCC. LXXX. An my schal men Kinder kersten. Welche der Hochwolwürdige, Wolgeborne H. Johann Adolf Kielman von Kielmansegk,

dero zu Schleswig Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. Cammer- und Regierungs Präsident, Amtmann zu Mohrkirchen, Trittau und Reinbeck, Dompropst des Hohenstifts zu Hamburg auf Satrupholm und Obdorf Erbherr ꝛc. im Jahre 1666 mit Farben und Gold köstlich zieren und anlegen, mit einem künstlich geflochtenem kostbaren und mit Gold häufig angelegten eisernen Gitterwerk umgeben, und auf demselben von gleicher Arbeit einen Deckel verfertigen, an der Wand aber die Taufe Christi durch des Mahlers kunstreiche Hand herrlich vorstellen lassen, solcher Gestalt, daß dieselbe Taufe, so ohne diese neue Zierde gar ein geringes Ansehen gehabt, anjetzo dieser Schleswigschen Hauptkirche eine treffliche Zierde ist, wie ich solches bey dieser occasion Ihr. Excellence dem vor hochgemeldeten H. Präsidenten zu sonderlichem Nachruhm nur allein allhier habe melden wollen, der andern herrlichen Zierathen als des unvergleichlichen Altars und Epitaphii daselbst anjetzo zu geschweigen. Damit aber die Erbauung dieser Kirche desto besser befördert, und dessen Ornat verbessert werden möchte, so haben A. 1448 am Feste der Himmelfahrt Mariä Uno der Erzbischof zu Lunden, und die Bischöfe Johannes zu Rothschild, Christiern zu Ripen, Eberhardus zu Aalburg, Nicolaus zu Linköpen, Nicolaus zu Schleswig, Henneke zu Odensee, und Thorlaus zu Wiburg, allen, die Förderung zu solchem Kirchenbau der Kirche S. Laurentii in Morsum, und dessen Ornat würden thun, dahin aus Andacht würden reisen, daselbst beten, Meß hören, und wenn die Vesper Glocke würde

schlagen, dreimal mit gebognen Knieen drei Ave Maria würden sprechen, vierzig Tage Ablaß von der ihnen aufgelegten Busse ertheilet. Wie auch denselben, so solches und dergleichen thun würden, Marcellus der Erzbischof zu Lunden A. 1450 und Marinus de Fregeno Bischof zu Cammin A. 1484 hundert Tage Ablaß, und der Erzbischof zu Lunden Johannes und die Bischöfe Theodoricus zu Lübeck, Nicolaus zu Rothschild, Carolus zu Odensee, Nicolaus zu Wiburg, Hartvicus zu Ripen, Nicolaus zu Arhusen, und Nicolaus zu Aalburg A. 1494 vierzig Tage Ablaß haben ertheilet, wie ich noch die Copie solcher ertheilten Ablasse, so neben anderen den Kirchen betreffenden Sachen von den sel. H. H. Fabriciis, als dieser Kirchen gewesenen Superintendenten, mit Fleiß seyn colligiret worden, bey Handen habe.

Norgoshardе.

Fiolde. Drelstorp, welche Kirche der König Waldemarus hat fundiret und über welche der Bischof zu Schleswig das ius patronatus gehabt. Es hat aber der Bischof Helimbertus um Michaelis 1346 diese Kirche zur schleswigschen Präbende geleget.

Breckling Ecclesia, welche A. 1399 von den Dänen ist angesteckt, und seyn alle, die vor ihnen in derselbigen waren geflohen, vom geschmolzenem Blei des Daches dieser Kirche jämmerlich zugerichtet und verbrannt worden.

Borlum Ecclesia, von welcher Kirche man berichtet, daß als man dieselbe anfangs weiter in die Höhe an einem andern Orte wollen erbauen, und zu dem Ende die Materialien dahin gebracht, da

habe man dasjenige, so man am vorigen Tage dahin geführet, am folgenden Morgen an selbigem Orte, da die Kirche jetzund stehet, gefunden, und sey demnach die Kirche endlich noch im Heidenthum zu Ehren des Martis dahin erbauet worden. Man will auch berichten, daß daselbst erstmals der schleswigschen Bischöfe Sitz gewesen, und daselbst der erste Bischof Bolichius auf dem von ihm genannten Bolgstofft soll gewohnet haben. Und ob ich wol keinen so genannten Bischof in der Kirchenhistorie dieser Oerter finde, so ist doch merkwürdig, daß nirgend so viel Bischöfliche Güter weder allhier beides auf der Geest und Marsch werden gefunden.

Es wird aber in oberwähnetem Catalogo ausgelassen die zwischen diesen beiden liegende Kirche Bredstedt, so gleichwol A. 1414 bereits in Historien wird gedacht, und führet Bredstedt eine kleine Brücke im Waffen.

Flutte, Ottisluff, Hioldelund deserta, Horne (itzund Langenhorn), Bergen (jetzund Bargum genannt) und Unkenbull sub mersa. Und in

Kehrharde.

Enge, und Stedtsandt pro Ocksleff; worüber mir keine Freesischen Kirchen bewußt seyn.

Das dritte Capitel.

Von den Kirchen in der Eiderstedtischen Probstey.

In Eiderstedt.

Koldebetel (jetzund Koldenbüttel genannt) also von zweien Oertern Kaltehörn und Buttel geheissen, da die Kirche ungefähr A. C. 1200 zu Ehren S. Leonhardi ist erbauet worden.

Widdeswort, so genannt vom With und Wort, das ist, ein weiter Ort, oder vielleicht geweiheter oder Withs Ort, dessen alte Kirche am Fuhrwege gestanden, die jetzige aber vor irgend 250 Jahren ist erbauet, und das Chor 1466 repariret, und ist das ius patronatus dieser Kirche, weiß nicht um was Verbrechen, J. F. Gn. heimgefallen.

Oldenswort, gleichsam Olde Wurth oder ein alter Ort genannt, da die erste Capelle zu Oldenhove (so jetzund Hoyerswort genannt, weil Caſparus Hoyer A. 1564 daselbst ein adeliches Haus lassen bauen) hat gestanden, hernach ist erstlich eine hölzerne Capelle A. 1205 und endlich A. 1245 eine steinerne an einem andern Orte, und letztlich diese Kirche A. 1465 zu Ehren S. Pancratii von H. Johan Petersen und Theodoro Schriver erbauet worden, und seyen diese und die Gardinger Kirche, weiland die ersten Hauptkirchen in Eiderstedt gewesen, darin die Sacramente seyen administriret, und in welchen alle Leute auf den großen Hauptfesten erscheinen, die andern Kirchen aber seyn alle Filiale gewesen, darin die Messen und Vigilien gehalten worden. Auch ist A. 1488 ein kleiner Thurm auf der Kirche gesetzet, so über hundert Reinische Gulden hat gekostet. A. 1491 hat Tete Jons daselbst ein neues Crucifix lassen setzen so 180 mk Lüb. gekostet. A. 1493 ist die Capellanie daselbst gebauet, so gleichfalls 180 mk Lüb. gestanden, und ist H. Herman Silcke von Eckernförde zum Capellan verordnet. 1495 ist S. Jürgen in dieser Kirchen von Lütke Möllern gebracht, und hat 101 mk Lüb. gekostet, es ist auch damals H. Jasper Wolf-

dorf gestorben, so 40 Jahre daselbst Pastor gewesen, und hat ihm H. Johann Ivers succediret, so zuvor 20 Jahre zu Cating Pastor gewesen. A. 1512 ist die Orgel daselbst gezenget, und hat 600 mk. Lüb. gekostet.

Tönningen, so genannt von einer Tonne, die es im Wapen führet, oder von den Seetonnen, so daselbst gelegen, und darnach man gefahren, ist schon A. 1186 eine der Hauptkirchen dieses Landes gewesen, welche zwar noch A. 1414 in den Historien ein Dorf wird geheißen, doch aber schon A. 1436 ihren Bürgermeister hat gehabt, und ist daselbst auch A. 1491 ein Kalandhaus gebauet.

Kotzenbull, so weiland Botzenbull solt genannt seyn von einem Schiffsbothe, daselbst ist die jetzige Kirche A. 1488 in der Form eines Kreuzes angefangen erbauet zu werden, und ist A. 1492 am Donnerstage nach Bartholomäi das erste Holz zur Kirche, (so die Balken überm Chor gewesen) aufgewunden, und seyn dabey Herzog Friederich und die alte Königin (K. Christiani I. Wittib) zugegen gewesen. Es liegt auch in diesem Kirchspiel die Garde, so der Staller Tete Fedderken A. 1486 hat erbauen lassen.

Kating, so genannt von den Fischer Katen, die daselbst gestanden.

Welte, so geheißen, dieweil die Kirchspielleute mit Gewalt sich von Alversum gerissen, und eine eigne Kirche A. 1113 erbauet.

Alversum und

Fullerwick, vom Wick oder Einweich also geheißen, da auch A. 1113 ein Capelle ist erbauet.

In Everschuy.

Barneke Mohr pro Ulvesbull. Denn weil das übrige, so A. 1300 von diesem Kirchspiel geblieben, zu Ulvesbull ist geleget, als wird eins für das andere gesetzet. Doch ist Ulfsbull dazumahl zum Strande gerechnet, und mag wol zuvor an Hersbull gestoßen, und damals der Strom süden diesem Kirchspiel hingelaufen haben da denn A. 1300 der Hasdeich an der Kirche geleget worden. Es hat aber dieses Kirchspiel den Namen vom Stifter der Kirche bekommen, so Ulff geheißen, und soll die alte Kirchthür daselbst noch von Rungholt seyn. Es ist aber die Kirche zu Barneke Mohr A. 1491 zugeschlossen und seyn die übrigen Einwohner dieses Kirchspiels nach Ulvesbull geleget worden.

Tetenbüll, so genannt vom Stifter der Kirche Tete, welche Kirche A. 1113 ist gebauet, und ist ferner A. 1491 ein Stück derselben angebauet worden. In selbigem Kirchspiel liegt der adeliche Sitz Wulfsberg, so von Conrad Wulf Hoyer ist erbauet.

Cathrinen-Kerke oder Heerd, welche von zwo Schwester Cathrin und Heerde den Namen bekommen, woselbst A. C. 1113 erstlich eine Capelle ist erbauet.

Garding, so entweder von dem sandigen Orte, darauf es gelegen, gleichsam gar Sand oder von einer Korngarbe, oder wie andere wollen, von einem Garten ist genannt, und ist weiland ein groß Kirchspiel gewesen, dazu die Grode, so sich damals weit hinaus nach dem Südwesten jenseits des jetzigen Eiderstroms hat erstrecket, gehöret. Daselbst ist an-

Kapelle 1. 1332 der Pfarrer Ulrich, 1. 1335 der Burggraf Conrad, 1. 1337 der Pfarrer Ulrich, 1. 1338 Conrad Schenk, 1. 1339 Conrad Schenk, 1. 1340 Conrad Schenk, 1. 1341 Conrad Schenk, 1. 1342 Conrad Schenk, 1. 1343 Conrad Schenk, 1. 1344 Conrad Schenk, 1. 1345 Conrad Schenk, 1. 1346 Conrad Schenk, 1. 1347 Conrad Schenk, 1.

Es führet aber dieſes Kirchſpiel eine Kirche im Wapen.

Papenbüll, alſo von dem Stifter der Kirche oder Capelle, ſo A. 1113 iſt erbauet, Poppen geheißen. Daſelbſt iſt H. Nicolaus Suwels von Kating A. C. 1495 auf Marien Geburt (andere melden, daß dieſe That zu Gardinaen geſchehen) von Jacob Pralen und Hans Peterſen von Gardingen um Frau Jacobs Schweſter willen, cum qua dictus Nicolaus rem habuerat, umgebracht. Weshalben der Gottesdienſt im ganzen Lande verboten, und ganzer ſechs Wochen eingeſtellet worden, da denn auf der Gardinger Anhalten von der Obrigkeit iſt vergönnet worden, daß, weiln eben zu der Zeit eine große Peſt in Uthholm entſtanden, und die Leute nicht können begraben werden, der Gottesdienſt wieder möchte angefangen werden, und iſt darauf am Tage nach Petri Pauli vom Biſchof Egardo Durkop der Kirchhof zu Poppenbüll wieder geweihet. Und hat endlich den Entleibten deſſen Bruder Ove Suwels A. 1497 den 26. Jan. zu Gelde geſetzet, alſo daß Jacob Pralen und ſein Stiefvater ihn mit 180 ℳ L. ſollten bezahlen, dazu alle Jahr auf den Mittwochen zum ewigen Gedächtniß zu Garding und zu Poppenbüll eine Meſſe, wie auch Vigilien und Seelmeſſen durch die Prieſter halten laſſen, und ſollten auch die Thäter gen Rom ziehen, und nach S. Jacob in Spanien wallfahrten, und wenn ſie alsdenn wieder kommen würden, ſollten ſie Frieden im Lande haben.

Oſterhever, ſo genannt weils oſten dem weiland

dahindurch gelaufenen Heverſtrom belegen, da auch A. 1113 erſtlich eine Capelle iſt erbauet.

Joen oder Ivenſteth, welches nebenſt Königs-Capelle auch beſondere Kirchen gehabt, ſo aber in obgedachtem alten Catalogo nicht befindlich, und finde ich, daß ſie beiderſeits A. 1362 ſollen untergegangen ſeyn, halte aber, daß ſolches vielmehr A. 1216 ſey geſchehen, und erachte, daß das jetzund ſo genannte Siverſteth ein Theil vom eingedeichten Ivenſteth ſeyn müſſe.

Und in Athholm.

Taking, ſo genannt von Tade Eſchelſchen, auf deſſen Lande nicht ferne von Wittendüne A. C. 1103 am Tage S. Benedicti zu Ehren S. Magni erſtlich im Eiderſtedtiſchen Lande, oder, wie andere melden, in Spadeland eine hölzerne Capelle iſt erbauet worden. Und wird daneben berichtet, daß eben in demſelben Jahre in dieſem Kirchſpiel ein ſehr begüterter, befreundeter und vornehmer Mann, Ove Boens genannt, ſeine Tochter, die ihre Ehre mit einem Knecht verſcherzet, auſſerdeichs geführet, ihr einen Stein am Halſe gebunden und ertrunken. Und dergleichen lieſet man auch in der Römer Geſchichten daß der römiſche Ritter Pontius Auſidianus ſeine geſchändete Tochter ſelber umgebracht; wie auch alſo die Wollermanns zu Rockmannhuſen mit ihrer geſchändeten Blutsfreundin und D. T. Maas zu Welinghuſen mit ſeiner Schweſter in Dithmarſchen verfahren. Woraus zu erſehen, wie ſehr in den Zeiten die getriebene Unzucht ſey beeifert worden. Davon man ſonſten lieſet, daß in der Heidenſchaft im alt Sachſenlande der Ge-

brauch gewesen, daß so eine Jungfrau sich in ihres Vaters Haus schwächen lassen, dieselbe ihre Eltern habener würget, und zu Asche verbrannt, und über der Verbrannten Grab den Jungfrauenschänder gehänget, und ihn an seinem Leibe bis auf den Gürtel entblöset, da denn die keuschen Frauen und Matronen aus den nahe herumliegenden Oertern gekommen, und ihn mit Messern und Pfriemen so lange gestochen, bis er gestorben. So haben auch die alten Engländer den Gebrauch gehabt, daß wenn eine Jungfrau in Hurerei schwanger geworden, man sie über einen Fels abgestürzet und den Thäter enthauptet. Wie sehr aber dieser der ehrbaren Heiden Eifer nachgehends im unchristlichen Christenthum gefallen, solches bezeuget dasjenige, was sich in diesem Kirchspiel A. 1581 mit Iver Laurensen begeben, der des froh gewesen, daß seine Tochter so ferne gekommen, und dazu ihr Kindelbier in seinem eignen Hause gehalten. A. 1483 ist allhier eine neue Glocke gegossen, und die Nachtigal geheißen worden. A. 1490 auf Gregorii Abend ist der P. zu Tatingen H. Hinrich Eggesen ertrunken, und auf folgenden Ostern H. Johann Ridderplat an seine Stelle gekommen.

Süderhövet pro S. Peter, also nach dem H. Apostel Petro genannt, wird auch von anderen Süderhövet geheißen, und mag auch vielleicht das Süderhever seyn, dem Petrus Saxe sonst keinen Ort weiß zu assigniren. Daselbst ist A. 1514 eine neue Glocke gegossen, und ist damals H. Peter Terens allda Pastor gewesen.

Ulstorp so mit Sand überschüttet und verdorben.

Wahrheit, in welcher sich der Geister die Gemüther finden, in der Wahrheit, die Gemeinschaft der Heiligen, welche die Gemeinschaft der Wahrheit ist, und Wahrheit und Gemeinschaft, Gemeinschaft und Wahrheit, sind die Elemente und die Atmosphäre des Lebens. Er war also sein Wahrheitszeuge Christus der gewesen ist, Wahrheit und Gemeinschaft, Gemeinschaft und Wahrheit seinen Jüngern, wie sie in Christo gewesen sind, und wie sie in Christo sind, und wie sie auch für uns sind, Wahrheit und Gemeinschaft, wie sie miteinander, wie sie Einheit sind, wie sie miteinander, wie Einheit sind, das Element, die Atmosphäre, welche Leben ist, und Leben, welche Element und Atmosphäre ist.

Christus ist sein und sein Leben, und sein Leben ist sein Licht, seine Liebe, seine Wahrheit.

Seine eine Person, in seinem, und in und durch seine Jünger und durch jeglichen und

Wille, so wahrlich, so gewiß er gelebet, dem Leben der Menschen in Einheitsform und Einheitsform des Lebens unendlich gewiß, wenn auch nicht immer, nicht überall, nicht in jedem Augenblicke, und besonders dann, wenn sie selbst sich entgegenstehen.

Das dritte Capitel.

Von den Kirchen in der Strandinger und Wiedingschen Probstei, wie auch den Kirchen zu Tondern und auf Heiligland.

In Edomsharde.

Gaikebol, so genannt entweder vom schnellen Lauf eines aus dem Holmersee da hindurch geleiteten Grabens, weil schnell auf Fresch gay heißet; oder von dem Predigermönch Gajo, der hierher von dem H. Ansgario soll gesandt worden seyn, welcher auch durch seine Predigten viele hat gewonnen, so sich taufen lassen und andere Namen empfangen. Und sey dieses werthen Mannes Gedächtniß, von welchem sie zum wahren Glauben bekehret, ihnen so lieb gewesen, daß sie dem Kirchspiel nach ihm einen neuen Namen gegeben, und dasselbe Gajusbull und ins gemein Gaikensbull geheißen; oder auch wol von den Gaikingen, welche uralte adeliche Geschlechter weiland unter den Fresen gewesen. Ist zuvor Buhresee geheißen, daher bei unserer Zeit noch der Buhreweg bekannt gewesen, woselbst die Kirche zu Ehren S. Andreä ist erbauet worden, und der letzte Pastor im Papstthum Otto Feddersen gewesen, der A. 1509 ist belehnet worden, und auch ein Notarius Publicus gewesen ist, und gestorben A. 1526.

Stintebull ist weiland eine der Hauptkirchen im Strande gewesen, erbauet zu Ehren S. Pancratii (dessen Bild sie auch im Einsiegel hat gebrauchet) lang 36 Fach, dahin weiland viel Wallfahrten ge-

schehen. Und berichtet man, daß einmal aus derselben ein Paar vergoldete Pantoffeln sollen gestohlen seyn, es habe sich darauf ein Ungewitter erhoben, und sey dadurch der Dieb, da er aus dem Lande fahren wollen, ertrunken, daß also die Pantoffeln, indem er von den Wellen wieder ans Land getrieben, bey ihm seyn gefunden, daher das Sprichwort entstanden: Pancratius halet sine Tüffelen wedder. Es ist aber diese Kirche A. 1514 außer dem Seedeich geworfen. Derselben Rector und Pastor ist um A. 1510 Eberhardus Rodolphi gewesen, dem 1512 Benedictus Boisen gefolget, und diesem Laurentius Eddesen, der eine focariam oder Beyschläferin (so man damals eine Steelte geheißen, und welche den papstischen Priestern zu der Zeit zu halten, erlaubt gewesen) hat gehalten, und damit eine Tochter gezeuget, nach der Reformation aber ehelich ist geworden, und A. 1560 gestorben. Es hat auch der Bischof Goske von Ahlefeld A. 1502 am 17. Junii das hohe Chor dieser Pfarrkirch neben zwei Altäre, als des Leibes Christi mitten in der Kirche, und der heiligen Jungfrau an der Nordseeseite geweihet, und die Firmung allen Christen, so derselben allda begehret, ertheilet, wie Casparus Stallmeister ein Notarius solches angezeichnet.

Odenbull, so genannt, weiln die Bohlen daselbst gewinkelt gelegen, und in Odden oder Winkeln abgelaufen, oder, wie andern bedünket, von Oden odee Otilia einer Frau, die ihr Land zur Kirche soll verehret haben, welche Kirche zu Ehren S. Vincentii ist erbauet, und wie H. Johannes Pi-

trejus, der allhier von A. 1565 bis 1605 Pastor gewesen, berichtet, schon über die 450 Jahr hat gestanden. Die Kirche und den Kirchhof zu Odenbüll hat der vorgemeldete Bischof Goske von Ahlefeld den 18 Juni A. 1527 wegen eines auf demselben beschehenen Todtschlages wiederum eingeweihet, und dabey 40 Tage Ablaß ausgetheilet.

Emtes oder Evensbull von der Gelegenheit der Bohlen in diesem Kirchspiel, welche Einsch, das ist, gleich gegen die Odenbüller Bohlen gelegen, also genannt, da die Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrauen Marien, deren Bild zwischen sieben Leuchtern sitzend sie im Wapen geführet, ist erbauet, und hat des H. Kreuzes und Marien Lehn gehabt. Der letzte päpstliche Priester ist daselbst H. Severin Edesen gewesen, der auf Johannis Petri Resignation vom Bischof Goske von Ahlefeld A. 1510 ist belehnet worden, und hat er eine Steelte oder Concubin gehalten, so Wendel geheißen, er hat aber nach der Reformation das Evangelium, wiewol ers ungerne gethan, predigen müssen, und ist gestorben A. 1530 und seyn nachgehendes an dieser Kirche neben andern, Matthias Petri Pommeretning, der A. 1558 zu Rostock von Johanne Draconitide ist ordiniret worden; H. Antonius Bruns oder Emporus (Cramer) meiner Mutter Vater, ein gelahrter und fleißiger Mann gewesen, wie seine geschriebene Loci communes Theologici, sein Speculum historiarum â condito mundo ad sua tempora, und sein Series Principum Germaniæ præcipuorum â Carolo M. ad sua tempora oder Status Romano-Germanici Im-

perii solches sattsam können bezeugen (nachdem er zuvor der Schulen zu Flensburg Conrector gewesen) von A. 1583 bis 1613 und nach ihm H. Matthias Boethius, der die commentarios de Cataclysmo Norstrandico geschrieben, und in denselben alle in diesen Marschörtern vorfallende Dinge von Deichen, Mohrdeichen, Siehlen, Wehlen und dergleichen mit zierlichem Latein gegeben, und auf dessen Absterben H. Henricus Bruns, meiner Mutter Bruder, so in Griechischer Sprache sonderlich versiret war, A. 1625 Prediger geworden, unter welchen dieser nach erlebter A. 1634 ergangener Fluth A. 1639 in Lunden in Dithmarschen, da er das Gnadenjahr sollen verwalten, ist gestorben.

Heresbohl, so genannt entweder von den Muscheln, so die Fresen Hersen nennen, oder von eines Herrn Bohl oder Meierhof, wie man denn noch außerhalb Deiches klare Anzeigung gefunden eines vornehmen Hauses oder Herrnhofes, oder aber, wie ich erachte, vom Hörn oder Ecken, weiln es der Hörn und Ecken der Bohlen daselbst ist gewesen. Daselbst haben fünf Männer auf Viti 1478 den Pastoren gebunden und gefangen, und ihm all sein Gut genommen, weshalb sie den dritten Tag hernach vor Lunden in Dithmarschen seyn verbrannt worden. Und

Ulvesbull, so hier im Catalogo folget, davon aber, weiln es jetzund zu Eiderstedt gehöret, daselbsten.

Rungholdt ein Flecken, so A. 1300 neben sieben Kirchspielkirchen, verstehe in dieser Harde, ist untergegangen, und seyn solche Kirchen folgende gewesen:

Halgenes, Riendam, Akenbull, Overmarschlot, Utermarschlot (so genannt, weil sie über und außer der Marschschlot gelegen) und Fedderingmänes Capelle.

Sonsten seyn auch daselbst gelegen gewesen, so in mehrerwähntem Catalogo nicht zu finden, und aber der B. Nicolaus in seinem Verzeichniß von den A. 1362 ertrunkenen Kirchen einführet, die Kirche Ilegruft, so vormahls Siehl oder der Schleusen Gruft genannt, und von denen in derselben sich befindenden Aale, hernach Ehlegröff ist geheissen, und ein Marienbild im Einsiegel hat gebrauchet.

Brunock, gleichsam Braunen Ockens oder Akens Kirche genannt, welche beide Kirchspiele vermuthlich Theile gewesen seyn von den vorbenannten ertrunkenen Kirchen und besonders diese von Akenbull, wie denn auch leichtlich aus ihren straks am Haffdeich erbauten Kirchen abzunehmen, daß sie weiland viel weiter müssen hinaus gereichet haben.

Und die Kirche Alver, welche unferne Rungholt gelegen, und vom Wasser weggespület ist, welches vermuthlich A. 1216 geschehen, dieweil nach derselben Inundation A. 1273 der Bischof Bundo den Bischöflichen Zehnten von dieser Kirche den Kirchendienern zu S. Marien in Hardersleben zu ihrem Unterhalt hat verordnet. Und erachte ich, daß dieselbe Kirche bey der Süderoog am Hamburger Sande wird gelegen haben, maaßen man daselbst noch einen Ort zeiget, welcher Süntkalff wird geheißen, und von welchem ein Sprichwort ist: Wenn upstahn wert Suntkalff, so wert Strand sinken halff! wiewol dieses, leider! erfolget, und jenes hinterblieben.

In Pelwormhatde.

Hoge, wegen deſſen Höhe ſo genannt, iſt neben der Kirche untergegangen, und ſeyn die Kirchſpielleute, ſo überblieben, und ſich folgends da geſetzet, hernach der Pelwormer Kirche incorporiret.

Pelworm, ſo genannt von einer Frau Pell und und deren Tochter Worm, auf deren Verlag die Kirche daſelbſt iſt erbauet, und ſeyn ſie auf dieſem Kirchhofe in einem ſteinernen Sarg begraben worden. Es hat aber Broder Hanſen A. 1566 ihren Sarg bey der Nacht aufgegraben, und wie es lautbar geworden, dafür der Obrigkeit 100 mk büßen müſſen, und iſt bald darauf geſtorben. Es haben aber ſeine Erben ſolchen Sarg zur Tränkung ihres Viehes noch bis A. 1640 gebrauchet, da er hernach iſt zerſchlagen. Die Kirche iſt zu Ehren S. Salvatoris (deſſen Bildniß nerlich über der Süderthür kann erkannt werden) erbauet, und erachte ich, daß dieſelbe neben den Föhringer Kirchen unter denen ſey geweſen, die K. Erieus II. habe verſchließen laſſen. Dieſe Kirche hat weiland S. Annen, S. Catharinen und S. Johannis Lehn gehabt. Es iſt dieſelbe mit Blei gedecket, und das Chor von Duffſtein erbauet, welche beiderlei der K. Canutus II. oder Magnus, nachdem er England A. 1017 unter ſich gebracht, aus ſelbigem Königreich zu Erbauung der Kirchen an dieſe Oerter häufig hat verführen laſſen, maaßen zu ſelbiger Zeit groß Gewerb aus England auf dieſe Oerter iſt getrieben, und zu dem Ende nicht allein ein ſonderlicher Stapel oder Niederlage in Hollingſtedt iſt geweſen, dahin die Waaren aus England zu Schiff und

ferner zu Lande auf Schleswigan der Ostsee seyn geführet worden, sondern man will auch berichten, daß damals von Tundern und Bredstedt (wiewol ich dessen keine schriftliche Nachrichtung finde) große Schiffarth auf England sey gewesen. Das Fundament des Thurms ist auf Urbani A. 1095 geleget, und derselbe 100 Ellen hoch aufgeführet. Denselben hat ein Dithmarscher Seeräuber, Kort Wiederich genannt, A. 1452 eingenommen und ein ganzes Jahr eingehabt, die Kirche beraubet, und an Baarschaft 8000 mß und sieben vergoldete Kelche und Patenen, wie auch die kupferne Taufe, mit alten unleserlichen Characteren, so Pellworm sollen bedeuten, und eine große Monstranz (so er beides nach Büsen in Dithmarschen geführet, und daselbst annoch in der Kirche vorhanden) daraus genommen, und ist endlich wie er gemerket, daß der Thurm sich geschüttelt, daraus gewichen, da denn bald hernach Lorens Leven einen schönen Kelch wiederum in diese Kirche hat verehret. Es ist aber dieser Thurm A. 1611 den 5. April des Morgens zwischen 6 und 7 bey ganz stillem Wetter an der Osterseite ganz eingerauset, und hat ein gut Theil der Kirche mit zerschlagen, doch ist die Spitze derselben stehen geblieben, bis sie zu Verhütung mehrerer Gefahr auf J. F. Gn. gnädigen Consens den 9. Mai mit zwei Krövelwinden, so auf der Wedume oder des Pastoren Warf gestanden, ist herunter gewunden. Das Siegel dieser Kirche ist kupfern, und ist eine Kirche mit zwei Spitzen, in welchem an der Thüren ein Marienbild, an einem Ende ein Kreuz, und oben darüber drei

Löwen, und darunter Sterne stehen. Das Kirchspielsiegel aber ist Salvator, so auf einem halben Mond sitzet, worunter zwei Löwen seyn, und stehet darum: Sigillum Pilwormensium An. 1484. Oben aber darauf: Dominus Henricus Drops Rector me dedit A. 1486. und ist dasselbe silbern. An der Nordwest Seite des Thurms liegt ein Leichstein, darauf zu lesen, daß er auf den Guardianum Thymannum Westph. A. 1208 sey geleget. Dieweil aber selbiger Leichstein von den Hogleuten, so ihre Begräbnisse daselbst haben, aus Holland vormals ist übergebracht, als habe ich solches allhie zugleich zu erinnern nöthig erachtet, damit man es nicht für eine Strandinger Antiquität möchte ansehen, und mich beschuldigen, daß ich solches übergangen. Der Kirchhof daselbst ist A. 1522 durch einen auf denselben begangenen Todtschlag entweemet oder entheiliget, daher ein Streit entstanden: Ob die Kirche den Schaden von des Kirchhofs Entwediginge sollte haben, oder der Handthätiger, dadurch der Kirchhof entweemet? finde aber dessen keine Entscheidung. Und mag wol seyn, daß dessentwegen nachmals diese Kirche von dem Könige in Dännemark hat müssen gefestet werden bis sie endlich den Kirchspielleuten A. 1547 von Herzog Johann für 1000 mg L. gleich andern Nordstrandischen Kirchen ist los gegeben und verkaufet worden. Und wie auch der A. Godscalcus von Ahlefeldt auf Wunke Knutsens, Jochim Levens, Harre Beusens und Broder Harsens Anhalten A. 1517 vergünstiget, daß die auf Gregard neu aufgerichtete Capelle zum H. Kreuze

von dannen nach einem andern Orte, so damals die Wisch geheißen, möchte versetzet werden, da hat er dabey bedinget, daß es ohne Nachtheil des Rectors oder des Hauptpredigers der alten Kirche sollte geschehen.

Balum, so A. 1362 ist inundiret, davon doch ein klein Theil hernach wieder ist bedeichet, und nach Westerwold den Kirchgang gehalten.

Walthusum, so gleichfalls ertrunken, und was davon wieder bedeichet, hat sie nach Pellworm gehalten.

Heverdam, von der dabey laufenden Hever also genannt, so gleichfalls A. 1300 inundiret, und weiln der Hever dazumal nicht wieder können überdeichet werden, als ist der Theil, so von diesem Kirchspiel eingedeichet worden, hernach Bophever gleichsam haven oder über der Hever genannt, und ist daselbst die Kirche A. 1499 erbauet worden. Diese Kirche hat S. Laurentii Bild im Insiegel geführet, und weiland des H. Kreuzes und unserer lieben Frauen Lehn gehabt.

Gornesboll, Norderwisch, Flerdeboll, Schwens- oder Siverts-Capelle, Karrinen oder Karstinenkerke und Süderwisch, so alle A. 1300 seyn untergegangen, und ist kaum noch der Name des Norderwisches an Westerwolde bisher erhalten, des Süderwisches aber kaum bis auf A. 1517 an dem Orte, da jetzund die neue Kirche in Pellworm stehet, geblieben, nunmehr aber bey den Nachkommen gänzlich verloschen, ohne daß in der A. 1493 gemachten Vereinigung wegen Bedeichung des Süder Neuenkoogs in Pellworm auch unter den da-

mals bedeicheten salzen Gründen des Süder- und Norderwisches wird gedacht und man bey Wiedereindeichung dieses Süder Neuen Koogs A. 1672 noch von diesen Wischen wissen zu sagen.

In Wiedrichshharde.

Ohland, welcher Kirche Bedder Gunsens Vorväter ein Stück Landes, so Hankenkog genannt, weiland haben vermachet, und hat gemeldeter Bedder A. 1430 die Confirmation vom B. Nicolao erhalten, daß er und seine Brüder dasselbe Land vor andern um billigen Preiß im Gebrauch sollten behalten, wie die Copie davon mir selbst zu Handen kommen. Daselbst ist beym Rathman das Hardessiegel vorhanden, welches ist ein Schiff, darin S. Pancratius mit einem Kreuze und vor ihm ein Frauensbild stehet mit der Unschrift: Sigillum Wirckshardt.

Tunnenbol oder Ivenbol, wie in B. Nicolai Catalogo stehet, Südermarsch, Nördermarsch und Langenes, so damals mehrentheils seyn ertrunken.

In Belthringhharde.

Evesbol, so weiland ein Marienbild mit dem Christkindlein im Wapen geführet.

Röhrbeck, also vom Rohr und Bach genannt, da die Kirche zu Ehren S. Ursulä (deren Bild sie auch im Wapen geführet, ist erbauet, und hat weiland des H. Kreuzes und Marien Lehn gehabt.

Redwertmanns Capelle so ertrunken.

Volksbol, vom Stifter also genannt, hat zuvor eine hölzerne Kirche gehabt, welche erbauet gewesen vom Holze, so daselbst gewachsen, vom welchem Holze der Predigerstuhl ist gemachet, und nach A.

1634 ergangener Fluth nacher Clanxbul in Wiedingharde ist versetzet worden, und ist allda A. 1601 eine neue Kirche gebauet.

Königsbol, vom Koniocho, wie oberwähnet, also genannt, daselbst hat die Kirche zuvor näher am Seedeiche gestanden, und ist A. 1380 umgesetzet, und hat dieselbe des H. Kreutzes Lehn gehabt, und S. Laurentii Bild im Einsiegel gebrauchet.

Bopsee, von dem daran gelegenen See also geheißen, hat S. Annen und unserer lieben Frauen Lehn gehabt, und ist die Hauptkirche weiland in dieser Harde gewesen. Und finde ich, daß A. 1479 am Tage Galli der Staller Laurens Leve habe von der Herrschaft wegen am stehenden Dinge die gemeldete See den beiden Kirchen Bopsee und Boptee losgeschlagen, also, daß davon Bopsee zwei Theil und Boptee den dritten Theil zum Dienste Gottes und zur Kirchen Behuf vor ihr frei erblich Gut sonder jeniger Inhalt, sonder Deich und Damm zu bleiben und zu gebrauchen haben sollte.

Boptee, von anlaufender Au gleichsam baven dat Ee geheißen, hat weiland des H. Kreuzes und Marien Lehn gehabt.

Osterwoldt und Westerwoldt, so beide wegen ihrer Gelegenheit und dem Walde des Ortes, aus welchem die Kirchen auch anfangs seyn von Holz gebauet gewesen, also benannt, und hat Osterwoldt weiland S. Marien Lehn gehabt.

Bilt, so weiland dieser Harde den Namen gegeben, und A. 1300 ertrunken, doch ist ein Theil dessen wieder aufgeworfen und hat dem Bulling-

laade den Namen gegeben, so hernach von den Ainsingern ist bedeichet.

Grode, da die Kirche zu Ehren S. Margarethä ist erbauet, welche das Lamm Gottes weiland zum Einsiegel hat gebrauchet, so mit der Kirche A. 1625 in der Eisfluth ist verlohren. Die Glocke daselbst ist A. 1500 gegossen und stehet darauf neben der Jahrzahl: S. Cathrin bin ick geheten, Paje Ponsen und Gnnne Nunsen hebben mi laten geten.

Ockeholm, so hernach vom Nordstrande ab- und an Norgoßharde ist bedeichet, jedoch kann man noch von dannen nacher Grode und Ohland zur Ebbezeit durch den Schlick gehen.

Jmminghusen, so A. 1362 ertrunken, ein Theil desselben ist aber wieder bedeichet. Und hat endlich Bischof Helmod zu Schwabstedt A. 1479 am Sonnabend vor Judica den Kirchspielleuten von der verfallenen Kirche zu Jmhusen vergönnet und bestätiget, daß sie sich nach der Kirche Boptee möchten halten.

Peter Haisens Capell, Hingstenes, Habelde und Ottisgroff, so alle A. 1362 untergegangen, und ist hiebey zu merken, daß in B. Nicolai Catalog vor Peter Haisens sey Fedder Haisens gesetzet, und daß Habelde weiland dem Hagebullinger Koge den Namen habe gegeben.

Auf Föhre, so auch Osterharde genannt.

Parockia S. Johannis, so die mittelste Kirche ist, und sieben Dörfer hat.

S. Nicolai, so die osterste Kirche, welche drei Dörfer hat, und

S. Laurentii, so die westerste Kirche ist, welche sieben Dörfer hat, von welcher Herr Laurentius Jacobi in seiner A. 1642 übergebenen Designation der Intraden erachtet, daß weiln daselbst das Bildniß des Papstes Sylvestri über dem hohen Altar wird gefunden, demnach sie um desselben Zeiten und also, so es der andere des Namens um A. C. 1000., so es aber der dritte um A. C. 1050 sey erbauet. Und sind diese Kirchen große alte Gebäude, so mit Blei gedecket, und mit hohen Thürmen verzieret seyn. Und

Parochia in Dambrum nunc Ambrum, S. Clemens, so ehemals ein Filial der Kirche zu S. Johannis auf Föhr gewesen.

Wiewol auch daherum weiland mehr Kirchen gelegen, maaßen Föhr und Silt, ehe sie 1362 von einander seyn gerissen, weiland 13 Kirchspiele sollen gros gewesen seyn, wie Joh. Meyer berichtet, und solche Kirchspiele in seinen Landtafeln vorstellet.

In der Wiedischen Propstei.

In Bökinghарde.

Galmesbul, Overhusen, so ertrunken.

Dagebul, so größern Theils ertrunken, und anjetzo Westermarsch wird genannt.

Spikebol, Langsum Tofft und Bendel oder Vendal, so alle untergegangen.

Dedsbol, Risum, Lindholm (welche, nach Hertzens Weissagung, die erste Kirche hieselbst gewesen, und auch die letzte bleiben wird, wenn Deetzbul und Risum im salzen Wasser werden untergehen)

und Fahretofft, und wird allhier in diesem Catalogo

Nieburl, weiß nicht aus was Ursachen, ausgelassen, und dergleichen Kirchspiele in Sundewit gefunden.

In Horsbullharde.

Wippenbol, so A. 1362 ist extrunken. Aventoft, Natingnes, Rheneroft, Emmingsbol, Horsbol, so dieser Harde den Namen gegeben; Klanxbol, Rickebul und novæ Ecclesiæ, so Neuenkirchen im Gottesbog seyn wird, und alt Fedderbull, so schon lange zuvor daselbst ist untergegangen. Und endlich

Auf Silt.

Morsum, so hieselbst die älteste Kirche gewesen und S. Martino geweihet worden, Stedum, so vermuthlich die Westerseekirche und S. Peter geweihet, Ketum, so S. Severin geweihet, eine große mit einem Thurm gezierte Kirche, auch mit Blei gedecket ist; Rantum, so auch die Rathsburger Kirche geheißen und S. Mariä geweihet gewesen; und List, weiland Norderlist genannt, so vormals S. Jürgens Kirche gewesen und A. 1300 untergegangen, da auch hiebevor die alte Emmenskirche zu S. Riels, und bewesten derselben ein Städtlein so Wendingstadt genannt, sollen vergangen seyn, und meldet Dankwerth, daß Waldemar Sorp einen Edelhof auf Silt habe gehabt, wie auch daselbst, so man Johannis Kielholtzen Antiquitäten will glauben, vormals im Heidenthum drei von den Riesen bewohnte Burgen sollen gewesen seyn, die von ihm, Arensborg, Tinseborg (weil man

daselbst die Zinse oder Schatzungen bezahlet) und Rathesborg (weil daselbst Rath gehalten worden) werden geheißen.

Das seyn also die Namen derer in diesem Nordfreslande weiland belegenen Kirchspiele und Oerter, darunter gleichwol Tondern nicht wird gefunden, so wiewol daselbst mehr Dänisch als Fresch wird geredet, doch sonsten mit zum Nordfreslande wird gerechnet. Und geschicht solches darum, daß diese Stadt weiland unter dem Stifte Ripen hat gehöret, wie ich auch glaubwürdig bin berichtet, daß die Kirchenvisitation zu Tondern noch bis an dem letzten Kriege vom Bischof zu Ripen sey geschehen, und das der Propst daselbst in dieser Stadt keine Kirchenrechnungen gehalten. Was aber Lyomcloster betrifft, davon stehet ausdrücklich im Coldingischen Abscheide: die Visitation und Abhörung der Rechenschaft an allen vorberühreten streitigen Kirchen (ausgenommen Lyomcloster, Bredewatt und Lyom) dem Kapitel zu Ripen vorbehalten, daher noch vom Archidiaco Ripensi jährlich zu Brede wird visitiret*).

---

*) Das ganze unterm 12ten Febr. 1738 mit der Propstei verbundene Amt Lygumcloster, gehört jetzt zur Schleswigschen Superintendentur. Daß indeß die Grenzen der Diöcesen im nördlichen Schleswig sich etwas geändert haben, zeigt auch eine Urkunde bey Nyort I. S. 462. wornach Heldewad noch 1514 zum Bisthum Ripen gehörte. Auch hatte 1436 der Bischof in Schleswig den Zehnten nur von einem Dorfe dieses Kirchspiels. Langebeck scripc. VII. p. 480.

Vom Heiligland aber berichtet Johannes Meyer, daß dasselbe A. C. 1010 noch zwei Meilen lang und eine Meile breit soll gewesen seyn, und damals noch neun Kirchspielkirchen, die er denn auch in einer besondern Tafel vorgestellet, soll gehabt haben, derer zwei als S. Nicolaus und S. Wigbertus Capelle, nicht weit von der Rotenburg gestanden, auf derer einem Gewölbe die Dithmarscher einen ihrer Landleute, A. C. 1545, erschossen, auch eine Glocke auf demselben zerschlagen, daher A. 1500 der Dithmarscher Krieg entstanden. Und ist schließlich zu merken, daß dieses Heiligland vom Ptolomäo Sachseninsel und von Chyträo Saxenholm, und weiland in einem alten Verzeichniß S. Ursulen Insel ist geheißen worden.

Das fünfte Capitel.

Von der Nordfresen Beherrschung durch die Dänischen Herzöge, und derselben Verhalten bey den wegen der Lehn des Herzogthums Schleswig vorgefallenen Kriegen.

Nachdem Süderjütland A. 1118 von K. Nicolao zu Dänemark aus erheblichen Ursachen zum Herzogthum ist erhoben worden, da hat er seines Bruders des K. Erici III. Sohn Canutum zum ersten Herzog dieses von der Hauptstadt desselben sogenannten Schleswigschen Herzogthums verordnet. Welcher Titel vom Worte Heer entsprossen, daß ein Herzog gleichsam soviel heißet, als ein Herr in Kriegszügen, gleichermaaßen wie ein Fürst gleichsam

ein Vorsteher in Friedenszeiten ist geheißen. Ob aber gedachter Nicolaus diesen Herzog Canutum mit solchem Herzogthum habe belehnet, daran tragen die Geschichtschreiber Zweifel, dieweil bey Empfahung solchen Landes und Titels keines Lehns wird gedacht, sondern vielmehr gemeldet, daß er dasselbe um das Antheil seines Erbguts habe erkauft, und also das Amt, dafür andere sich gefürchtet, und welches von andern ist verachtet worden, hat überkommen.

Diesem haben sich nun die Nordfresen, so mit dem K. Nicolao nicht wol gestanden, untergeben, und zwar mit solchem Gedinge, daß sie jährlich an ihn von jedem Hause einen Tornoys sollten verschätzen, dagegen er sie schützen, und sie ihm schuldigen Gehorsam leisten sollten, und niemahls mit mehrem sollten erschweret werden. Dahin auch zu ziehen, was Cypraus am Ende der Historien des K. Abels gedenket, maßen zu dieses Königs Zeiten kein Herzog dieses Namens ist zu finden. Und ist zu erachten, daß dazumal anfänglich die Behandlung sey geschehen, davon A. 1240 in den alten Schriften wird berichtet, daß damals die Fresen unter des Königs in Dänemark Gewalt gewesen, wie hernach soll gemeldet werden. Und de en wären (verstehe von dieser Zeit des 1118. Jahres an) dem Könige to rechte nicht mede pflichtig to gevende, als von ißlichem Demt landes 3 penning, und vor einem ißlichem huse, dat dar 18 Facke lang was (dat was by den tyden en vulle huß) dat gaff en nye Torney, dat was 9 ß Lübisch, alle jahr eins. Und vor ein dodtschlag, dat dar fulle

fye*) het, 4 mk lötig an den König, und in de dre lande Eider. Ever. und Uthholm ißlich land ock 4 mk, und vor eine ſchlechte wunde börede dem Könige 1 mk Sülvers ꝛc. Anders en hadde de König neen hott aver de Uthlande. Ohne idt wehre dem König behoeff, ſe ſcholden ehm ſin land effte ſine Schlöte helpen tho wehrende. Men ſe wären ehm nicht pflichtig, frömbde lande effte Schlöte helpen tho gewinnende.

Es hat aber hochgemeldeter Herzog Canutus nachdem der Wenden König Henricus Todes verblichen, und ſeine Söhne Zwentepolk und Knut durch innerliche Kriege ſeyn erwürget, ſich zum Kaiſer Lothario verfüget, und von demſelben das Königreich der Wenden um eine große Summe Geldes erhandelt, und hat ihm der Kaiſer ſelbſt die Krone auf den Kopf geſetzet. Daher etliche wollen, daß darum die Däniſchen Könige annoch ſich zugleich der Wenden Könige ſchreiben, wiwol andere berichten, daß als K. Frotho III. ſo ſonſten Fredegott genannt, die Wenden bekrieget, ſie ſich unter deſſen Gewalt

*) Ein Fulle Fye Dath, iſt ein muthwilliger Todſchlag, welchen einer ſelber begangen und darum er ſeinen Hals mit Recht ſchuldig iſt, und wenn des Entleibten Freunde einen ſolchen Thäter nicht haben ungerichtet verlaſſen wollen, ſo hat derjenige, der das Schwert darüber gebahnet, zum erſten dem Staller geben müſſen Fulle Fy, das iſt 4 ℔, engliſch, welches des Herrn höchſte Brüche geweſen, und 5 mk gemacht, wie aus den alten geſchriebenen freſiſchen Rechten erhellet.

Anmerkung von Heimreich.

haben begeben. Und hätten also die Dänischen Könige solchen Titel schon seit Christi Geburt geführet.

Wie nun erwähnter K. Canutus zu dieser Dignität gelanget, und er deshalben bey des K. Nicolai in Dän. Sohn dem Magno auf Angeben seiner Mutter in Verdacht gekommen, als stünde er auch nach der ihm künftig gehörenden Dänischen Krone, da hat dieser Magnus ihn aus falschem Schein zu sich lassen bitten, und darauf den 7. Jan. A. 1130 jämmerlich erschlagen, der nachgehends seines unschuldigen Todes halben unter die Heiligen ist gerechnet. Und wie sein Bruder Ericus seinen Tod wollen rächen, ist er zwar anfangs unglücklich im Kriegen gewesen, und weiln er dem Feind nicht Stand halten können, daher Erich Hasenfuß geheißen, bis er hernach einen herrlichen Sieg in Schonen hat erhalten, und deshalben Erich Emun ist genannt worden. Demnach K. Nicolaus vor ihm zu Schiff nach Schleswig ist entwichen, und daselbst A. 1135 im Aufruhr in der Torfstraße erschlagen, und ist sein Sohn obgemeldeter Kön. Magnus in Gothland gestorben, und also das Reich diesem K. Erico IV. allein geblieben.

Um diese Zeit hat auch Herzog Heinrich der Löwe, nachdem er von der Dithmarscher Tyrannei ist berichtet, dieselben überzogen und abermals bezwungen, und etliche Dörfer darinnen dem Abt zu Stade verehret, welcher, wie er dahin gekommen, daß er seinen Tribut von denselben möchte einfordern, daselbst ist getödtet, und haben sie den Dörfern andere Namen gegeben, damit das Gedächt-

niß der jährlichen schuldigen Pension also allgemählich möchte verlöschen. Derhalben des Markgrafen Rudolphi Sohn, und des Grafen Rudolphi Brüder (welche wie oben erwähnet, beiderseits von den Dithmarschern seyn erschlagen) Hartwich, damaliger Dompropst zu Bremen A. 1140 seyn nach seines Bruders Entleibung ihm angeerbte Grafschaft Dithmarschen dem Erzbischofe zu Bremen gegen Wiederempfangung der Grafschaft Stade übergeben, welcher auch selber A. 1149 Erzbischof ist geworden und gestorben A. 1168. Und ob wol diese Dithmarscher A. 1168 von Graf Adolf III. in Holstein seyn durch Kriegesmacht bezwungen worden, und er dieselben eine Weile hat beherrschet, so haben sie doch nicht lange hernach den Glauben gebrochen, und allen Adel, so häufig des Orts gewesen, aus ihrem Gebiete verjaget. Nachmals hat mit Bewilligung des Grafen Adolfs sein Angewanter Hartwicus II. B. zu Bremen des Namens, diese Dithmarscher zwar wieder bezwungen, indem er sie mit Hülfe gemeldeten Gr. Adolfs und der Oldenburgischen und Schauenburgischen Grafen überzogen, ihre Aecker verwüstet, und ihnen allenthalben großen Schaden zugefüget, und dahin gedrungen, daß sie ihm eine große Summe Geldes zu geben anverheißen, nachdem er aber das Kriegsvolk entlassen, haben die Dithmarscher ihre Verheißungen hinterzogen, nichts gehalten und von versprochenem Gelde gegeben, und haben sich zu Waldemaro dem Bischofe zu Schleswig und dem König in Dänemark A. 1189 geschlagen, mit dem Vorwand, daß sie dem Apost. Petro, der beides dem Bremischen

und Schleswigschen Bischofthum vorstund, immittelst allewege zu dienen bereit wären. Derhalben denn auch Graf Adolf aus Holstein neben Graf Adolf von Dassel um A. C. 1200 in Dithmarschen gefallen, und einen großen Raub daraus geholet, dagegen die Dithmarscher dem Herzogen Woldemaro, da er hernach Graf Adolfen zu Hamburg hat belagert, seyn zu Hülfe gekommen, und hätten sie gemeldeten Grafen gewißlich im Lager erschlagen, wenn ihn nicht Gr. Güntzelin von Schwerin wider sie hätte beschützet.

Damit wir aber wieder auf vorige Historien kommen, ist weiter zu wissen, daß nachdem obgemeldeter K. Ericus IV. hernach A. 1139 zu Ripen, oder auf dem Landesdinge zu Urnehäret im Amte Apenrade, oder bey Arrenshövet in Norgoßharde im Kirchspiel Drelsdorf belegen *), von einem Jütländischen Edelmann, Plogo geheißen, ist erschlagen, und dessen Nachfolger K. Ericus V. oder Lam (so S. Canuti und K. Erici IV. Schwester Sohn gewesen) einen unglücklichen Krieg wider die Wenden geführet, und sich darauf ins Kloster zu Ottensee begeben, als ist ferner ein großer Krieg zwischen den Königlichen Kindern der Nachfolge halben entstanden. Und haben die Seeländer Svenonem III. (so sonsten Gratteheide ist genannt, und des K. Erici IV. Sohn gewesen, mit welchem es Woldemarus des Hz. Canuti Sohn gehalten), die Jütländer aber den Canutum des K. Magni in

*) Ueber den Ort dieses Königsmordes siehe Niemanns Prov. Ber. 1789. 1. Bd. S. 256.

Gothland oder bösen Mogens Sohn zum Könige gewählet, da sie denn zu beiden Seiten sich einen Anhang haben gemacht, und große Kriege wider einander geführet, da denn der K. Sveno des K. Canuti Kriegsheer, so er in Sachsen zu wege gebracht, und dazu sich die Jütländer haben versammlet, auf das Haupt geschlagen, und K. Canutus kaum ist entronnen, und unbekannter Weise in Pelworm gekommen, und hat sich daselbst ein ganzes Jahr auf der Gorde im alten Kooge aufgehalten, und da er endlich ist erkannt worden, hat er diese Nordfresen um Hülfe angelanget, und ihnen anverheißen und verbriefet, daß so sie ihm würden Beistand leisten, er sie aller Beschwerden wolle erlassen. Es seyn aber solche Briefe A. 1452 durch den Seeräuber Cordt Wiederich den Pelwormern entführet, und hat solche Zusage diese Fresen in einen großen Krieg verwickelt, maaßen sie nicht allein dem Canuto Hülfe zugesaget, sondern ihm auch, damit er einen sichern Platz haben möchte, die an der Milde gelegene Stadt Mildesborg entweder erstlich erbauet, oder da sie hiebevor von ihnen wider der Dithmarscher vielfältigen Ueberfälle ist erbauet gewesen, mit Mauern befestiget.

Wie solches der K. Sveno erfahren, hat er sein Kriegsheer, so er in Schonen und Seeland gesammlet zu Schiff gebracht, und auf Schleswig lassen übersetzen, auch befohlen, daß die Jütländer zu Pferde da seyn möchten, und ferner die kleinsten Schiffe von Schleswig mit großer Mühe über Land auf die Eider oder bis an Hollingstedt lassen bringen, damit der Feind nicht dahin die Flucht nehmen

nehmen. Ich will es nur bey einer Stelle bewenden laſſen, die Paulus gemacht, da er ſie beſchreibet, und ſagt: Sie ſind, wie Steine aufgebauet, die da ſind auf den Grund gelegt. Auf welchen Grund? Auf den Grund, der da heißt Chriſtus Jeſus. Wenn nun dieſe Steine, die auf den Grund gelegt ſind, Chriſtus Jeſus, ſo ſind ſie ja nicht mehr, als was ſie ſeyn müſſen, wenn ſie ſollen aufgebauet werden zu einem geiſtlichen Hauſe. Gleichwohl ſind ſie auch keine Steine, die ſich ſelbſt aufbauen, ſondern ſie werden aufgebauet, und ſie müſſen ſich aufbauen laſſen, wenn ſie ſollen ein geiſtliches Haus werden. Sie müſſen ſich aufbauen laſſen, wenn ſie ſollen ein Haus werden, das Gott zu ſeiner Wohnung bereitet, und ſich gründet auf den Grund, der da heißt Chriſtus Jeſus. Und wie Chriſtus Jeſus der Grund iſt, auf welchen ſie gegründet werden, ſo iſt er auch der Eckſtein, auf welchen ſie gegründet werden, und der Eckſtein, der ſie alle zuſammen faſſet, und ſie zuſammen verbindet. Wie nun die Steine auf dem Grunde Chriſtus Jeſus gebauet, ſo müſſen ſie auch auf dem Eckſtein gebauet werden, und ſie müſſen ſich auf dem Eckſtein gebauet werden laſſen, wenn ſie ſollen ein Haus werden, das Gott zu ſeiner Wohnung bereitet, und ſich gründet auf den Grund, der da heißt Chriſtus Jeſus. Und wie Chriſtus Jeſus der Eckſtein iſt, auf welchen ſie gebauet werden, ſo iſt er auch der Grund, auf welchen ſie gebauet werden, und der Grund, der ſie alle zuſammen faſſet, und ſie zuſammen verbindet. Wie nun die Steine auf dem Eckſtein Chriſtus Jeſus gebauet, ſo müſſen ſie auch auf dem Grunde gebauet werden, und ſie müſſen ſich auf dem Grunde gebauet werden laſſen, wenn ſie ſollen ein Haus werden, das Gott zu ſeiner Wohnung bereitet, und ſich gründet auf den Grund, der da heißt Chriſtus Jeſus. Und wie Chriſtus Jeſus der Grund iſt, auf welchen ſie gebauet werden, ſo iſt er auch der Eckſtein, auf welchen ſie gebau

telst hat K. Svens mit dem Sturm angehalten, der nicht anders gewust, als das der Urheber des Krieges noch in der Stadt wäre, und nachdem er viel Schaden davon empfangen, hat er sie dahin gedrungen, daß sie die Stadt aufgeben, und sich auf seine Gnade ergeben müssen, die sie gröser gefunden als sie gemeinet hätten, und weiln auch der Plogus, der des K. Svenonis Vater erstochen, in der Stadt ist gefunden, und sich nichts anders zu versehen gehabt, als daß er seine Strafe würde empfahen, so hat ihn doch der König, der mehr auf das Recht der Uebergabe, als auf seine eigene Begierlichkeit gesehen, begnadet, hat auch das andere Kriegsvolk des K. Canuti, welches so oft treulos an ihm geworden, erlassen, und zu ihnen gesagt, daß er ihren Glauben und Haß gleich achte, dieweil sie ihm so viele falsche Eide geschworen. Es haben aber die Fresen dem K. Svenoni (mit welchem es Waldemarus I. des Hz. Canuti Sohn gehalten) zwei tausend Pfund Englisch (deren jedes 3 mß 12 ßß machet) sammt den Geiseln zur Strafe müssen erlegen. Und meldet man, daß das Land zwischen Rantrum und Eiderstedt noch klare Anzeigungen der damals A. 1152 vorgegangenen Treffen gebe, und daher ein Ort daselbst noch Starff Lüde (weiln viel Leute an demselben geblieben) werde geheißen, und ist vermuthlich, daß weil diese Stadt gar niedrig gelegen, und derselben letztmals in der Historie des K. Abels A. 1252 gedacht wird, demnach dieselbe zugleich A. 1300 in der großen Fluth untergegangen.

Dieweil aber Woldemarus, des Herzogen Canuti

des Heiligen Sohn, es allewege mit dem K. Svenone gehalten: als ist er auch A. 1148 oder, wie andere berichten, A. 1161 mit dem Herzogthum Schleswig belehnet worden. Und demnach K. Canutus befunden, wie die Dänen dem Kön. Svenoni abgeneiget wären, da hat er sich bearbeitet, wie er Herzog Woldemarum auf seiner Seite möchte bringen, und hat ihm seine Schwester verheirathet; darauf sie K. Svenonem unvermuthet überfallen und ihn aus dem Reich gejaget. Und nachdem derselbe hernach wieder einen festen Fuß im Reich bekommen, ist die Sache also vermittelt worden, daß Woldemarus Jütland, Canutus Seeland, und Sveno Schonen sollte behalten, darauf jene zur Bestätigung der Freundschaft den K. Svenonem zu Gaste geladen, der auch zwar erschienen, aber auf solchem Gastmahl den Canutum hat erschlagen, und ist ihm Woldemarus nerlich entgangen, der demnach ein großes Heer auf die Beine gebracht, und damit den Svenonem bey Wiburg hat erleget und also das ganze Reich Dänemark A. 1156 unter seiner Gewalt gebracht. Ist aber hernach von einem Fresen mit einer Furk erschlagen A. 1182.

Nachdem auch um 1140 das Wagerland zur Holsteinischen Grafschaft gekommen, und derhalben Gr. Adolf dasselbe mit ausländischen Völkern zu besetzen sich bemühet, und unter denselben sich Westfresen gefunden, die sich bey Susseln haben gesetzet, da seyn dieselben A. 1147 von des Wendischen Fürsten Nicolai Völker überzogen. Und obwol zuvor der Fresen über 400 Mann waren gewesen, so waren doch die meisten nach ihrer Heimath ge-

zogen, um daſelbſt mit ihren allda gelaſſenen Gütern Anſtalt zu machen, und ſeyn kaum 100 Mann übrig geblieben, ſo ſich auf Rath ihres Prieſters Garleffs inwendig Sußle haben verſchanzet, und ob ſie wol von 3000 Mann einen ganzen Tag ſeyn beſtürmet, ſo hat ihnen doch gemeldeter Prieſter die Uebergabe ſtark widerrathen, wie ſehr ſie auch die Feinde darzu haben gereizet. Und ob er gleich darüber ein Auge verloren, und in der Hüfte iſt verwundet worden, ſo hat er doch ſelber den Feind nach Art der Kinder Zerujah (Joabs und ſeiner Brüder Abiſai und Aſahel) und der Maccabäer herzhaftig widerſtanden und ſeine Freſen alſo angefriſchet, daß die Feinde unverrichteter Sachen müſſen abziehen, und die Schanze wieder derenſelben Anlauf ritterlich iſt beſchirmet worden.

Es iſt aber obgemeldetem K. Waldemaro ſein Sohn Canutus A. 1182 im Königreich gefolget, welchen ſein Vater bereits A. 1170 mit zur Regierung hatte gezogen, und der neben ſeiner Mutter der K. Margarethen (ſo ſonſten ſchwarze Grete wird geheißen) die Stadt Hamburg mit Schiffen belagert, große Pfähle in die Elbe laſſen ſchlagen, und dieſelbe mit großen Ketten verſchloſſen. Es hat aber Graf Adolf IV. dieſelben wieder vertrieben und nicht allein damals viele Dänen erſchlagen, ſondern auch nachgehends A. 1199 und A. 1227 bey Bornhövede von K. Woldemaro II. großen Sieg erhalten, wie bald wird folgen. Im Herzogthum aber hat dem K. Woldemaro ſein Sohn Woldemarus II. A. 1188 gefolget, welcher von ſeinem Bruder dem K. Canuto (qui ab illo

homagium, et fidelitatis iuramentum accepit) ist belehnet, und auch nach desselben seines Bruders Tod 1204 König in Dänemark geworden, und hat A. 1235 das Lowbuch machen und verfertigen lassen*).

Es melden aber ferner die Historien, daß als der Kaiser Otto IV. wider Waldemarum II. aufgezogen, in Meinung Holstein einzunehmen, er auch bereits A. 1216 die Stadt Hamburg einbekommen, da seyn diese Nordfresen erwähntem Könige so häufig zugezogen, daß sie, nach K. Erichs Bericht 60000 (vermuthlich aber 6000) Mann stark gewesen, und wie eine Partei die andere zu Duellen ausgefordert, haben zweene Fresen, nemlich Sven Stercke und Broder Garde, zweene Kaiserschen, so die besten Kämpfer des Römischen Reichs gewesen, erleget, und hat er mit derselben Hülfe den Kaiser wieder A. 1217 aus Hamburg getrieben und denselben in die Flucht gejaget. Und wie der König auch hernach die Dithmarschen wollen bezwingen, ist er durch diesem Nordfresland gezogen, und seyn die Fresen gleichfalls A. 1226 häufig mit ihm in Dithmarschen gezogen, und derselben viele in einem blutigen Gefechte, doch also, daß der Sieg beym Könige geblieben, umgekommen. Wie nun der König also die Dithmarscher hat überwunden gehabt, ist er neben demselben in Holstein gezogen, wider Graf Adolf IV. und die Lübecker zu kriegen, welche ihm bey Bornhövede seyn begegnet, und daselbst A. 1227 ein Treffen

*) Das jütsche Low ward 1240 gegeben.

mit ihm gehalten, in welchem die Dithmarscher sich heimlich mit dem Grafen hatten verbunden, und demselben ein Zeichen gegeben, daß, wenn sie den untersten Theil ihrer Schilde würden aufwärts wenden, alsdenn sie vom Könige ab, und dem Grafen zufallen wollten. Wie es demnach zum Treffen gekommen, haben sie, als die hinterst gehalten, ihre Schilde umgewendet, und die Dänen von hinten angefallen, durch welchen unverhofften Fall das Dänische Heer erschrecket, und weil es also von allen Seiten gedrungen, überwunden worden, und des Königs Schwestersohn Otto, Herzog zu Braunschweig gefangen, und ist der König kaum mit seinem Sohn entronnen, wodurch denn die Dithmarscher sich abermal frei haben gemachet; allerdings wie sie solches zuvor mit dem Grafen auf den Fall der Sieg erhalten würde, haben bedungen. Es hat aber gemeldeter Gr. Adolf IV. ein Gelübde gethan, daß so ferne ihm Gott würde den Sieg verleihen, er sich alsdenn in den erstlich A. 1209 neu gestifteten Orden S. Francisci wollte begeben, und ist, solches zu halten neben zwei Rittern in dem von ihm zu Hamburg erbaueten Kloster gegangen, ist auch ferner nach Rom gereiset, und hat vom Papste Dispensation zum Priesterthum erhalten, hat auch den H. Franciscum als Stifter des Ordens, der damals noch gelebet, besuchet, und sich mit ihm beredet, hat seine erste Messe zu Hamburg A. 1444 gesungen, und 14 oder wie andere setzen 24 Jahre im Franciscaner Orden gelebet, und wie er gestorben, ist er im Kloster zum Kiel, so er gleichfalls gestiftet, begraben worden.

Hernach hat K. Woldemarus II. seinen Sohn Ericum zum Gehülfen in der Königl. Regierung angenommen, seinen andern Sohn Abel aber A. 1230 mit dem Herzogthum Schleswig belehnet, welcher aber nach seines Vaters Tod A. 1242 sich von seinem Bruder dem K. Erico nicht wollen belehnen lassen, daher große Krieege zwischen ihnen entstanden, und K. Ericus endlich im neunten Jahre seiner Regierung, auf dieses seines Bruders Hz. Abels Anstiftung, auf der Schlei mit einem Beil erschlagen, welcher vor seinem Ende geweissaget, daß seinem Bruder in kurzem ein gleichmäßiges würde begegnen, wie auch solches nachgehends ist erfüllet worden. Denn nachdem er an seines Bruders Stelle König geworden, hat er sich unternommen, die Nordfresen, so bey den zwischen diesen beiden Brüdern vorgegangenen Kriegen stille gesessen, und über die obenberührte jährliche Pflicht, keine sonderliche Kriegsschatzungen wollen herreichen, anzufallen. Damit er ihnen große Furcht und Schrecken eingejaget, indem er sich diesseits der Eider hat gelägert, daß er bey vorfallender Gelegenheit möchte überfallen, und sie ihm unterwerfen. Darauf die Eiderstedter alles was die Waffen führen könnte, haben aufgebracht, und sich zu ihrer Defension wider den K. Abel gewaffnet, seyn über den Deich gezogen, haben das Bildniß des H. Christiani mit sich geführet, und ein Gelübde gethan, daß wo ferne sie den Sieg würden erhalten, sie dasselbe mit dem allerbesten Golde wollten beschlagen oder vergolden lassen, wie denn auch geschehen. Denn als der König mit den Fresen gefochten, ist sein Heer in die Flucht

geschlagen worden, also, daß er müssen zurückweichen' und die Eiderstedter den Sieg erhalten, die denn auch ihrem Gelübde zufolge, ihres Patronen, des H. Christiani Bildniß haben vergolden lassen. Wie nun diese Niederlage, so der König A. 1252 erlitten, allenthalben kund geworden, da hat einer mit Namen Henricus von Meldorf, auf Anreizung der Dithmarscher, in Seeland neue Unruhe gestiftet, und sich bemühet, das Volk daselbst wider den König zu erregen, weil er erachtet, daß der König als nunmehr wegen der erlittenen Niederlage erschröcken, sich nicht mehr in den Krieg würde wagen dürfen, gleichwol aber hat er, damit er nicht für furchtsam mögte angesehen werden, tapfer wider ihn gekrieget, ist doch endlich in die Flucht gejaget, und hat viele der seinigen eingebüßet, daß die Ueberwinder eine reiche Beute davon geführet.

Im folgenden Sommer hat der König ein neues Kriegsheer auf die Beine gebracht, und damit die Fresen, davon er zuvor überwunden, wollen überziehen, und den erlittenen Schimpf und Schaden rächen. Demnach er sich eine Weile zu Warenberg aufgehalten, und ist daselbst Raths geworden, daß er mit dreien ausgerüsteten Schiffen, wollte in Fresland fahren, damit er sie beide zu Wasser und Lande möchte angreifen. Darauf er A. 1253 acht Tage nach Maria Heimsuchung, sein ganzes Heer bey der Mildesburg hat versammlet, und ist des folgenden Tages mit allen seinen Rittern und Knechten an die Eider gezogen, da er mit drei aufgerichteten Fahnen zu Schiff gegangen, die Eider hinunter nach Eiderstedt gefahren, und ist in den-

Hafen Oteskyl, so ein Schußweges von der hölzernen Capelle zu Oldenswort gelegen, angelanget. Da denn der König sich hinnen Deiches auf einem ebenen Felde hat gelagert, daselbst sein Gezelt aufgeschlagen, sich verschanzet und vergraben. Als solches die Norderhardesleute vernommen, da haben sie in der folgenden Nacht einen breiten Graben von Ipenbul ins Westen, ihnerden Oldenswort, gemacht, bis an den Ort, so Siderockgrufft genannt, damit der König seine Völker nicht weiter führen möchte. Maßen diese Norderhardesleute (das ist, die Fresen von der Vorgeest) mit ihren Völkern an das Meer gelegen, und des Königs allda haben gewartet. Wie der König die aufgeworfene Erde von ferne erblicket, da hat er erachtet, daß sie daselbst einen Wall zu ihrer Defension hätten aufgeworfen, ist darauf sechs Tage an der Eider, besunden der Capelle, still liegen geblieben, und haben seine Soldaten die Hausleute an der Eider geplündert, beraubet und die reifen Feldfrüchte verderbet, und ein Theil der Leute beschatzet, ein Theil gar todt geschlagen. Wie solches die Einwohner in den Schiffharden (Siebenharden) vernommen, da haben sie sich auf ihre rechte Dingstelle, so Uronimages genannt, versammlet und sich zu Gemüthe geführet, welcher Gestalt ihre Voreltern vom K. Carolo M. Macht und Freiheit mit Heerschilden hätten erlanget, und einhellig beschlossen, daß ehe sie K. Abel huldigen, ihm Schatz geben, und ihre Freiheit verlieren, ehe alle das Leben daran wagen wollten. Derhalben eine jede Schiffharde sein Panner an den Stangen hat gebunden, und seyn also

ehe sie gegessen und getrunken, mit sieben Pannier oder Fahnen, des Nachts, nach des Königs Lager zugezogen, in Meinung ihn daselbst anzutreffen. Es hat aber ein Verspeher, so Edde Rock genannt, solches bereits dem Könige angesaget, daß sich die Fresen also gerüstet, und neben andern ihm geraethen, er solle sich eilig aufmachen, und an der Eider hinziehen, damit er eine freie Seite hätte, aber weil es damals eben Ebbe gewesen, hat er die Schiffe nicht können fortbringen. Wie nun der Tag beginnt anzubrechen, und der König mit seinem Heer wegziehen wollen, und das große Heer der Fresen mit sieben Pannieren gewahr worden, ist er erschrocken, und hat schleunig sein Gezelt, seinen Schatz, so er den Hausleuten hatte abgeschatzet, seine Schiffe, und alles, was er bei sich gehabt, im Stiche gelassen, und sich in die Flucht begeben, welchen die Fresen verfolget, und ihm im ersten Angriff 300 Mann abgeschlagen, und darüber noch viele in die Eider gejaget und ersäufet. Gleichwol hat der König die Seinigen noch einmal wieder versammlet bey dem alten Harbleck, welche viele der Seeligers, d. i. der Norderhardesleute, so an der Seekant gelegen, erschlagen, doch aber nach hartem Gefechte, so geschehen ist an dem Orte so daher noch Königskamp wird geheißen, und bey Hoyerswort gelegen, die Flucht wieder genommen. Welchem die Fresen nachgejagt bis zu Ipenbul, da die Norderhardesleute sich zwar gewendet, aber die Eidermänner und Uthholmer sie haben verfolget bis gen Issendow, darauf sie sich nach Oldenswort gewendet, damit sie sich in des Königs Ge-

zeit mit Essen und Trinken möchten derfrischen. Inmittelst zog der König aufs Süden bey der Eider mit seinem Heer in die Issendow, welchem die Coldenbüttler entgegen gezogen, und haben einen halben Tag mit ihnen gestritten. Wie solches den Eidermännern und Uthholmern kund geworden, da haben sie sich schleunig gewendet, ehe sie noch gegessen und getrunken, ihr Fähnlein aufgesecket, den König an der offenen Seite angegriffen, und ihm ein Fähnlein Volkes abgeschlagen, und seyn auch viele der Seeligers erleget. Wie solches der König gesehen, ist er auf dem Mittelweg nach dem Norden gewichen, es haben ihn aber die Fresen stark verfolget, und über den Milderdam gejaget, und ihn daselbst mit seinem ganzen Heer erschlagen, und ist der, so den König getödtet, ein Zimmermann von Pelworm, so Hummen, oder wie andere sagen, Wessel Hummer ist genannt, worauf die Fresen mit großem Sieg wieder seyn heimgezogen, und unbezwungen geblieben, und ist daher die Verbitterung der Fresen wider die Dännen so groß geworden, daß sie sich hernach allewege in den Schutz der Schleswigschen Herzöge haben ergeben.

Nach Kön. Abels Tod, ist dessen Sohn Woldemarus III. Herzog zu Schleswig geworden, welchen K. Christophorus I. des K. Abels Halbbruder anfangs nicht wollen belehnen, doch hat er A. 1254 das Lehn empfangen, und ist darauf A. 1260 gestorben.

Demselben ist gefolget sein Bruder, Herzog Ericus I. welchen K. Christophorus erzogen und

zu dem Ende bey sich behalten, daß er das Herzogthum ans Reich wieder bringen möchte. Es haben sich aber demselben die Holsteinischen Grafen Gerhardus und Johannes, so dieses Hz. Erici Mutterbrüder gewesen, widersetzet, und ist darauf die Schlachtung auf Loheide, so unfern Kropp gelegen, A. 1261 am Tage Pantaleonis erfolget, in welcher viele tausend Menschen seyn geblieben, auch der König selber ist gefangen, und kaum im folgenden Jahre auf Unterhandlung des Hz. Johannis von Braunschweig ist erlassen, und darauf Todes verblichen, wiewol andere setzen, daß er A. 1256, und andere daß er A. 1259 sey gestorben, wiewol andere berichten, daß diese Schlachtung mit K. Erico Glipping, des Christophori Sohn den 28. Jul. A. 1261 sey gehalten, und derselbe, neben seiner Mutter Margaretha Sprengehest sey gefangen worden, und ehe er erlassen, dahin gedrungen worden, daß er dem Herzog Erico das Lehn müssen auftragen, welcher darauf A. 1272 gestorben.

Nach seinem Tode hat K. Ericus VII. seinen Söhnen Erico und Woldemaro das Herzogthum wollen entziehen, und hat Svenonem zum zehnjährigen Statthalter im Herzogthum verordnet, da denn immittelst Ericus Todes verblichen, und dessen Anverwandte die Holsteinischen Grafen Henricus und Johannes sich angelegen seyn lassen, den Woldemarum IV. zu mainteniren, und haben ihn A. 1283 mit Gewalt im Herzogthum eingeführet, da denn besonders die bischöflichen Fresen auch das Ihrige bey den Sachen gethan und die Karr- und Norgoshaeder, auf Bischof Bundos Geheiß in selbi-

gem Kriege dem Herzoge zu Hülfe wider diesen König Erich Glipping, zwei Schiffe müssen ausrichten. Es ist aber der Herzog deshalben A. C. 1285 vom Könige gefangen und das Schloß Tondern geschleifet worden. Der Herzog ist jedoch endlich auf anderer Potentaten Vorbitte und Unterhandlung wieder erlassen, und hat den König A. 1286 helfen umbringen, Es hat auch ferner dieser Woldemarus IV. sich A. 1292 vom K. Erico VIII. (der seinem Vater A. 1287 in der Regierung war gefolget) auf Rath seiner Freunde und Anverwandte mit dem Herzogthum lassen belehnen, hat aber mit demselben in stetigem Streit gelebet, und ist gestorben A. 1295.

Ihm hat succediret sein Sohn Herz. Ericus II. welcher das Lehn vom K. Erico VIII. sonsten Mindewit genannt, hat empfangen, aber hernach eine kurze Zeit gelebet und regieret.

Diesem ist gefolget sein Vaterbruder Ericus III. so sonsten Langbeen ist genannt, und vormals Herzog auf Langeland war, und A. 1313 vom vorgemelten Könige Erico mit dem Herzogthum ist belehnet worden, doch ist auch zu seiner Zeit A. 1322 neue Unruhe entstanden, und ist er A. 1325 gestorben.

Um diese Zeit haben auch die Dithmarscher die Verbündniß, so sie mit dem Grafen zu Holstein gemachet, gebrochen, weshalben sie die Grafen in Holstein und Wagerland Henricus und Johannes A. 1289 mit gerüstetem Heer überzogen, damit sie dieselben wieder zum Gehorsam möchten bringen, haben aber nichts geschaffet, sondern seyn mit beider-

seits nicht geringem Verlust abgehalten. Gleichermaßen wie auch A. 1304 geschehen, da gemeldeter Henricus neben seinem Bruder Johanne und 14 ausländischen Herren und großem Volk im Herbst durch die Süderhamme in Dithmarschen gezogen, und sie daselbst mit 17 Landesherren seyn geschlagen. Wie denn auch nach einunddreizigjähriger Streitigkeit, so zwischen den Holsteinischen Grafen vorgefallen, und auch in einen öffentlichen Krieg ist ausgebrochen, diese Dithmarscher solche Gelegenheit haben beobachtet, und seyn unterm Schein, daß sie Gr. Gerhardi des Großen (des Henrici Sohn) Feinden wollten beystehen mit einem großen Heer in Holstein gefallen, haben alles, was ihnen vorgekommen, geplündert und verbrannt, und seyn also bis an Kiel fortgerücket. Wie sie aber mit ihrem erobertem Raub haben wieder heim ziehen wollen, hat sie Gr. Gerhard schleunig verfolget, und sie bey Börnhövede, da sie Nachtlager gehalten, in der Morgenstunde unversehens überfallen, und derselben A. 1320 am Tage Alexii 500 erschlagen, ohne die ins Wasser gejaget, und die sich selbst ins Wasser gestürzet. Desgleichen ist gemeldeter Graf A. 1322 am Tage der Geburt Mariä den Dithmarschern ins Land gefallen, und ungehindert bis in den Norderstrand gerücket, und der Dithmarschen, die sich zweimal entgegen gestellet 1700 erschlagen, wiewol die Dithmarschen nur 500 setzen, und die Uebrigen genöthigt, sich in die damals mit Blei gedeckte und etlicher maaßen feste Kirche zu Altenwörden zu retiriren. Und als dieselben Gnade begehret, und Gehorsam angelobet, und

ihnen solches nicht zugeglaubet, sondern Holz um die Kirche geleget worden, dieselbe zu verbrennen, seyn sie, wie das Blei beginnen zu schmelzen, aus Verzweifelung aus gebrochen, und haben sich die hin und her verstreueten zu ihnen versammlet, und haben den Widerstand fast ganz erschlagen, und also am Christabend das Land wieder befreiet, und seyn zwölf der Fürsten und 2000 der Kriegsleute erleget, und Graf Gerhard selber und Hz. Henricus von Mecklenburg mit wenigem Volke nerlich davon gekommen.

Nachdem aber Herzog Ericus III. Todes verblichen, da hat ihm sein Sohn Woldemarus V. im eilften Jahre seines Alters gefolget, welchem zwar der K. Christophorus II. das Herzogthum unterm Vorwand der Vormünderschaft wollen entziehen, jedoch hat er dasselbe mit Hülfe seiner Mutter Bruder Gerhardi Grafen zu Holstein ohne Consens des Königs zu sich gerissen. Und da er bald darauf anstatt des vertriebenen Königs Christophori den 15. Augusti A. 1326 zu Nyburg zum Könige in Dänemark ist erwählet, da hat er selbigen seinen Mutterbruder Gr. Gerhardum mit dem Herzogthum Schleswig belehnet, und zwar mit aller Lehngerechtigkeit vollkömmlich mit allem Eigenthum (cum dominio utili et directo) für ihn und seine Erben übergeben, und hat der König ihm nicht mehr als die hohe Obrigkeit und Gerechtigkeit der Lehnsverleihung vorbehalten, wie solches die Herzöge A. 1567 zu Odensee für sich haben allegiret. Jedoch ist K. Christophorus durch gütliche Unterhandlung, endlich wieder zur Krone ge-

kampf, die über Waldemars d. Sieges- und Todesjahr eine Reihe wichtiger Dokumente, vom Jahr zu Jahre fortlaufend, enthält, und die Geschichtsquellen des Jahres 1182, die Fortsetzung der Annalen Saxo Grammaticus, die Fortsetzung der Annalen Esrom, die Annalen Sorö, die Annalen Ryd, die Annalen Colbergenses, die Annalen Lubecenses, die Annalen Reinfeldenses, die Annalen Stadenses, die Annales Colbazenses, die Annales Pelplinenses, die Annales Cisterciensium Pomeranorum, die Annales Dobbranenses, die Annales Rudenses, die Annales Ryenses, die Annales Sancti Petri Erfordensis, die Annales Reinhardsbrunnenses, die Annales Hildesheimenses, die Annales Magdeburgenses, die Annales Stederburgenses, die Annales Palidenses, die Annales Sancti Disibodi, die Annales Colonienses maximi, die Annales Colonienses minores, die Annales Sancti Pantaleonis, die Annales Sancti Rudberti Salisburgenses, die Annales Admuntenses, die Annales Mellicenses, die Annales Claustroneoburgenses

Artikeln die Glaubensgenossen zu Gunsten gethan, [illegible] [illegible] [illegible]

Zeiten Gr. Nicolaus, des Gr. Gerhardi des Großen Sohn, die Dithmarscher so die ihnen hiebevor zugefügten Schaden zu rächen mehrmals in Holstein gefallen, unterschiedliche Mal bestritten, und ist das vornehmste Treffen zwischen ihnen zu Thiperslo vorgegangen, darin die Dithmarscher großen Schaden erlitten, wie denn auch A. 1380 in Allerheiligennacht die Dithmarscher mit großer Macht im Holsteinischen Lande seyn gezogen, haben die Kirchspiele Segeberg und Bornhövede verbrannt, und den Hof zu Bayenmühlen verstöhret. Es ist aber des folgenden Tages Junker Johan (so in den MSS. des Königs in Dän. Bruder wird genannt, und weiln dazumal dergleichen Namen der Kön. Brüder in den Historien nicht zu finden, als muß es, meines Erachtens, Gr. Henrici des Eisernen, und des gemeldeten Gr. Nicolai Bruder gewesen seyn) gekommen, und hat vor der Brücke zu Bunsuts 500 der Dithmarscher erschlagen und die andern mit großer Gewalt wieder aus dem Lande getrieben, und ist hiebey merklich, das in diesem Jahr erstlich das Büchsenpulver sey erfunden, und darauf A. 1383 der Gebrauch der Büchsen von einem Franciscaner Mönch, so Bartholdus Schwarz geheißen, und auch ein Schwarzkünstler gewesen, im Herzogthum Schleswig sey aufgebracht, welchen hernach der Kaiser Wenceslaus A. 1389 hat richten lassen. Dieweil aber die Grafen und Dithmarscher einer dem andern in dergleichen Scharmützeln wenig überlegen gewesen, als haben beide Parten endlich einen Stillstand und neue Verbündniß mit einander gemachet, und dieselben mit Briefe

und Siegel bekräftiget, in welchen unter andern ist verabscheidet, daß keiner des andern Feinde sollte Unterschleif thun, schützen und vertheidigen. Welches, weil es auch die Nachkommen betraf, und solchem zuwider Hz. Erich zu Sachsen (so Gr. Albrechts Schwiegervater gewesen) A. 1403 in Dithmarschen gefallen, und daraus einen Raub geholet, und ohne Hinderniß der Grafen denselben durch Holstein heimgeführet, ist darauf ein neuer Krieg entstanden, worinnen Graf Albrecht mit dem Pferde gestürzet, und daher A. 1403 gestorben, und sein Bruder Hz. Gerhard A. 1404 erschlagen worden, wie hievon bald hernach ein mehres wird folgen.

Das sechste Capitel.

Von der Herrschaft der Schauenburgischen Grafen, und vorgegangenen Kriegen.

Ob wol nun des K. Waldemari IV. Tochter, die mächtige Königin Margaretha, so die Semiramis Danica billig wird geheißen, das Lehnrecht über das Herzogthum Schleswig A. 1382 mit öffentlichem Kriege und gewaltiger Hand wider Graf Gerhardum hat vertheidiget, und dem Reich Dänemark zum Besten herrlich erhalten, dennoch weil sie wegen vorhabendem Kriege mit Alberto dem Könige in Schweden (dessen Schwester dem Gr. Gerhardo war verehlichet) sich allerhand Unheil von dem Grafen von Holstein muste befahren, als hat derselben Sohn K. Olaus II. dessen Sohns Henrici Herrei Sohn Gerhardo I. das Herzogthum

§. 1161. Wenn jemand ein Verbrechen durch eine gedruckte Schrift begangen hat, so kann er gerichtlich belangt werden, wo die Schrift gedruckt worden ist, oder wo sie ausgegeben worden ist. Wenn aber der Verfasser, Drucker oder Verleger in einem Lande wohnt, wo die Schrift nicht gedruckt worden ist, so kann er nur in dem Lande gerichtlich belangt werden, wo er wohnt.

§. 1162. Wenn jemand ein Verbrechen durch eine gedruckte Schrift begangen hat, so kann er gerichtlich belangt werden, wo die Schrift gedruckt worden ist, oder wo sie ausgegeben worden ist. Wenn aber der Verfasser, Drucker oder Verleger in einem Lande wohnt, wo die Schrift nicht gedruckt worden ist, so kann er nur in dem Lande gerichtlich belangt werden, wo er wohnt.

auch um diese Zeit die Freibeuter (so sonsten die Vitalianer oder Vitalienbrüder seyn geheißen, und damit die Ost- und Westsee im Kriege so zwischen den Dänen und Schweden entstanden A. 1394 von Wismar und Rostock aus ward angefüllet, und welche, nach Endung solches Krieges von den Westfresen wurden gehänget) großen Schaden in der See thäten; als haben auch A. 1402 die Hamburger Englandsfahrer und Eiderstedter derselben Hauptleute Claus Störtebecker und Wichmann bey Heiligland angegriffen, und derselben Leute 40 erschlagen und 70 gefangen weggeführt, und bald darnach noch andere 80, derer Hauptleute Godeke Michael und Wichbold, so ein promotus Magister Artium gewesen, ertappet, und dieselben nach Hamburg geführet, sie lassen auf dem Grasbrock köpfen, und die Köpfe auf Pfäle stecken. Um selbige Zeit haben auch die Eiderstedter A. 1403 sieben ehrbare Frauen aus Dithmarschen geraubet, und dieselben in der Kirche zu Tönningen verschlossen. Worauf die Dithmarscher auf der Männer und Freunde Anhalten bey sich beschlossen, Gewalt mit Gewalt zu steuren, seyn in Eiderstedt gefallen, haben erschlagen, wer ihnen vor gekommen, die Häuser geplündert und angezündet, und die geraubeten Frauen ihren Männern unbefleckt wieder überliefert. So haben auch die Fresen A. 1404 mit den Schwabstedtern gekrieget, und das Schloß Fresenburg, so K. Ericus X. ungefehr A. 1400 hatte erbauet, eingenommen und zerstöhret. In selbigem 1404ten Jahre den 5. Aug. ist der neue Herzog zu Schleswig und Gr. in Holst. Gerhards

mit andern vornehmen Herren und vielem Volke durch die Süderhamme (welcher ein langer Steinweg gewesen, so zu beiden Seiten mit Morästen, Graben und Büschen verwahret) gefallen, und hat Norddithmarschen, und insonderheit die Geestörter durch Weddingstede nach Lunden hart beschweret. Wie sich aber immittelst die Dithmarscher in der Hamme versammlet und verborgen gehalten, haben sie das Heer, wie es abziehen wollte, unvermuthlich überfallen, und weil es wegen des engen Weges nicht weichen können, fast ganz neben den Herzogen und zwölf Rittern und 300 von Adel erschlagen.

Wie nun in dieser andern Dithmarscher Fehde Herzog Gerhardus I. also ist erschlagen worden, da hat Königin Margaretha darnach gestanden, daß sie solches Herzogthum wieder an sich bringen möchte, derhalben sie seiner Wittwe ein Stück Geldes auf das Amt und Schlos Tondern geliehen, und nachdem sie solches also pfandweise einbekommen, selbiges den Fresen wieder abgepresset. Wie sie aber mit List wider den jungen Herzog nichts hat können erhalten, da hat sie neben ihrem angewählten Sohn K. Erico X. die Sache mit Gewalt angegriffen, daher ein fast dreizigjähriger landverderblicher Krieg, so erstlich A. 1435 beygelegt worden, ist entstanden. In währendem selbigem Kriege seyn die Obersten der Dänen Magnus oder Mogens Münch und Lüder Capell mit 8000 Dänen aus den Völkern, so der damalige Bischof zu Schwabstedt Johannes Schondeleff, sonsten Hes zugenahmt, dem Könige unter diesen Obersten

Münch und Johann Scharpenberg vorgehalten, die auf festen Lande wohnenden Fresen angefallen, und haben das Queck oder Vieh zu Bredstedt und Husum (da erstlich dieser beider Oerter gedacht wird) neben allem, was die Fresen zur Geest gehabt, geraubet, und nach Flensburg geführet. Darauf Graf Adolf, Herzog Henrici Bruder, von Schauenburg ihnen des folgenden Tages mit 400 Reutern und 700 Fußgängern aus den Fresen nachgezogen, und hat Soldrupsharde verbrannt und sie den 6. Septemb. auf S. Magni Tag auf Soldrupsheide bey Eggebeck im Amte Flensburg (oder wie andere setzen auf Soldrupsfeld bey Jorle den 18. Aug. A. 1420 auf König Erici Befehl) überfallen, Magnum Münch mit 1400 Mann erschlagen und 350 gefangen genommen, und ist Lüder Capell mit den übrigen kaum entkommen, Magnus Münch aber von einem Fresen (so von Ockholm gewesen, und Haje Brodersen genannt) erschlagen worden, und hat unter den Gefangenen Johann Scharpenberg 10000 mk löthig Silber und die andern Gefangnen 60000 mk zur Ranzion geben müssen, und hat dieser Zug K. Erichen allein 200000 mk gekostet. 1408 vor Vastelabend zogen die drei Lande hinauf nach Schwabstedt über Eis und wollten es gewinnen, aber es wurden darüber zehn gefangen, welche großen Schatz musten geben, und die andern entliefen. Es hat aber der junge Herzog Henricus II. (des obgemeldeten Hz. Gerhardi I. Sohn, so unter der Vormundschaft seines Vettern Henrici Ferrei gewesen) das Schlos Tondern wieder einbekommen, und dasselbe besetzet, und was

darzu von dem Freslande gehöret, bezwungen, welche Geld gegeben, und ihm geschworen. Wie aber das Kriegsvolk wieder aus dem Lande ist geführet, da haben die Dänen nicht leiden mögen, daß die Fresen den Holsteinern sollten gehorsam seyn, und sich bedünken lassen, daß sich der Handel wol anließ, daß sie dem Könige wieder schwören sollten, dahingegen sich die Fresen zusammen gethan, und ihren Eid nicht brechen wollen, die Dänen verjaget, und den Raub, so sie ihnen abgenommen, wieder abgejaget, und derselben etliche tausend erwürget. Darauf ist A. 1411 am Feste der Verkündigung Mariä ein Stillstand der Waffen auf fünf Jahre gemachet, und beschlossen, daß K. Erich und die K. Margaretha behalten sollten das Kastel Nyenhaus mit Flensburg, ingleichen Littken Tondern mit Eiderstedt, Everschop und Uthholm, und ist darauf die Königin vor Flensburg A. 1412 an der Pest auf dem Schiffe verschieden.

Es seyn aber bald darnach die Dithmarscher den Fresen ins Land gefallen, und haben hinweggeführet, was die Königschen ihnen gelassen, und das Volk gezwungen, dem jungen Fürsten zu schwören, und aus den namhaftigsten 20 Geisel mit sich hinweggeschleppet, die 20000 mk Silbers, so den Hauptleuten werden sollten, gestanden. Die Ursache aber der sich zwischen den Dithmarschern und Fresen ereigneten Streitigkeit ist folgende gewesen, daß nemlich vier Dithmarscher in Eiderstedt ihrer Dieberei halber seyn gefangen, und nach Landrecht auf Borgsand am Jacobi Abend erhenkt worden, und melden die Eiderstedtischen Mss. daß fünf seyn ge-

Fürsten, und Herren Schuld und Mängel erkennet, und darauf einen Hebdenen Vorkauf gebrauchet, für weiblichen seine Mutter Hebdete einen Scheffel Dinkelkorns habe gebohren und seine Bender Hebdete Zukunft den Leuten wenig Frieden mit Briefen und Siegeln verschrieben wollten, darum Hebdete das Land habe verlassen und das halbe Seel verschleift, und seine Sohn Hebdete Rikwart habe Landfriede erworben. Weil nun die Dithmarscher gewußt, daß die Fürsten zu Holstein mit verschiedenen Kriegen waren beladen, da haben sie die ihre Burg Hasselen aufgerichtet Gestrafte, unangesehen sie derselben mit einem geschworenen Eide bestätiget, nichts geachtet, sondern sein A. 1414 mit Wehr und Waffen in Eiderstadt gefallen, und denen Deele Tönningen angelangen den Tod der erhenkten Diebe zu rächen. Es seyn aber die Freien aus den drei Landen, am Tage Annuntiata eilig zur Gegenwehr gekommen, und haben sich beiderseits unter einander gefchlagen, daß zu beiden Seiten viele auf der Wahlstatt geblieben, gedrieben aber die Freien den Sieg behalten, also, daß welche von den Dithmarschern, derer mehr als 800 Mann erschlagen und ersoffen, nicht alle umkommen, aus Furcht in die Eider sein gelaufen, und haben auch die Freien, derer ziemlich auch viel seyn geblieben, der Dithmarscher Schiffe behalten. Wie nun diese Niederlage der Dithmarscher in ihrem Lande landbar geworden, hat sich das ganze Land zer sammlet, und A. 1415 Dienstags in der Fasten zum andern mal über die Eider geschifft, und zu Borgstede oder Oesterwolf angelangt. Darauf die

Digitized by Google

Freisen, da sie die Oldenburger in starker Anzahl erwarteten, sich auf die Flucht begeben, welchen die Oldenburger nachgeeilet, und verschiedene, was sie angetroffen, haben brennen und verderben Wolverviet, Wolt, Espenfehn, das Dorf Tönningen, und das Kirchspiel Oldenstroot, da sie die Kirche auf gebrochen, und 3 à 4 Tonnen so darin vorgefunden gewesen, ausgeschlagen, und darauf soviel Gelrisch Geschwinde und Kugeln hineingenommen, als sie Mann können tragen, haben auch das ganze Land Overlhop gebrandschatzet um 800 rg und die Uthholmer um 700 rg, und das Kirchspiel Westerholt um 600 rg und sein damit noch nicht beniegsamen, und sein nach Karkenschroden, den 1559 den Freisen und 1200 den Oldenburger auf den Dorpsstede gekommen, und im folgenden 1560sten Jahre am Montag nach Matthäi sein sie zum dritten Mal in Friesland gezogen, den unbesonderen Beinde schuß zu holen, und haben derselber auch verbrannt das Kirchspiel Westwort und des folgenden Tages die Kirchspiels Oldenstroot, Wardfall und drey Uthersen, und haben 120 Mann erschlagen, sein auch ferner nach Husum in eingefallen, haben die Mühle vor Husum angezündet, und die Widderder Kirche (wie noch auf der Mauer derselben zu sehen) in Brand gesteckt, dahre sie damals pflegen zu singen:

De waterwulle tho Husum brennede wy af,
De wetmeysen wy pryß und ehre,
De kercke tho Widsede brennede wy af,
Dar vorgeve uns Gott de Hêre.
Wie die von Tönningen, Eating, Lotenfehn und

Wollerwiek solches gesehen, haben sie sich zum andern Mal brandschatzen lassen, und ist das Kirchspiel Catharinenheerde ganz und Tetenbüll zum Theil abgebrannt worden, darauf sie auf Garding zugezogen, sehr grälich gehandelt und niemand haben verschonet. Es seyn aber die Priester endlich mit dem heiligen Sacrament den Dithmarschern entgegen gegangen, und haben sie dahin bewogen, daß sie nachbeschriebene Handlung mit den Fresen eingegangen, daß nemlich die Fresen die erschlagenen 500 Dithmarscher mit 30000 mk, andere setzen 3000 mk sollten bezahlen, hingegen aber die gebliebenen 140 Fresen sollten unbezahlt bleiben. Worüber noch die Siemens- und Lundenberger für sich 94 mk müssen erlegen, und ist ferner zu beiden Theilen bewilliget, und ohne einige Widerrede also zu halten versiegelt, daß wenn nachmals einige Zwietracht zwischen den Dithmarschern und Fresen würde erwachsen, alsdenn zwanzig Männer von den Dithmarschern und zehn von den Fresen zu Schiedsrichtern, den erwachsenen Unwillen nach Dithmarschen Rechte, hinzulegen, sollten erwählet werden, und haben die jungen Herzogen den Fresen (denen dieser Schade über 200000 mk gestanden) in solchen ihren Nöthen, wegen der Kriege, so sie mit den Dänen geführet, ganz keine Hülfe können erzeigen, und ob sie wol die Dithmarscher schriftlich haben vermahnet, daß sie ihre Unterfassen unbegewaltiget sollten lassen, so haben sie doch solches wenig geachtet. So ist auch K. Erichs selbst A. 1415 mit großer Macht auf Freßland gezogen, damit er die Fresen von den Grafen von Holstein

möchte, anderthalb machen, und sah viel Volk aus dem Lande wegziehen, und 80 auf den adelichen und vornehmsten zu Geisseln und Erhaltung eines festen Glaubens mit sich genommen, und hat auch Freisenburg aufs neue besetziget. Wie er aber A. 1416 Schleswig und Gottorf hat belagert, da seyn die Freislander den 18ten Jul. vor Freisenburg gezogen, und haben diese Festung wieder eingenommen. Es hat auch nachmerck. D. Thomsens Ch. das Schloß in Eiderstedt Sondern der Meinung belagert, daß K. Erichs von Gottorf als ziehen, und Londern zu Hülfe kommen sollte, worauf denn ein Theil der vor Gottorf liegenden Völker sich nach Freisenburg und Londern begeben, und weidlich unterwegens geraubet und geplündert haben. Und wie D. Neocorus in seiner Chronic. sagen, seyn die Dänen ihm gefolget, und seyn von den Eiderstedter Freisen etliche tausend erschlagen, und hat der König seine Fahnen wieder bekeget, wovon andere also berichten, daß K. Erich A. 1417 am Dichtmeß mit Heeresmacht in Eiderstedland sey gezogen, und habe sie bezwungen, daß sie ihm aufs neue, nehmlich und da die Freisen die vorigen Eide und reichten zu Geisel stellen müssen, und wie der König weggezogen, seyn sie von den Dithmarschen überzogen, und um 24000 mk gebrandschatzet worden; dafür sie auch 30 Geisel haben stellen müssen. Hernach haben die Dänen A. 1422 das Schloß zu Tönnen Londern belagert und bestürmet, seyn aber von den Tönnern abgetrieben, und in die Flucht gejaget, und verblieben der 400 darüber erschlagen worden.

Damit aber endlich alle Streitigkeiten zwischen dem König und dem Herzoge möchten hingeleget werden, als haben sie beiderseits sich auf Henrici des Herzogen zu Glogau Rath den Kaiser Sigismundum zum Schiedsrichter erwählet, welcher A. 1424 den 28sten Jun. also geurtheilt, daß das Herzogthum Schleswig mit allem Zugehör, und besonders den Freschen Landschaften, so sonsten Harden geheißen, ein ewigwährendes Lehn des Dänischen Reichs seyn und bleiben sollte. Dawider aber die Holsteiner an den Papst appelliret, und hat die Sache ein übel Ansehen gehabt, und seyn inmittelst die jungen Herren selbst mündig geworden, also, daß sie den Krieg ferner selbst haben verfolgen können.

Daher denn Herzog Henricus II. A. 1426 auch die Fresen angelanget, daß sie mit ihm vor Flensburg sollten ziehen, worzu sie sich auch, nachdem er ihnen ihre alten Beliebungen und Landrechte confirmiret, gehorsamlich eingestellet, und seyn ihm und seinem Bruder Gehardo vor Flensburg ins Feld zu Hülfe gezogen, und haben vor dem Schloß (so der Berg oder die Burg, und sonsten auch das neue Haus genannt, und eine halbe Meile von Flensburg A. 1341 [Nic. Heldv. in sylv. Chronol. pag. 116. setzet 1345] auf einem Berge von Graf Claus in der langwierigen Fehde zwischen König Woldemaro IV. und den Holsteinischen Grafen Claus und Heinrich ist erbauet) und der Stadt in der Kreuzwoche vor Pfingsten A. 1427 gewaltige Schanzen gegraben, an dem Orte, da jetzund die Reperbahn ist, gemacht, daß daran fast

Die Gesellschaft hatte 6 Schiffe, 4 Bomben, 2 Fregatten und 2 Brander, die unter Anführung des Admirals Hopson und Generals Wolfe am 19. Junius vor Louisburg ankamen. Sie hatten 14,000 Mann Landungstruppen an Bord, und 3000 Mann Provinzialtruppen waren zu Lande angekommen. Die Franzosen hatten 5600 Mann Besatzung, 11 Linienschiffe, 5 Fregatten und 2 Corvetten. Die Landung geschah ohne Widerstand, und die Belagerung wurde mit Nachdruck betrieben. Am 26. Julius kapitulirte die Garnison, und die Engländer fanden 221 Kanonen, 5 Mörser, 18 Fahnen, 4 Kriegsschiffe, 2 Corvetten und 2 Brander, die sie in Besitz nahmen. Die Franzosen hatten 1000 Mann verloren, und 5637 Mann ergaben sich zu Kriegsgefangenen. Die Engländer hatten 172 Todte und 355 Verwundete. Die Franzosen hatten 1000 Todte und Verwundete

beyzulegen sich bemühet, haben sie doch daselbst nichts können ausrichten, daher denn im folgenden Jahre die Hamburger mit 600 Mann in Dithmarschen gestreifet, seyn aber mehrentheils mit ihrem Hauptmann Marten Schwarzkopf am Abend Petri erschlagen worden.

Nach Herzog Henrici Tod hat dessen Bruder Hz. Gerhardus II. den Krieg verfolget, welcher neben seinem Bruder Hz. Adolf im selbigem 1431sten Jahre Flensburg wieder eingenommen, und damit sie das Schloß möchten aushungern, haben sie 800 Fresen gefordert, die einen gewaltigen Graben (so daher noch der Fresche Graben wird geheißen) ringsherum den Berg aufgeworfen, daß niemand von oder auf das Schloß hat kommen können, daher denn so große Hungersnoth entstanden, daß die belagerten Dänen Pferde und Hunde haben essen müssen, und gezwungen worden seyn, selbiges endlich aufzugeben. Darauf gemeldeter Herzog Gerhardus aus großer Bekümmerniß, die er wegen seiner Gemahlin Annen, gebornen Markgräfin zu Baden empfunden, darum, daß sie im siebenten Monat nach dem Beylager ihm zwei Kindlein geboren, und deswegen bey ihm fälschlich angegeben worden, zu Emmerich A. 1433 gestorben. Und hat ihm sein Bruder Hz. Adolf succediret, zu dessen Zeit A. 1435 dieser langwierige Krieg endlich ist beygelegt worden. Und ob er wol der Herren von Mansfeld Schwester A. 1433 hat geeheliget, so hat ihm doch Gott keine Leibeserben wollen geben, darum, daß er seinem Bruder keine Erben gegönnet, und seine Gemahlin hat verfolget.

Und Gott sah alles was er gemacht hatte, und siehe es war sehr gut. Und es ward Abend und es ward Morgen, der sechste Tag. Also wurden vollendet Himmel und Erde und alles was darinnen ist. Und Gott vollendete am siebenten Tage seine Werke, die er machte, und ruhete am siebenten Tage von allen seinen Werken, die er machte. Und Gott segnete den siebenten Tag und heiligte ihn, denn an demselben ruhete er von allen seinen Werken, die Gott schuf und machte.

Dies ist die Geschichte des Himmels und der Erde, da sie geschaffen sind, zu der Zeit, da Gott der Herr Erde und Himmel machte. Und kein Feldkraut war noch auf Erden gewachsen, denn Gott der Herr hatte noch nicht regnen lassen auf Erden, und kein Mensch war, der das Land bauete. Es ging aber ein Nebel auf von der Erde und feuchtete das ganze Land. Und Gott der Herr machte den Menschen aus einem Erdenkloß auf dem Acker, und blies in seine Nase den lebendigen Odem, und also ward der Mensch eine lebendige Seele.

Und Gott der Herr pflanzte einen Garten in Eden gegen Morgen, und setzte den Menschen darein, den er gemacht hatte. Und Gott der Herr ließ aufwachsen allerlei Bäume, lustig zu sehen und gut zu essen, und den Baum des Lebens mitten im Garten, und den Baum des Erkenntnisses guten und bösen.

Und ein Strom ging aus von Eden, zu wässern den Garten, und teilete sich daselbst in vier Hauptwasser. Das erste heißt Pison, das fließt um das ganze Land Hevila, da das Gold ist. Und das Gold des Landes ist köstlich, und daselbst findet man Bedellion und den Edelstein Onyx. Das andere Wasser heißt Gihon, das fließt um das ganze Land Mohren. Das dritte Wasser heißt Hiddekel, das fließt gegen Assyrien. Das vierte Wasser ist der Euphrat.

Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn bauete und bewahrete. Und Gott der Herr gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allen Bäumen im Garten, aber von dem Baume des Erkenntnisses guten und bösen sollst du nicht essen; denn welches Tages du davon issest, wirst du des Todes sterben.

Vieff Duvenvöte, und negen I XXXXXIIIIIIII
Dar denekt men Hartog Adolff bi,
Twischen S. Barbaren und Nicolai Dagen,
Och weh der jämmerlicken klagen,
Do ward dar manch Oge gewenet rodt,
Wol unime des edlen Förſten blodt*).

Es iſt auch zu ſeiner Zeit groſſer Widerwillen zwiſchen den Dithmarſchern und Freſen geweſen, die ſich untereinander mit Brennen, Rauben und Morden haben verfolget, alſo daß auch, wie oberwähnet, Cordt Wiederich aus Dithmarſchen in Pekworm A. 1452 geraubet, doch ſeyn zuletzt der Dompropſt zu Hamburg und der Rath der beiden Städte Lübeck und Hamburg zu Schiedsrichtern erwählet, die endlich die Irrungen, ſo unter ihnen, ſowol auch zwiſchen Hz. Adolf und den Dithmarſchern etliche Jahre ſich befunden erſtlich A. 1456 haben beygeleget.

Wie aber Herzog Adolf alſo mit Tode abgegangen, und mit ihm der Schauenburgiſche Stamm ausgeſtorben, da hat ſein Schweſterſohn Chriſtianus (ſo hiebevor auf ſeine Recommendation König in

---

*) Dieſen Reimen ſeyn die folgenden nicht ungleich, ſo in den Mss. Nicolai Strockmanni ſeyn zu finden:

Do men ſchreff eenen Ring an de Flaſchen	CIↃ
Und veer Oerde op de Taſchen	CCCC
Und eenen Balken in dat Huus	L
Dorthy dörtehalv Andreas Kruus	XXV

Sind in eener Nacht
Veertehalv duſend um den Hals gebracht.

Anmerkung von Heimreich.

Dänemark war geworden, und des K. Christophori III. Wittwe Dorotheam hatte geehelichet, welche ihm unterschiedliche Söhne geboren, und damit den Hohn des Königlichen Hauses ist beygeleget, in welchem über 60 Jahre kein natürlicher Erbe geboren worden) ihm succediret, und es dadurch erfüllet, was hiebevor oftmals von den Alten Sprichwortsweise war gesagt, daß der Tag noch kommen sollte, daß Gottorf und das Herzogthum sonder Schwerdt wieder unter die Krone sollte kommen, und was dabey vorgegangen, davon soll hernach mehrerer Bericht geschehen.

Das siebente Capitel.

Von den im Nordfreslande beschehenen Bedeichungen, und dagegen erlittenen Wasserschaden, und andern Begebenheiten.

Es haben ja die Nordfresen sich allewege angelegen seyn lassen, wie sie die hiesiges Orts eingenommene und bekommene Gegend je länger je besser für dem Ueberfluß des Meeres möchten schützen, und dieselbe aus der salzen See durch Eindeichung neuer Köge einholen. Dannenhero denn in den Ländern Eiderstedt, Everschop und Uthholm über die vorerwähnten Köge im Deichen folgende Ordnung ist gehalten, daß erstlich in Everschop A. 1275 der Marschkog in Tetenbüll, und weiter Osterhever oder der große Heverkog A. 1280, dann der Drögekog oder alte Kog in Tetenbüll A. 1285 und folgendes die loca remotiora, und die A. 1300 wieder untergegangenen Kirchspiele an der

Hever, als Vorsteth, Königscapell, Offenbüll und Barnekentohr der ungestümen salzen See entzogen worden.

In Eiderstedt hat Oldenswort von dem Südosten zu an in Tetenbüll den Deich nach Dychhusen, und fürder hinunterwärts an der Eider nach Witzwort geleget, darauf hat Witzwort an Oldenswort, und Coldenbüttel wiederum an Witzwort sich befestiget, und dieweil diese Kirchspiele Coldenbüttel und Witzwort sich nicht allein vor der Eider, sondern auch vor der Nordeider bewahren müssen, hat Coldenbüttel zuförderst für sich Dranderfum A. 1210 und Badumkog A. 1250, darnach conjunctim mit Witzwort erstlich Büttel, darauf Walldüll A. 1255, hierauf das alte Feld und Schönbüll und endlich das Sand eingenommen, und den Deich bis an die Landmark hinangeschlagen. Und als zu der Zeit die hohen Tosten und Wurten in Tönningen, Alversum, Cotzenbüll, Cating, Welt und Vollerwick stark bewohnet gewesen, als haben Welt und Vollerwick an Garding und Cathrinenherde, Cating an Welt und Vollerwick, Alversum an Cotzenbüll, und Tönningen an Alversum an einer, und an Oldenswort an der andern Seite sich land- und deichfest angemachet. Und seyn diese Kirchspiele Vollerwick, Welt, Cating, Cotzenbüll und Tönningen zugleich auf einmal eingenommen. Um A. 1114 oder auch nicht lange nach der Zeit, da die Hever noch ihren freien Gang gehabt, und die Kirche auf Kleve eingerissen, hat man vorgenommen, den Heverstrom zwischen Garding und Cating zu schliessen, und das Land Uthholm an Everschop zu be-

festigt. Darauf ist an der Ehrbarlichen Seite der Marne nach Warneton A. 1466 zu Krieg der D. Jungfrau Marien eingeweiht worden. Denn haben die Abtsheimischen begehret, und haben sie den Schirmbrief zuvor gelesen, sind sie kraft und mit Warneton gezogen, und haben den Turmes oben Kog A. 1485 eingenommen, und also die Insel Abtsheim an Deutschen Landen gewonnen und die Insel Abtsheim Gehen aufgemachet, haben sie darauf den Mattelhen aber Schedelbuken A. 1490 eingebrochet, und weite Jahrlenge A. 1494 und ferner den Tatinger Burkos A. 1242 und darneben einen kleinen Kog an der Abtsheimischen Seite von ungefähr 40 Deuer eingenommen. Nach dem nun die Abtsheimischen an ihrem Orte und Land und Kog nach ihrer beste Gelegenheit bey sich eingebrochet, haben sie endlich mit den Cornischen sehen correspondiren, und den Warsdeu A. 1245 (wie wol andere jetzo 1460) zusammender Hand zugenommen, dadurch der ganze Strohstrom geschlossen, und die Insula und Landen Cornisch und Abtsheim miteinander sey verbunden. Hier bey nach und Gehen A. 1242 der Gardinger Kaue Kog, welcher sich bis hin unter Weit und Wolfer Zeich erstrecket, eingebrochet worden. Und als nun der Deursteum dergestalt zugetwaret worden, hat sich von Jahren zu Jahren ein groß Land draußen auf der Nordersee aufgeworfen, dessen man den nach den Gedenkbuch A. 1585 eingebrochet. Da sie nun Eisenhut durch den Mitterdam auf sich schwemmet, wie vor gedacht, König Abel ist erschlagen mit der Insel handlich gemacht worden.

Wenn aber die Gesetze Gottes, Sonntag und Feiertag
heiligen und arbeiten nicht, und die Gesetze
des Landes, Sonntag und Feiertag arbeiten und heiligen
sie nicht, und es entstehet Widerstand zwischen
Beiden: so muß man Gott mehr gehorchen, als
den Leuten heißt. Wie aber Beides entschieden und
gut gemacht werden könne, das ist eine Frage, die
sich nicht so leicht beantworten läßt. Wenn
Gesetz und Gewissen Widerstand machen, und
Beide sind doch heilig, ehrwürdig, und ist es
nicht einem Jeden erlaubt, sich auf Beides zu berufen?
Wenn es so ist, wer kann, wer darf entscheiden?
Ist nicht jeder Einzelne gleich berechtigt, und wenn
Einer sich auf sein Gewissen beruft, ist nicht ein
Anderer ebenso berechtigt, sich auf sein Gewissen zu
berufen, und wenn Einer sich auf sein Gewissen
beruft, ist nicht ein Anderer ebenso berechtigt, sich
auf das Gesetz zu berufen?

Wir wollen nur einen Fall herausgreifen und
in Frage stellen, nämlich: indem es in diesem
besonderen Theile unserer Lehre nur darauf ankommt,
Beides gerade Wenigen, Einzelne sind,
und Beide sind doch heilig, ehrwürdig, und ist es
nicht einem Jeden erlaubt, sich auf Beides zu berufen?
Wenn es so ist, wer kann, wer darf entscheiden?
Ist nicht jeder Einzelne gleich berechtigt, und wenn
Einer sich auf sein Gewissen beruft, ist nicht ein
Anderer ebenso berechtigt, sich auf sein Gewissen zu
berufen, und wenn Einer sich auf sein Gewissen
beruft, ist nicht ein Anderer ebenso berechtigt, sich
auf das Gesetz zu berufen?

Wir wollen nur einen Fall herausgreifen und
in Frage stellen, nämlich: indem es in diesem
besonderen Theile unserer Lehre nur darauf ankommt,
Beides gerade Wenigen, Einzelne sind,

lichen Gründen, auch die Erfahrung der Alten aus gerechter Sorge über die Sünde sich, zu führen in vorigen Zeiten haben verwahret, und wenn sie von Gott nun ausgelassen worden, das Land haben umgekehret. Denn obwol die Alten so manche auf Kriegsthaten und ihren Ackerbau, als auf Anmerkung der Gestirnen ihrer Zeiten allezeit die ersten und allerbesten Tugendbaue, so haben sie doch manigmahl ersahren, so oft man sie denjenigen von ergangenen Wasserfluthen aufgezeichneten Fastam zu erkennen, daß die langer Erfahrenheit mit solcher abergläubigen Einbildung nicht anfing sich abzuirren.

Es ist aber, soviel man dieses schriftliche Nachrichtung hat, über die obermahnte Wasserfluth solgende erschreckliche Erzeichungen der Wasser geschehen. A. 1020 ist im August durch einen großen Sturmwind ein hohes Wasser angestiegen, das Dörfer und Städte sind verdorben, und haben die Wasser nicht anders geeinnert, als wenn sie auf Feuers gewesen. A. 1075. auf Mitwochen vor zehn Wochen im Sonnte eingebrochen, und haben zu Jahre nicht können wieder zu Stande gebracht werden, desgleichen ist auch A. 1094 eine große Fluth entstanden.

Wiederum hat sich A. 1114 (andere setzen 1277 der Herr über die Wasser erbitet) Deiche, und Dämme durchgerissen, die Laperie auf Seeld genommen, viel Menschen und andern Thieren ertrunken, und haben sich die Wasser in Bardingen und andern Oertern gesunden worden, gemachet. A. 1154 ist eine große Wasserfluth ge-

wesen, welche Kirchen und Häuser niedergerissen, und viele Menschen und Vieh ertränket. A. 1162 den 16. Febr. haben sich die Wasser ergossen, und grossen Schaden gethan, seyn viel tausend Menschen an der Elbe und Weser sammt unzähligem Vieh umgekommen. Und hat in selber Fluth, so man die Mannstränke geheißen (weil in derselben Mann bey Mann ertrunken), in Dithmarschen durch Einbrechen der Deiche, sich solch ein Wasser durch die Marsch ergossen, daß im ganzen Kirchspiel Brunshüttel nur 30 Personen seyn beym Leben erhalten. A. 1164 waren viel Stürme und große Winde, also daß es manchen Baum, Haus und Kirche umwarf, auch waren bey dem Seestrande große Wasserfluthen. A. 1170 ist das Wasser durch großen Sturmwind so hoch getrieben, daß es an die Stadt Utrecht ist gegangen, A. 1187 hat sich das Meer drei Meilen lang erhoben, und hat das Wasser viel Leute und Vieh ertränket, und ist ein großes Zeichen Gottes geschehen, daß lebendige Kinder in den Wiegen, Mulden und Fäßlein, und die Männer auf Hausbalken geflossen, und in fremde Gegend zu Lande seyn gekommen. A. 1196 seyn auch grausame Sturmwinde und hohe Wasser gewesen, die vielen Marschländern großen Schaden gethan.

A. 1204 ist eine erschreckliche Wasserfluth ergangen, welche nach der Sündfluth (andere setzen nach Christi Geburt) die allergrößeste soll gewesen seyn, in welcher alle Marschländer seyn überschwemmet, und unzählig viele Menschen und Vieh ertrunken. Und will Petrus Saxe, daß damals Sidby-

Jahr 1) Schulen für Lateinisch, Griechisch und Hebräisch, 2) Schulen für Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, Mathematik, Mechanik, Optik, Astronomie, Chronologie, Architektur, Perspektiv, Zeichnen, Malerey, Bildhauerey, Musik, Singen, Tanzen, Fechten, Reiten, Exerciren, Fortifikation, Artillerie, Schiffahrt, Handlung, Oekonomie, Forstwesen, Jagdwissenschaft, Bergbau, Hüttenwesen, Salzwerkskunde, Münzwesen, Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierarzneykunde, Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Cameralwissenschaft, Polizeywissenschaft, Kriegswissenschaft, Theologie, Philosophie, Philologie, Pädagogik, Katechetik, Homiletik, Liturgik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Symbolik, Moral, und Pastoraltheologie, 3) Schulen für Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Böhmisch, Ungarisch, Türkisch, Persisch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Tartarisch, Mongolisch, Indianisch, Koptisch, Syrisch, Chaldäisch, Samaritanisch, Illyrisch, Wendisch, Walachisch, Albanesisch, Griechisch, Neugriechisch, Lappländisch, Finnisch, Esthnisch, Lettisch, Isländisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Holländisch, Friesisch, Plattdeutsch, Hochdeutsch, Schweizerisch, Elsässisch, Lothringisch, Wallonisch, Irländisch, Schottisch, Cornisch, Wallisisch, Bretonisch, Baskisch, Provenzalisch, Languedokisch, Gascognisch, Catalonisch, Romanisch, Ladinisch, Rhätisch, Friaulisch, Sardinisch, Maltesisch, Ionisch, Aeolisch, Dorisch, Attisch, Alexandrinisch, Byzantinisch, Neugriechisch, Lateinisch, Mittellateinisch, Neulateinisch, Hebräisch, Rabbinisch, Chaldäisch, Syrisch, Samaritanisch, Arabisch, Persisch, Türkisch, Tartarisch, Mongolisch, Indianisch, Koptisch, Abessinisch, Amharisch, Tigrisch, Galla, Sanskrit, Pracrit, Pali, Hindostanisch, Bengalisch, Mahratisch, Tamulisch, Telugisch, Canaresisch, Malabarisch, Singhalesisch, Malayisch, Javanisch, Chinesisch, Japanisch, Mandschuisch, Mongolisch, Tartarisch, Tibetanisch, Birmanisch, Siamesisch, Peguanisch, Tonkinesisch, Cochinchinesisch, Laotisch, Kambodjanisch, Malayisch, Javanisch, Balinesisch, Sundanisch, Lampungisch, Battanisch, Bugisch, Makassarisch, Alfurisch, Tagalisch, Bisayisch, Pampangisch, Ilokisch, Pangasinanisch, Bikol

der haben zwischen Emmen, Hohe Veluwe, Veluwe Zoom gebacht, für eine Zahl hält, so wird doch des Cobanus in Kön. Ludw. Historie erwähnet, und von ihm gedacht, daß er der Freesen Königin A. 1253 dem Könige habe entbeten. Dahingegen weil Matthäus noch um A. 1300 zur Presbyterianischen Zeit nirgendwo, als in Groningen sich bliebern, daß dieses Kirchlein damals erbauet und selbst Lande sey fingerichtet. A. 1230 zur Zeit Pabst Carl. Friderici II. da Gregorius IX. Pabst gewesen, hat sich der Eider zemalen ergossen, und grossen Schaden gethan. Es hat auch kurz zuvor das Meer ganz Friesland überschwemmet, und mehr als 100000 Menschen ertränket. A. 1277 sein durch eine hohe Wasserfluth im Dollart an der Emse dreimahlerley Kirchspiele untergegangen. A. 1287. den 14. Dec. ist abermals eine Flath über ganz Friesland ergangen.

A. C. 1340 am Tage Marcelli Pontificis (ist der 16. Jan.) hat sich die Westee durch Sturmwind erhoben, und das Wasser wie Eisen über die höchsten Deiche geführet, Städte und Dörfer umgekehret, und den Flecken Rungholt mitten sieben Kirchspielkirchen in Eyombshande verwüstet, andere mehr unterm zu geschweigen, und sein dazumal 7600 Menschen ertrunken, und 21 Wyken im Nordstrande eingerissen. Man will auch berichten, daß damals ein gros Stück Wiesen oder Bergs von den Westumiern Aekern im Nordstrande, und zwar von dem niedrigen Orte, so daher die Hollwerfer (gleichsam die hohle Wohrfer) wird genannt, sich aufgehoben, weggetrieben, und sich zwischen

Wesen und Wirken in Gott und Christus, und
das Leben und Wirken in Gott und Christus
ist Vereinigung mit der Gemeinde. Wie
Gott und seine Gemeinde Eines sind, so sind
auch Christus und seine Gemeinde Eines, und
auch in der 1. 2146 ausgesagten Weise sind
Christus und seine Gemeinde Eines. Diese
Einheit von Gemeinde und Christus ist keine
bloße Einheit der Gesinnung, sondern eine
Einheit von der Gesinnung bis zu der Natur,
und diese Einheit ist so tief, daß sie
Einerleiheit der Substanz ist. Und wenn
hier so deutlich gesagt wird, daß Christus
und Gott, und Gott und Christus Eines
seyen, so ist es wenigstens Einerlei in
Ansehung der Substanz. Und wenn hier
so deutlich gesagt wird, daß die Gemeinde
Eines mit Christus und Gott sey, und
wenn wir wissen, daß unter der 1. 2146 so
oft vorkommenden Ausdrücke: Christus und
wir, Gemeinde und Christus, Gott und
wir, Gemeinde und Gott, Gott und Christus
Eines seyen, so ist es ein Eines der Natur,
Christus und Gott, Gott und Christus,
wir und Gott, Gott und Christus, wir und
Christus, Gemeinde und Gott, Gemeinde und
Christus Eines der Natur seyen, so ist es
ein Eines der Substanz, sofern nur diese
Einheit genommen, wo sie genommen wird,
und wie sie genommen wird, und nicht mehr

oder Merkzeichen spüren und erkennen mag, daß da etwan ein Städtlein oder Kirche gestanden, allein, daß man zuweilen einige steinerne Brunnen spüret. Und ist von dem Gewässer auch die Pfarrkirche S. Mariä zu Testreep bey Ostende eingegangen. A. 1338 ist auch eine überaus große Wasserfluth ergangen, dadurch der Eiderstrom gewaltig ist aufgewissen, und Eiderstedt völlig von Dithmarschen abgeschnitten, und erachte ich, daß dieses vom großen Unwasser sey geschehen und zu verstehen. Inmaßen in einigen Zielen (so ein Eiderstedtischer Prediger noch im Papsthum soll aufgesetzet haben) gemeldet wird, daß in diesem Jahre eine große Menge Regenwassers in die Freschen Oerter sey gefallen, davon das Korn ausgetrunken und verderbet, so auch, daß ob man gleich eine Garbe Korn an einer Mühlenruthen gebunden, und die Mühle ganzer 40 Tage und Nächte hat lassen umlaufen, selbiges doch nicht hat können trocknen, welches drei Jahren angestanden, daß daher viel tausend Menschen Hungers gestorben. Dazu sey ein solcher Mangel an Salz gewesen, daß den Leuten lebendige Würmer aus dem Munde syn gekrochen, also, daß damals wenige der Freschen Sprache Kundige erhalten worden, und syn zu der Zeit die Länder zwischen Ripen und der Elbe durch den Auslauf der Wasser von einander gerissen. Auch ist A. 1341 eine große Fluth ergangen, darin viele Menschen ertrunken. Wie auch A. 1342 auf Marien Magdalenen Tag sich eine große Fluth erhoben, und seyn die Wasser aller Oerter sehr groß gewesen, und ist vermuthlich, daß diese beiden Fluthen von denen durch continuirlichen

Regen gesammelten vielfältigen Wassern entstanden. A. 1354 ist abermals in der letzten Jahresnacht eine grausame und erschreckliche Wasserfluth entstanden, darin nicht allein in diesen Marschländern über 2000 Menschen (andere setzen 200000 so zwischen der Elbe und Ripersport sollen geblieben seyn, das doch unglaublich, wiewol man berichtet, daß H. Petrus Bockelmann A. 1564 in der Predigt, so er bey Ueberschlagung des Deichwerkes im Obbenkoge gehalten, habe gedacht, wie er weiland gelesen, daß in Eidersiedt, Strand, Dithmarschen, Fresland und Niederland 100000 Menschen wären ertrunken) im Wasser seyn umgekommen, sondern auch alle Deiche also zerschlagen, daß sie auch den Schaden bey Menschen Leben (andere setzen in 50, andere aber in 80 Jahren) nicht haben verwinden können. A. 1362 nach dem Fest der Geburt Mariä (wird seyn zwischen dem 8. und 9. Sept. wiewol andere setzen nach Lätare) ist zu Mitternacht die allergrößeste Fluth (so sonsten de Mandrankelse ist genannt) ergangen, und ist der mehrer Theil des Volks, so von der Pest, die A. 1351 hat grassiret, davon bald ein mehres, übriggeblieben, in Everschop und Uthholm ertrunken. Dazumal ist auch Föhr und Silt von einander gerissen *) und weil

*) Silt muß schon lange vorher von Föhr getrennt seyn. Es wird in einer Urkunde von 1141 eine Insel genannt. Erich III. schenkte damahls einem Kloster in Odense 30 mk jährlich von den Hebungen der Insel Silt. Diplomatarium arnee-magnearum. I. p. 246.

Anmerkung des Herausgebers.

man, daß auch dazumal Lundenberg vom Nordstrand sey abgerissen, (welches doch, wie bereits erwähnet, meines Erachtens schon hiebevor wird geschehen seyn) und daß daher Strand den Namen Nordstrand erst bekommen, und also von den Lundenbergern (welche die übrigen Strandinger die Süderbullinger, und ihr Antheil Landes das Süderland geheißen) sey genannt worden. Wiewol andere erachten, daß es also zum Unterschied des Eiderstädtischen Strandes, und der Oerter Westerhever, Orden, und anderer daselbst an den Sanddünen liegenden Oertern in Eiderstedt sey geheißen, welche in einem alten Missalbuch, so zu S. Peter vorhanden, weiland auch Süderstrand seyn genannt worden. Wie denn auch andere nicht ohne Ursache muthmaßen, daß weiland ganz Eiderstedt Süderstrand, und dieses Land Nordstrand sey genannt worden, weil jenes gegen der Südergoes- oder Geestharde, und dieses gegen die Norgoshar- de am Strande des Meeres ist gelegen, doch habe ich den Namen Nordstrand erstlich A. 1460 und hernach A. 1494 in schriftlichen Documenten befunden, und ist schon oberwähnet, wie Johannes Meyer in seinen Tafeln außer Eiderstedt ein besonderes Süderstrand mit dessen schon längst ertrunkenen Kirchspielen diesseits Heiligland habe vorgestellet, so auch vermuthlich in der A. 1216 ergangenen Fluth, und vielleicht wol ehe weggespület seyn. Und obwol auch in Dithmarschen ein Süderstrand wird gefunden, so gehet doch dasselbe uns nicht an, als welches nicht in unserm Freslande gehöret, und dazu auch daselbst ein ander Nordstrand ist zu finden,

zwischen welchen Gränz- und Nordstrand Mißverständniß ist, und wem im Lande ist gelegen. Es hat aber dies Land Zweifels frey den Namen Strand bekommen weil es meistens der Strand und Sand oder Ufer des festen Landes ist gewesen, wie denn Strand heyt den Deutschen so viel heißet als ein Ufer, und Franken so viel als ein Ufer angrenzend Land, daher denn auch der Name Flandern, Strand, Barbarisirland und Wiederschstrand ihren Namen haben.

Es ist aber den so vielfältig regangenen Wasserfluthen billig zu merken, daß solche Ergiessungen der Wasser nicht allein eine Strafe an ihnen selbst seyn, sondern auch Bedeutungen anderer Strafen, als des Verderbens und der Verderbung, zu seyn, da A. 1230 regangenen Fluth ein solch Sterben ist erfolget, daß kaum der zehnte Mensch überblieben. Welches auch A. 1338 nach dem vierten Regenwasser sich befunden daher bald darnach im Maymm, und besonders A. 1351 die Pest in Europa sehr allenthalben gewütet, daß kaum der vierte Theil der Menschen denn Leben behielten. Item des Hungers und der Theurung, wie auch anderer Kriege und Schlachtungen, nach dem ex apocalyp. 17. 15. genommenen Spruchworte: multitudines aquæ, multi populi. Imgleichen anderer Ketzerey und Sünden wegen, und Verhängung des Lasters, unbeständigen wie solches M. Christophorus Dresdnus gar wenn kürzlich mit vielen Exempeln quittiret.

Neben solchen Wasserfluthen haben auch diese Oerter andere greifliche Plagen empfunden, die wir billig nicht sonen vorbeygehen. Und dahin ich

hat er zwar seine Handschrift gelassen, aber das Gedicht — und eine Liebe-Geschichte — muß auch Jemand Anderer gedichtet haben, da Gottfried von Neifen in den Jahren 1230 gestorben. Wir vermuthen daher, daß Gottfried von Neifen diese Handschrift von einem Andern erhalten hat, welcher jene Gedichte gesammelt hat. Es sind 54 Lieder von verschiedenen Dichtern, die in den Jahren 1160, 1162, 1165, 1215, 1216, 1217 und 1218 gelebt haben. Die Verfasser sind: Heinrich von Morungen, Reinmar der Alte, Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Reinmar von Zweter, Hartmann von Aue, Gottfried von Neifen, Ulrich von Lichtenstein, Burkhard von Hohenfels, Konrad von Würzburg, Rudolf von Ems, Heinrich von Veldeke, Bligger von Steinach, Gottfried von Straßburg, Ulrich von Singenberg, Rudolf von Rotenburg, Heinrich von Rugge, Heinrich von Frauenberg, Heinrich von Stretlingen, Heinrich von Hesler, Heinrich von Klingen, Heinrich von Mügeln, Heinrich von Tunsen, Heinrich von Türlin, Heinrich von Veldeke, Hermann von Sachsenheim, Herzog Ernst von Bayern, Herzog Ernst von Schwaben, Johann von Frankenstein, Johann von Ringgenberg, Johann von Soest, Johann von Würzburg, Kaiser Heinrich, Kaiser Maximilian, Kaiser Otto, Kaiser Wenzel, Konrad von Würzburg, Kraft von Toggenburg, Leopold der Glorreiche, Meister Alexander, Meister Boppe, Meister Frauenlob, Meister Gottfried, Meister Hermann Damen, Meister Johann, Meister Konrad, Meister Rumelant, Meister Sigeher, Meister Singuf, Meister Wernher, Nithart von Reuenthal, Ottokar von Steyermark, Peter Suchenwirt, Rudolf der Schreiber, Rudolf von Ems, Ruprecht von Orlant, Ruprecht von Wittenweiler, Steinmar, Tannhäuser, Ulrich von Lichtenstein, Ulrich von Singenberg, Ulrich von Türlin, Ulrich von Winterstetten, Walther von der Vogelweide, Wernher der Gartenaere, Wernher der Schweizer, Wernher von Tegernsee, Wilhelm von Hohenberg, Wilhelm von Orlens, Wolfram von Eschenbach, Wolfram von Grafenberg, Wolfram von Wildenberg, Wolfram von Zorge, Wolfram von Zweter, Wolfram von Zweter, Wolfram von Zweter

Das achte Capitel.

Von beschehenen Schaden in vorerzählten Wasserfluthen, und den Ursachen der Zerreißung des Nordfreslandes.

Ob die vorbesagten Fluthen allesamme über das ganze Nordfresland seyn ergangen, und ob sie alle zu gewisser Zeit seyn verzeichnet, solches kann nicht für gewiß gesaget werden, weil die geschriebenen Zahlen und geringen Schriften, die davon Nachricht geben, leichtlich haben verfälschet werden können. Das ist aber gewiß, daß die Länder zu dieser Zeit durch vielfältige Ergießungen der Wasser also seyn zugerichtet, daß sie darüber viele Kirchspiele und Aecker seyn verlustig worden, und hin und wieder von einander gerissen. Wie denn nicht allein Föhr und Silt, wie auch Nordstrand und Lundenberg also, wie besagt, seyn von einander gerissen, sondern auch der Milderdam durchgebrochen, und dahero Eiderstedt wieder vom festen Lande ist abgesondert.

Und ob man wol insgemein berichtet, daß dieses Ortes in die 28 und mehr Kirchspiele untergegangen, so ists doch glaublich und erweißlich, daß sie nicht alle zu einer Zeit untergegangen, auch nicht alle an einer Seite des Landes, sondern in unterschiedlichen Harden dieses Nordfreslandes seyn gelegen gewesen, davon ich denn dieses Verzeichniß gefunden, so ich hieher zur Nachricht wollen setzen: Dith sind de Karken unde Riden under dem water im Nordstrande: Parochia Halligenesse, Mungholt, Nidam, Abenbull, Lan deren Stau an-

dere setzen Edam, so vermuthlich Edomsharde den Namen gegeben und Sockenbüll,) Overnordschlote, Uthernordschlote, Feddringsmancapelle. Pilwormharde: Hoge, Walthusum, Heverdam, Balum, Gormesholl, Süderwisch, Norderwisch, Flerdebull, Schwenscapelle, Chatrinenkarke. Wirichsharde: Ivenbull, andere setzen Tumbull, Langenes, St. Carstinenkerke tho Bophever, Südermarsch, Nordermarsch, Langeniſſe. Belteringsharde: Redweetmancapelle, Wolt, Amhusen, Peter Haisens Capelle, Ockeholm, Ottengroff, Groderith. Edomsharde: Illgroff, Brunocke, Stinkebull. Sonsten schreiben andere, daß in der A. 1362 ergangenen Mandrankelse über 30 Kirchspiele neben ihren Kirchen seyn untergegangen, deren Namen aus einem alten Catalogo so vom Bischof Nicolao Brun ist aufgesetzet, und fast unleserlich gewesen, folgendermaßen werden vorgestellet.

In Præpositura maiori, in der großen Propstei. In Sundergosharde: Wartinghusen, Hamm (im Nordstrande, so weiland zu Lundbullharde gehöret, welches der großen Propstei ist unterworfen gewesen, und mag vielleicht vor Abreißung des Strandes vom festen Lande, zu Sundergosharde gehöret haben) und noch eines, so unleserlich, und vielleicht Milde seyn wird, so auch damals soll untergegangen seyn.

In Norgosharde: Unkebull oder Goekebull, so an Horn oder Langehorn gelegen.

In Præpositura Eiderstediana, in der Eiderstedtischen Propstei, das Kirchspiel Ivensteth oder Sivertssteth und Königscapell.

In Præpositura Strandensi, in der Stran-

dinger Propstei. In Edomsharde: die Kirchspiele Illgroff, Brunock, Stintebull, Halgeries, Nienbaur, Rungholt, Akensboll, Gandermorsloth, Uthermorsloth (sollen Overmarschlot und Uthermarschlot heißen, als die an der Gänschlott, so nach der Marsch hinaus gelaufen, gelegen) Feddringhian (dafür andere Ripe setzen, und Eierdam und Sockensbull oder Ohdenbull dabey fügen). In Pilwormharde: die Kirchspiele Hoge, Walthusum, Balum, Godmersbull (andere setzen Gromsbull) Süderwisch, Norderwisch, Flerdesboll, Sivertscapelle, Karminecapell, wofür andere Cathrinen und Schwerscapelle setzen. In Wirksharde: Ivenbull, Südermarsch, Norder-marsch, Langeneß, wie auch Ohland, so hier nicht wird gedacht, und wird von andern Tinnenbull vor Ivenbull gesetzet. In Biltringsharde: Redemermanscapell (Redwertscapell) und die Kirchspiele Wolt (Oster- und Westerwolt) Hinnsteues, Habel, Grode, Fedder Hajens (Peter Haisens) Capelle, Ockeholm, und noch eins, so unkenntlich, welches Biltum seyn wird, wozu andere Jnmenhusen und Ockegroff oder Ottengroff setzen.

In Præpositura Witha, in der Witschen Propstei. In Böckingharde: Odmershusen, Spintebull, und Bendal oder Vendal. In Horsbüllharde: Wippenbull. Auf Silt: die Kirchspiele Stedum und List, dazu auch Wendingstadt gehöret, welches Städtlein beweisen der westerlandes Kirche auf Silt gelegen gewesen, und auch um diese Zeit untergegangen. Worüber andere berichten, daß auch in Lundbullingharde untergegangen Rodekerke, Bojenbull, Wittenbull und S. Mariä, S. Johannis und

S. Bartholomäi Capellen, wollen auch, daß damals Pelworm vom andern Theil des Nordstrandes sey abgerissen. Es seyn aber nicht allein viele Menschen in selbiger Fluth ertrunken, sondern es hat auch das Wasser unzählich Vieh, Wische und Aecker hinweggenommen. Jedoch ist glaublich, daß viele von den erzähleten Kirchspielen in vorher ergangenen Wasserfluthen seyn ertrunken, welche zu derselben unwissenden Zeit von niemand seyn aufgemerket und aufgezeichnet worden.

Unter allen diesen ertrunkenen Oertern ist insonderheit benamet der Flecken Rungholt, von dessen Verwüstung und Untergang, wie auch künftigem Wohlstande der gemeine Mann beides in vorigen und auch noch in jetzigen Zeiten viel Wunderdinges erzählet. Inmaßen man berichtet, daß auf eine Zeit etliche muthwillige Gäste eine Sau, mit Urlaub, sollen trunken gemachet und zu Bette geleget haben, und darauf den Prediger lassen ersuchen, er möchte ihrem Kranken das Abendmahl reichen, und sich dabey verschworen, daß, wenn er bey seiner Ankunft ihren Willen nicht würde erfüllen, sie ihn in den Graben stoßen wollten. Wie aber der Prediger das H. Sacrament nicht so gräulich wollen mißbrauchen, und sie sich unter einander besprochen: ob man nicht sollte halten, was man geschworen? Und der Prediger daraus leichtlich gemerket, daß sie nichts Gutes mit ihm im Sinne hätten, hat er sich stillschweigens davon gemacht. Indem er aber wieder heim gehen wollen, und ihn zwo gottlose Buben, so im Kruge gesessen, gesehen, haben sie sich beredet, daß so er nicht

[illegible] [illegible] [illegible] [

Brüder Mannen, der ist sich
selbst zu dem Jungfrauen
Jungfrauen verkommen,
Jesum Kinder seyn, gross
ist

Backe Valing. Ist am Lenz Tabelen
Sonst am Stuller verordnet, und
des seiner Zeit, ist der Bruder
des 1525 erschlagen schienen und
gen, ein getrauter Herr und
Bruder durch schossen, ist Sachs

Mannen, Mannen! Wer Gott
Brüder Gebrüder, seine
Gebrüder, ist
Sohn, Sohn, Sohn, Sohn,
Sohn, Sohn, Sohn, Sohn,
Sohn, Sohn, Sohn, Sohn,

ist derselben Meinung der Wahrheit ähnlicher, welche erachten, daß dieser Flecken neben den umliegenden Kirchspielen durch eine hohe Fluth, nach Art dieser niedrigen Länder, sey überschwemmet, habe äußerste Noth gelitten, sey aus dem Deichbande geworfen, und also endlich zu salzen See geworden.

Wie aber an der Art und Weise nicht ist zu zweifeln, beides wie alle oberwähnten Kirchspiele seyn untergegangen, und auch wie diese Oerter von einander gerissen, also wäre auch zu wünschen, daß man die rechte Zeit und Ursachen dessen, umständlich möchte wissen, neben den Geschichten der vergangenen Zeit, welche den Nachkömmlingen wissend zu machen, die Alten sich wenig haben angelegen seyn lassen. Daß aber diese Länder um diese Zeit dergleichen Schaden erlitten, daß sie denselben bey Menschen Denken, oder in 50, ja gar in 80 Jahren nicht können verwinnen, solches ist bereits oben erwähnet. Und trifft selbiges recht ein, wenn man die Zeit entweder von der A. 1300 bis an der A. 1354, oder von der A. 1287 bis an der 1362 ergangenen Fluth will rechnen, daß also der Anfang solcher beschwerlichen Zeit nicht von A. 1354 muß genommen werden, wie nach obiger Meldung gemeiniglich geschiehet, sondern es muß dieselbe sich vielmehr allhier endigen.

Es ist aber die Hauptursache dieses Elendes gewesen die übermachte Sünde und Bosheit der Einwohner, die Gottes heiliges Wort und die hochwürdigen Sacramente verachtet, und die ihnen hiebevor von Gott verliehenen Güter zur Hoffahrt,

Geppigkeit und andern Sünden mißbrauchet. Wie man denn lieset, daß A. C. 1161 in den Eiderstedtischen Landen so großer Frevel vorgegangen, daß ein Geschlecht wider das andere aufgestanden, so mag auch wol nicht gar erlogen seyn, was bereits von der Rungholter Gottlosigkeit ist gemeldet; und weiß man über der an der Milde wohnenden Hausleute Pracht und Uebermuth nicht genugsam zu klagen. Durch welche und andere Sünden der gerechte Gott, dem kein gottlos Wesen gefällt, ist bewogen worden, die Winde toben zu lassen, daß sie seinen Zorn müssen ausrichten, und hat des Meeres Wasser wider sie lassen wüthen, und dieselben also ausgelassen, daß dadurch dieses Nordfresland verheeret, zerstöret, und fast gar ist umgekehret worden.

Dazu denn auch gekommen, daß die Deiche zu der Zeit gar niedrig und gering gewesen, und die Leute sich nicht sowohl wie jetzunder auf dem Deichwesen verstanden. Inmaßen man vor irgend hundert Jahren noch nicht gewußt, daß man den Deich mit Stroh könnte decken, und mit Soden lecken oder belegen, dazu die Waltungen, damit man die Wehlen verstopfet, erstlich A. 1525 seyn erfunden, und man erstlich A. 1610 den Gebrauch der Karren beym Deichwesen in Eiderstedt, und A. 1612 im Nordstrande eingeführet. Es seyn auch die innendireten Röge von ihren Nachbaren verlassen, maßen sie sonsten derer Oerter den Deich, da er anfangs gelegen, wol hätten halten können, sintemal der Boden des Landes daselbst hinaus gar hoch gewesen, und sie dazu gute Erde gehabt, welche bei-

derlei die vornehmsten Stücke seyn, die zu einem Deiche gehören, und hat man zu der Zeit, (gleich wie auch noch wol geschieht) lieber eine lange Masse an den Mitteldeichen annehmen und machen wollen, als den Haf- oder Seedeich mit verfertigen helfen. Und weil man auch damals kein Deichrecht, noch solche Gesetze gehabt, die da erfordert, daß in der Noth alle die unter der Gefahr waren, herbey treten sollten, als hat man die Mitteldeiche angegriffen, und das übrige dem wilden Meer übergeben.

So ist auch ihre damalige Herrschaft, Hz. Ericus III. nicht allein weit ab auf Langeland gesessen gewesen, sondern er hat auch, neben seinem Schwiegervater Gr. Gerhardo, den ungehorsamen Adel zu bezwingen, genug zu thun gehabt. Und weil er aus diesen Ländern jährlich wenig Tribut und Hausgeld hatte zu heben, als hat er demselben auch die Hand nicht wollen oder können biethen. So war auch dessen Nachfolger Hz. Woldemarus V. nur im eilften Jahr, da er zur Regierung kam, und haben seine verordneten Vormünder mit dem Könige von Dänemark immer Kriege geführet, und als er mündig geworden, hat er selbst mit den Holsteinischen Grafen gekrieget, und ist bey seiner Zeit große Veränderung im Herzogthum Schleswig vorgelaufen, also daß diese Marschländer wenig Hülfe von ihm erlangen können, welche, neben den nach einander ergangenen Fluthen, das gefallene vielfältige Regenwasser je länger je mehr von einander gerissen, und neben der Ersäufung der Leute die ausländische Pest ihrer Einwohner beraubet, und

die eingefallene Theilung des Marrath, und beeg-
genenthun. Also ist also dann verordnet, daß
solches beiderseits Kriegsleute gänzlich seyn vermei-
den, und solche strittige Oerter, in eine gewisse Zeit
abgewandelt werden.

2. Daß es nehmlich dem ersten Theil des Schein-
stantzes in Ehrenbreitstein das Freiheit (a. A. 1630
nach neuen Kreistheil) gemacht in den A. 1462
und A. 1476 ergangenen Austrag, also angenom-
men, daß davon A. 1300 nur zwei Kinder sein
übergeblieben. Daher hat Jorsbandter Wappen-
Fall und lange zuvor als Erbschaft verlorne. Das
sie hat nun in Besitzhabe Gelmesbach, Ober-
Linten, Dagsbach, Gickenich, Langelmeyer, Hemel
und Zahrenroth, aufgenommen und fahren lassen, das
von dem Gelmesbach, ein Theil von Dagsbach so
ehemo Wiedermeyen und gehörig, und Zahrenroth
hiernach je länger je mehr seyn aufgenommen, also
daß sie bewohnet, auf Gelmesbach und Wiedermeyen
Gulten innehabet, und an diesen Oertern landesher-
lichen Gerechtigkeiten ausgeübet worden. Daher von Sein
dingshalt und ein auf Seite, indem andern Theil
spielen sollen zum Seite und Höhe unterzugeben,
und haben diese beiden Oerter nicht weder können
noch einander gelangen werden. Und als weil Jo-
hanner Marschland anjetzo mit einem Dorfhande
Streitsache, so ist doch darüber A. 1374 und um
Schiedsleut geworden, wie die nach der gelegenen Burg
sum gelegenen Burg damals angestellter Schiffsleute
und die an derselben Fahrt gelegenen Schenken des-
sen klare Anzeigung geben. Dabero ganz Wirkshaus
Herrnach unbedacht gelieben. Ich mein Dorf,

Nordmarch, Langenes und andere Derter herum eingeschlossen und aufgeworfen, als ist auf Oland wieder eine neue Kirche gebauet, dazu weis von Habel Langenes und Hingsnes angehöret, im gleichen Nordmarch aber ist noch S. Johannis auf Röe verlegen, und ist doch endlich darbey eine eigene Capelle in Hanes verbauet worden, wie denn auch die Langenester eines Theils zu S. Johannis und andern Theils zu S. Nicolai auf Röe ihre Begräbnüsse haben. Daher ist auch Provenhoved der Kirchspiels Vogt, Hendrich Jacobsen, Nordermarch und Carlern und Schwens Capellan ganz angehörten, und ist nur ein Theil von Walstanum (so zu Petworin geleget) Hedrichum (so zu Podroer) und Dalum so zu Westerwolt geleget, wieder separiret, jedoch ist auch der Hofe wegen dem Hofe verpfleget, und hat aber alten Kirche zu Petworin verpflegt worden. Daher ist in Ovensbarge Mangholt neben neben Kirchstellirchen aus dem Deichbande gewortten, jedoch ist der mehrere Theil von Agrost, Brunock, und Stuinerdall wieder dahin worden. Dazu auch von Auer- und Ulsternarsken ein Theil dahin, und Lindenmarsch gesetzet, zumahlen von denen Mundekerk (so die ersten Tauf-steine) oder weil es von dem andern festen Lande durch eine besondere Tiefe getrennet und abgeschieden, bis ist A. 1322. durch Eindeichung des Neuenlooges mit denselben wieder zusammen gebracht, da es noch 2300 Diemat Landes groß haben, und neben Lindenmarsch der jetzige Ovenser- und nachmahlsche neue Kirche zu Coren S. Nicolai

und der Lätus Martinus, sonst drey Religuien mehr noch da seyn, drey Altäre, 18 Leuchter, ein Chor, etwas hoch aufgebauet, 18 Fenster, worein das Chor Licht hat, abgebauet, und sey in solcher Kirche vier Pfarrer gewesen, und der dritte auch zuweilen sieben Pfarren und Capellen dazu gehabt. Es sind auch in dieser Pfarr Kirchen zu begraben gewesen, und was den darinnen Begrabenen, an Begräbnus angehöret. Auch sey, neben Andern, auch Leichnam zu wissen, Gutleuth gewesen, und nunmehr einige Begräbnus, allgemeiner, die Heiligen Reliquien, Kabel, und Gutleuth zu gegen Velsperm über gelegen, und demnach die alten Kirchen Ornamenta in gutleuth, jetzund aber sich zu neuen Kirche daselbst hält, und weiters Erachtens von den, weiland Patzigk gelegenen Kirchhof Ornamenta, auch denn daran stehenden Wasser der Kapuzen Kirchhof gegeben) also in benannter gestalt.

Ich sind daher in Pfarringhabe Newwarkt Capelle, Dingsheuer, Habel, Grode, Peter Dalsens Capelle und Zubrzyn zur ausgewesten, neben Zubehörungen, darin doch ein Theil an Borgerschaft, die damals Pfarringhabe angehöret, eingepfarret. Dem ist auch auf der Grode eine neue Kirche wieder erbauet, wird Oster- und Westerwolt, wie auch ein Theil von Jemmingshusen wieder dahinder, wo denn auch von Pelzow die Kuningen einen Theil dahinder haben, wie hernach soll bemeldet werden. Dahero sind auch zwischen Standesgerichtern, und Pfarringhaben die Kirchhöfe Pfarringhaben, Wilm, Thadenhave, Joppaw, Pittenbuh, St. Marien, St. Barthowwitz, St. Johann, Cathan auf gewesene

ben, und ist die Nordwand von Kindbettnöthen und Sondergeschardabgängissen, doch das Nordschiff Damm wieder in Dachbrüche ist einander worden. Damm weil beides die Erfahrung bei Wetter, und auch die stetige Heimverlesung des Pilgrimsfarth von der Oest das Anfuhr zu diesen Dingen, da dem an diesen sandigen Oertern immer größer gemacht, und die Einwohner, so durch stetige Mühseligkeiten und Arbeit, die sie an Erhaltung ihrer Deiche und Erretung ihrer Häuser und Aecker gewandt, dagegen matter geworden, diese Zerrüttung des Landes daraus wenig Schaden und Gefahr zu sein geschweigt, nicht mit gesammter Hand gewahret, sich in solche zu länger je mehr dadurch erweitert und befördert worden.

2. Und mögen vielleicht Viele gern hören, die wissen wollen, wo die Ordnung, wo die nicht sogar gehalten, dennach die Zerrüttung dieser Oerter nicht ungerne mögen gehöret haben. Denn weil dieses neuen Fleckens durch solcher offenen Zofahrt ein große Barthei und Aufnehmen könnte zuwachsen, so haben sie vermuthlich sich billich angeeignen sein lassen, daß diese zerrissene Länder nicht wieder möchten verbauet werden. Dieweil aber unter allem Zweifel ist, daß dieser Oert die Zerrüttung des Landes nicht sonderlich befunden gewesen, als diesen Einwohnern, außerhalb den Aufenthalt, kommt sonderlichen Handel haben können, ehe die Schiffahrt darumb ist angestellet worden. Worauf der Anfang dessen, so hier zu Jahre 1040 wird zu sagen, da erstlich ein solcher Durch und Zufluß des vom Wasser sich haben begeben, und dahin das

Wirthshaus an einem luſtigen Walde gebauet, von deſſen Zunamen Huſen er den Namen ſoll bekommen haben, doch wollen andere, daß weil dieſer Ort anfangs von ferne als drei Häuſer anzuſehen geweſt, demnach die Freſen denſelben Drenhuſen haben geheiſſen, und ſey das Wort Dren hernach ausgelaſſen, und bloß Huſen genannt worden. Es wird aber deſſen Namen erſtlich A. 1408 und A. 1414 (wie bereits erwähnet) in Hiſtorien gedacht, da er in zwo Dörfern Oſter- und Weſterhuſum beſtanden, welche gleichwol A. 1372 ſo volkreich ſollen geweſen ſeyn, daß ſie 220 Hauswirthe haben gehabt, welche hernach A. 1582 ein Weichbild ſeyn geworden. Geſtaltſam Herzog Adolf ihnen damals ein ſonderbares Statutum municipale oder Weichbildsrecht hat gegeben, und ihnen das Wisbyiſche Seerecht hat confirmiret, ſie auch von dem gemeinen Hardesding in Sundergosharde, und von aller Macht und Gewalt, Befehl und Inſpection des Gottorfiſchen Amtmanns und des Hardesvoigts durchaus zu ewigen Zeiten abgeſondert, eximirt und befreiet hat. Es iſt auch der Damm zwiſchen Huſum und dem da gegenüber liegenden Dorfe Römes erſtlich A. 1484 oder wie andere ſetzen 1488 an dem Orte, da derſelbe jetzunder befindlich, (maßen er vormals gegen der Halegath über iſt gelegen geweſen) geſchlagen worden, dadurch A. 1626 eine neue Schleuſe iſt geleget, welche 13000 mk hat gekoſtet, und hat auch Hz. Friederich II. die Waſſermühle daſelbſt A. 1587 kurz vor dero Tod neu erbauen laſſen. Iſt alſo glaublich, daß dieſe Stadt eben zu derſelben Zeit von den Freſen ſey erbauet

worden, da Nordstrand und andere benachbarte Länder so schwerlich, und so lange Zeit mit den Ueberstürzungen der Wasser seyn überfallen. Denn es ist leicht zu erachten, daß zu der Zeit viele, die der Arbeit und Mühseligkeit überdrüssig geworden, zum Theil auch von Haus und Hof gekommen zum nächsten Lande seyn geflohen, und an dessen äußersten Strande, damit sie so viel sicherer seyn möchten ihre Häuser aufgebauet, welche endlich sich so sehr vermehret, daß daraus ein Flecken geworden, vornemlich weil wegen des neuen Ausflusses der Auen sich dieser Ort ziemlich zur Nahrung habe wollen anlassen.

Es hat auch damals das Wasser bis auf Römö oder Rademis hinein großen Schaden gethan, also daß der Rademisser Kog ist inundiret, und ein großes Wasser zwischen demselben Dorfe und der Marsch gelaufen, wie solches noch an den niedrigen Fennen zu sehen, gestaltsam dieselben daher nicht allein die Seefennen werden geheißen, und das Wasser davon annoch die See genannt wird, sondern es hat auch dieses Dorf annoch den Namen von dieser See, daß es eigentlich Rademissee heißet, und eine See im Jnsiegel führet. Und wie diese See daselbst gestanden, da hat es einen seltsamen Zustand mit Römes gehabt, maßen das beste Land ehemals um und an der Milde gelegen, welches 18 reichen Hausleuten zu gehöret, die ihren Kirchgang zu Milstedt gehalten, und mit ihren Kleidern und Gepränge solchen Uebermuth getrieben, daß andere Leute, wenn sie von der Kirche heimgegangen, unterwegens nicht genug davon haben reden

Namen. Auch ist das Gedächtniß dieser Leute noch bey den ehrigen Namen der Länder behalten, wie denn Dykehill, Lodenthamm, Nunnenhamm, Kochhamm, Uebrall &c. ihren Namen haben von denen, die sich daselbsten haben niederlassen, welcher aber alle in der grossen Flut, so die Mandranklese genannt, sein ertrunken. Daher denn die Namen wie auch Mitheerde mit schweren Deichen sein beladen, die dagegen nur eine geringe Landsumme gehabt, weshalben sie ihre Beschwerde der Obrigkeit öfters mit geklagt, und darneben Anforderung gethan, daß man doch möchte nach Gelegenheit deichen möchte, damit sie einen Theil ihres schon Deiches möchten los werden, und obwol dasselbe viele Jahre durch den Nordstrandingern und Altholmern ihre ihre Schiffahrt nach den Nordstrande um Feuerung und Brod gehabt) verhindert worden, so ist doch nach solcher Klage, den Dammberg nach Nordstrog hinüber zu deichen, wie davon hernach ferner Bericht soll geschehen.

So hat auch in diesen Jahrhundert Tetenbüll in Eiderstedt grossen Abbruch gelitten, und sein Ihrsloch oder Siverssloch, Offenbüll und Garnelewehr sind gar darauf gegangen, und kaum die kleinen Mauren übergeblieben, und den davon wieder bedeichten kleinen Theilen gegeben, wie denn auch die Kirche zu Barmkenkoge A. 1451 geschlossen, und deren übriger Theil zu Uhrsbüll zu deichen so viel davon behalten, von Boimsharde ab, und an Everschop ist gedeichet, so gelegen worden, und Königsspeele gar ist weggangen.

Von den im Nordlande brechenden Bernsteinen, und ferner erlegten Wallfischen.

Es haben gleichwie die Reisen den Muth nicht laſſen, und den Weeg zu gewinnen gegeben, sonderlich in den folgenden Jahren durch Verbeſſerung ihrer Bänderien, so viel möglich zu weesen, dannenhero zuförderst nöthig gewähret. Die Nationen denn die nächſtgelegene Zeit eine weiter Dischrift gemacht, dadurch in den nachfolgenden drey hundert Jahren viele Klöge und Länderien auch sich sehr gewonnen und einander theils, theils den selben benachbarn zu mehrmalen gute Wolfereyen haben erlitten.

Und damit wir vom Nordlande gehenden, so ist daselbe Land vornemlich in acht Theile abgetheilet worden, welcher doch derselben einige noch vor Alters jeder besonders Klöge und Mahlbücher beſeſſen. Der erste und äuserſte Theil, nach dem Westen zu gegelen, Helmoram, welches Hinderer auch unter beschriebene Klöge gehabt, sie 1. der Mitt. Klog, darin die große Kirche belegen. 2. der Nörd. Klog. 3. der Sunnesog. 4. den mittelsten Klog. 5. den Kinnes Klog, in und bey Kinnesborg gelegen. 6. den weſter Nemse Klog. 7. den großen Klog, darin die kleine oder neue Kirche gelegen, und 8. den Vogheyer, oder weſter Nemse Klog. In dieſer Landschaft hat nach dem Westen gelegen der andere Theil dieſes Landes, in welchem sich der große Klog ist gefunden, dann die Kirchspiele Vogheyer, Oster- und Vesterwig, wie auch ein

Theil gewesen ist, Gröthop, darin die Kirchspiele Hersdull (so hey Menschen Denken im vermehrten Stande heraus, und zwar erstmals A. 1525 und hernach A. 1564 den Sedeich mögen haben) Tarns- oder Tarsdorp, Dorsdull, Gaterdull und der Süderdeel des Kirchspiels Stintebull gelegen. Gegen das Westen war hernach gelegen ein besonderes Kirchspiel, welches ist der jetzige Theil dieses Landes, und Trindermarsch genennet, welches, wie gesagt, A. 1362 dem andern Theil durch den neuen Koog ist angehänget, und damals noch 2200 Demth groß gewesen, hernach aber zu mehrmalen den Deich verändert, und besonders A. 1580 über die 200 Demth weggerissen, und daher so viel eingebüßet, daß es nur 1800 Demth groß gewesen. Dann ist auch dem damals gebauten neuen Koog-Lande kaum 1000 Demth groß gewesen. Den achten und letzten Theil dieses Landes hat gemeiniglich der Norderdeel des Kirchspiels Stintebull, und der Kirchspiele Brunsbull und Hattorf, so der hohe Deich an einer Seite von Tapelow, und an der andern Seite die Stintebuller Südwendin (welche A. 1484 aufgeführet worden) von Gaterdull und der Wöster Deich von den Hagerbullmeern bat geschieden.

So hat man auch besonders in Süderdithmarschen Lande sich des Dorfwesens mit großem Fleiß angelegen sein lassen, und damit Süderdeel mit Tarns schon mächtig stattlich gemachet worden, als haben Coldenbüttel, Wesworf und Wrestdull zusammenger Hand den Deich, da der Landstraß auf stehet, an die Landmark gemachet, und ist hiemit nicht allein das hohrum liegende Feld von dem salzen

Wasser befreiet, Häuser und Wohnhäuser, als auch Hütte und Kirchhöfe in Ehrenhof, wie auch in Eiderstadt selbst geworden, hat auch folgendes Anhalt A. 1570 sich eingebrochen, und neben der Ausbesserung die Insammende Masse die an Hauswede genannt wird, und so lange als Odderdeig erhebet worden, unredlich ist, Welches denn die Ursache ist, daß die Landesherr Deich und Sand und an nach der Tiefe machen an den beiden Kirchwiesen Eiderdämme, Wiesen und Wohnhäuser beschimmt, und dannenhero ist es kommen, daß Wiesdorf A. 1394 bis an Hainholz hat ausdeichen müssen. Und ist darauf in Eiderstedterei und Wiesdorf Dingstad A. 1400 von denen daselbst wohnenden Eigners genommen worden, Im Ehrenhof hat der Kirchspiel Eiderstedt bis A. 1465 an St. Elisabeth Tage Gerichtsrecht sog besprochen, oder einen Kirchdeich um denselben her gelegen, und sie Amtsrath Anders ein jede Seder auf 1 Demth 22 Fuß Oelzbeit anzulegen und verfertigen müssen, und ist der Kog Odd Demth groß gewesen. Hernach hat das Kirchspiel Tetenbüll Westen offenbar A. 1470 eingebrochen, und ist der Deich sehr schimal eingerissen, ehe derselbe hat zum Stand können gebracht werden. A. 1473 nach Oster ist Abendfall in Tetenbüll erobert, und A. 1529 haben die Interessenten von Tetenbüll und Westen offenbahl mit schwerer Arbeit und großer Mühe Osterossehaubt überhalgere und gewonnen. Dieses hat auch das Land nach Uebereinkunft der Herrn von Jahren zu Jahren aufgeworfen, als in ferner A. 1612 der Medelhogstag, aus dem eine sich der Verderbig (welche Kög die Odderdeig an

die Güter Mariensiel, von den Hohlanderen käuflich
nommen, und in nach mit Eindeichung dieser Plate
entlich A. 1437 fertig geworden. Darauf dann
das Kirchspiel Osterloog auf die Auskaufung hat zu
bringen, und neben Garding, Tetenbüll, Tetens
hull und Poppenhull seine Deichpflicht vorgebracht, die
weder aber die Kirchspiele haben acceptirt, und sich vers
schworen, daß sie nicht zum Fall auf jeden Deich in
der Hemelinger Deichbestand, aufgeboten, darüber
denn 36 Mann sein erschlagen, und doch der
Streit damit nicht aufgehoben, nach der Deich zu
Osterheer gemacht worden können. Darum Heinz
rich Kahl von Gottorf ist gekommen, und hat auf
den vier Kirchspielen 15 Mann gefangen genommen,
welche 1200 Pf. mußten erlegen, und dann
über schlechten Deich, daß sie auf Pfählen und
dreh fest in der Höhe deichen wollten, angesehen
ihr Land unter Deichrecht wär, und die Osterhe
beringer auf jeden Demp vier Kirchen Deichs
hatten. Hiernächst ist A. 1450 der Zuschlag den
Landing über nach Westerheer geschlagen, welcher
sehr viel gekostet, indem ganze sieben Jahre darz
über ist zugebracht, die dieser Strom könnte zu
stopfet werden, dahero denn der Fuld oder Sidert
log, so auch der Holmfog wird genannt, A. 1456 ist
gewonnen. In Osterheer ist nach der vorn ers
seitigen general Auskaufung des alteinigen Osterhes
rischen corporis zum ersten der Kleinefog mit
Ohm von Dickstieg und hierauf der alte Sidert
strom zu Barbel A. 1252 überzeichnet, und der
Fog damit eingenommen, und haben die Osterhes
rischen Kirchspiele in Allewege ihre Deiche an der

Eider gehabt und behalten, seyn auch niemals wegen ihrer eignen bösen Deiche an der Hever zu deichen angehalten worden, sondern die Norderseite ist den Eoerschopischen und Uhlholmischen zugeleget worden. Es hat auch um A. 1300 Wenne Peters mit seinen nächsten Freunden einen Damm über die alte Eider nach dem Osten im Langehemmer Feldmark hinüber in die Langehemme gemachet, der noch heutiges Tages Wennemans Damm genennet wird, und hat zu der Zeit auch mit seinen Kindern zwei neue Warfe, als den fünften und sechsten Warf von der Süderseite zu rechnen, in der Langenhemme aufgeführet. Wie aber der Ausgang an der Norderseiden zwischen Vollerwick und Garding, und der Eingang zwischen Witzwort und Uhlebüllübeldammet worden, da hat der Heverstrom nach dieser ersten Befestigung gewaltig um sich gegriffen, und ist mächtig auf die auswendigen Kirchspiele angelaufen, und nachdem A. 1300 der betrübte Fall an der Hever geschehen, daß daselbst so viele Kirchspiele und herrliche Oerter, als Siversfleth, Adenbüll, Westerr und Osteroffenbüll, der alte Neuekog und Barnekemohr (welche damals mit diesen Namen unter Ivensleth, Königscapell, Offenbüll und Barnemohr begriffen gewesen) seyn untergegangen, und das Wasser Oldenswort vor der Thür bekommen, und das ganze Kirchspiel darüber in Gefahr gestanden, als ist dasselbe auch endlich an der Hever, wo es sonsten nicht im Wasser sitzen wollte, gewiesen worden, welches den Deich bey Hochbrugsiehl umgewendet, und vor der Hever zieget, die Landmark verbessert, selbige diesem

Durch Gustavsburg wird so viel gewonnen, daß auch diejenigen, so 1676 das neue Werk oder Fund ein gangen, Barrierbrücken eingebrochen, und alle Wege in alle Winde überzuhauen und abzuschneiden vermeinet, dennoch so viele das abgeschnitten, auch das sonst einen trocknen Fuß hat gehen können, wieder gut und kambahrlich machen ist, worum Oldenwerk wohl allein von den alten Landschaften Overissel, die eine Vorbindung zu den Herren zu machen, gelegen worden, daß die daselbige unterschiedliche Ueberfahren suchten, nicht kommen mögen. Im Anfange aber hat Oldenwerk sich wieder wohl befunden, obermalen alle den Overissel Roge eingebracht, und von seinem Syndicus sich zu Felde, [illegible]

Obwol aber Elderdeel, Overissel und Utbildern alle an einander nur getheilet, so war es doch noch zu der Zeit eine Insel, welche der Elder, Rotheider und Heser hatten umgeben, und waren auf der Elder unter der Brücken, welche nächst an die Elderdeeler anstehet, noch Dörfer, welche aber jetzt mit so viel Bollwerken untersetzet worden, als die Moreldere aber waren auf jene und offenes die Stroms nehmen der sehr langen Noth auch die irregulairen südlichen Dörfer, welche man in die Länge nicht zu halten vermocht, warumben halben noch vonnöthen, daß man nicht allein daselbst einen Orenwerk, sondern auch gar diesen Strom mit Mühlen dichten und denselben stopfen müsse. Dem wegen haben die zwei Dörfer Millsen und Nauraum, wie auch die Kogleute und der Adel der

Schwabe der beym Schloß Nieder-Wittig Wacht und Arrest Antmann zu Gorwitz Paul Seydewitz zu Wege gebracht die das Rathhaus nicht übergeschlossen wer-den. Dabauf die beiden Bürger und Kraßmen als der Wirth als Verwar, und die Gebendsleute ohne Lendin Abent A. 1480 die nie ausser Stan A. 1470 und der Andere einer Pfalzen erwachsen, das Dach voll von Schlacken hinaber und Mau-ergebrochen gelegen, darnach auch die Oberein zu gleich verschwert, und diese Bedeutung den Dam-kog genennet, und ist damit Siderstein an Sanders gothardt Fall geworden. Worauf dann dieselben sich erbieten gleichen Schaden in der A. 1509 und folgenden ergangenen Flutung, da die Sand wehle eingebrochen, und man deßfalls eine Suppe machen, ferner Fergeschehen, und A. 1511 einen armen Kag haben eingebracht, welcher darum, daß derselbe auf Margarethen Tag gebrauen worden, der Margarethen Kag ist geheißen, um welch Hr. Friederich L. und dessen Landesknegt zu Schloß Walde Wigen große Fordernuß gethan, daß diese Gegend gute Gränze wächst gebracht worden, haben sie hochgemeldeten Herzogen 20 Dorph Landes verehret, und dem Herzbeamten 6 Dorph, der auch noch 3 Dorph das verehren in der Capelle S. Cathrinä, daß er damals in seinen sorgen sammen. Dennoch haben die Landesknechte allein G. Herrschen eingebrochen, und darinnen den 1ten Nov. A. 1545 gewonnen, welches und spalten, weil Colbenhirsel G. Frauhardten im Bogen sie ren, Leinhardtsdag und gebrochen, und weil die Gesellen gemeine auch Strachgeist an Leine

Deutsche Luxus

Bedeutung zu haben, als solche geschrieben auf dem Umschlag, so durch den von ihnen abgedruckten Bischofen Damhof war abgefasset, die Todesfälle aber dieselben nicht wollen dahin passiren, als hat Hr. Friederich vier seiner Räthe und der Bischof Gothe von Ratzeburg vier seiner Gentleute verordnet, welche die Theilung zwischen den Obengenannten und dem Hr. Johannen in Gegenwart des Herzogen und des Bischofs müssen setzen, und wenn die Theilung deines Korns den Todtenbrüdern gleich geschehen, als haben derselben dem Herzogen darvon 400 Drömt Hunder in solchem Korn verehret, welche sie aber denselben um 1000 mk. löb. wieder haben abgekauft.

Also sollen in den Bischofsdörfern, so viel auch in Bischofs und Wichmannsdorf für Veränderungen vorgegangen, und zu welcher Zeit dieselben geschehen, dennoch ist mir keine Nachrichtung beygekommen, ohne daß ich behalte, daß Langedorpe Viertel, der Abseite Hof zwey Drittes sein soll, und daß der Hufenzins vom Nordgoshande bis an Bischofsdorfe in allem Tagen von 60 Hufen 60 Scheffel gute Pfenninge, nach Bischofsdorfer Maße zu reichen, wie noch zu ersehen. Und daß A. 1306 im Herzogl. thum Schleswig an der Westerfeld zwischen Dreiche oder Dämme sein angelegen das Kandel nach Brunsdorfe, auf welche sieben Jahre sie gedauet oder gearbeitet worden, behalte auch, daß Bischof Johann einen Bauenhof als Wichmannsdorf, Detern Wichmann, und deshalb A. 1400 vor mir andern wollen in Bischofsdorf auf einer Mutter Erb zu schreiben worden, und dadurch vielen Gerichten zu

rücket und allda gestorben) A. 1486 sey also geprophezeiet: daß ein gülden Ring um Widingharde würde kommen, welcher Bestand haben würde, und daß darnach zwei Dämme würden geschlagen werden, der eine von Tondern, der andere von Rintebull nach Brunsodde, daran man sieben Jahr würde arbeiten, und welche viel würden kosten, aber nicht lange Bestand haben, und daß hernach ein Deich aus Norgosharde ins Meer, und etliche Jahre hernach ein anderer Deich aus dem Mohr in Widingharde würde geschlagen werden, welche beide würden Bestand haben, imgleichen daß Nienkerken noch mitten im Lande würde zu stehen kommen. Welche Heertie auch andere mehr Dinge verkündiget, und besonders von künftigen Krieg und Wasserschaden, daß nemlich Widingharde, wie imgleichen Dezbull und Risum würden im Wasser vergehen, und wie Lindholm die erste Kirche gewesen, also würde sie auch die letzte bleiben, doch würde auch die Zeit kommen, daß der Schiffer zum Steuermann sagen würde: hüte dich vor Holmersand. Und meldet man, daß diese Heertie einmal auf Gottorf sey gefordert, da man, sie zu probiren, heimlich Eier unter einem Küssen geleget, und wie man sie darauf nieder zu sitzen geheißen, habe sie sich dessen geweigert, und gesaget: sie möchte keine Eier ausbrüten.

Obwol aber diese Oerter um vorerwähnte Zeit so großen Wasserschaden erlitten, dazu neben ihrer deshalben empfundenen Deichbeschwerung noch vom Kön. Woldemaro IV. wie obererwähnet, A. 1374.

schwerlich jetzo bestehen, so hat doch auch damals in der That befunden, daß Krieg, Wetter und Brand, Gott setze mit wieder Hand. Im übrigen denn mag Betrachtung hier auf A. 1382 eine so wohlfeile Zeit in diesem Fürstlande sey gewesen, daß man eine Kuh für 3 ß, eine Tonne Bier 4 ß, einen Scheffel Roggen für 11 ß, einen fetten Hammel für 4 Wort, 15 Eier für 1 Pfund ein Pfund Butter für 2 ß hat haben können, Dabeneben das Lager-Bier weder zu theuer noch zu theuer gewesen. Doch ist hierbey nur derjenige Appendicem in seinem Kaufmanns-Rechenbuch zu merken, daß um und vor der Zeit der Reichsthaler, so jetzo 48 ß werth, nur irgend 4 ß habe gegolten, immaßen er berichtet, daß A. 1300 der Reichsthaler nur 46 ß 9 ₰ gewesen, und ein solcher alter Schilling A. D. 1625 bald 16 ß gegolten, wie derselbe allerdings auch in solchem Werthe ist.

Gleichwol aber hat das mancherley Glück sich auch hier bald wieder geändert, indem aufs neue A. 1380 dem 1. May und abermals A. 1382 in der letztern Jahres Nacht, und insonderm A. 1387 am Tage Walpurgis wie ingleichen A. 1391 und 95 hohe Wasserfluthen sich ergossen, darin viele Menschen und Vieh sein umkommen.

Ferner ist A. 1404 am Tage Christophori das Meer noch einmal über alle Dämme gegangen und angelaufen, dasselbe Gehäge, Wälder, noch Wohnhäuten gebissen, sie alle in Haufen geworfen, und Land und Leute mit großer Gefahr und Schaden überfallen. Es ist auch A. 1403 eine hohe Springfluth ergangen, darin viel tausend Menschen sein

ottenthal. Welche verheerende Hitze in diesem Jahre
Finnland, Schweden und Lappland ist stark empfunden, daß
man gleichsam mit den Händen hat können greifen, und
den ganzen Tag weder Sonne, noch Mond noch Sterne sehen können. Auch in J. 1442 am
Tage Crucis gleichfalls eine hohe Wasserfluth ergangen, welche daher die Crucifix-Fluth, und
der deshalb 3000 Menschen sein ertrunken. Im
1443 ist am Tage Elisabeth, oder zwey andere, sagen
am 4. Dec. wiederum ein erschrecklicher
Wasser ergangen, das Meer ausgetreten, und hat
Städte und Länder überschwemmet. Zu welcher
Zeit auch der Strich zwischen S. Gerwinnenberg
und Dorrecht eingebrochen, und zugleich gegen
72 Dörfer in ein tiefes Revier sind gekommen. Das
Land mit Vieh und Vieh sein untergangen, und
ist keine Hoffnung geblieben, das Land wieder zu
gewinnen, und ist auch dadurch die vorhin sehr
delicate Dorrecht, so daselbst an der Maas gelegen
von allen Länder abgerissen. Im 1446 den
26. Dec. Lauter sagen am Tage Stephani oder
am 28. Dec. ist wieder ein schwerer Einbruch geschehen, wie auch im J. 1477 am Michael.
und im J. 1499 am Mich. daß also das Land
ganzer zwo Jahre nicht hat können besteuret werden. So ist auch A. 1534 die rothe Sündfluth
ergangen. A. 1686 ist am Allerheiligen am Mor
niemahls eine grosse Wasserfluth ergangen, den sonsten
Sturmwasser, das die Erde ist Wasser
sey geworden, und ist dadurch Polsworth vom andern
Theil der Moerstrander abgerissen. Dannach
sagen zu Neuenhall 140 Jahre nie andere schon Land

Menschen ertrunken. Auch ist Nide Detleffs, gewesener Bürgermeister*) zu Tönningen, als er sich in ein Küfen oder Brauböttich gesetzet, damit er eine Frau aus dem Wasser retten möchte, durch den starken Strom nach der Eider zugetrieben, hat allen gute Nacht gesaget, und ist doch endlich, nachdem er lange herum gefahren, zu Büsen in Dithmarschen angelandet, und hat noch lange Jahre hernach gelebet. Darauf ist er nach Wilsenach (welches ein Städtlein ist, so zwischen Havelberg und Perleberg in der Mark Brandenburg gelegen) gezogen, und hat daselbst die Hostie, so in Blut verwandelt, und für ein großes Heiligthum gehalten worden, besuchet. Es ist aber solche Wallfahrt zum Heiligen Blut, so in Wilsnach A. 1383 den 24. Aug. gefunden, erstlich unterm Theodorico Bischofe zu Havelberg aufgekommen, und folgendes sehr hoch gehalten, und seyn dahin jährlich aus Alsen Gaben gesandt worden, und hat von solcher Abgötterei Anfang und Ende Matthäus Luderus, Domdechant in Havelberg, die ganze Historie, so

*) Tönning war damals noch keine Stadt; ist aber nicht der einzige Ort, wo Bürgermeister vorkommen, ehe noch Stadtgerechtigkeit ertheilt ward. So hat hat der Flecken Oldensworth noch jetzt einen Bürgermeister. Volkmar Beschreibung von Eiderstedt S. 23. Da ein Beamter des Namens sonst auch auf Dörfern vorkommt, (Wolf Geschichte des St. Peters Stift in Nörten S. 159) so ist die Benennung wohl nur eine irrige Uebersetzung von Burmeister (Baurmeister) ins Hochdeutsche.

Anmerkung des Herausgebers.

Jahr 1500 zu lesen, in Kraft gesetzet. Wie denn den ehrlichen Wallfahrern auch allmahl von hier aus nach den heiligen Oertern angeordnet worden seyn. Maßen ich beyfinde, daß Herr Albrecht um A. 1409 sein zuerkannt, eine Romfahrt Reise zu gehen, da seine Bruderfahne angefallen angestanden und die heilige Worte Schweiß, Pons Kind verdrannt, wie wol das solches Wunder herrnach zu verbeuden, und die so es gesprochen obrigs sein erkannt worden, wie denn auch derselbe oben in erwehnter, von Jacob Priole um Pauls Priesten nach S. Jacob in Galizien wegen verübten Todschlag müssen wallfahren, und ich berichtet werde, daß eine Frau von Bopfse im Norostrande, da ein Pferd ihr Kind ertrissen, und damit fortgelaufen, und sie solches gewahr geworden, gelobet habe, daß so ferne das Kind wiederum solte davon kommen, sie alsdenn zum H. Grabe wolte wallfahren, und wie sie solche Reise auf sich genommen, und wegen der Sprache nicht ferner fortkommen können, sie ungefähr einen Nordstrandiger angetroffen, der sie glücklich habe fortgebracht, und das in Dethlef Dickens Haus zu Schnebul drei schreibliche Begrangnisse aus der A. 1634 ingangenen Flut sein verhanden gewesen, da ihm man wieland vom heiligen Grabe habe mitheimgebracht. A. 1446 den 17. April ist plötzlich eine solche ungewöhnliche Erstreitung der Wasser zu Dorrecht entstanden, daß alle Dämme zerrissen, Deiche und Dörfer eingeworfen, und sein dannmal dasselbe sechzehen Pfarrkirchen umgekehret, und ungesehrlich, und bey 100000 Menschen jämmerlich ersoffen und umgekommen, mit Vieh, Hauße

und Gut, und hat sonderlich Vorrecht den gros-
sen und vorerwehnten Schaden zu ersinnen, worauf denn
zu sehen, daß man dadurch solcher Schaden nicht stärke,
in einer Fluth geschehen, sondern je länger je grö-
ßer sey geworden. Nach solcher Fluth aber sind
im folgenden Jahre die Gardinger, Cauwenmerer
der, Terneuhäer, Poppendäer und Oberdiemer
(so ganz deichlos gewesen) durch Zwang der Fluth
sen gedrungen, ihr Lande mit Deichen zu bewah-
ren und zu verfahren. A. 1470 ist der H. drei
König eine hohe Fluth ergangen, so viele Erne höher
als vorhergige Treffen Fluth gewesen, und zu
Offenbuil in Ostfriesen eine brechen. A. 1470 ist
abermahl eine hohe Fluth über Schelhäer, Wem
strand und Diedmarschen ergangen. A. 1474 ist
die andere; und A. 1476 die dritte Sanctenfluth
ergangen, dadurch alle benachbarten Marschländer
der, behalben Ostersweer, sein überschwemmet
A. 1477 ist die vierte Sanctenfluth ergangen, wie
auch A. 1479 in S. Barbarer Nacht; und wie
derum A. 1480 auf Walpurgi Tag eine Fluth
ergangen, und abermals A. 1483, so die erste
Fluth ist, die nur genau und anwerkelbarlich be-
schrieben gefunden wird, welche von dem Tage,
an welchem sie am 16 Oct. ergangen, die fünfte
Sanctenfluth wird geheißen, dadurch der in Texel
hun ein tiefliche Abnahmerung ist eingebrochen,
und darauf fünf Dycken herauß, am Tage lustig
eine große Welle oder Tief in Westhuisen ist ein
gerissen, so hernach ganz Zeelwerk hat durchge
schnitten und darin auch der Dedtkroon (so vom
Zweichen Master Dyck, welcher zuvor kleiner, ist

benenner, und gleichsam der Hinterstrom geheißen) seinen Lauf gewonnen. Darauf die Wasserleitung im folgenden Jahre durch Tamme Mamsens Land (so ihm inner- und außerhalb Deiches hat gehöret) ist gegraben, und der, so von ihm genannte Tammmienstehl geleget worden, wie auch damals, das Wasser von der Osterseite des Landes abzuwähren, der hohe und starke Stintebuller Südwendig aufgeführet worden, und lieset man, daß die Fluth in diesem Jahre erstlich am Montage in der Fasten abgelaufen und habe man gleichwol ein gut Kornjahr gehabt. Weil auch gemeldeten Tammen Mamsens Land, wegen solcher Wasserleitung, ist aufgegraben, und ihm sein Fischteich verdorben worden, als hat er zu dessen Erstattung A. 1500 von Hz. Friederich I. erhalten, daß ihm nicht allein sein aufgegraben Land sollte bezahlet werden, sondern er und seine Erben auch den Aalfang binnen und außerhalber dieser Siehlen sollten zu genießen ben. A. 1491 ist auf den 23. Sept. eine hohe Fluth ergangen, dadurch das Korn vom Felde weggetrieben, und darauf so große Theurung ist gefolget, daß eine Tonne Rocken in Hamburg 2 mß 8 ßß, die Tonne Weitzen 3 mß, die Tonne Gersten 1 mß 10 ßß, und die Tonne Haber 15 ßß hat gegolten. Desgleichen ist A. 1501 auf Gallen Tag eine hohe Fluth 1506 Cosmi und Damiani Fluth ergangen, und A. 1508 auf S. Briccä Tag das Wasser zu Cating eingebrochen, daher dieselbe die Brixenfluth ist geheißen. Wiederum ist A. 1509 am Tage Nicolai, und A. 1511 auf S. Magni Tag eine höhere Fluth ergangen, in wel-

cher ein Einbruch zu Landenberg und Simensberg ist geschehen, und die Südermarsch, Damkog und die Schwabstedter Wische übergegangen, daß viel Vieh, Heu und Korn, wegen der spaten Ernte weggetrieben. Und ist auch damals großer Schaden an S. Antonii Abend durch die Eisfluth im Buchiedinger und Nustringer Lande geschehen. Desgleichen ist auch A. 1514 auf Brigitten Tag eine große Wasserfluth ergangen, wie auch A. 1521 da besonders drei Köge in Witzwort, als Buttelmork, Fitzbull und Spittel seyn volligegangen, und um Jacobi A. 1531 eine hohe Fluth ist entstanden.

Das zehnte Capitel.

Von der Beherrschung des Nordfreslandes zu Anfang der Regierung des Oldenburgischen Stammes und dessen Zertheilung.

Nachdem der Schauenburgische Stamm, bey welchem die Regierung des Herzogthums schier in die 80 Jahr gewesen nunmehr ausgestorben, da seyn von Hz. Adolpho, dem letzten dieses Stammes, seiner Schwester und Theodorici des Glückseligen, Grafen zu Oldenburg Söhne, der Kön. Christianus I. von Dänemark mit seinen beiden Brüdern den Grafen Mauritio und Gerhardo zu Erben aller dreier Lande Holstein, Wagern und Stormarn zugleich Testamentsweise verordnet. Darauf der K. Christianus I. alsofort die Holsteinischen Grafschaften eingenommen, und hat darnach mit Gr. Adolf X. von Schauenburg, und dessen Sohn Gr. Otten III. (der im sechsten Grad der männliche Erbe war)

lassen handeln, daß er gegen Empfangung 45000 Gulden, oder wo anders lieber, 41500 rheinische Gulden, und vorbehaltlich die drei Aemter Pinneberg, Hasburg und Bramstedt abgetreten, Sie auch darnach mit seinen Brüdern ob- ergemeldt, daß sie ihr Recht an Holstein gegen Empfangung 40000 Gulden sollten fallen lassen, und er hingegen seinen Antheil an der Grafschaft Oldenburg ihnen auch solle abtreten.

Wie er denn auch das Herzogthum Schleswig als ein Dänisches Lehn hat eingenommen, oder, wie es die Herzoge A. 1667 zu Odensee deuten wollen, dasselbe aus Erbrechtsheit als Herzog Adolfs Schwesterssohn übernommen, wann im ganzen Königreich Dänemark die Weibesbilder auch in den Lehnfällen succediren und erben, sagt er gemeldetem Hr. Adolfs, wie er auf seine Recommendation den 26. Jun. A. 1648 von den Reichsständen zum Könige in Dänemark erwählet worden, und den Landständen des Herzogthums Schleswig durch übergebene Briefe und Siegel bestätiget, das Herzogthum Schleswig immerwährt der Krone Dänemark zu incorporiren und einzuverleiben, und sollen auch die Landsasse und Unterthanen dem alten Herzogen zu Schleswig und nicht als dem König in Dänemark den gewöhnlichen Eid und Huldigung leisten, wie denn auch darauf geschehen, daß er von der Ritterschaft erblichgeworden, und ihm nicht als einem König in Dänemark, sondern als einem Grafen zu Holstein und Herzogen zu Schleswig ist gehuldiget worden.

Nachdem aber Hr. Mauritz, des K. Christiani I.

Digitized by Google

Bruder A. 1464 gestorben, und da sein und seines Bruder verschrieben 40000 Gulden, und nie bezahlet geworden, da hat Gr. Gerhard (so sonsten auch Junker Gerd genannt wird, allermaßen man die nicht regierenden jüngern Grafen meistens Junker von geworden) von Wedag derselben Erstattung angestalten, und ist Entscheidung deren bis 40 von Amtsleuten handen wollen, daß also Gr. Johann von solches Geld aufs neue 10 verschrieben, und in A. 1467 wieder in Holland gezogen, und daselbst vom König zu seinem Statthalter verordnet. Weil er aber denen vom Adel sehr entgegen gewesen, als haben sie über ihn geklaget, und ist er darauf mit seiner Begleitung der 4000 Gulden wieder abgefertiget, und herauf, bei Einem Drosten von Königsmieden Herzog Johann Schleswig beliebet, und hat der Stadter Tode Frederikum A. 1468 auf Martini von den Landen Oberledet, Overlhoe und Utholm für ihn eine Schatzung geboben, und zu Gottorf überantworten, so 6400 m betragen, wo zu der Reichs 10 mit hat müssen erlegen, darauf er A. 1470 in Oberledet angekommen, und ist auf Vorjeigung seines Bruders Kön. Christians I. Hand, das er über sie regieren sollte, daselbst erhuldiget, wiewol derselben doch bald einer andern vom Könige von bestehet. Es hat er auch die Krempe- und Wilstermarsch an sich gebracht, welche sich auch an des Königs Schreiben und Befehlig wenig gekehret, der aber dieses seinen Bruder mit Hülfe der Lübecker und Hamburger zurückgewiesen, um geachtet er, wie man will, hierzu gute Ursache gehabt, als der nicht allein im obigen Handel weis

Und der Gärtner antwortete: Herr, lasse noch, wir wollen ihn um denselben Umkreis graben und Mist legen, ob er vielleicht wollte Frucht bringen; wo nicht, so wollen wir ihn darnach abhauen.

Diese Worte sind ein Trost, und ist in denselben ein Exempel, wie Gott mit den Menschen handelt, und wie sie mit ihm handeln sollen. Denn der Weinberg ist gewiß der Christenheit, wie es Esaias saget am 5. Cap. Der Herr ist der Weinberg Zebaoth, das ist, die Christenheit ist Gottes Weinberg, darinnen er will gebauet und gepflanzet sein. Und Christus selbst bestätiget solches, da er spricht: Ich bin ein rechter Weinstock, mein Vater ist der Weinberger. Und er will Früchte an seinen Christen zu finden sein, wie er spricht: Ich habe euch erwählet, daß ihr hingehet und Frucht bringet. Ist nun solches Gottes und Christi Wille, so ist es auch gewiß, daß er will, daß wir sollen Früchte bringen, und daß wir sollen Früchte bringen, und daß wir sollen Früchte bringen, und

stehen, und behielt den Namen Hirtenstab. Dieser trug den Hirten auf seinen Wanderungen, und diente ihm zur Stütze, wenn er bergab oder bergan stieg, zum Sprung über Bäche, Gräben, Steine, und Hervorragungen der Erdoberfläche; zum Abwehren der Raubthiere, und zum Zusammenhalten der ihm anvertrauten Heerde. Dieser Hirtenstab ist auch der Stab, welchen Moses verwandelte, und womit er die Wasser des Nils, und des rothen Meeres theilte, und womit er Wasser aus dem Felsen schlug. Dieser Stab ist auch der Stab, welchen Jakob, als er über den Jordan ging, in seiner Hand hatte, und womit er sagte, daß er nun zwey Heerden habe. Dieser Stab ist auch der Stab, womit Jakob, als er seinen Sohn Joseph segnete, sich auf das Haupt seines Stabes stützte, und anbetete. Dieser Stab ist auch der Stab, womit Moses die Wasser des rothen Meeres schlug, und sie theilte, und womit er Wasser aus dem Felsen schlug. Dieser Stab ist auch der Stab, womit Moses die Wasser des Nils schlug, und sie in Blut verwandelte. Dieser Stab ist auch der Stab, womit Moses die Wasser des Nils, und des rothen Meeres

ist auch sein Tochtermann mit dem Schwerdte gerichtet, und seyn viele andere mehr aus dem Strande geköpfet worden. Gleichwol ist dieses Edlef Knutsens Sohn hernach von des Königs Christiani I. Sohn Hz. Friederich geadelt, und zum Stallerami im Nordstrande gelanget. Und weiln von demselben das adelige Gut in Velworm, so anjetzo den von Thinen zuständig, und Seegarde (das ist, die Garde oder der Hof an der See, wie das daran liegende Land geheißen) ist genannt, herkommt, auch aus diesem Geschlechte viele vornehme Leute entsprossen, als habe ich dessen Stammregister, wie es mir vorgekommen, auf dem beyfolgenden Blatte wollen setzen:

Es ist auch hierüber allen Rathleuten im Nordstrande, so es mit dem Grafen gehalten, ihr Land genommen, und weil Lorens Leve dazumal dem Könige getreu geblieben, ist ihm, ungeachtet ihn der König A. 1463 hatte fahen und zu Gottorf, weiß nicht aus was Ursachen, in den Thurm stecken lassen, das Land, so den Rathsleuten abgenommen, in allen Kirchspielen eingeräumet worden, daher er eine Landsumme von 800 Demth zusammen gebracht, ist auch daneben geadelt, und ihm das Wapen zweier über einander liegender Schwerdter gegeben, und zum Staller im Nordstrande verordnet worden, dessen Geschlechtregister, soviel mir davon bewußt, ich auch hierher wollen setzen:

Lorens Leve der ältere, so gestorben A. 1508. Seine Fr. Ide Knuts, davon

|

Lorens Leve der jüngere, so gelebet A. 1521.

Fedder Tetsen 1[illegible], auf Seegard geseſſen.

Tete Fedderken Eiderſtedt. — A. 1504, [illegible]auen — Jde an Lorens Leven St. verheliget.

Volquart Tetens im Nordſt. 149[illegible] — ve Lorensen — ieſſohn Jo[illegible]

Heine Volquart Sein Sohn — [illegible]han, Knut Wunkſen

J. Haus Heins — an Alheit von Alefeldt, Jür: Dorogenzu thea. Ihehoe. — Jde, ſo verheirat. an Claus Meinſtorp

Margreth Tetens — Wabe, verh. an Iver Tetens St. Eiderſt.

Ode, verheir. an Paulum an Cypräum Thom[illegible] — Süſter verehl. — Jacob, ſo in Illgroff ohne Erben — Seegard an Vaters Schweſter Fr.

[illegible]liche
[illegible]De
Herzo
mark[illegible]

Jochim Leve, Staller, so gestorben A. 1551. S. K.

Hans Leve, so geheirathet Annen, Detlef Bockwolts zu Gram und Bromstorf Tochter A. 1577, kommt von Weib, Ochsen, Vieh und 55000 mk Capital A. 1585 und ist, nachdem er sein Gut zu Mohrsum an J. Gert Ranzau verkauft, auf seinem Hause vor Danzig A 1599 überfallen und ermordet worden. Anna Seestedes.

Hiernächst ist K. Christianus I. 1473 in Eiderstedt gekommen und A. 1474 auf seiner Reise nach Rom vom Kaiser Friderico zu Rotenburg mit dem Lande Dithmarschen belehnet, und hat auch von ihm erhalten, daß die Lande oder Grafschaften Holstein, Wagern, Stormarn und Dithmarschen zum Herzogthum seyn erhoben. Darauf er solches A. 1480 auf m Landtage zu Rensburg den Dithmarschern vorhalten, und die Huldigung von ihnen begehren lassen, die aber vorgewendet, daß sie unter dem Bischof von Bremen gehörten, und daß sie von der Zeit des Gr. Hartwici, der das Land Dithmarschen mit der Grafschaft Stade an der Kirche zu Bremen hatte verwendet, allewege die Erzbischöfe für ihre ordentliche Obrigkeit hätten erkennet, daß also der König das mal bey ihnen nichts mögen schaffen, der darauf den 22. May A. 1482 Todes ist verblichen.

Demnach aber dieses Nordfresland also mit dem Herzogthum Schleswig wieder an die Krone Dänemark gekommen, das ist dasselbe, wie es von vorigen

Gesetzbuch, Gesetzbuch, Gesetzbuch,

hat der König dieselben A. 1480 aus seinen Lände
dern verweiset, und sein Gut ihm genommen, und
haben sie keinerlei Weise bey dem Könige können
ausgesöhnet werden.

Es seyn aber dazumal zum Nordstrande noch
fünf Harden geleget, und zu einer jeden derselben
folgende Länder und Kirchspiele gerechnet, als 1.
zu Belwormharde: die große Kirche, und nachge-
hends die Capelle zum H. Kreuz, ein Theil von
Bophever, und die Halligen Hoge, Nordre- und
Süderogh, Nieland, Rübel und Südfal. 2. zu
Edomsharde: der größte Theil von Bophever, Ill-
gruff, Brunock, Stintebol, Gaickebol, Oddebol, Trin-
dermarsch, Evensbol und Herspol, wie auch zwei
kleine Halligen gegen Gaickebol hinaus gelegen,
und Audtshallig und Tretsham geheißen, die bei-
de nachmals rein seyn weggespület. 3. zu Bek-
mingsharde: Evesbol, Rohrbeck, Volgsbol, Königs-
bol, Bopsee, Boytee, Oster- und Westerwolt, dazu
sechs kleine Halligen, nordost hinaus von Mohrsum
Fähr liegende, als die Utheregge, nächst an Mohr-
sum Siehl, Gardsland, Ebsland, Rees, Sielbohl,
alle wüste Oerter, und Melfshallig, und noch die
Halligen Habel (so weiland zu Boytee gehöret)
Habelod, Lundigland und die Horst, ein Haus zu
Boytee gehörig. 4. zu Lundbullingharde: Lunden-
berg, Simensberg, Padeleck jenseits, und disseits
dem Wasser Lith, Hamm und Mohrsum, und eine
kleine Hallig neben Lith, darauf man Salz ge-
braunt, so weggeschlagen, und eine feine Hallig
neben dem Hamm, dazu A. 1553 vom ganzen
Lande ein Damm ist hinaus gemachet, so der Sche-

gelben grünen, rothen und grauen Farbe sind
Theil 2 gemischt, und dasjenige was diese Farbe
hat, ist Theil 1 und 3 gemischt, und Theil 4
leer. Im Hauptbuch sind die Farben eben auf
Theile, wie die vorhergehenden Kräuter, Theil
1 gemischt, Theil 2 und 3 gemischt, und Theil
4 leer. Im Kräuterbuch sind die Theile 1 und
3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und Theil
4 leer. Im Blumenbuch sind die Farben Theil
1 und 3 gut gemischt und Theil 2 und 4 leer.
Im Wurzelbuch sind die Farben Theil 1 und
3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und Theil 4
leer. Im Thierbuch sind die Farben Theil 1
und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und Theil
4 leer. Im Steinbuch sind die Farben Theil
1 und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und
Theil 4 leer. Im Vogelbuch sind die Farben
Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt
und Theil 4 leer. Im Fischbuch sind die Far-
ben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil 2 ge-
mischt und Theil 4 leer. Im Insectenbuch sind
die Farben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil
2 gemischt und Theil 4 leer. Im Schlangen-
buch sind die Farben Theil 1 und 3 gut ge-
mischt, Theil 2 gemischt und Theil 4 leer.
Im Amphibienbuch sind die Farben Theil 1
und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und
Theil 4 leer. Im Würmerbuch sind die Far-
ben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil 2 ge-
mischt und Theil 4 leer. Im Muschelbuch
sind die Farben Theil 1 und 3 gut gemischt,
Theil 2 gemischt und Theil 4 leer. Im Schne-
ckenbuch sind die Farben Theil 1 und 3 gut
gemischt, Theil 2 gemischt und Theil 4 leer.
Im Korallenbuch sind die Farben Theil 1
und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und
Theil 4 leer. Im Seepflanzenbuch sind die
Farben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil
2 gemischt und Theil 4 leer. Im Seethier-
buch sind die Farben Theil 1 und 3 gut ge-
mischt, Theil 2 gemischt und Theil 4 leer.
Im Seeinsectenbuch sind die Farben Theil
1 und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und
Theil 4 leer. Im Seeschlangenbuch sind die
Farben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil
2 gemischt und Theil 4 leer. Im Seeamphi-
bienbuch sind die Farben Theil 1 und 3 gut
gemischt, Theil 2 gemischt und Theil 4 leer.
Im Seewürmerbuch sind die Farben Theil
1 und 3 gut gemischt, Theil 2 gemischt und
Theil 4 leer. Im Seemuschelbuch sind die
Farben Theil 1 und 3 gut gemischt, Theil
2 gemischt und Theil 4 leer. Im Seeschne-
ckenbuch sind die Farben Theil 1 und 3 gut
gemischt, Theil 2 gemischt und Theil 4 leer.
Im Seekorallenbuch sind die Farben Theil
1

Schwabstedt, weiß nicht, zu welcher Zeit gekommen, und daselbst eine Vogtei aufgerichtet worden. Es hat aber Hz. Erich, des König Abels Sohn, die Schwabstedter Vogtei, als seinen ererbten Antheil dem Bischof Bindo anstatt der Dörfer Brockesdorf, Brodersbye und Huxtar in Schwansen, die er dem Bischof Nicolao II. anstatt des kleinen und großen Gottorfs, als des alten bischöflichen Sitzes hiebevor hatte eingethan, weil diese Güter Gr. Gerhard zu Holstein verpfändet waren A. 1268 so lang zur Versicherung eingeräumet, bis die andern in Schwansen wieder frei würden, und kann es wohl seyn, daß die Bischöfe zu Schleswig selbiges, als etwa die Güter in Schwansen ihnen nie überlassen worden, von der Zeit an inne behalten haben. Sonst finde ich, daß als Hz. Ulrich Bischof zu Schabstedt den 23sten April 1615 ein Mandat ablesen lassen, daß alle diejenigen so Land im Römsinger Koge hatten, ihm den hundertsten Pfennig geben sollten, da habe Hz. Adolf den 7. May solches seinen Unterthanen lassen verbiethen, und seyn die Pastoren, die des Bischofs Mandat publiciret, darum ihres Dienste entsetzet. Doch seyn die Lande Eiderstedt, Everschop und Uthholm beym vorigen Stande, wie auch gleichfalls Heiligland beym Herzogthum Schleswig geblieben.

Ehe aber K. Christianus I. Todes ist verblichen, da hat er Testamentsweise verordnet, daß sein ältester Sohn Johannes die drei Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden, und der jüngste Friedericus die Fürstenthümer Holstein, Stormarn und Schleswig behalten sollten, und befohlen, daß

seine Gemahlin sammt etlichen Bischöfen und Räthen Hz. Friederich in die obgenannten Länder sollten einführen. Welcher Verordnung zufolge zwar Hz. Friederich im neunten Jahre seines Alters in diese Lande ist geführet, der Meinung, daß ihm die Einwohner die Huldigung sollten leisten, aber es hat sein Bruder K. Johannes solches unsäumig gehindert, und deshalben A. 1482 am Montage nach Martini die Landstände zum Kiel zusammen gefordert, und dieselben befraget: ob er zur Erbschaft dieser Fürstenthümer nicht so schuldig wäre wie sein Bruder? Und wie sie solches aus Furcht für ihm bekräftiget, da haben sie beide Brüder huldigen müssen. Darauf hat K. Johannes bald hernach die Theilung dieser Länder also angestellet, daß er die besten Aemter, als Flensburg, und damit zugleich Norgosharde, so dahero bisher unter dem Könige geblieben, Rensburg, Sonderburg, Haseldorf, Nordburg, Hanerau, Apenrade, Fehmern und Segeberg behalten, und die geringsten, als Gottorf, Trittau, Tundern, Oldenburg, Hadersleben, Plön, Tyle, Kiel und Steinburg seinem Bruder zugeschlagen, dadurch denn Sundergosharde mit dem Gottorfischen Amte, und die vier Freschen Harden im Amte Tondern, und Eiderstedt unter dem Herzogen gekommen, und hat ihm auch K. Johannes endlich hierüber den Strand auf der Mutter K. Dorothea Vorbitte überlassen. Als aber Hz. Friederich, nachdem er zu Jahren gekommen, sich A. 1495 dessen beschweret, daß seines Vaters Testament gebrochen, ihm die geringsten Aemter eingethan, und er überdem von der Erbschaft des Königreichs Norwegen war ausgeschlossen worden,

da hat ihm doch der König desfalls nichts zu Willen seyn, noch als ein gesalbeter König, der über ihm keinen Richter wissen wollen, darin wollen erkennen lassen wie denn auch sein Sohn K. Christiernus II. ihm desfalls nichts geständig gewesen, daher er sich in nachfolgenden Zeiten in große Mühe und Noth hat gesetzet. Es hat aber K. Johannes A. 1483 aus den Landen Eiderstedt, Everschop und Utholm eine Schatzung gehoben, wozu die Reichsten 6 mk. müssen legen. Er hat auch A. 1485 diese Oerter selber besuchet, und ist in Eiderstedt bey Boye Tetens, und im Strande bey Lorenz Leve, beide Staller, eingezogen. A. 1488 haben die Fresen großen Schaden in der See gethan, deswegen die Hamburger ihrer 74 gefangen, und obwol dieselben vorgewandt, daß sie keine Seeräuber wären, sondern Kriegesbestallung wider die Holländer hätten, ihnen auch nicht konnte überwiesen werden, daß sie mehr als ein Faß eiserne Nageln hatten genommen, mußten sie doch alle die Hälse herhalten und die Köpfe auf dem Grasbrok lassen.

Als hernach Hz. Friederich seine mündigen Jahre erreichet, da hat er die Regierung selber angenommen, und hat A. 1489 die Lundenberger Harde, so viel dessen zuvor durch das Wasser vom Nordstrande abgetrennet gewesen, vom Strandinger Gerichte abgesondert, jedoch daß sie beym Strandinger Landrecht bis auf A. 1634 seyn geblieben. Und ist hernach A. 1492 am Montage nach Bartholomäi hochgemeldeter Hz. Friederich zu Lundenberg, als ein Erbherr von den Eiderstedtischen, Nordstrandingern und der Lundenberger Harde ge-

Gesetz nicht. Obwohl er seinen Sohn über alles liebte, so konnte und wollte Abraham doch nicht gegen das Gesetz, und auf den Befehl des Gesetzes um des Sohnes willen seine Pflichten gegen Gott verletzen. Er that also, was er konnte, und was ihm Gott befahl, er ging mit seinem Sohne, und als sie auf den Berg kamen, wo sie Gott anbeten sollten, so baute er einen Altar, legte das Holz darauf, band seinen Sohn, und legte ihn auf das Holz, und that alles, was Gott befahl, und was er thun konnte. Mehr konnte Gott nicht verlangen, und mehr konnte Abraham nicht thun. Er that also alles, was er konnte, und was Gott befahl, und Gott sah, daß Abraham seine Pflicht erfüllte, daß er Gott über alles liebte, und daß er seinen Sohn nicht mehr liebte, als es Gott gefiel. Und weil Abraham seine Pflicht erfüllte, so that auch Gott seine Pflicht, und sagte: Du hast deinen Sohn nicht verschont, du hast ihn mir geopfert, darum will ich dich segnen, und deine Nachkommen sollen gesegnet sein, und sollen alle Völker der Erde segnen. Und Abraham ging nach Hause, und hatte seinen Sohn wieder, und Gott war mit ihm, und Abraham lebte glücklich, und starb in einem hohen Alter, und Gott segnete seine Nachkommen, und sie wurden ein großes Volk, und Gott war mit ihnen, und sie lebten glücklich, und starben, und Gott segnete ihre

auf demſelben neben den drinnen vorhandenen Heringen und anderm Gut wieder verbrannt, und ſeyn auch A. 1498 wiedergekommen, da denn der Herzog den Eiderſtedtiſchen Staller Joen Nickelſen neben vielen Dänen und denen von Uthholm dahin geſandt, welche zehn Männer von der Städte Völker und 130 Dithmarſcher gefangen bekommen. Worauf ſich der Herzog mit den Städten verglichen, und nach desfalls getroffenem Frieden dieſe Inſel für ſein erb- und eigenthümlich Land behalten.

Es haben aber die Dithmarſcher ſich wegen des zugefügten Schadens wollen rächen, und ſeyn A. 1498 in Eiderſtedt gefallen, haben das Land beraubet, und viele Gefangene mit ſich genommen, gegen welche ihnen die ihrigen hernach ſeyn ausgewechſelt worden. Und weiln kein beſtändiger Friede mit ihnen iſt geſchloſſen worden, als haben beide die Eiderſtedter und die Dithmarſcher jeder an ſeiner Seite von Allerheiligen bis an Advent des folgenden 1499. Jahres an der Eider Wacht gehalten. Immittelſt haben K. Johannes und Hz. Friederich zuſammt den Gr. Adolf und Otto von Oldenburg ſich gefaßt gemacht, ſolchen Frevel zu beſtrafen, und, wo möglich die Dithmarſcher gar zu bezwingen. Weshalben ſie A. 1499 in ihren Dienſt angenommen die bunte Garde oder Guardi, welches ein Kriegesheer geweſen von 6000 Mann wohl verſuchter Fußgänger, welche aus allerlei Volk und Ländern ſich in Fresland verſammlet, und K. Maximiliano im Niederlande, viele Jahre gedienet, auch A. 1493 im Gelderland viele Dör-

die Anstalten, und damit einen großen Theil der Lehrer und Schüler, welche sich in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 in Wien versammelt hatten, nach Olmütz. Am 3. Januar 1849 wurde der Reichstag eröffnet, und am 4. darauf kam die Nachricht an, daß Kaiser Ferdinand I. seine Würde niedergelegt habe, und daß sein Neffe, der 18jährige Franz Joseph, zur Regierung berufen sey. Am 5. Januar wurde Kaiser Franz Joseph I. in Olmütz als Kaiser anerkannt, und am 6. Januar 1849 wurde die Verfassung, welche der Reichstag in Kremsier entworfen hatte, vom Kaiser Franz Joseph I. verworfen, und am 7. März 1849 wurde der Reichstag in Kremsier aufgelöst, und am 4. März 1849 wurde eine neue Verfassung für das ganze Kaiserthum Oesterreich, mit Ausnahme von Ungarn, Venedig und Lombardei, vom Kaiser Franz Joseph I. ertheilt, und am 31. Dezember 1851 wurde diese Verfassung wieder aufgehoben, und am 31. Dezember 1851

der auch gewesen) über 4000 oder, wie die Dithmarscher berichten, bey 15000 Mann auf der Wahlstatt geblieben, die sie unbegraben für die Hunde und Vögel liegen lassen, und seyn der König und der Herzog neben der Besatzung zu Meldorf und wenigen mehr kaum entkommen, dagegen die Dithmarscher nur bey 50 Mann verloren, und soviel Beute haben bekommen, als ganz Dithmarschen über der Erden werth ist geschätzet worden, gestaltsam sie bey 4000 Wagen mit Victualien, Kleidern und andern Gütern, imgleichen des Königs beste Kleider und die Krone, wie auch der andern Herren Zubehörungen mit dem Geschütz und allem, was sie gehabt, sollen überkommen haben. Darauf die Dithmarscher die Burg Tile in Stapelholm zerstöret, und den Flecken davor abgebrannt, und seyn auch ferner auf May in die Wilstermarsch gezogen in S. Margarethen Kirchspiel, und haben daselbst der H. Jungfrauen die Füße wollen verbrennen, es haben aber die Bauern ihnen mit einem geringen Kriegesvolke durch Gottes Gnade solchen Widerstand gethan, daß viele seyn erschlagen, und die andern sich auf die Flucht begeben, und eines Theils sich selbst ertrunken, eines Theils aber sich auch selbst erschossen haben. Es ist aber K. Johannes A. 1513 Todes verblichen.

Hernach hat Hz. Friederich auch aus den Landen Eidersiedt, Everschop und Uthholm unterschiedliche Schatzungen gehoben, als benanntlich A. 1518 da die Reichsten 5 mk geleget, und A. 1519 da sie ihm mit einer Landesbede und noch darüber mit 500 mk zu Steuer und Hülfe gekommen, wie sie

denn auch A. 1527 wegen gekaufter Zollfreiheit von Ochsen, Pferden, Korn und andern Waaren ihm 3000 mk haben entrichtet.

Bey seiner Regierung war ein Seeräuber in der Westsee, so ein geborner Frese und Langer Peter ist genannt, der ungefähr 500 Mann bey sich hatte, welche alle lose, leichtfertige, ehr- und gottvergessene Buben und verlaufene Kriegsknechte gewesen, denen er auf ihren Kleidern zum Feldzeichen Galgen und Rad gegeben, und die mit Rauben und Plündern in der Westsee großen Schaden gethan haben.

Nachdem aber der Adel und die Ritterschaft dem K. Christiano II. auf ihrer Versammlung zu Wyburg in Jütland den 20. Jan. A. 1523 die Huldigung und Eidespflicht aufgesaget, und diesem Hz. Friderico die Krone und das Regiment zu Husum in Harmen Hoiers Haus angetragen, auch darauf ferner den gewöhnlichen Huldigungseid geleistet, da hat er seinem Sohne Hz. Christiano (nachmals auch dem III. Kön. in Dänemark des Namens) diese Länder A. 1524 zu verwalten übergeben, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß die Einwohner dieses Schleswigschen Herzogthums nicht schuldig noch pflichtig, außerhalb den Gränzen des Fürstenthums Schleswig jemanden zu folgen, oder im Kriege zu dienen, es wäre denn, daß sie um Geld und gebührliche Besoldung aus gutem Willen von sich selbst folgen und sich gebrauchen lassen wollten, wie es die Herzöge zu Odensee A. 1567 haben angezogen.

Wie nun wegen solcher Veränderung im Dänischen Reiche der Krieg zwischen dem vorigen K.

Christiano II. und diesem neuen K. Friderico I. angegangen, da haben auch die Fresen in demselben Kriege dem Könige Friderico, als ihrem Herzogen, Landfolge gethan, maßen ich nicht allein befinde, daß Hz. Friederich damals die Eiderstedtischen auf den Mittelfahrt Sund geleget, damit die Reuter und Knechte diejenigen, so in Fühnen lagen, nicht überziehen sollten, sondern auch Nachrichtung habe, daß die Nordstrandinger dem Herzogen bis auf Wiebirg (da er ihm A. 1523 öffentlich unter dem bloßen Himmel vor allen Menschen zum Könige in Dänemark huldigen und schwören lassen) nachgezogen, und auf die Wacht zu Mittelfahrt in Jütland seyn gestellet, davon aber etliche ausgerissen, und davon gelaufen, die deshalben von den Fünfhardes Räthen zu Königsbull Dominica Iubilate An. 1524 in gratiam Principis gefället worden.

Weiln auch die Hamburger sich mit K. Friedrich verbunden, als haben sie A. 1525 den Seeräuber Claus Kniphoff, welchen die Burgunder dem K. Christiano II. zu Gut mit vier Schiffen hatten bestellet, und der den Hanseſtädtischen Kaufleuten großen Schaden thäte, in der Osteremse angegriffen, und ihn mit 162 Mann gefangen bekommen, davon Kniphoff neben andern 73 als Seeräuber mit dem Schwerdt seyn gerichtet, und ihre Köpfe auf dem Brocke auf Pfähle seyn aufgesecket, und ihr Hauptfähnlein im Dohm übern Predigstuhl ist aufgehänget worden.

Dieweil aber oberwähnte Könige in Dänemark von der Mutter Seite von den Grafen von Schauen-

burg herstammen, auch selbige Grafen große Kriege mit den vorigen Dänischen Königen haben geführet, und denselben, nach Abgang der Dänischen Herzöge, und Erlöschung des männlichen Stammes der Könige Svenonis Estrits und Abels, das Schleswigsche Herzgthum ist verlehnet worden, als soll hier billig derselben Grafen Ankunft und Succession oder Nachfolge, die den vorigen Historien nicht wenig Lichtes geben wird, nicht mit Stillschweigen vorbey gegangen werden. Und ist der erste Anfänger dieses gräflichen Geschlechtes gewesen ein vornehmer Edelmann, so Adolf von Salingleben geheißen, welcher etliche Jahre dem Bischof von Minden gedienet, und um seines treuen Dienstes willen, den er dem Stifte erzeiget, vom Bischof mit etlichen Gütern ist belehnet worden, und hat auch, nach des Bischofs Tod, dem Kaiser Conrado Saliquo in den Ungarischen, Italienischen, und Burgundischen Kriegen treulich und ritterlich gedienet, darum er A. 1030 aufm Reichstage zu Minden vom Kaiser zum Grafen zu Schauenburg ist erwählet und bestätiget worden. Dessen Sohn ist gewesen Adolphus I. welcher von Lothario Herzogen zu Sachsen und Westphalen (der hernach Römischer Kaiser geworden) nachdem der Billinger Stamm gar verloschen, zum Grafen in Holstein, Wagern und Stormarn A. 1106 ist verordnet, und vom Kaiser Henrico V. A. 1115 bestätiget worden, und ist A. 1133, oder wie andere wollen 1122, oder nach andern 1137 gestorben. Sein Sohn ist gewesen Adolphus II. der Wagerland zu Holstein gebracht, Lübeck zu bauen angefangen A. 1143, auch Sege-

berg und Eutin erbauet A. 1158 und Wagerland mit Holländern, Fresen und Westphälingern besetzet, und ist A. 1164 erschlagen. Sein Sohn Adolphus III. ist von Henrico dem Löwen vertrieben 1177 und nach fünf Jahren wieder eingesetzet, und hat die Grafschaften Stade und Dithmarschen bekommen, und hat auch den K. K. Friderico I. und Henrico II. Beystand im Zuge in Palästinam gethan, daher er Hierosolymitanus ist geheißen, und daselbst die drei Nägel im Nesselblatt im Wapen hat empfangen, ist endlich von K. Canuto VI. in Dänemark gefangen A. 1199 und wie er sein Recht an Holstein übergeben, erlassen, und gestorben 1232. Sein Sohn Adolphus IV. der wieder in Holstein erfordert, und einen herrlichen Sieg wider K. Woldemarum II. bey Bornhövede hat erhalten, und endlich ein Mönch geworden, und gestarben 1261, oder, wie andere setzen, 1248.

Das elfte Capitel.

Von denen im Nordfreslande üblichen Rechten und derselben Confirmation und erhaltenen Privilegien.

Wie die Einwohner dieser Oerter aus Westfresland hieher angekommen, da haben sie die daselbst üblichen Rechte und Gesetze auch mit hieher gebracht, welche aus den alten heidnischen Satzungen und alten Herkommen und Gewohnheit seyn zusammen gezogen, und durch eigne Willkühr und allgemeine Beliebungen auf ihren Dingstätten seyn angenommen und vermehret, darnach sie die vor-

gefallenen streitigen Sachen entschieden, so in gar wenig Punkten und Titeln seyn abgefasset gewesen. Unter denselben seyn die vornehmsten gewesen 1. die Artikeln von den Vormündern, und wer zur Vormundschaft am nächsten berechtiget, daß nemlich der älteste Bruder seine jüngsten Brüder und Schwester neben der Mutter mit ihres Vaters Schwerd solle bescheinen. 2. Von erblichen Anfällen, wie dieselben unter dem over- und unter-broder- und süsterkinder, das ist, Eltern und Kinder, Brüdern und Schwestern, und andern Anverwandten zu theilen. 3. Von Ackerwehre, wie einer des andern Feldmark nicht solle engern und schmälern, oder abgraben und abpflügen, daß, wenn einer dem andern soviel Land abgewandt, als eines Kämpfers Schild breit, und ein Schefft lang, solches so hoch angezogen und gestrafet worden, als wenn er ihm ein Demth Landes hätte entwäldiget. 4. Von Hergewette, das ist, von Wehr und Waffen, beides der Hauptleute, Ritter und Rittergenossen, so zu Schilde und Helm geboren, die in die Heerfahrt zu Pferde gezogen; auch gemeiner Hausleute, so zu Fuß in die Heerfahrt seyn geschicket worden. Imgleichen 5. von Gewalt, und gewaltsamer Einbruch in fremde Häuser. 6. Von Nothzüchtigen, Nothnumft oder Nothtögen. 7. Von Mordbrand, oder Feueranlegen in anderer Leute Häuser oder Früchte. 8. Von Kaufen und Verkaufen. 9. Vom Landprang, d. i. Beutenschaft oder Tausch. 10. Vom Diebstahl, und desselben Strafe. 11. Vom Todtschlag, und und desselben Buße und Wette, wer dieselbe soll nehmen oder heben. 12. Vom Waltfang oder

Fangen und Binden eines Unschuldigen und dergleichen. Solche ihre Satzungen und Beliebungen haben sie so hoch geachtet im Eingange des A. 1426 ungefährlich in Eiderstedt zu Papier gebrachten alten Freschen Landrechtes, daß sie dieselben die Krone der rechten Wahrheit geheißen, und von demselben gerühmet, daß solches ihr willkührliches, und von ihren Voreltern von der Zeit an, da dies Land erst gestiftet oder bewohnet worden, von Kind auf Kind ihnen angeerbtes Recht, weder die Könige noch Regenten, noch Herzöge, darunter diese Oerter jemals seyn beschirmet worden, haben gestrafet oder getadelt. Sie haben sich auch allewege an demselben fest gehalten, und seyn von demselben auch in unbilligen und unchristlichen Punkten, so darin enthalten, schwerlich abzubringen gewesen.

Und ob sie wol sich dem A. 1235 von K. Waldemaro II. vorgestelletem Jütschen Lowbok oder Recht auch dieser Oerter, als Unterthanen des Reichs, hätten conformiren, demselbigen folgen, und darnach urtheilen, sprechen und richten sollen, so haben sie doch auch nach der Zeit mehr auf das alte Fresche Landrecht hinter sich, als vor sich auf solches Lowbuch gesehen, bevorab in solchen Fällen so darin nicht enthalten, und besonders in den Punkten von den Erbschaften, vom Todtschlage, dessen Strafe, und dem bey demselben üblichen zum Schein gehen, und dergleichen, ungeachtet darinnen theils ganz unbillige und abergläubige Satzungen seyn enthalten gewesen.

Denn da ist der Diebstahl gar zu hoch gestrafet

worden, also, daß der einen Schilling englisch (das ist 240 ß) und darunter gestohlen, dessen Ohr solle abgeschnitten werden, der aber mehr als einen Schilling gestohlen, der solle hangen. Der Todtschlag aber ist anfänglich gar geringe gehalten, also, daß daher die alte gottlose Gewohnheit und hochsträfliche Blutrache eingerissen und entsponnen: De dar füste hefft, mag schlan, und de dar gelt und gut hefft, schal betalen. Item: Welcker mann einen andern erschlöge, de mann schal ehrloß wesen, und allhier nennen frede hebben, und de fründe schölen den mann betalen vor 24 ℔ Englisch, welches 90 Gulden Münze machet. Ob nun wol auch vormals von den Cimbern ins gemein der Todtschlag mit Geld ist gebüßet worden, damit durch einen unglücklichen Fall nicht ihrer zween möchten aus dem Mittel gethan werden, dennoch, weil dabey großer Muthwillen vorgelaufen, und dadurch gefährliche Rottirungen und Empörungen entstanden, wodurch die ganze Freundschaft des Thäters wollen gehasset, verfolget, und da man gekonnt gar ausgerottet werden, als ist solche Weise und Gewohnheit billig unleidlich geachtet worden. Maßen denn daher weiland geschehen, daß wenn ein Todtschlag ist begangen worden, die nächsten Verwandten des Erschlagenen nicht nur den Thäter ohn vorhergehendes gerichtliches Erkenntniß hinwieder erschlagen, sondern auch die Blutsfreunde so dem Thäter am nächsten verwandt, oder am besten bemittelt gewesen, eben so wol als der Thäter selbst schuldig seyn gehalten worden, und herhalten müssen. Weshalben sie auch oftmals, ehe sie etwas davon gewußt,

von des Entleibeten Freunden und Blutsverwandten seyn überfallen, zum öftern nieder geschlagen, oder in Verhaft und Eisen genommen, bis sie die angestellte Manbuße ausgeleget, und also mit den Freunden wiederum seyn versöhnet worden. Es ist aber solche Buße von den Fresen Werrgild, von Werr Streit, Todschlag, und Gilt Vergeltung und Handlese na (Lösung des Haupts) geheißen, so den Erben des Erschlagenen gezahlet worden und dasjenige, so dem Könige oder Landesherrn ward gezahlet wegen gebrochenen Friedens, ward Frede geheißen, welche nach dem alten Fresschen Recht weiland war ein Drittheil so viel als das Werrgeld, darum es nicht ehe gezahlet ward, ehe der Thäter sich mit des Entleibeten Freunden hatte abgefunden, damit man wissen könne was die Kammer oder die Obrigkeit wegen des Friedens hatte zu fordern.

In heimlichen Todtschlägen haben zum Schein gegangen, wie das alte Landrecht lautet: Wol berüchtiget und beklaget werd eines heimlicken dodtschlages, de schal thom schiene gahn, und sick darmedde frien edder schuldig macken. Welches denn bey den alten Fresen auf unterschiedliche Weise ist geschehen, als nemlich 1. durchs Loos; 2. durch siedendes Wasser, darin der Beschuldigte seine Hand mußte stekken, so die Fresen den Ketelfang hießen, und 3. durch den Kampf oder Duel, wie auch solches bey andern Völkern ist geschehen; 4. durch Tragung eines glühenden Eisens, wie oben vom Poppone ist erwähnet, daß er einen eisernen glühenden Handschuh ge-

Leben, und auch bei einem mit Wechselfieber behafteten Kranken ist es nicht ohne Nutzen, wenn man bei ihm auf die Diagnose einige Aufmerksamkeit verwendet, und sich nicht damit begnügt, nur die Symptome, auf die Heilung des Wechselfiebers gerichtet, zu beachten, sondern auch die Ursachen, welche dasselbe hervorgerufen haben, sowie auch die Zeit, welche vergangen ist, seit dem der Kranke an dem Wechselfieber leidet, und auch darauf, ob der Kranke schon früher an dem Wechselfieber, ob derselbe sehr heftig gewesen ist, und ob es schon öfters vorgekommen ist, dass der Kranke von diesem Leiden befallen worden ist. Denn bei der Gefahr, die in der Natur des Wechselfiebers selbst liegt, wenn es sehr heftig ist, und sehr oft wiederkehrt, wie Hippokrates, Galenus, Aretäus und Celsus bezeugen, ist es bei einem solchen Kranken nicht ohne Nutzen, wenn man auf die Diagnose einige Aufmerksamkeit verwendet. Denn wie Hippokrates im 6. Buche der Epidemien sagt, ist es nicht gleichgültig, ob der Kranke schon früher an dem Wechselfieber gelitten hat, oder ob er zum ersten Male davon befallen worden ist. Denn wenn der Kranke schon früher an dem Wechselfieber gelitten hat, und dasselbe sehr heftig gewesen ist, und sehr oft wiederkehrt, so ist es nicht ohne Gefahr, wenn man auf die Diagnose keine Aufmerksamkeit verwendet, und sich damit begnügt, nur die Symptome, welche auf die Heilung des Wechselfiebers gerichtet sind, zu beachten, sondern auch die Ursachen, welche dasselbe hervorgerufen haben, sowie auch die Zeit, welche vergangen ist, seit dem der Kranke an dem Wechselfieber leidet, und auch darauf, ob der Kranke schon früher an dem Wechselfieber, ob derselbe sehr heftig gewesen ist, und ob es schon öfters vorgekommen ist, dass der Kranke von diesem Leiden befallen worden ist. Denn bei der Gefahr, die in der Natur des Wechselfiebers selbst liegt, wenn es sehr heftig ist, und sehr oft wiederkehrt, wie Hippokrates, Galenus, Aretäus und Celsus bezeugen, ist es bei einem solchen Kranken nicht ohne Nutzen, wenn man auf die Diagnose einige Aufmerksamkeit verwendet. Denn wie Hippokrates im 6. Buche der Epidemien sagt, ist es nicht gleichgültig, ob der Kranke schon früher an dem Wechselfieber gelitten hat, oder ob er zum ersten Male davon befallen worden ist. Denn wenn der Kranke schon früher an dem Wechselfieber gelitten hat, und dasselbe sehr heftig gewesen ist, und sehr oft wiederkehrt, so ist es nicht ohne Gefahr, wenn man auf die Diagnose keine

weiln sie erachtet, daß diejenigen so ehrlich und aufrichtig schwören würden, wol ohne Verletzung glühende Stücke Eisen tragen und ohne Schaden auf dem Feuer gehen könnten. Daher bey dem Sophocle in Antigoon stehet; „Wir waren bereit glühend Eisen zu tragen, durchs Feuer zu gehen und Eide zu sagen."

Obwol aber diese Fresen, wie besagt, stark über solche ihre alten Rechte, Beliebungen und Gewohnheiten gehalten, so haben sie sich doch nach gerade lassen weisen, und weil die Norder- oder Geestharden dem Jütlande am nächsten gelegen, als haben sie sich auch das Jütsche Lowbok anzunehmen am ersten müssen anschicken. Jedoch hat man noch in den Landen Eiderstedt, Everschop und Uthholm das alte Fresche Landrecht um A. 1426 in die Feder gebracht, und in 25 Artikeln verfasset, worinnen enthalten, wie man das Blut und die Sibbe oder Sipschaft solle rechnen, und das Gut und die Buße theilen soll, daran auch gefüget seyn einige Artikeln von beschehener Gewalt, und derselben Brüche, daß wer ein Haus aufstoßet, und einen Kasten aufbricht, oder des Wirthes gesattelt Pferd raubet, oder seinen Ofen unterbricht, oder den Wirth oder seine Eingesessenen im Hause fanget, oder ein Loch in der Wand stoßet, so groß, daß ein Mann mit einem langen Schilde dahinein könne gehen, derselbe alle mal 40 ℳ solle verbrochen haben, wie imgleichen, wenn er eines andern Pflug auf seinem eignen Acker zerhauet, so er aber eines andern Stack zerhauet, oder mit seinen Waffen auf sein Haus hauet, so solle er eine alte Mark,

so er aber ein Loch in der Wand stoßet, so groß, daß die Sonne dadurch scheinen könne, so soll er 2 ℳ, und so das Loch so groß sey, daß man mit einem stählernen Handschuh darein langen könne, so soll er 4 ℳ verbrochen haben, doch solle die größere Brüche die kleinere aufheben, als wenn einer ein Haus aufbreche, und dasselbe Haus hernach anstecket, so solle er nach dem Brande, und nicht nach dem Aufbruch zahlen, und wenn einer einen andern schlägt, und hernach wundet, so soll er nach den Wunden, und nicht nach den Schlägen büßen, und so einer einen Mann erstlich verwundet, und hernach erschläget, so soll er den Mann bezahlen, und sollen die Wunden quit seyn. Und finde ich Nachrichtung, daß die Buße eines Niederschlages A. 1374 4 löthige Mark an den König, und an ein jedes der dreier Lände Eid. Ev. und Uthholm 4 löthige Mark sey gewesen, und daß 1426 desselben Buße 24 ℔ Engl. gewesen sey. Auch haben Veltrings-Edoms-Lith, Bulling- und Wirksharde Räthe im Dinge zu Königsbüll A. 1524 gesagt, daß die Mannbothe über Wasser halb Want und halb Geld sey. Und A. 1517 haben die Fünfharden erkannt, daß ein aber water bothe (oder eine Mannbuße über Wasser) nicht mehr als 100 ℳ sey. Ingleichen von Nothzüchtigen, daß die Jungfrau oder Frau, so genothzüchtiget worden, solches dem ersten Menschen, so ihr begegnen würde, solle klagen, und so ferner allen die ihr begegnen, sollte nach der nächsten Kirche gehen und die Glocke schlagen, und ihren Nachbaren solches zu erkennen geben, und selbiges

nicht verschlafen, darnach soll sie mit ausgeschlagenen Haaren und Darstellung der Zeugen, denen sie ihre Noth geklaget, in des Landes Dinge, da der Thäter besessen, so ferne er ungebunden oder ungeborget heimgekommen, oder so ferne er behechtet ist, in der Gegend, da die That geschehen, auf dem Dinge die ihr beschehene Gewalt klagen, da denn zwölf Bünden sollen benennet werden, die unbesprochen im Ringe des Dinges sollen kennen, daß ihr Gewalt geschehen, und sie ihre Noth redlich fortgeklaget, sollen auch den Thäter zu Tode fällen, also, daß man inner der dritten Fluth ihm solle die Hände zurück binden, und ihm einen Sack überm Kopf ziehen, und ihm so schwere Steine, als er schwer ist, am Halse binden, und ihn in die See führen, und in den Strom werfen, daß ers nicht mehr thue, und soll die Frauensperson wieder zu Ehren gekennet werden, gleich wäre es nicht geschehen. Dergleichen Wehre auch haben sollen die man um Mordbrand und heimlichem Morde anklaget. Wie gleichfals von Ackerwehre, davon bereits ist erwähnet, und von Heergewette, und ist nach altem Landrecht eines Hausmanns Heerwede gewesen, damit er seinen Leib, sein Haus und seinen Hof pflegen zu bewahren und damit er in den Streit gehen sollen, sein Panzer und Schild, und Eisern und Schwerdt, Speer und ein tägliches Stechmesser, und eine Armbrust mit dessen Zubehör, eines Hauptmanns aber, und Ritters und Rittergenossen ein gesattelt Pferd, Helm und Schild. Wenn nun einer gestorben, so haben die Söhne ihres Vaters Heerwede vorab genommen, ehe man

bes Freiherrn anbetraute, und bie mit ben Gefinnungen bes Herrn Grafen von Wurmbrand-Stuppach gegen bie Deutschen Hofften und Erwarteten, bie Ihnen von ber Perfonlichkeit zufielen, wurden in Ihrem Vertrauen getäuscht. Sie wurden gewahr, daß ihr neuer Gebieter ein Mann war, ber ben Deutschen Namen und Charakter nicht achtete. Sie sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht, und ihre Gemüther wurden mit Unwillen erfüllt. Sie sahen, daß ihr Herr, in ben Ideen, die Deutsche waren, ihnen nicht folgte, daß er ihnen hohn, in ben Ideen, die ihnen Freyheit gewährten, ihnen nicht folgte, daß er ihnen Sklaverey gab, wo sie Freyheit hofften, daß er ihnen Willkühr gab, wo sie Gesetze erwarteten, daß er ihnen Unterdrückung gab, wo sie Schutz hofften, daß er ihnen Verachtung gab, wo sie Achtung erwarteten. Sie sahen sich, daß ihr Herr und Gebieter Deutsche Art, Sitte und Gesetze zu zerstören, ihnen neue Art, Sitte, und neue Gesetze aufzudringen, ihnen neue Fesseln anzulegen, und ihnen neue Ketten zu schmieden bemüht war. Sie sahen sich, daß ihr Herr und Gebieter Deutsche Art, Sitte und Gesetze zu zerstören, ihnen neue Art, Sitte, und neue Gesetze aufzudringen, ihnen neue Fesseln anzulegen, und ihnen neue Ketten zu schmieden bemüht war. Sie sahen

als Backe Bondis und Harding Volquarts feste zu halten angenommen, beschrieben und mit des Lan[d]es Insiegel bekräftiget.

Die übrigen Siebenharden des Nordfreslandes haben auch starck über dem alten Freschen Landrechte gehalten, und obwol die hohe Obrigkeit dasselbe abzuschaffen sich höchstermaßen bemühet, so hat sie doch lange Zeit bey denselben fast wenig ausgerichtet. Und als dieselben A. 1426 von Henrico Herzogen zu Schleswig und Grafen zu Holstein, Stormarn, Wagern und Dithmarschen zum Auszuge wider den K. Ericum aufgeboten und gefordert worden, da haben sie nicht wollen folgen, es hätte denn hochgemeldeter Herzog zuvor ihr altes Landrecht und Beliebungen confirmiret und bestätiget, worin denn derselbe, als der damals in Nöthen gesecket, und von den Dänen allenthalben ist beängstiget worden, sie auch wider seinen Willen müssen willfährtigen. Seyn derwegen im vorbenannten 1426sten Jahre den Montag vor Viti auf Föhr in S. Nicolai Kirche zusammen gekommen die Siebenharden, als Pelworuingeharde, Beltringharde, Wiricksharde, Osterharde zu Föhr und Silt (denn Westerland Föhr und Amrum damals schon unter dem Stift Ripen seyn gewesen, und Zweifels frei bereits das Jütsche Lowbuch werden angenommen haben) Heersbillingeharde (so nicht von Hersbull in Edomsharde zu verstehen, sondern Horsbullharde seyn soll, so damals gleiches Recht mit den Siebenharden gehabt) und Böckingharde, dabey auch etliche fromme Leute aus Edomsharde und Lundhullingharde gewesen. Und ist in

Nach Christlicher Verordnung und Ordnung Gottes, Genes. 2. sollen zwischen zween Personen, Mann und Weib, nur eine Ehe, ein Fleisch, ein Leib, ein Gemüth, ein Wille, und ein Vermögen seyn, und sie sollen sich nicht scheiden, es sey denn Ursache, daß einer gestorben, und zum Himmel gefahren, oder daß sie Ehebruch begehen wollen, und sich nicht bessern wollen, als Christus Matth. 19. Ehebruch verübet und verursachet derjenige, welcher sich von seinem Ehegemahl ohne Ursache scheidet, und wieder ein anderes Weib nimmt, oder wer sich mit einem Weibe ehelich verbindet, welches sich von seinem rechten Mann ohne Ursache hat scheiden lassen, wie Christus Matth. 5. und 19. und Paulus 1. Cor. 7. redet. Es ist ferner, wie Christus sagt, kein Ehebruch, daß ein Mann sein Weib, oder ein Weib seinen Mann, um Ehebruch willen, von sich thut, und sich mit einem andern Ehegemahl verbindet. Denn Christus redet hier von einem Ehebruch, der schon begangen ist, und nicht von einem, der noch begangen werden soll. Wenn aber ein Ehebruch vor der Ehe begangen ist, und der Bräutigam oder die Braut es vor der Hochzeit erfahren, so ist es kein Ehebruch, wenn sie sich nach Christlicher Ordnung heiraten. Denn Christus redet hier von einem Ehebruch, der in der Ehe begangen ist, und nicht von einem, der vor der Ehe begangen ist. Ferner, wenn Eheleute, Eheleute und Verlobte, sich mit einander vergehen, so sollen sie nicht weiter beschlafen werden, bis man darauf Buß thun, Vergebung und Besserung

alsdenn deſſelben Gut wieder an den Aeltervater und an die Aeltermutter erben ſollten. So haben ſie, ſolchem zuwider, bald im erſten Artikel geſetzet, daß ſie allewege für ein Recht gehabt, und noch finden: Wo de oldervader unde oldermoder na eres kindes kind arven ſchölen, de ſchölen uten dardörcht halve gud arven, unde de nechſten fründe de helffte up der andern ſiden, wente in unſern rechten nene frömde hand vor dem andern gripen nach in arven, wen id aldus kumt. Welches denn auch nicht allein alſo nachgehendes im Nordſtrande iſt im Gebrauch geblieben, beſonders ich befinde auch, daß bereits A. 1409 alſo von zwölf dazu benannten Männern von den älteſten und weiſeſten, die ſich am beſten auf das alte Landrecht verſtanden, ſey in Eiderſtedt erkannt worden, da Wolff Kümers und ſeine Frau Todes verblichen, und ihre vier Kinder ſechs Wochen nach ihnen geſtorben, und darauf der Kinder Barnewede Jakob Botyes, und derſelben Barne Oldemoder von der Mutter wegen Wünke Herdinges, und derſelben Halbmeddrye Thymme Harldes uns das Erbgut zu Dinge und Recht gegangen, und weil daſelbſt die fremde Hand gegen die andere getheilet, ſie den halben Bau in das Fedderne, und den halben in das Mudderne gekannt, und Jokob Botties den halben Bau allein bekommen, und Thyeme Harldels und Wünke Herdinges die andere Hälfte des Gutes auch mitten in zwei getheilet, darum, daß ſie auch fremde zu einander geweſen. Und damit ſolches beſſer möge verſtanden werden, will ich die Verwandtniß der Erben hiebey fügen:

Wesch — Zeitung, hiesige
Zeitschriften der — Zeitung, hiesige
Zeitschriften — Zeitung, hiesige

Wesch, Joseph, Lehrer
Wesch, Joseph, Lehrer, Schulrath
Wesch, Joseph, Lehrer, Schulrath, Schriftsteller

Wesch, Joseph, Lehrer, Schulrath, Schriftsteller, geb. 1. Juli 1807 zu Ober-Glogau, wo sein Vater Lehrer und Cantor war, besuchte das Gymnasium daselbst bis zur Prima, bezog dann die Universität Breslau, wo er Philologie studirte, und wurde 1827 Lehrer an der Pfarrschule zu Ober-Glogau. Hier blieb er bis 1832, wo er als Lehrer an die Stadtschule zu Neustadt O/S. berufen wurde, an welcher er noch jetzt wirkt. Er hat zahlreiche Artikel geliefert, welche in Wiesner's Jahrbüchern, in Kletke's Taschenbuch, in Gubitz's Gesellschafter, in Lewald's Europa, in Hesse's Deutschem Dichterwald, in Hoffmann's Schlesischer Provinzialblättern, in Hoffmann's Schlesischer Schulzeitung, in Hoffmann's Schlesischer Volkszeitung, in Hoffmann's Schlesischer Zeitschrift für Geschichte, Alterthum und Kunst, in Hoffmann's Schlesischer Zeitung, in Hoffmann's Schlesischer Zeitschrift für Geschichte, Alterthum und Kunst

hat sich die Lage [illegible]
[illegible] Ich habe [illegible]
[illegible] Ich habe [illegible]
[illegible] Ich habe

Herzog zwei Theile und der es findet den dritten Theil haben. Wäre es Sache, daß jemand in die See ausführe, und daselbst einerlei Gut aufsischere, so solle der Herzog die Hälfte und der es findet die Hälfte haben. Geschehe es auch, daß der Herzog jemand um sothanes Gut ließe besprechen, und er solches verleugnete, so soll er sich mit eilfen seiner Nachbaren, die ihm der Vogt nennen soll, währen, und da ihm seine offenbaren Feinde benennet würden, und er solches mit frommen Leuten könnte beweisen, so soll der Vogt ihm andere Leute in der Stelle nennen. So auch herefelt Gut, oder geschlossene Kasten, oder ander beschlossen Gut gefunden würde, solle man solches nicht ohne Beysein des Rathmanns, in dessen Recht es sey, eröffnen, oder Mein Herr wolle es ins höchste strafen. So aber jemand Gut würde finden erne ogsben kennynge af hemmesyd Hilgeland*) der möge dasselbe Gut behalten. A. 1446 am Donnerstage vor Pfingsten haben der dreier Lande Rathleute in Gegenwart Otto Splieths, Amtmanns zu Gottorf, und Mewes Andersen, Vogts in Eidersledt, und Juncke Jonsens, der zu der Zeit an Meweses Stelle Staller geworden, wie auch Ebe Wenckens, Staller

*) Diese ausgezeichneten Worte hat Heimreich wahrscheinlich in der Ursprache widergegeben, weil sie ihm unverständlich, wie mithin unübersetzbar waren. Der Sinn wird indeß wohl seyn: wer Güter ohne Merkzeichen jenseits Helgoland findet. Vergleiche die Bemerkung des Propsten Voß in den Prov. Ber. 17. B. 1. S. 48. Anmerkung des Herausg.

in Hamburg und Bremen zu Ruf und Ehren zu bringen, und ich bin überzeugt, daß wir dadurch nicht nur unsern Handel heben, sondern auch unsern Wohlstand vermehren werden. Und diese Hoffnung ist um so gerechtfertigter, als Hamburg und Bremen durch ihre Lage und durch ihre Verbindungen mit dem Innern Deutschlands vorzugsweise zu Stapelplätzen, also Plätzen, wo der Handel sich concentrirt, geeignet sind, und es ist ja bekannt, daß der Handel, wenn er sich einmal concentrirt hat, nicht leicht wieder verlassen wird. Ich habe deshalb auch die Ehre gehabt, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie Ihre Gesandten anweisen, sich dahin zu verwenden, daß in Hamburg und Bremen Stapelplätze errichtet werden, und ich habe Ihnen auch vorge

zwo Sale, und solle die Herrschaft sein Hauptlos haben; so er außer Landes bleiben würde, es wäre denn, daß die Herrschaft und des Todten Freunde ihn einträchtigen zu Gnaden nehmen, und sollen die Freunde die zwei Salen unverzögert zu biethen, wenn der Schade geschehen ist, und sollen sie darum Friede genießen. 5. Wer auch den Freunden darüber etwas würde thun, die sollen Leib und Gut an die Herrschaft, und 40 mß dem Lande verbrochen haben. 6. Wie imgleichen diejenigen, so wissentlich und mit Willen solchen Todtschläger hausen und hegen würden.

In Deichsachen hat mans vor Alters also gehalten, daß ein jeder für sich selbst das Wasser müssen abwehren, und er von andern keine Hülfe zu gewarten gehabt. Und finde ich, daß bey Hz. Adolfs und s. g. Vogts Otto Splyts Zeiten sey ein Brief aufgerichtet worden, wozu 18 Männer aus Eiderstedt und aus dem Straude gezogen und geeschet worden seyn, darin enthalten, daß Demth Demth gleich Deiche und Dämme machen sollten, welches auch die Fünfhardes Räthe am Donnerstage nach Pfingsten A. 1517 bey voller Macht befunden, wie auch, daß die bey der Osterseite 6 Stiege Ruthen über die Hardesscheidung fassen sollten. So haben auch die drei Lande Eid. Ev. und Uthholm A. 1466 beliebet und bevollbordet, daß ein jeglich Land bey seinem eignen Deiche solle bleiben, und solle kein Land auf das andere deichen. Es seyn aber die Deiche und Dämme den Deichrichtern von den Beamten wegen der hohen Obrigkeit in die Hände gepflichtet worden, wie der

Stallers Wuncke Knutsen A. 1516 solches vorm Gerichte gestanden, daß er den 24 von seines gnädigen Herrn wegen Deiche und Dämme in Handen gepflichtet, wie es über hundert Jahr ein Recht im Strande gewesen, und demnach diejenigen, so denselben Widerstand gethan, da sie um Deiche und Dämme richten wollen, und dieselben von den Pferden gejaget, seyn zum Halse gefället worden. Es ist auch A. 1520 vor Jacobi von Hz. Friederichs Räthen in Husum erkannt worden, daß Deuth Deuth gleich, und Acker Ackers gleich in Argen und Guten am Deichen fassen sollten. Und haben die Fünfhardes Räthe A. 1525 am Dienstage nach Jvocavit beliebet, daß ein jeder seinen Deich machen solle, da er sein Land hat, und so einer seinen Deich nicht machen will oder kann, da er sein Land hat, der soll den Spaden auf den Deich stechen, und wollen seine Freunde den Spaden nicht ziehen, so soll die Herrschaft den Spaden ziehen. Wie denn auch A. 1526 auf des Stallers Marquat Seesteden Vortrag von den Fünfharden ist erkannt worden, daß nachdem er den Kogesleuten bey Verlust des Landes geboten, den Deich wol aufzumachen, demnach das Land desjenigen, der seinen Deich versäumet, der Herrschaft solle zugehören.

Es haben aber die Einwohner dieser Lande über solche ihre leges arbitrarias und beschehene Willkühr und Beliebungen, die sie von Zeiten zu Zeiten angenommen, allewege feste gehalten, und haben daran weder Verbesserung noch einige Verneuerungen wollen leiden, es wäre denn, daß alles ihrer freien Willkühr heimgestellet würde, welches

sie auch zum öftern von der hohen Obrigkeit begehret haben. Wie aber Kön. Christianus I. die Regierung dieses Schleswigschen Herzogthums angetreten, da hat er zwar die Fünfharden des Nordstrandes nach vielfältigem solicitiren in dem ihnen am Tage Iohannis Porta Latina oder am 6. May A. 1460 zu Segeberg ertheileten Privilegio ihre alten Landrechte bestätiget, aber, indem er sich solche Gesetze zu mäßigen vorbehalten, als ist solches die erste Ursache gewesen, das alte Landrecht zu infringiren und zu verändern. Es hat aber hochgemeldeter K. Christianus I. für sich und seine Erben und Nachkömmlinge dero lieben Untersassen, Bunden und Einwohner in dero Lande Nordstrand gegenwärtigen und Nachkömmlingen, auf daß sie desto fleißiger behalten ihr Land, und es mit Deichen und Dämmen, als das Noth ist, bewahren möchten, gegönnet, daß sie brauchen sollen und mögen alle ihre Landrechte, gute Gewohnheit, Freiheit, Rechte, Gerechtigkeit und Privilegia, so sie bis an die Zeit gehabt, sonder Beschwerung alles Dienstes zu Wagen, oder andern ungewöhnlichen Dienstes, damit die Uthlande bis an selben Tag frei und unbeschwert seyn gewesen, ausgenommen Landfolgung, wie das gewöhnlich ist. Hat auch gegönnet für sich und dero Erben und Nachkommen allen fahrenden Kaufmännern zu Wasser und Lande ihrer alten Freiheit und Gerechtigkeit, die sie über hundert Jahre und davor gebrauchet an dero ehebenannten Lande Nordstrand, zu gebrauchende, und wollen sie ihnen fürder sonderlich nirgends mit beschweren; und geloben sie für sich

und dero Erben und Nachkommen, dieſe vorgeſchriebenen Artikeln, Stücke und Freiheiten ſämmtlich und beſonders in guten Treuen ſtets feſt und unverbrochen den ehebenannten Einwohnern dero Landes im Nordſtrande gegenwärtigen und ihren Nachkömmlingen wohl zu halten, ſondr alle Argbetätigen auch und gönnen den Rathmännern dero Landes Nordſtrand, daß ſie mögen machen redliche Willkühr und Geſetze bey redlichen Brüchen und Pön, zu der Einwohner und des Landes Nutz und Beſtändigkeit, doch behalten ſie, ihre Erben und Nachkommen die Macht, alle vorbenannten Artikeln ſämmtlich und beſonders nach Nothdurft deſſelbigen Landes zu mäßigen: So hat auch gleichmäßig K. Chriſtianus I. A. 1461 den Bunden und Einwohnern der Lande Eid. Ev. und Uthholm und ihren Nachkömmlingen alle ihre Landrechte, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit und Privilegien, die ſie gehabt haben bis an ſelbige Zeit, ſonder Beſchwerung alles Dienſtes zu Wagen, oder andere ungewöhnliche Dienſte, die Landfolge ausgenommen, confirmiret. Da denn der ſchleswigſche Biſchof Nicolaus und Claus Rathlev Knappe und Amtmann zu Gottorp damit an- und übergeweſen, ſo geſchehen am Freitag nach Reminiſcere. Darauf denn am Dienstage vor St. Petri Stuelfeier A. 1466 der dreien Lande Rath und Gevollmächtigen in der Kirche zu Gardingen zuſammengekommen und ein neues Landrecht, Kind nach Kind zu halten beliebet und der dreien Landen Siegel daran gehänget, welches ſie A. 1539 mit einigen Artikeln haben vermehret und beſonders beliebet, daß

ner in die Stadt Basel und von da über Lahr in
die Ortenau, wo er seine Heimat, die Burg
Hohengeroldseck, wieder sah. Nach Basel zurückgekehrt, starb er daselbst am 1. Juli 1474.

Conrad, Jos. M., Johannes B. Gerhard und Joh. Nep. Hauber, die Gründer des Vereins für Kunst und Alterthum zur Erhaltung der Denkmale der Vorzeit im Großherzogthum Baden, wurden geboren zu Donaueschingen, Meßkirch und Ettenheim. Sie haben sich durch ihre Schriften und durch ihre Thätigkeit um die Erhaltung der Denkmale der Vorzeit große Verdienste erworben. Conrad starb als Pfarrer Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren.

Conrad, Jos. M., Johannes B. Gerhard und Joh. Nep. Hauber, die Gründer des Vereins für Kunst und Alterthum zur Erhaltung der Denkmale der Vorzeit im Großherzogthum Baden, wurden geboren zu Donaueschingen, Meßkirch und Ettenheim. Sie haben sich durch ihre Schriften und durch ihre Thätigkeit um die Erhaltung der Denkmale der Vorzeit große Verdienste erworben. Conrad starb als Pfarrer Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren.

Conrad, Jos. M., Johannes B. Gerhard und Joh. Nep. Hauber, die Gründer des Vereins für Kunst und Alterthum zur Erhaltung der Denkmale der Vorzeit im Großherzogthum Baden, wurden geboren zu Donaueschingen, Meßkirch und Ettenheim. Sie haben sich durch ihre Schriften und durch ihre Thätigkeit um die Erhaltung der Denkmale der Vorzeit große Verdienste erworben. Conrad starb als Pfarrer Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren. Hauber in Constanz und Gerhard als Pfarrer in Pfohren.

alle diejenen, so der Herrschaft und dem Hohne (oder Kläger) keinen Lick und Wandel binnen sechs Wochen thun würden, friedlos geleget oder erkannt. Es ist auch von demselben A. 1513 am Tage Francisci beliebet, daß derjenige, so klagen würde über ein Entmahl, d. i. eine geendigte und vertragene Sache, der solle dem Staller 3 mß, und dem Hohne oder Beklagten 3 mß und dem Rath 3 mß geben. Wie imgleichen, daß all dasjenige, das beweißlich ist am Lande, da die salze Fluth übergegangen, und das eingebrochen gewesen, und 20 oder 30 Jahre gebrauchet, und nicht beygesprochen worden, sie die Setzung stede und fest gefunden. Es haben auch die Fünfharden A. 1518 beliebet, daß niemand eine Sache vor die Fünfharden bringen solle, es habe denn ein Hardesrath zuvor darüber entschieden. Gleichfalls haben dieselben auf Hz. Friederichs Schreiben am Tage Visitationis Mariæ in der Kirche zu Königsbull sich vereiniget, daß wenn ein Paar Ehevolks Kinder zusammen hätten, und nach der Kinder Tod einer von den beiden verstürbe, man alsdenn das Gut halb und halb solle theilen. Und A. 1519 am Mittwochen nach Dionysii haben sie sich vereiniget, daß wenn einer eines Mannes Tochter heimlich ohne Willen und Wissen der Eltern, dafern sie am Leben, oder der nächsten Freunde vertrauete oder freiete, desselben Hals und Gut solle an der Herrschaft verbrochen seyn. So ist auch damals die Blutregel, de dar Füste hefft mag schlaen, und de Geld und Gut hefft schal böten, etlichermaßen mit großem Widerwillen der Meu-

temacher aufgehoben, und an dessen Statt vorordnet: So jemand einen Dodschlag begeit, woedder waterlei Wise dat geschehe, de schal idt op sin egen Hals und Gut gedahn hebben und de Fründschop ganz und gar von dem Dodschlage frie sin. Es haben ferner dieselben auf Hz. Friedrichs Befehl in selbigem Jahre zu Königsbull diese Verordnung gemachet, daß wenn einer dem andern würde drohen, seinen Hals zu nehmen, oder ein Messer auf ihn würde tragen, so ferne solches beweislich seyn würde, alsdenn desselben Hals an die Herrschaft solle verbrochen seyn*). Wie sie denn auch am Donnerstage nach Ostern in Gegenwart der Fürstl. Räthe Paul Ranzau und Heinrich von Ahlefeldt im Kloster zu Husum sich vereiniget, daß alles auf-

*) In der alten Ausgabe S. 268 wird angeführt: Christian der dritte habe 1534 und 1540 solche der Fünfharden Verbesserung des Landrechts bestätigt, jedoch mit dem Bescheide, daß sie mit ihren Räthen, allewege wollen selbiges zu remedieren Macht haben, haben auch die Geldbusse des Todtschlages allein auf den Fall der Nothwehr restringirt, wie Christian Cilicius lib I. bell. Dithm. p. 27. anmerket. Den obigen Beschluß giebt die alte Ausgabe in der Originalsprache so: „Wannehr einer den andern droweth synen Halß tho benehmen, edder ock ein Mest in der Mowen up einem dröge, so ferne datsulwige bewieslich ys, als dann schole dessulven syn Halß an de Heerschop verbraken syn.“ Der gemeine Mann hielt diese Verordnung für schädlich und den alten Privilegien nachtheilig.

Anmerkung des Herausg.

gemacht hatte, ist wahr, wer es sey, das wissen sie nicht, sie wollen sich es selbst, wie sie sagen, nicht einbilden, aber sie wissen es nicht. Sie sagen, es sey ihnen so befohlen, sie sollen sich nicht einbilden, wer es sey, sie sollen es nicht wissen, sie sollen nur sagen, es sey ihnen so befohlen, sie sollen nur sagen, es sey ihnen so befohlen, sie sollen nur sagen, es sey ihnen so befohl

Sunel Pajens	— Suwe Pajens,	— Stine Nickels
|	Sunels von der	erbet das halbe
Sünke Paisen	Vater und Sti:	Gut nach Suwe
|	nens von der Mut:	Pajens.
Dessen Kinder	ter Halbschwester	
stehen in ihrer	stirbet ohne Kinder.	
Großmutter		

Stelle, und erben das halbe Gut.

Das zwölfte Capitel.

Von Bestallung und Verwaltung des Gerichtes im Nordfreslande und den Eiderstedtischen und Nordstrandischen Stallern.

Dieweil die Gesetze ohne derselben Execution gleich seyn den Glocken ohne Knepelen, als hat die hohe Obrigkeit billig dahin gesehen, daß dero Unterthanen nicht allein nützliche und heilsame Gesetze möchten vorgeschrieben werden, sondern auch sonderbare Personen möchten bestellet werden, die darauf sehen möchten, daß solchen gegebenen Gesetzen möchte nachgelebet werden, und in Entstehung oder nicht Beschehung dessen die Widerspenstigen und Ungehorsamen durch dessen Diener und rechtmäßigen Gerichtszwang zur schuldigen Pflicht gehalten werden möchten. Es ist aber das Untergericht in diesem Nordfreslande jederzeit also bestellet gewesen, daß die Könige, Regenten und Herzöge, darunter dasselbe gewesen, und davon es ist beherrschet worden, in derer Landschaften ihre besondere Staller gehabt, die ihre Stelle vertreten, und an ihrer Statt das Gericht haben verwaltet.

Wo denn auch der Neumann geschrieben wird, der Neumann verbessert, und da die Kinder sagen, der Neumann hat es so in seinem Schreiben stehen, so ist es auch richtig. Ich habe mich darüber gegen Herrn Neumann selbst geäußert, und er hat mir geantwortet, daß er sich nicht darum bekümmere, wie seine Briefe geschrieben werden, daß er sich nur darum bekümmere, daß sie richtig geschrieben werden. Ich habe ihm darauf geantwortet, daß ich ihm dieß nicht glauben könne, daß er sich gewiß darum bekümmere, wie seine Briefe geschrieben werden

den. Jedoch haben ſie ohn Unterſchied beides die Civil- und Criminalſachen, entweder per viam iuris und gerichtlich, oder auch per amicabilem compositionem in Abweſen des Stallers gütlich durch ſechs oder zwölf Männer nach der Sachen Wichtigkeit, als durch Hardes Nömeden (d. i. ſo zur Entſcheidung der Sachen, entweder vom Gerichte, oder von den Parten in ſelbiger Harde, da der Streit vorgefallen, dazu ſeyn benannt, und das höchſte Landrecht ſeyn, an welchem ſich ein jeder, wenn er ſie nirgends hat um zu ſtrafen wiſſen, hat müſſen begnügen laſſen, weil zum wenigſten etliche darunter vorhanden geweſen, die der Sachen Wiſſenſchaft gehabt) haben dirimiret und entſchieden. Dieſer Rath und die Compromiſſarien oder Hardes Nömeden haben allezeit ſtehend der Parten Anbringen angehöret, und ſich ſtracks darauf eines gewiſſen Schluſſes darüber verglichen. Wie denn davon in den alten Rechten ſtehet. De ſchölen denn unbeſpraken thoſamen gahn midden in den rinck des dinges, und de ſchölen denn ere hövede thoſamen holden. Und haben ſie in Civilſachen in den Urtheilen dieſe Wörter gebraucht: N. N. hebben dit recht affgeſcheden, edder hebben dit vor ein recht funden; in Criminalſachen aber: hebben ehn gefället. Alle Sachen ſeyn verhandelt, nach Ausweiſung der alten Rechte, bi ſtahendem dinge, bi mannſchup, und bi ehrer ehre. Die Urtheile, Verträge, Willkühre, Beliebungen, und alle gerichtliche und außer dem Gerichte vorgelaufenen Acten und Handlungen ſeyn ſtehenden

haben natürlich gedacht, daß alles in Ordnung wäre, wenn sie nur ihre Pflicht thäten. Sie haben nicht gedacht, daß sie ihre Pflicht verletzen, wenn sie, ohne zu wissen, was sie thun, ihre Unterschrift unter ein Dokument setzen, das ihnen vorgelegt wird, und dessen Inhalt sie nicht kennen. Wenn sich Personen finden, die sich dazu hergeben, Dokumente zu unterschreiben, ohne sie zu lesen, so ist es nicht Sache der Gesetzgebung, sie vor ihrer Dummheit zu schütz

gosharde zum Amte Flensburg ist geleget, welches Amt seinen besondern Amtmann hat, als ist in demselben zur Administrirung der Justiz ein besonderer Hardesvogt vorordnet. Wie denn auch Westerland Föhr und Amrum nachdem es an das Stift Ripen gekommen, und mit demselben nach der Reformation an die Krone Dänemark gkanget, dem Amte zu Ripen ist unterworfen, jedoch daß an jedem Orte ein besonderer Landvogt ist verordnet, und das Gericht vom Amtmann auf Föhr ist administriret, und wird nach dem Jütschen Lowbok in demselben, so wol auch in Norgosharde gesprochen.

Die vier zum Amte Tundern gelegten Freschen Harden, als Föhringer Osterland, Silt, Horsbülle oder Widingharde und Böckingharde haben jede ihren besondern Landvogt, der neben dem Amtschreiber zu Tondern jährlich Ding hält, und mit den verordneten Rathleuten die streitigen Sachen nach altem Freschen Landrechte, der Siebenharden Beliebung, und dem ihnen A. 1568 neu gegebenen Rechte entscheidet.

Es ist aber Tondern, welcher Ort nächst Schleswig die älteste Stadt in diesem Herzogthum ist, von Hz. Abeln zu einer Stadt erhoben, und von demselben A. 1243 mit Lübschem Stadtrecht begabet, welche Stadt ein Schiff im Wapen führet, darum, daß sie weiland eine gute Schiffahrt gehabt, so aber derselben nachgehends ist abgedeichet worden. An derselben liegt das Fürstl. Schloß, so etlichermaßen ist befestiget, davon hiebevor mehrmalige Meldung ist geschehen, und auf welchem der Amtmann dieses Amtes wohnet. Es ist aber diese Stadt A. 1522 um Johanni ausgebrannt, wie imgleichen in derselben A. 1581 den 30. Sept. ein

erbärmlich großer Brand ist entstanden, welcher zu Abendzeiten vom Nordwestwinde also ist fortgetrieben worden, daß von der Westerecke bis an die Kirche 300 Häuser seyn eingeäschert worden.

Desgleichen seyn auch die in Sundergosharde belegenen Freschen Oerter zum Amte Gottorf geleget, welche Harde, zusammt dem Birke oder Marke Hattstedt, dem Flecken Husum, und dem vom Nordstrande abgesonderten Theil der Lundbullingharde von einem besondern Hardesvogt ist guberniret, und das Recht in derselben nach dem Jütschen Lowbuch gesprochen worden, und ist daselbst Walke Witzen A. 1511 Hardesvogt gewesen (jedoch ist von dieser Hardesvogtei die Rödemißervogtei, als welche unter das Stift Schwabstedt gehöret, eximiret gewesen) und weil dieser Ort Landes, bevoraus die Marsch, sonderlich fruchtbar, auch der Flecken Husum bey 200 Jahren ziemlich volkreich gewesen, so ist derselben Hardesvogt einem Amtsverwalter gleichgeachtet worden.

Weil aber Heiligland durch Ergießung der Wasser mehrentheils weggespület, also daß das Wenige, so von demselben übrig, hernach zu einer Festung ist gemachet, und auf demselben ein Capitain der auch zugleich Landvogt ist, mit einer Compagnie Völker stets wird gehalten, damit derselbe Ort nicht von Seeräubern möge eingenommen werden, als wird auch auf derselben das Gericht von demselben Capitain neben den dazu verordneten Rathleuten, so sechs an der Zahl seyn, verwaltet. Es hat aber Herzog Adolf den Heiligländern den 6. Jul. 1544 ihre habende Gerechtigkeit confirmiret,

sie in seinen Schutz genommen und ihnen ein besonderes Strandrecht ertheilet.

In Eiderstedt aber wird das Gericht von einem Staller verwaltet, der neben sechzehn Räthen als acht aus dem Ostertheil oder Eiderstedt und acht aus dem Westertheil oder Everschop und Uthholm zweimal im Jahre im Oster- und Westertheile des Landes zu Tönningen und Gardingen Gericht hält wie auch die Vitusdinge, da die Appellationssachen in secunda instantia erörtert werden, von denen man ans Schleswigsche Hofgericht kann appelliren, und wird im Niedergericht von jede 100 mk ein Reichsthal. Sententiengeld gehoben, davon die Rathleute ihre Zehrung müssen stehen, und das übrige für ihre Mühe zu genießen haben.

Es hat aber der Staller omnimodam inrisdictionem, und verordnet nicht allein die Lehnsleute, sondern hat auch allewege die Bürgermeister in den Städten Tönningen und Gardingen erwählet, bis hernach Tönningen, nachdem es befestiget worden, höhere Freiheit hat ausgewirket, er nimmt auch alle Jahre die Deiche selber in Augenschein, und machet Verordnung, was daran zu verbessern. Und hat der Staller hiebevor aus der Fürstl. Cammer jährlich zur Besoldung 1000 Reichsthal. zu heben gehabt, welche Hebung A. 1611 von J. F. Gn. Cammerrath, wie auch Consistorialrath und Amtmann zu Gottorf Johanne von Wouwern (der meiner Aeltermutter Schwestersohn von des Vaters Seite gewesen) auf 400 Reichsthal. verändert worden, worüber er wegen dessen, daß er jährlich um den Deich fähret und die Versetzung machet,

100 Reichsthal. hat zu heben, ohne dem, was ins Gerichtsstuhle und sonsten bey diesem Amte mag fallen.

Es ist aber zu Zeiten Eiderstedt von zweien Stallern regiert worden, und befinde ich, daß um A. 1370 Ove Herings in Everschop und Uthholm Staller sey gewesen, und darnach bezeugen die alten Gerichtsacten, daß A. 1432 Iver Tatens Staller in Eiderstedt, Everschop und Uthholm sey gewesen, der neben dem Drosten über Süderjütland und einigen Landleuten die Gesetze von der Erbtheilung der Kinder, und der einen fremden Hand gegen die andere zu Husum gemächer, wie bereits erwähnet, wiewol derselbe von andern gar wird ausgelassen. Diesem ist hernach in Everschop und Uthholm gefolget Ebi Wunnekens, so darum, daß er Poppe Liens Sohn gefangen genommen A. 1439 drei Jahre lang aus dem Lande getrieben, und seine Burg niedergerissen worden, doch hat man ihm A. 1442 seinen Schaden wieder müssen erstatten, maßen Hz. Adolf desfalls die drei Lande vor sich zu Husum gestevent die S. F. Gn. 700 (andere setzen 7000) mk vor Apensburg müssen verbürgen, und Epen für seinen gelittenen Schaden 500 mk geben, auch alle diejenigen, so sein Gut hatten geraubet, ihm selbiges mit 40 mk Verbesserung wieder geben, und Epen wieder mit sich ins Land nehmen müssen, und zum Staller über Everschop und Uthholm behalten, da denn Wenneke Siverts sein Schreiber ist geworden, und er folgendes A. 1449 ist gestorben, dem sein Schwestersohn Knut Plogesen im Stallerampt ist gefolget, welcher aber gleich-

falls A. 1456 Todes ist verblichen. In Eiderstedt aber ist A. 1444 Mewes Andersen Staller gewesen. Auf welchen ist A. 1446 John Johnsen gefolget, der ein aufrichtiger Mann und Liebhaber der Gerechtigkeit gewesen, welcher in der langen Hemme zu Oldenswort hat gewohnet, und nach Kunt Plogesens Tod auch Staller über Everschop und Utholm ist geworden, daher er ein weldiger Vogt und mächtiger Landvogt in den alten Chronicken wird geheißen, und hat er diese drei Lande allezeit bey gutem Frieden und Recht gegen die Uebermüthigen erhalten, ist sehr strenge gewesen, und hat oft seine eigenen Blutsfreunde, wenn sie es verdienet, in Stock und Block setzen lassen und ist leicht zu erachten, daß es daher geschehen, daß er von andern seiner Tirannei halben werde beschuldiget. Er ist aber A. 1462 den 23. Febr. von Popp Schweins und seinem Bruder Teten, neben acht andern zu Garding überfallen, und hat ihm Poppe den Kopf mitten entzwei gehauen und seine Knechte schwerlich verwundet. Und wie die Thäter darauf hinüber in Dithmarschen wollen fliehen, und aber von Johns Knechten und Freunden seyn verfolget worden, seyn sie in die Kirche zu Vollerwiek geflogen, da sie denn seyn umringet, und die Kirche mit stürmender Hand ist eingenommen, und sie sich endlich an Claus Ratlowen, so mit 20 Pferden dazu gekommen, haben gefangen gegeben, und haben sie bey den Pferden her bis in die lange Hemme an Johns Hof müssen laufen, und hat Poppe nicht erhalten können, daß man ihm vergönnet hätte, einmal aus dem Meer zu

groß Alversum zu trinken. Darauf sie ferner gefangen und gebunden nach Gottorf seyn geführet, und daselbst im Thurm acht ehn Wochen gefangen gehalten worden, da denn K. Christian I. und die dreier Lande Räthe sie auf S. Andreä Tag auf dem Rathhause zu Schleswig zum Rade hat verurtheilet, jedoch seyn auf beschehener Vorbitte ihrer neun allein vor Schleswig mit dem Schwerdt gerichtet, und haben Johns Freunde dem einen Knechte das Leben geschenket. Nach ihm ist im selben 1462. Jahre Tete Fedderken Staller geworden, dessen Vater Fedder Tetens A. 1418 gelebet, wie oben ist erwähnet. Dieser hat A. 1468 die große Garde zu Cotzenbüll erbauet, und A. 1472 neben dem Amtmann zu Gottorf Peero Revelde und Tycho Tropfen erhalten, daß Husum vom Kön. Christiano I. nicht ist angestecket worden, und ist er am Donnerstage nach Lucien A. 1474 gestorben, nachdem er diese Lande in die dreizehn Jahre wohl hatte regieret. Es ist aber das Stalleramt bey seinem Geschlechte in die 110 Jahre geblieben, maßen ihm gefolget seyn Sohn Boje Tetens, der den 17. Febr. A. 1500 in dem Dithmarscher Kriege ist geblieben. Nach ihm soll nach anderer Bericht Joen Nickels ein Däne A. 1498 Staller geworden seyn, erachte aber, daß weil er die Utholmer damals wider die Städte und Dithmarscher in dem Kriege, so wegen Heiligland vorgefallen, angeführet, wie oben ist erwähnet, er demnach deshalben von ihnen fürm Staller fälschlich sey geachtet worden. Und ist nach Boje Tetens Tod sein Vetter (oder Vaterbruderſohn) Fedder Asens zu Oldenswort

Staller geworden, und nach demselben Otto Rauzau, so A. 1511 im Sommer gesund vom Pferde gestiegen, ist niedergesunken und stracks todt geblieben. Diesem ist gefolget Iver Siverts zu Cathrinhoetde, so Tete Fedderkens Sohnes Sohn gewesen, und A. 1512 ist gestorben. Nach ihm ist sein Bruder Harmen Siverts Staller gewesen, der geadelt worden, und A. 1525 Todes ist verblichen, da denn ihm sein Sohn Sivert Harmens ist gefolget, der A. 1533 ist gestorben, und soll von seinen Successoren hernach ein mehres berichtet werden.

Sonsten meldet man, daß auch A. 1444 allenthalben Strandvögte seyn eingesetzet worden, da hiebevor solche Strandvogtey bey den Rathleuten jedes Ortes ist gewesen.

Im Nordstrande ist auch das Gericht von einem daselbst von der hohen Obrigkeit verordneten Staller verwaltet worden. Und befinde ich, daß Otto Splieth bey Hz. Alleves (Hz. Adolfs des letzten aus dem Schauenburgischen Stamme) Zeiten J. F. Gn. Vogt gewesen, weiß aber nicht, ob solches von der Vogtei im Nordstrande, oder der Großvogtei zu Gottorf zu verstehen. Wiewol auch die Obrigkeit in diesen Ländern hiebevor ein Vogt ist geheißen, und dazu die Eidersteotische geschriebene Chronik berichtet, daß der Staller Otto Splieth Haje Ponsen habe todt geschlagen, und A. 1445 Sonnabends vor Viti zu S. Peter in Eiderstedt habe Dinge gehalten, und solches vermuthlich darum, daß die Rebellion, so, wie bereits erwähnet, wider den damaligen Eidersteotischen Staller Ebi Wennekens vorgangen, dazumal noch nicht ist gestillet gewesen. Und weil

auf diesem Dinge die Landleute in Everschop und Uthholm auch gemeldeten Otto Splieth überfallen, und sieben seiner Knechte verwundet, als sehn deshalben hernach 62 Männer um Leib und Gut gekommen. Hernach ist auch dieser Otto Splieth von K. Christiano I. zu dessen Rath erkohren, der A. 1461 mit bey dessen Huldigung zu Hamburg ist gewesen. Er hat auch A. 1463 nebenst Heinrich Brede mit 60 Knechten und etlichen Bürgern von Husum auf K. Christiani I. Befehl Lorens Levens Garde im Nordstrande einnehmen sollen, da gedachter Lorens Leve im Thurm, wie vorerwähnet, zu Gottorf ist gestecket worden. Um selbige Zeit ist Coleff Knutsen im Nordstrande Staller gewesen, der, wie bereits gedacht, A. 1472 ist gevierttheilet. Dem vorerwähnter Lorens Leve der ältere ist gefolget, welcher A. 1495 von Hz. Friderico I. ist enturlaubet, darum, daß er das Süderholz, so unfern Schwesing lieget, und er vom Bischofe zu Schwabstedt mit einem Lansten und zugehörigen Gütern practikisch an sich gebracht, und auf des Herzogen Fürbitte dem Stift um denselben Kauf nicht wieder wollen überlassen, und ist er, wie seine Grabschrift ausweiset A. 1508 gestorben. An seiner Stelle aber ist verordnet Volquart Tetens, des Eidersiedtischen Stallers Tete Fedderkens Sohn, so sich zu Brnnock gesetzet, und der neben seinem Bruder Boje Tetens Stallern in Eiderstedt A. 1500 im Dithmarscher Kriege ist geblieben. Dessen Sohn Tede Volquartsen hat A. 1510 Ove Eyens Sohn binnen Tönningen erschlagen, darum er all sein Gut mit der Garde zu Cotzenbüll, so sein Großvater

erbauet, verlohren, und ist er endlich, nachdem er sechzehn Männer erschlagen, von einem Decker, der ihn mit einer Deckernadel durchgerannt, erstochen. Sein anderer Sohn ist gewesen Heine Volquartsen, von dem die Heinsen in Risingmohr und Wiedingharde seyn entsprossen, und dessen Sohnes Sohn Leve Hansen gewesen, dessen in Edleff Knutsens Stammregister hiebevor ist gedacht, und von dessen Frau Lotte Levens, ich berichtet werde, daß sie zu Königshüll reich gestorben und armselig begraben worden, und solches daher, daß wie derselben Freundschaft aus Risingmohr sich zu ihrem Begräbniß eingestellet, und und derselben Diener des Nachts bey trunknem Muthe das Licht verwahrloset, und darüber das Haus mit allem, so darinnen vorhanden gewesen, sey aufgebrannt, und die Leiche mit genauer Noth aus dem Fenster sey gebracht worden. Dieses Leve Hansens Sohn ist gewesen der Mörder Rumme Levesen, dessen hernach wird gedacht werden. Darnach ist Wuncke Knutsen Staller im Nordstrande geworden, welchen Hz. Friederich A. 1504 hat geadelt, und ihm einen halben blauen Löwen im gelben Felde auf seinem Helm und in seinem Schilde gegeben, ist aber hernach A. 1518 wegen einiger zwischen dem Herzogen und ihm vorgefallenen Streitigkeiten seines Amtes erlassen, und A. 1528 gestorben. An dessen Stelle ist gekommen Leve Tadesen, so Ocke Levesens Oberältervater von der Mutter Seite ist gewesen, der A. 1522 ist erlassen, und A. 1551 gestorben. Und demnach Backe Boyng, dessen hiebevor bey Rungholt gedacht, und der von der Obrigkeit zum Staller war verordnet,

...
...
...

Das dritte Buch.

Von der Nordfresen Zustand, unter deren Altenburgischen Herzogen nach der Reformation im Evangelischen Christenthum.

Das erste Capitel.

Von der Regierung der Herzöge Christiani, Johannis und Adolphi, gewesenen Brüdern, und was dabey vorgegangen.

Welcher Gestalt das Herzogthum Schleswig an die Altenburgischen Grafen sey gekommen, solches ist hiebevor berichtet worden. Es wird aber der Name Graf von einigen hergeführet vom Griechischen Grapho, daß also dasselbe so viel als Grapheus oder ein Schreiber seyn sollte*). Und wollen die-

*) Die Ableitung von Grauen (alten Leuten, seniores) ist die gewöhnliche, aber gewiß unrichtig. Gruß in den Beyträgen zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde II. S. 63 meint der Name Graf, Greve, käme von graben i. e. schreiben, und vergleicht damit das französische greffier. Eine andere Erklärung hat von Wicebe über die niederländischen Colonien. I. Bd. S. 349. Anmerkung des Herausg.

schen, bei welchem der Regierungsrath und Ritter Hartmann zu Aarau, nachdem auch die andern Mitglieder ihre Ansichten ausgesprochen hatten, den Vorschlag machte, es möchte der Vorort die Sache an die Tagsatzung überbringen, und diese sollte sich an die Regierungen wenden, um sie zu ersuchen, ihre Ansichten darüber zu eröffnen, damit sie, wenn sie übereinstimmen, als Grundlage der Berathungen dienen könnten, wenn aber nicht, wenigstens die Ansichten der Regierungen kennen zu lernen, damit sie sich über die Mittel verständigen könnten, wie dem Unwesen abzuhelfen wäre, und bei Eröffnung der Tagsatzung, wenn sie sich übereinstimmend aussprechen, Antrag auf Abhülfe stellen könnten. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und der Vorort Bern beauftragt, sich an die Regierungen zu wenden. Bei und nach Abhaltung dieser Tagsatzung, welche mehrere Tage dauerte, gab sich eine Aufregung kund, wie sie seit 1833 nicht mehr vorgekommen war. Es wurden Volksversammlungen gehalten, und Petitionen um Abhülfe gegen die Freischaaren-Züge, und um Verbot derselben, in Umlauf gesetzt, welche Petitionen, wie auf alle solche Weise von Privaten gestellte, ein Recht sind, welches Jedem zusteht, und welches in der Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistet ist. Es sind gedruckte Petitionen in Umlauf gesetzt worden, welche in Bezug auf die Freischaaren-Züge, und auf die Art, wie diesen Unternehmungen Einhalt gethan werden könnte, sich aussprechen. Es sind solche Petitionen in Umlauf gesetzt worden in Zofingen, in Aarau, in Lenzburg, in Brugg, in Baden, in Rheinfelden, in Laufenburg, in Muri, in Bremgarten, in Mellingen, in Wohlen, in Kulm, in Zofingen, in Reinach, in Kölliken, und in andern Ortschaften des Kantons. Diese Petitionen sind, wie es scheint, nicht in allen Ortschaften zur Unterschrift vorgelegt worden, und sind auch nicht in allen Ortschaften unterschrieben worden. Es sind aber Petitionen in Umlauf gesetzt worden, welche

bauet A. 1247) dem gefolget sein Sohn Johannes A. 1256.

Nachdem aber K. Fridericus I. den 10. April A. 1533 diese Welt gesegnet, da ist darauf A. 1534 sein Sohn Hz. Christianus des Montags in den Paschen zu Husum beosten der beiden Windmühlen als ein Erbherr dieser Länder gehuldiget worden. Der darauf Donnerstags nach Cantate im selben Jahre für sich und seinen unmündigen Bruder den Einwohnern im Nordstrande alle Privilegien, so sie zu seines Herrn Vaters Zeit gehabt, in allen ihren Punkten und Artikeln zu Gottorf hat confirmiret, jedoch mit dem Bescheid, daß er mit seinen Räthen solche Privilegien allewege zu remediren wolle Macht haben, und so ferne dieselben seinen zu Husum aufgerichteten Siegeln und Briefen die Deiche und Dämme im Nordstrande belangende nicht entgegen wären. Wie er denn auch A. 1538 den Eiderstedtern ihre Privilegien zu Gottorf hat confirmiret.

Und weiln hochgemeldetem Herzogen die Succession an der Dänischen Krone wollen streitig gemachet werden, da haben ihm die Nordstrandinger im Kriege wider Gr. Christoffern von Altenburg (der den gefangenen K. Christianum II. wieder zu erledigen, und zur Krone zu verhelfen sich unterstanden) A. 1534 Landfolge geleistet, und sich nicht allein im ersten Scharmützel vor Eutin gefunden, sondern auch in der den 23. Dec. vor Aalburg in Jütland gehaltenen Schlachtung sich gebrauchen lassen, und auch A. 1541 und 43 ihm gleichmäßige Landfolge geleistet. Und weiln solche Kriege ohne Geld nicht mögen geführet werden, als haben

dieſe Länder dazu unterſchiedliche Schatzungen müſſen aufbringen. Wie ich denn befinde, daß aus dem Eiderſtedtiſchen Lande A. 1533 ſey 2500 mk gehoben, dazu ein reicher Mann 3 mk hat müſſen legen, und A. 1534 ſey 3500 mk gehoben, dazu die Reichſten 5 mk geleget, und ſie hierüber auf Johanni 3 mk Reuter-Geld müſſen geben. Und A. 1535 eine dreifache Schatzung als 10500 mk oder den zwanzigſten Pfenning aller Güter, davon die Zahlung in drei Terminen geſchehen, und haben die Reicheſten jedesmal 5 mk und 5 Witt müſſen geben, und A. 1537 14000 mk dazu die Reichſten 20 mk und 20 Witt müſſen legen. Und iſt in dieſem 1537ſten Jahre eine innerliche Spaltung und Aufruhr unter den Einwohnern in Dithmarſchen entſtanden, darinnen etliche erſchlagen, die andern aber aus dem Lande verjaget worden, welche hernach Urſache gegeben zu gänzlicher Veränderung ihrer alten Freiheit, ſo über 22 Jahre darnach iſt erfolget. Ferner haben die Eiderſtedter A. 1538 wegen des Walles zu Gottorf, welches zuvor nur mit einem Zaun umgeben geweſen, 7000 mk müſſen erlegen, dazu die Reicheſten 10 mk 10 Witt gegeben, und haben auch damals auf des Königs Begehren die Nordſtrandinger vierzehn Tage an ſelbigem Walle zu Gottorf gearbeitet, darauf er ihnen am Freitage nach Margrethen einen ſchriftlichen Schein ertheilet, daß ſolches ihnen allewege an ihren Privilegien ſollte unſchädlich ſeyn. Es hat aber Hz. Woldemar IV. dieſes Gottorf A. 1295 vom ſchleswigſchen Biſchof Bundo durch einen Tauſch an ſich gebracht, und da zuvor Bauern

an diesem Ort gewohnet, ist hernach das Schloß daselbst erbauet und seyn die Herzöge in Süderjütland, so zuvor auf Poel gewohnet, nach der Zeit Herzöge zu Schleswig genannt worden. Desgleichen haben die Lande Eid. Ev. und Uthholm A. 1540 den zwanzigsten Pfenning von allen Gütern gegeben, dazu die Reichsten geleget 17½ mg und so viel Witten und A. 1542 abermals 7000 mg, dazu die Reichesten 10 mg und 10 Witten gegeben, und endlich haben A. 1543 die Reichesten auf Maytag 12½ mg und 13 Witten, und auf Catharinen 20 mg und 20 Witten ausgelegt.

Darauf ist A. 1544 im Herbst die Theilung zwischen dem König Christiano III. und seinen Brüdern vorgenommen worden, welche, wie die Historien melden, vielen verständigen nicht hat wollen gefallen, und durch welche zugleich dieses Nordfresland der Beherrschung nach ist zertheilet. Inmaßen denn K. Christiano III. im Herzogthum Schleswig Norgosharde, zum Amte Flensburg gehörig, und Hz. Johannsen Tondern und die zu selbigem Amte gehörigen vier Freschen Harden und Nordstrand, und Hz. Adolfen Husum und Eiderstedt neben andern mehr im selbigen Herzogthum ist zugetheilet worden.

Darauf denn Hz. Adolf, damit wir von demselben zuerst mögen berichten, A. 1545 von den Eiderstedtern zu Husum ist gehuldiget worden, und hat denselben ihre Privilegien, damit sie von Grafen zu Grafen, von Fürsten zu Fürsten und von Königen zu Königen als Herzogen zu Schleswig seyn befreiet gewesen A. 1546 confirmiret. Es haben auch im selben 1545sten Jahre die Eiderstedter

unter Fähndrich Jacob Fedders zu Witzwort und dem Hauptmann Ove Tetens zu Waldick diesem Hz. Adolf müssen zuziehen, und zwei den dritten müssen ausmachen, da derselbe die im Lande zu Mecklenburg versammleten Kriegsknechte, so sich mit Hz. Heinreichs von Braunschweig Hauptleuten conjungiret, und dem Holsteinischen Lande gedrohet, über die Elbe ins Lüneburger Land im Stift Bremen und in die Grafschaft Hoya hat getrieben. Wobey sich denn auch zugleich die Nordstrandinger haben gefunden, und haben hierüber die Eiderstedter hierzu 10000 mk müssen aufbringen, dazu ein Reicher 12 mk 8 ß und 12½ Witten geleget, darüber sie auch A. 1548 abermals 14000 mk aufgebracht, dazu die Reichsten 20 mk 20 Witten geleget. Es haben aber A. 1547 die Herzöge mit dem K. Christiano III. sich zu Coldingen wegen des Eides, so sie bey Empfahung des Lehns wegen des Herzogthums Schleswig sollten leisten, verglichen, wiewol doch damals solcher Eid nicht ist abgeleget worden. Und hat besonders dieser Hz. Adolf sich vielfältig in ausländischen Kriegen lassen gebrauchen, maßen er nicht allein zum Obersten des Niedersächsischen Kreises ist erkohren, sondern auch dem K. Carolo V. zugezogen, und die Stadt Metz A. 1552 helfen belagern, in welcher Belagerung mein Aeltervater von des Vaters Seite, so Hans Heinrich Walter genannt und Hz. Adolf gedienet, sein Leben müssen einbüssen, er hat sich auch A. 1567 vor Gotha und Grimmenstein lassen gebrauchen, und hat A. 1568 und 70 dem Philippo II. K. in Spanien im Niederlande gedienet. Daher

denn auch seine Lande mehrmalen seyn beschatzet worden. Wie ich denn befinde, daß die Eiderstedter abermals A. 1553 haben 8000 mk aufgebracht, und A. 1554 an Landgeld 108 mk und von der Mühle zu Tönningen 15 mk und von der Waage 15 mk gegeben. So seyn auch A. 1554 Herrenknechte ausgemachet worden, also daß in Eiderstedt einer den andern hat müssen zu Felde halten, deren Hauptleute Peter Bojens und Hans Tetens zu Tetenbüll und deren Fähndriche Peter Martens zu Tating und Hans Tetens zu Oldenswort seyn gewesen, mit welchen und andern Völkern Hz. Adolf als damaliger Oberster des Niedersächsischen Kreises Hz. Heinrichs von Braunschweig streifende Kriegsknechte im Kriege wider Hz. Johann Albrecht von Meklenburg zweifelsfrei wird abgehalten, und von den Holsteinischen Gränzen abgewähret haben.

Weil auch die Dithmarscher abermals nicht haben ruhen können, sondern A. 1545 einen Holsteinischen Unterthanen auf Heiligland verfolget, unangesehen, daß er sich in der Kirche verborgen, ihn doch hervorgezogen, und auf der heiligen Stätte niedergemachet, als ist solches unter andern eine große Ursache des darauf erfolgten abermaligen Krieges gewesen, wozu die Eiderstedter 3500 mk haben aufgebracht, dazu der Reichste 5 mk 5 Witt, und noch darüber 5 mk Reutergeld, so in der vorigen Summe nicht gerechnet, haben geleget, und auch im Nordstrande 8000 mk ist aufgebracht worden. Welche Nordstrandingers gleichsfalls A. 1549 zehn Jahre zuvor 8000 mk, weiß aber nicht wo-

zu, müssen aufbringen. Demnach K. Friederich II. (der seinen in diesem Jahre am Neujahrs Tage gottselig verstorbenen H. Vater K. Christiano III. in der Regierung gefolget) Hz. Johannes und Hz. Adolf die Dithmarscher abermals auf gleichen Kosten, Gewinn und Verluste angegriffen, und dem Zuge nicht allein persönlich beygewohnet, sondern auch zum Feldmarschall bestellet den weitberühmten 67jährigen Ritter Johann Ranzau, und ist ihnen auch Gr. Anton von Oldenburg zu Hülfe gezogen, bey welchem Zuge denn auch neben andern Unterthanen sich diese Nordfresen haben befunden. Darauf sie den 3ten Jun. Meldorf haben erobert, und folgends den 13ten dessen ein hartes Treffen vor der Heide ist vorgegangen, darin die Dithmarscher 3000 Mann verloren, und auf der andern Seite 300 geblieben, auch Herzog Adolf am Leibe gefährlich, Gr. Anton unter den Knien und der Feldmarschall über dem Knie doch nicht gefährlich, seyn verwundet. Worauf die übrigen Dithmarscher in 4000 Mann stark sich den 20. Jun. auf gewisse Artikeln haben ergeben, und den Herzogen die Huldigung geleistet, welche ihnen alles Gewehr abnehmen und nach Gottorf führen lassen, und die daher im Wapen einen weißen gewapneten Reuter im rothen Felde führen. Und ist die Jahrzahl dessen, da dieses vorgelaufen, in den folgenden deutschen Worten begriffen: DItMarst hat Ihre FreIheIt VerLoren. Und in dem lateinischen pentametro: Effera LIbertas DIthMarIana fVIt. Es hat auch diesen und die vormals geführten Dithmarscher Kriege Christianus

Cilicius in zweien davon gedruckten lateinischen Büchern beschrieben, doch erachtet man, daß desselben Name sey erdichtet. So hat auch diesen Krieg D. David Chyträus beschrieben. Und Nicolaus Heldvaderus denselben aus dem Chytrão mehrentheils von Wort zu Wort übergeschrieben.

Sonsten finde ich Nachrichtung, daß den 12. April die erste Wacht bey der Eider sey bestellet, und daß die Eiderstedtischen etliche Mal von Reimershode und Coldenhüttel mit Schiffen hinüber in Dithmarschen seyn gezogen, von Vieh und Pferden gute Beute haben gemachet, und die Häuser zum Priel und Lunden angezündet, doch seyn achtzehn Eiderstedter darüber erschlagen. Wie denn auch etliche der Eiderstedter mit Evern an Büsum angefahren, und daselbst Beute machen wollen, die aber in Abwesenheit aller wehrhaften Männer, durch den Schuldiener Nicolaus Simonis, welcher junge Knaben von vierzehn, funfzehn und sechzehn Jahren zu Pferde gesetzet, und sie neben etlichen beherzten Frauen, mit Spießen und Furken wider sie angeführet, seyn abgetrieben und wieder zurückgewiesen worden. Dergleichen Glück haben die Eiderstedter auch zu Schülpe gehabt, als sie daselbst das Vieh wegführen und die Häuser in Brand stecken wollen, inmaßen dieselben auf M. Wrangen Anmahnung gleichfalls daselbst von den Frauen abgetrieben worden.

Imgleichen werde ich berichtet, daß auch eine Parthei der Nordstrandinger auf Peter Nickelsens, nachmals Stallers, Zurathen von Reimershode in Dithmarschen übergefallen, und aber daselbst das Leben solle eingebüßet haben, wie denn auch der

damalige Hauptmann im Nordſtrande M. Wunkſen neben ſeines Bruders Detlef Wunkſens Sohn Jens Detleſſen in dieſer Dithmarſcher Fehde iſt geblieben.

Die von Milſtedt, Rantrum und von der Freſchen Vorgeeſt, ſo unter der Hattſteter Fahne gehörig, haben zu Arſt in Stapelholm Wacht gehalten, und ſeyn in Meinung Preis und Ehre zu erwerben, unter dem Hauptmann Jörgen Knutzen von Huſum und dem Fähndrich Ketel Harring von Hattſtedt mit ihrem Fähnlein über die Eider gezogen, wie ſie aber angefangen zu rauben und zu brennen, da haben ſich bey 50 Dithmarſcher geſammlet, und derſelben 400 in die Eider gejaget und ertränket, wozu denn ihr Fähndrich Ketel Harring von Hattſtedt große Urſache gegeben, weil er ſie, ſobald er die Dithmarſcher gewahr worden, zu laufen angemahnet, daher er hernach, weil dieſelbe Niederlage groß geweſen, und allein aus Horſtedt achtzehn Hauswirthe ſeyn geblieben, in großer Gefahr geſtanden, und hat ſich auch in dieſem Kriege gemeldeten Fähndrichs Sohn Johannes Ketelſen, nachmals 54jähriger Prediger in Petworm (ſo A. 1532 geboren und A. 1620 geſtorben) befunden.

Und wie die Huſumer zu Tile Wacht gehalten, haben Jürgen Laters, Auguſtin Farbers und Jürgen Warms Frauen ihre Männer beſuchen und denſelben rein Leinen bringen wollen, und wie ſie bey der Eider hingefahren, ſeyn die Dithmarſcher über die Eider gefallen, und haben ſie mit ihren Wagen gefangen nach der Heide gebracht, welche aber in dem Treffen vor der Heide losgekommen,

und hernach noch viele Jahre mit ihren Männern haben gelebet.

Hernach haben die Eiderstedter A. 1561 den zwanzigsten Pfenning von allen ihren Gütern müssen erlegen, welches sich auf 84000 mk hat belaufen, wovon 20000 mk ein Jahr, und 24000 mk zwei Jahr jede Mark mit 4 Witt seyn verzinset, und ist die Anlage also geschehen, daß das beste Haus 600 mk, das beste Bett 60 mk, das beste Paar Ochsen 40 mk, das beste Paar Kühe 20 mk, ein dreijährig Beest 10 mk, ein zweijährig 6 mk, ein Enter 3 mk, ein Kalb 1 mk, ein Loth Silber 12 ß und das andere Gut nach Gelegenheit, und das beste Demth Landes 60 mk, das mittelste 40 mk, und das geringste 20 mk ist geachtet. Wiederum haben dieselben A. 1564 müssen 10000 mk aufbringen, dazu die Reichsten 10 mk und 10 Witt müssen legen, und weil Hz. Adolf damals mit Fr. Christina Landgräfin von Hessen Beylager gehalten, als hat daneben ein jeder der 2 mk Schatz gegeben, auch ein Pfund Federn geben müssen. A. 1566 hat S. F. Gn. die jährliche Pflicht und Schatzung auf die Demthen geschlagen, und hat ein jeglich Demth 2 ß müssen geben, welches 6000 mk betragen, da vor zwölf Jahre das Landgeld nur 108 mk sich belaufen, wie zuvor erwähnet, und ist auch im selbigen Jahren des Königs Schatzung so auf 60000 mk angelaufen eingefordert worden. Sohaben auch die Eiderstedter im folgenden 1567. Jahre den ersten Hofdienst auf Gottorf thun müssen. In welchem Jahre zu Odensee in Fühnen eine neue Handlung wegen des Lehns dieses Schles-

wigschen Herzogthums ist vorgenommen worden, da die Herzoge vorgewandt, es wäre das Lehn dem Könige in Dänemark mit keinen Diensten verpflichtet, sondern ein freies Erblehn, dessen das weibliche Geschlecht sowohl als das männliche fähig wäre, so aber auch damals nicht zur Endschaft mögen gelangen, sondern es ist diese Handlung A. 1569 mit Zuziehung des Churfürsten Augusti zu Sachsen, Hz. Ulrichs zu Meklenburg und Landgraf Willhelms zu Hessen Legaten und Unterhändlern zwar wieder vorgenommen, aber erstlich über zehn Jahre hernach durch dieselben an selbigem Orte endlich vollenzogen worden, wie hernach mit mehrem soll berichtet werden.

Es hat auch Hz. Adolf A. 1572 den Eiderstedtern ein geschriebenes Landrecht und christliche Polizeiordnung zugestellet, und sie weiter befreiet 1. von allen Diensten zu Gebäuden, Festungen und Meierhöfen, und allen extraordinarien Schatzungen, 2. von Erhaltung der Deiche auf J. F. G. Landen, und sollen 3. J. F. G. am neuen Lande die Gerechtigkeit vorbehalten bleiben, und die Landfolge, auch sollte 4. an Wasserschaden die Billigkeit geschaffet werden, und seyn 5. die freien Commerzien bewilliget. Für welche erhaltenen Privilegien sie 9000 mk und an Habergeld von jeglichem Demth einen Witt, so 1000 mk betragen, erleget auch versprochen alle Jahr auf Martini von jedem Demth Landes ohne Unterschied 8 ßß gutter Münze (oder einen Reichsorth) zu erlegen, so 24000 mk weniger 200 beträget. Maßen ganz Eiderstedt nach A. 1567 zugelegtem Landmaaße (so mit der neuen Ruthe

von acht Ellen geschehen, welche jedes Demt 20 Scheffte hat vermehret) 45600 Demth groß ist befunden, und haben die Landleute A. 1575 das Landgeld also verändert, daß das beste Demth Landes 12 ß, das Mittelste 8 ß und das geringste 4 ß geben sollte.

Wie auch Hz. Magnus von Lauenburg etliche Geschwader Reuter und Fähnlein Knechte angenommen, und damit A. 1574 seinen Bruder Hz. Franzen zu Sachsen, welchen der Vater die Regierung noch bey seinem Leben übergeben, hat überzogen, und dadurch die umliegenden Oerter allenthalben in große Furcht gebracht, da hat Hz. Adolf als des Niedersächsischen Kreises Oberster sich dazwischen geschlagen, und haben demnach auch die Nordfresen bey dem dadurch entstandenen Olden-Gammischen Kriege Landfolge thun müssen, da in Eiderstedt Mann bey Mann ist aufgefordert, und auch die Nordstrandingers mit seyn zu Felde gezogen, und seyn die Eiderstedter vierzehn Tage vor Michaeli nach Milstedt gezogen, und seyn daselbst 900 Mann ausgenommen, welche mit drei Fähnlein nachm Kiel gezogen, woselbst die Heerschauinge ist gehalten, und 150 Mann von ihnen seyn ausgemönstert worden, die andern aber seyn nach Neumünster gezogen, und haben daselbst in den Dörfern Lütken und groß Sommerfeld und Hußbarch gelegen, bis J. F. Gn. mit dero Völker auch dahin gekommen, von dannen sie nach Harksheide gezogen, und hat sich ferner alles Kriegsvolk auf Granderheide, unferne Reinbeck, versammlet, und haben J. F. Gn. neben den Reutern achtzehn Fähnlein Fußknechte beysam-

men gehabt, mit welchen sie nach Ratzeburg, so Hz. Magnus hatte eingenommen und ausgeplündert, wollen ziehen, und ist von dannen in die alte Gamme gekommen, und haben daselbst zwei Tage still gelegen. Wie aber Hz. Magnus solches vernommen, ist er wieder aus Ratzeburg gezogen, hat seinen Völkern einen freien Raub vergönnet, und ist selber in die Stadt Lüneburg entwichen. Darauf denn Hz. Franz mit seiner Fr. Mutter in die Gamme gekommen, und mit Hz. Adolf Frieden gemachet, der darauf seine Völker wieder auf ihre eigne Besoldung lassen heimziehen, welches alles binnen vier Wochen also verlaufen. Und weil ermeldter Hz. Magnus hiebevor 16000 ℳ von Dethlef von Buchwald hatte auf Zinsen genommen und ihm dafür das Amt Steinhorst (so ursprünglich auf dem Niedersächsischen Boden gelegen) hatte verpfändet und aber derselbe A. 1574 sich im Umschlage zum Kiel mit der Bezahlung nicht einstellete und darauf Hz. Adolf ermeldeten von Buchwald hat contentiret, und dessen Recht an Steinhorst an sich gebracht, als hat Hz. Franz der Jüngere dieses Amt Steinhorst für besagte 16000 ℳ nebenst 1000 ℳ Zinsen und 10,000 ℳ Nachlage und also zusammen für 27000 ℳ 1575 erb- und eigenthümlich verkauft. Und hat Hz. Adolf hierüber die Forderung der Kriegskosten, so er auf diesen Zug wider Hz. Magnus verwenden müssen, Hz. Franzen cediret und abgetreten, sich desselben wider Hz. Magnum oder sonst sich bestmöglich zu bedienen.

Es hat auch hochgemeldeter Hz. Adolf A. 1577

verkaufen. Und hat sich S. F. Gn. A. 1579 um Johanni mit dero Räthen zwei Nächte zu Tating in Ocke Bens Behausung aufgehalten.

Was aber die Nordstrandinger betrifft, so haben dieselben A. 1547 Hz. Johannem gehuldiget, und an demselben einen rechten sorgfältigen Landesvater gehabt, der sich so wohl um sie verdienet, daß er billig ein Nährer und Pfleger der Kirchen und Schulen ist geheißen, und diese Länder sonderlich nirgend mit hat beschweret über dem gewöhnlichen Landgeld, so sich damals über 100 mk nicht hat erstrecket, maßen ein Acker Landes von 6 Demth nur einen Witten, und ganz Odenbüll nur 39 ß Landgeld hat gegeben. Es hat aber derselbe A. 1555 Verordnung gethan, und dieselbe Verordnung A. 1577 erneuert, daß im Nordstrande 300 gute Rüstung und 300 lange Röhre mit Schlösser, auf gemeine Darlage des Landes sollten zu Wege gebracht werden. Er ist auch selber unterschiedliche Mal im Lande gekommen, und hat gegenwärtig des Landes Beste besorget, als benanntlich A. 1566 am Tage Laurentii, da er den 12. Aug. wieder weggezogen, und A. 1567 den 8. Aug. da er den 20. wieder weggereiset, und hat er zu selbiger Zeit zu Mohrsum auf einem wüsten Kirchhofe, davon die Kirche A. 1470 abgebrochen worden, ein Lusthaus von den Landleuten wollen erbauen lassen, darauf er seines Anwesens sein Ablager halten möchte demnach auch an selbigem Kirchhofe bereits ist gearbeitet worden, und wegen solcher beschehenen Arbeit von jedem Demth 18 ß gesammlet, jedoch haben die Landleute solches um befahrender Dienst-

Leistung mit einer Verehrung von 100 Carolinath. Ist. 300 Landes-Thlr. (oder 100) Rosenobel und 100 Goldstücken (so zu Lübeck und Hamburg, und zwar ein Portugalöser um 18 mk, der Rosenobel um 6 mk Lübsch, der Goldstücken um 24 Sch. einzuwechseln) und zwar den 2. März A. 1573 abgewendet, und zugleich im vorigen Jahre ein neu bestätigtes Bauprivil, nebst abermaliger Confirmation aller seiner Privilegien erhalten. Wegen dem nebenanhero deswegen angewandten Auslagen von jedem Brauh 8 Sch. gegeben, so sich mit dem vorigen um 9760 Mk. beläuffen. So sein auch S. F. Gn. A. 1569 selbst im Lande gewesen, und haben Verordnung gemachet, daß man Maaßen Ihres Fuhrs überzeichen. Imgleichen sein sie A. 1570 am Abend Johannis Bapt. in diesen Land gekommen und haben neben dero Hofleuten einen Gnädigen gehalten, worauf alle alte aufgeschoben, so Sie sein exerciret und entlediget worden, und sein die Landhardesräthe in perpetuum gesetzet, daß sie sich nie mit 4000 mk haben setzen müssen. Es hat auch S. F. Gn. A. 1572 Meister Steffeden, die seine Tochter in Medefeld und Petworth, so sie mit des Schäfers Heinrich Hacken und dessen Frau, Frau Adelheid Taubert, Ihren Vater befreiet, die 15000 mk abgefunden, welche die Landesstände aus gleichmäßiger Ursache der deshalben beförderten Dienstleistung wiederum abgehandelt, wovon nun von jede 71 Deutsch Freiland 45 mk, und von jede 100 mk Rentegeld 1 mk 8 ß gelegen, und sein nun darüber von jedem Brauh 2 ß (zusammen 2760 mk) gesammlet worden. Worauf diese

Güter also nach der Fünfharde Beliebung unter den Landesleuten seyn ausgetheilet worden, daß diejenigen, so hierzu nur einen Reichsthlr. hatten ausgeleget, nichts vom gemeldetem Lande könnten bekommen, und seyn also die Landleute abermals von der Erbauung eines Fürstlichen Hauses und aller deswegen befahrenden Beschwerlichkeit befreiet worden. Letztlich haben J. F. Gn. kurz vor dero Ende den Nordstrand mit einem neuen Wapen und Insiegel begnadet, also, daß selbiges allewege im gemeinen großen Siegel das Bild unsers Salvatoris, der in demselben sollte aufgerichtet stehen, und in seiner rechten Hand die beiden Schwerfinger erhoben, und in seiner linken Hand die Weltkugel mit einem darauf aufgerichtetem Kreuze sollte halten, gebrauchen sollte und möchte. Auf welchem Wapen Jonas von Elverfeld folgendes Tetrastichon hat gemachet:

Ne bona securæ desint mihi commoda vitæ,
Me pecorum ditat cura, boumque labor.
Pro quibus æternos ne gratia desit in annos,
In clypeis CHRISTUM, qui regit ista, colo.

Welches dem deutschen Leser zu Gefallen also mag gegeben und übersetzet werden:

Damit an Nahrung ich nicht Mangel möge leiden,
So kann ich bauen Korn, und Vieh in Menge weiden,
Weil aber Christus mir aus Gnaden solches giebt,
So hab' im Wapen ihn zu führen ich beliebt.

Jedoch hat auch, über solchem allgemeinen Siegel der Fünfharden eine jede Harde, wie auch schier

ein jedes Kirchspiel sein besonderes Waven und Siegel, wie denn bereits, so viel ich mich deren erkundigen können, derselben bey den Kirchen ist erwähnet.

Das zweite Capitel.

Von der Belehnung des Schleswigschen Herzogthums, Hz. Johannis Tod, und darauf erfolgter Theilung, wie auch Veränderung der jährlichen Pflicht und der Landmasse.

Was gestalt wegen der Belehnung des Herzogthums Schleswig unterschiedliche Handlungen vorgenommen worden, solches ist bereits erwähnet. Es ist aber das Wort Lehn ein altes deutsches Wort, so von den alten Sachsen Leana wird genannt, und vom Lohn seinen Ursprung hat, und bedeutet demnach ein Gut, so von der Obrigkeit oder sonst jemand einem zu Lehn gegeben wird, nichts anders als ein Lohn, oder daß es ihm gegeben wird um seine gute Dienste, die er gethan, oder die als ein Lohn vom Lehnsherrn erwartet werden von demselbigen, der das Gut zu Lehn empfänget.

Es ist aber der K. Fridericus II. endlich mit seinen Vettern den Hz. Johanne zu Hadersleben und Adolpho zu Gottorf deshalben den 25. März A. 1579 dergestalt verglichen, daß der König zu Dännemark für sich und seine Nachkommen versprochen, er wolle den jetzigen und künftigen Her-

gaben zu Gebote und den Zöglingen Raum und die genügende Bewegung bot, so ist dies lediglich Verdienst Herr zu Rhein'scher Energie und der Hochherzigkeit des Landtages, welch' letzterer bereits vor Jahresfrist die Summe bewilligte, welche es ermöglichte, das Gebäude zu kaufen, und welcher Summe es auch jetzt wieder zu danken ist, daß Herr zu Rhein die Mittel zu den Umbauten und Einrichtungen, welche nöthig waren, um das Gebäude für seine Zwecke geeignet zu machen, vorschießen konnte. Ohne diese Summe, welche Herr zu Rhein vorschoß, wäre es nicht möglich gewesen, daß Gebäude so rasch für seine Zwecke geeignet zu machen, als es jetzt geschehen ist

Weil er aber unverehlichet und ohne Erben ist gestorben, als ist allenthalben publiciret worden, daß sich seine Unterthanen an keine Obrigkeit hängen, sondern Gott für Ihr. Kön. Maj. Friderico II. als Hz. Johannis Brudern K. Christiani III. Sohn, und J. F. Gn. Hz. Adolf, als Hz. Johannis Brudern bitten sollen. Und wie unlängst hernach Hz. Adolf an die Fünfhardes Räthe im Nordstrande geschrieben, daß sie ihm 2000 Tonnen Habern gegen oftermähneten Hz. Johannis Leichbegängniß für genugsamer Bezahlung möchten verschaffen, da haben ihn dieselben damit, ohn sein Begehren, beehrgabet. Als aber Ihr. Kön. Maj. solches erfahren, da haben sie ebenmäßig den Strandingern schleunig 2000 Tonnen Haber abgefordert, welche auch im folgenden Jahre vor Ostern haben müssen abgebracht werden, wozu neben dem Haber 2 ßß Unkosung auf jedem Demth aufgelaufen, also daß dieser Handel dem Lande 8250 mk gekostet.

Und obwol nach des sel. Hz. Johannis Begräbniß (so den 15. Febr. A. 1581 zu Schleswig geschehen, und gegen welcher den 6. dessen die meisten Prediger aus dem Nordstrande gen Hadersleben seyn verreiset S. F. Gn. Leiche zu begleiten) K. Fridericus II. und Hz. Adolf zu Hadersleben zusammen gekommen, in Meinung seine Verlassenschaft zu theilen, so ist doch solches damals noch nicht vor sich gegangen, weil der König vermeinet zur Hälfte aller Güter iure repræsentationis schuldig zu seyn, Hz. Adolf aber nach dem Lowbuch (so dem leiblichen Bruder vor des Bruders

Sohn, als der ein Grad äußerlicher ist, alles Gut zueignet) allein zu seines Hz. Brudern beweg- und unbeweglichen Gutern Rechtens befuget zu seyn erachtet. Derhalben bald ein anderer Tag zu Flensburg ist angesetzet, worauf durch Vermittelung Hz. Ulrichs zu Meklenburg und Landgrafen Wilhelms von Hessen nach sechs Monats Frist die Sache also ist verglichen, daß Hz. Adolf alle beweglichen Güter seines H. Bruders allein haben sollte, die lehn- und unbeweglichen Güter aber unter beiden gleich sollten getheilet werden. Daher der König Hadersleben (da er geboren), Torning und Rensburg mit allen dazu gehörigen Hardenn nd Lehnen. Der Herzog aber das Schloß und Amt Tondern mit den dazu gehörigen vier Freschen Harden, Nordstrand, Fehmern und die Klöster Lügum und Bordesholm, und hierüber ein jeder die Hälfte des dritten Theils im Dithmarscher Lande hat bekommen.

Damals seyn auch auf Erfordern der hohen Obrigkeit den 14. Aug. aus dem Nordstrande nach Flensburg abgefertiget die wohlgelahrten Johannes Petersen von Eesbüll und Backe Rammensen von Galmsbüll, und mit ihnen der vorige Staller Peter Petersen, Edef Evertsen, Fedder Gunnesen, Jole Brodersen und Knut Thamsen, so von des Landes Zustand gründlichen Bescheid müssen einbringen, welche den 25. Aug. dieses Jahres nachfolgendes Verzeichniß vom Zustande des Landes übergeben.

Die Landsumma an Klei- und Mohrland erstrecket sich zusammen auf 36024½ Demth, davon Kleiland 14235½ Demth, durchstrenget oder Lohrs

und 3 Pfund Pfund, sollen diese so vertheilet
werden, daß Hannes doppelt so viel, als
Peter, Peter doppelt so viel, als Jacob, und
Jacob doppelt so viel, als Christoph bekommt.
Wie viel bekommt ein jeder? Man addire
die Zahlen, welche das Verhältniß bestimmen,
1 + 2 + 4 + 8 = 15, und sage: wenn 15 Pfund
15 Pfund vertheilet werden, wie viel bekommt
1 Pfund? Antwort: 1 Pfund. Wie viel bekommt
2 Pfund? Antwort: 2 Pfund. Wie viel bekommt
4 Pfund? Antwort: 4 Pfund. Wie viel bekommt
8 Pfund? Antwort: 8 Pfund.

Wenn 3 Personen, als Hannes, Peter und
Jacob, 15 Pfund Pfund vertheilen sollen, so
bekommt Hannes 8 Pfund, Peter 4 Pfund,
Jacob 2 Pfund, und Christoph 1 Pfund.

Wenn 4 Personen, als Hannes, Peter, Jacob
und Christoph, 15 Pfund Pfund vertheilen sollen,
so bekommt Hannes 8 Pfund, Peter 4 Pfund,
Jacob 2 Pfund, und Christoph 1 Pfund.

Wenn 5 Personen, als Hannes, Peter, Jacob,
Christoph und Lorenz, 15 Pfund Pfund vertheilen
sollen, so bekommt Hannes 8 Pfund, Peter 4
Pfund, Jacob 2 Pfund, Christoph 1 Pfund, und
Lorenz 0 Pfund.

Wenn 6 Personen, als Hannes, Peter, Jacob,
Christoph, Lorenz und Ulrich, 15 Pfund Pfund
vertheilen sollen, so bekommt Hannes 8 Pfund,
Peter 4 Pfund, Jacob 2 Pfund, Christoph 1
Pfund, Lorenz 0 Pfund, und Ulrich 0 Pfund.

Wenn 7 Personen, als Hannes, Peter, Jacob,
Christoph, Lorenz, Ulrich und Sebastian, 15
Pfund Pfund vertheilen sollen, so bekommt
Hannes 8 Pfund, Peter 4 Pfund, Jacob 2 Pfund,
Christoph 1 Pfund, Lorenz 0 Pfund, Ulrich 0
Pfund, und Sebastian 0 Pfund.

Wenn 8 Personen, als Hannes, Peter, Jacob,
Christoph, Lorenz, Ulrich, Sebastian und
Bernhard, 15 Pfund Pfund vertheilen sollen, so
bekommt Hannes 8 Pfund, Peter 4 Pfund,
Jacob 2 Pfund, Christoph 1 Pfund, Lorenz 0
Pfund, Ulrich 0 Pfund, Sebastian 0 Pfund, und
Bernhard 0 Pfund.

Hosenmeister aus Lipsk Hafer, 6 Mark aus Stoller in Eisersdorf die Haldenlug einzulegen, so von den Einwohnern Kleinlug gefeilet worden, ohne daß die Herren Prediger den Holzlugsgang besonders in des Nordstrandischen Landschreibers Haus haben abreisen, und sogar auf solcher Halde genug 6375 mg Haufenlugen gesa zgen.

So setzen auch A. 1583 Dr. Adolf 300 Tonnen Haber und 300 Tonnen Gersten verehren werden, der Haber zu 1mg und die Gersten zu 2 mg jede Tonne gerechnet, thut 1100 mg. A. 1584 wurden G. F. Gn. dem Lande 200 Tonnen Gersten und 1000 Tonnen Haber, und daneben 273 Schafe und gleich soviel Lämmer verehret, wie denn auch derselben A. 1585 und 86 jedesmal 2000 Tonnen Haber sepn verehret worden. Und weiln G. F. Gn. A. 1585 das Schloß Tondern haben reparirn lassen, als haben auch die Nordstrandigers zu solchem Fürstlichen Gebäude 2245 mg müssen entrichten.

Und nachdem vorbrochgenandter Hr. Adolf mit seiner Gemahlin und den jungen Herren und Fräulein allhier im Lande A. 1586 am Abende Johannis Baptistä angelanget, hat er sich um den Zustand des Landes heilig erkundiget, und mit den Häuptlardes Kirchen und Einwohnern den 27. Julii dahin verglichen, daß die jährliche Landes Pflicht (so, wie bereits erwähnet, hiebevor nur 600 mg betragen, ohne das darüber der A. 1550 bedewehre Bophebungen oder neuder Neuerung jährlich von jedem Demth 1 ß hinzugeb hat erlegen) bey erhaltener Confirmation derer Privilegien also

ist erhöhet, daß hinführo 3 ß (so jetzunder 4½ ß machen) von jedem Demth fruchtbarliches Landes (davon sie hiebevor nur einen Statterblaffert gegeben) zu Verbesserung seines Fürstlichen Cammergutes jährlich sollte erleget werden. Dagegen aber haben J. F. Gn. ihnen den 1. Jul. eingewilliget, daß, wofern ein oder mehre Köge mit salzem Wasser überstürtzet würden, wozu sie durch zu fleißige Deichung, Verwahrlosung, oder unzeitige und unvorsichtige Stehllegung nicht Ursache gegeben, er dieselben mit Entrichtung des Landgeldes so lange verschonen wolle, bis sie wiederum zum Bestande gebracht, und Frucht trügen, und ferner den 2. Jul. auf der Gevollmächtigten übergebenen Artikeln sich erkläret, 1. daß weil das Land ungleicher Güte, demnach eine sonderbare Anlage nach des Landes Würde gemachet werden sollte, wie viel auf jedem Demth ausgeleget werden solle, nur daß gleichwol in der ganzen Summe ein jeder Demth 3 ß aufbringen möchte, 2. daß das feste Land aus der Masse möge gelassen werden, 3. alles Land, so im Deichbande seine Masse nicht hat, auch noch aus der Masse bleiben möge, wie auch Spätelandt, Heerwege und Landstraßen aus der Masse und Anschlage bleiben sollen. Und ist damals 4250 mk Unkosten darauf gegangen. Doch haben S. F. Gn. solches neue Landgeld niemals gehoben, sondern seyn im selben 1586sten Jahre den 1. Octobr. Todes verblichen. Von welchem Herzogen man berichtet, daß er zwar mehrentheils in der Jugend seine Zeit in fremden Ländern zugebracht, doch aber neben fremder Nationen Sprachen die Holsteinische, Dänische und Friesische können

reden, und also mit einem jedwedern seiner Unterthanen in ihrer eignen Sprache können sprechen, ihr Anliegen, Klage und Vorbringen in eigner Person anhören, und Bescheid und Antwort ertheilen können, wesfalls er von seinen Unterthanen auch sonderlich sey beliebet worden.

Das dritte Capitel.

Von den bey vorbenannter Herzogen Regierung ergangenen Wasserfluthen und vorgenommenen Bedeichungen, und andern Begebenheiten.

Gleichermaßen wie in vorigen Zeiten die Marschländer zu mehrmalen vom Wasser seyn überschwemmet, als seyn auch dieselben in diesem Seculo von demselben nicht unangefochten blieben, sondern es ist besonders A. 1532 am Montage nach Allerheiligen oder den 2. Nov. eine erschreckliche Fluth durch einen starken südwest Sturm erreget, welche wegen ihrer Grausamkeit die große Fluth bey den Nachkommen ist geheißen worden, und beides dieser Oerter und anderweit großen Schaden hat gethan. Maßen durch dieselbe der Damm in Flandern zerrissen, und davon in der Eil so großes Wasser aufgelaufen und die Leute überfallen, daß man daselbst in Städten und Dörfern hat fahren müssen, so einer zu dem andern gewollt. Es hat auch solche Futh Braband, Holland und Seeland also betroffen, daß dieselbe unüberwindlichen und unschätzbaren Schaden an Gebäuden, Menschen, Vieh und an-

dern Gütern gethan, und berichtet man, daß allein der Schaden, so dadurch zu Antorff geschehen, einem Königreiche gleich sey zu achten. Und daß sehr wenig in Seeland seyn gewesen, welche solche grausame Fluth und Wüthen des Wassers nicht ergriffen und überfallen hätte, und daß, wenn so eine schnelle und übermäßige Fluth bey Nacht gekommen wäre, alsdenn dieselbe sonder Zweifel viel tausend Menschen hätte ersäufet, und daß bey dieser Fluth es um Venedig ganz trocken sey gewesen.

Dieselbe Futh ist auch im Nordstrande durch elf oder (wenn die kleinen mit gerechnet werden) achtzehn Wehlen eingebrochen, und seyn etliche derselben wol 40 Ellen tief gewesen. Es hat auch selbige Fluth den Nordstrand ganz überschwemmet, und neben unzähligem Vieh bey 1500 (andere setzen 1600, andere aber 1900) Menschen ertrunken, worunter drei Prediger gewesen, als H. Hartich zu Boptee (der zu Anfangs der Reformation stark auf der Päpstlichen Seite gestanden) nebenst H. Detlef und H. Petro, die sich auf der Kindtaufe beym Küster in Boptee gefunden, und daselbst vom Wasser, so drei Ellen über die Deiche gegangen, seyn überfallen und ertrunken, wie davon in einem desfalls von M. Johanne Meyern damals Pastoren zu Pelworm (so straks darauf zum ersten Evangelischen Propsten und Pastoren zu Rendsburg ist befördert) gestelletem Liede stehet:

Ein Pastor und twe Prediger zart,
De musten ock mede up de fahrt,
De ene heht H. Hartich, de ander H. Detleff,
Petrus heht de dydde, de ock mede bleff.

In Elderstedt seyn bey 1100 und allein in Coldenbüttel 100 und in Witzwort 60 Menschen geblieben, und ist das Wasser drei Klafter übers Land gegangen. Von der Kirche zu Uwesbüll ist das Sparwerk abgewehet, und daselbst eine Wehle eingebrochen. Zu Witzwort ist Haymohr durchgegangen, und ein Mann sammt Weib und Kind von Witzwort nach Wollersum mit seinem Hause getrieben, und dennoch beym Leben geblieben. Zu geschweigen des unerschätzlichen Schadens, welcher in Dithmarschen, den beiden Goshardern, Horsbüllhardern, Tondern, Ripen und beyliegenden Ländern geschehen. Maßen in der Stadt Ripen das Wasser so hoch gestanden, daß man nachdem es verlaufen, in der Kirchen Umgänge sowol auch auf den Gassen ganz viele lebendige Fische gefunden, und es zu Tondern drei Ellen hoch an der Kirchmauer gestanden und am Schloß großen Schaden gethan. Und ist insonderheit merklich, daß nach ergangener Fluth, wie das Wasser am höchsten gestanden, und es erstlich beginnen finster zu werden, sich der Wind so sehr hat geleget, daß man mit brennendem Lichte hat unter dem offenen Himmel gehen können. Derhalben auch alsobald die Deiche wiederum seyn verbessert. Inmaßen die Fünfhardes Räthe mit den Gevollmächtigen des Landes im folgenden 1533. Jahre am Paschtage, um Wiedergewinnung des Landes zu Röhrbeck gute Anstalt gemachet, und auch über demselben nachgehends fleißig haben gehalten.

Es ist aber dieser Fluth wegen bey männiglichen eine solche Furcht und Schrecken geblieben, daß

man auch von derselben nachmals die Jahrszeit hat gerechnet, und um Abwendung des göttlichen Zorns die dreitägigen Bettage, so am Montage nach Allerheiligen anheben, jährlich anzustellen und feierlich zu begehen hat verordnet. Und hat dieses Unglück nicht allein ein Comet und die Bäume, so im Herbst zuvor geblühet, sondern auch die Hirsche und Hinden, so (welches sonst ungewöhnlich) vor dieser Fluth häufig nach dem Strande seyn übergeschwommen, vorbedeutet, welches auch vor der A. 1634 ergangenen Sündenfluth ist geschehen.

Obwol aber auch A. 1533 am Montage vor Allerheiligen, oder am Abend Simonis Judä eine Fluth über alle Spadelande gegangen, und das Wasser den ganzen Winter ein und aus dem Lande gelaufen, daher ein Einsatz in der Barckelei zu Ulvesbüll und zu Süderhövet müssen geschehen, auch in Osterhever das Leemrick ist verfertiget, so seyn doch die Deiche im Nordstrande binnen Jahres Frist wiederum zum Bestand gebracht worden, nachdem A. 1534 am Freitage vor Ostern in Gaikebüll zu dessen Beförderung gute Verordnung ist gemachet, und endlich am Montage nach Quasimodogeniti zu Husum eine durchgehende Deichordnung gestellet, so von Hz. Christiano am Freitage nach Cantate ist confirmiret, und darin verordnet, daß Deuth Deuths gleich in Argem und Gutem solle deichen, und die eingelaufenen Kuhlen erstlich vom gemeinen Mann aus der Noth sollen gebracht, und die Wehlen von demselben erstlich zum vollen Seedeich sollen gemachet werden.

Im folgenden 1535sten Jahre ist außer S. Peters

Deich ein todter Wallfisch im Sande gefunden worden, so 63 Fuß lang und 16 Fuß breit, der Kopf 12 Fuß, vor und unter den Augen 14 Fuß, der Schwanz 32 Fuß, die Flügel auf beiden Seiten 16 Fuß lang und 4 Fuß breit, und ist der Rückgrad so groß als eine Tonne gewesen.

Hernach ist A. 1539 auf Nicolai Tag eine hohe Fluth in Eiderstedt, Dithmarschen und im Nordstrande ergangen, wie auch A. 1543 eine Fluth über Eiderstedt, Ev. und Uthh. sich ergossen, so zu Ording eingebrochen, daher daselbst ein Einsatz müssen geschehen, und zu Simensberg, daher die Kirche daselbst A. 1545 ist versetzet und viel Land ausgeworfen. So seyn auch A. 1547 und 48 hohe Wasser ergangen, und ist A. 1550 des Dienstags nach Gallen das Wasser in der Legelscheit eingerissen. A. 1552 vierzehn Tage vor Fastnacht seyn Coldenbüttel, Witzwort, Ulvesbüll, Ostersoffenbüll und Westerhever vollgegangen, und ist in Haymohr eine Wehle eingelaufen, welche wieder zu gewinnen sehr viel hat gekostet. A. 1553 ist abermals ein hohes Wasser ergangen, dadurch das Tief in der Legelicheit wieder ist aufgerissen. A. 1559 seyn nach Martini in der Hulk zwei Wehlen eingerissen, auch ist Bollinger neuer Koog übergegangen, und daselbst eine Wehle eingerissen, und hat Westerhever großen Schaden gelitten.

A. 1561 den 27. Jul. ist das Wasser eingerissen in Westerhever und Ulvesbüll, und seyn in Ulvesbüll drei Wehlen eingegangen, dazu ist in den Kirchspielen Coldenbüttel, Witzwort und Ulvesbüll alles geschnittene Korn und Heu weggetrieben. Dar-

auf denn Hz. Adolf mit seinen Räthen die Deiche selber besichtiget, und Verordnung gethan, daß die Luthinger in Westerhever 300 Ruthen, die von S. Peter 300 Ruthen, die Osterheveringer 100 Ruthen, und die Poppenbüller 300 Ruthen Deichs sollten machen, und die Westerheverer für sich 105 Ruthen Deiches behalten sollten.

Hernach ist A. 1566 auf Johanni zu S. Peter ein Wallfisch angetrieben, so 51 Fuß lang ist gewesen, und A. 1567 ist vor Ulvesbüll ein Fisch im Sande gefunden worden, dessen Haupt einem Sturmhut, und dessen Schnabel einem Schwerdt hat gegleichet. Und A. 1569 bald nach Weihnachten ist zu Spängenbüll ein Wallfisch angekommen, so 54 Fuß lang und zwei Faden hoch ist gewesen, und wie etliche arme Leute Stücke davon gehauen, und von denselben Thran gesotten, hat der Staller Sivert Sivertsen dieselben in Stock und Eisen schließen lassen, und sie dazu zu Brüche gesetzet.

A. 1570 fing eine theure Zeit so das Jahr anhielt, da zwischen den 5. und 6. Nov. ist eine hohe und erschreckliche Fluth ergangen, von welcher man berichtet, daß sich dieselbe wol über sieben Provinzen bis in Dänemark ergossen, und dadurch (das fast unglaublich scheinet) über 400000 Menschen seyn ertrunken, und besonders in Fresland solcher Schaden sey geschehen, daß der Todten bey 20000 jung und alt seyn gerechnet, daher man die Jahrzahl nicht unbillig in folgende Denkreime hat gefasset:

ALder HeIILIgen daCh VrILsLant VVeL beCLagen MaCh!

1852 Jena, Mittwoch, den 28. Januar 1852.

Nr. 21. Allgemeine Literatur-Zeitung. Herausgegeben von Dr. Johann Christian Hermann Schwarz und Dr. Johann Wilhelm Schirlitz. Erste Section. Theologie, Philosophie, Jurisprudenz, Staats- und Cameralwissenschaften. Zweite Section. Medicin, Naturwissenschaften, Mathematik, Technologie, Philologie, Geschichte, Geographie, Statistik, Pädagogik, Literatur und Kunst. Jahrgang 1852. Januar. Halle und Leipzig, Verlag der Expedition der Allgemeinen Literatur-Zeitung. Gedruckt bei Gebauer und Schwetschke. Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 4 Thlr. Preis des Quartals 1 Thlr. Preis des Monats 10 Sgr. Preis der einzelnen Nummer 3 Sgr. Preis der Beilage 1 Sgr. Preis der Beilage 1 Sgr. Preis der Beilage 1

15 Demth Landes ausgeworfen, davon gleichwol das Landgeld jährlich hat müssen bezahlet werden, da doch diejenigen, denen dasselbe zugestanden, nur 11 mß lüb. von jedem Demth empfangen. Im Nordstrande seyn damals zehn Wehlen eingelaufen, und ist insonderheit das Wasser in Westerwolt und Volgsbüll eingebrochen, dadurch das ganze Land, ausgenommen die Kirchspiele Gaickebüll, Evensbüll, Odenbüll und Hersbüll seyn überschwemmet. Daher man zu Westerwolt bey 200 Demth Landes müssen auswerfen, und da man gemeinet, daß die Deiche wieder gemachet wären, seyn im folgenden 1571sten Jahre den 24sten April die Wehle zu Volgsbüll, und am Dienstage vor May die Wehle zu Westerwolt wiedereingestürzet, und da man sie wieder hat gestopfet gehabt (wobey die Reichen die Armen haben speisen müssen) seyn Freitags vor Pfingsten alle Wehlen wieder durchgebrochen, und hernach kümmerlich durch die gemeinen Einwohner des Landes wieder gewonnen.

Abermals ist A. 1571 auf Allerheiligen eine Fluth über ganz Eiderstedt, Everschop und Utholm ergangen, dadurch der Deich zu Westerhever also zerschlagen, daß das ganze Land denselben hat müssen helfen repariren, es ist auch zu Ulvesbüll eine Wehle eingerissen, und der Deich in Offenbüll ganz zerschlagen. A. 1573 den 21. Aug. ist durch eine hohe Fluth Eiderstedt, behalben die Legelicheit, Oldenswort, Adenbüll und dem alten Koge in Tetenbüll, ganz inundiret, und ist zu Reimersbode eine Schleuse ausgetrieben, und eine große Wehle eingerissen, und seyn auch zu Har-

sind, sie sind Menschen ermordet. Auch viel Vieh, alles Korn und Obst, woran viel tausend Stück Vieh, in dieser Flucht, verdorben, die ist darinn, da daher die Korntheuerung entstanden worden. Und hat im Vordstande Trittenwasch, Steinfeld, Augsdorf und Braunau, und in Pehmern bey Hainern, Aurer und Mattersdorf, ebenfalls dergleichen empfunden, wie auch damahls A. 1573, eine nasse und kalte Weihe sie heftig beschädiget, daß auch solche eingebrochen, so nicht wieder bebauet. Wie denn auch A. 1574. um Pauli Bekehrung, eine hohe Fluth ergangen, dadurch Weinbrunn vollgelaufen, und die Mehle in Neumarktdorfe wieder durchgerissen. A. 1580 ist auf Montag vor hohes Fest ergangen, welches in Steinermarkt so großen Schaden gethan, daß man deselbst eine neue Cuniche machen, und bey 200 Dienth Linder anwenden müssen, also das nur 650 Dienth sein behalten geblieben.

Neben solchen Wasserfluthen haben sich auch die se Oerter allerley andere Unfälle, sowohl in vorigen als dieser Zeit begeben, die zwar nicht mit Einschwingen sollen wahrgenommen werden, und befinde ich, daß A. 1460 in Dietmarschen ein so große Pest entstanden, daß die Leute, so bey den Begräbnissen gestanden, plötzlich niedergefallen und gestorben sein, so sich auch A. 1315 auf den durch den ganzen Sommer stetig gefallenen Regen ein unerhörtes Sterben und Pestilenz eingefunden, daß man vermeinet, es sey der dritte Theil der Menschen gestorben, ja daß die lebendigen kaum alle Todten haben begraben können, und viele Dörfer sogar ausgestorben sein, daß sie lange wüste

wahren seyn geblieben. Gleichfalls ist auch A. 1429 im Novembrande eine große Pest entstanden, und seyn allein in Stintehuß über 420 Menschen gestorben. Desgleichen ist A. 1548 eine große Pest in Ueberjee entstanden, dadurch allein in Niendorf 320 Leute sein gestorben. Es ist auch A. 1566 eine tödtliche Pest in diesen Oerten gewesen, daraus in Husum 1500 und in Nordstrand über die 1700 Menschen sein gestorben, worunter auch Prediger und drey Küster sein gewesen, daher diese Pest die Predigerpest ist geheissen worden. Und seyn im folgenden A. 1587 Jahr im Kirchspiel Morsum auf Sylt allein 243 Personen, auch A. 1582 sein 145 und A. 1597 siebenzig 142 Menschen gestorben. A. 1580 ist dieser Oerter die Spanische Pest oder Sipe umgegangen, welche sich A. 1582 hat continuiret, davon allein im Nordstrande 3000 und in Dondorff 160 Menschen sein gestorben. Es hat auch diese Seuche ein grosses Sterben zu Husum verursacht, und seyn zu Ueberfahrt von Morsum A. 1584 bis Martini 1582 bey 200 Menschen, doch mehrentheils arme und junge krancken gestorben. Und weil diese Seuche ganze Länder durchgegangen, als ist auch an derselben mein Oberster-Vetter wegen meiner hierein Aeltervormuter Caspar von Lindenberg, gewesener Rathsherr zu Rostock, so von derselben Stadt in unterschiedlichen Legationen ist gebraucht worden, zu Rostock gestorben. Und weil billig, daß man sich angelegen seyn lasse, derer Schicker zu seyn, von denen man seinen Ursprung und Herkunft hat, als habe ich zugleich meiner Vorältern Stammregister von mütterlicher

Mittel, durch die Leber entfernt werden. Wenn es sich um Substanzen handelt, die in der Leber zerstört werden, so ist es klar, daß die Leber, wenn sie ihre Funktion einstellt, diese Substanzen nicht mehr zerstören kann, und daß sie sich infolgedessen im Blute anhäufen müssen. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber ausgeschieden werden, so ist es klar, daß sie sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt. Wenn es sich um Substanzen handelt, die durch die Leber in andere Substanzen umgewandelt werden, so ist es klar, daß diese Substanzen sich im Blute anhäufen müssen, wenn die Leber ihre Funktion einstellt.

also daß man in der Holkehörn über die Eider hat gehen und fahren können. So ist auch A. 1585 den 25. Octob. ein großer Wind entstanden, welcher viele Häuser und Scheunen, und fünf Windmühlen in Eiderstedt hat umgeworfen.

Gleichfalls ist A. 1540 zu Husum eine große Feuersbrunst entstanden, dadurch 40 Häuser in dem Westerende seyn eingeäschert worden. Und abermals ist A. 1559 auf Jubilate oder den 13. May daselbst ein großer Brandschaden geschehen, so sich verursachet von etlichen Knaben, die mit einem von einer Hanken gemachten Röhrlein nach einem Raben geschossen, dadurch vom Markte an alles, was besüden der breiten Straße gewesen, und die ganze Westerende ist abgebrandt. Wie denn auch A. 1580 drei Wochen vor Michaeli zu Ripen bey 900 Häuser, und 1581 den 30sten Sept. zu Tondern im Westerende bey 220 Häuser seyn abgebrandt.

Auch seyn A. 1583 den 10. Jan. zu Ulvesbüll 120 Tartaren mit 24 Pferden angekommen, derer König Andre s. Holst geheißen, welche daselbst fünf Tage gelegen und übel gehauset haben.

So haben sich unterschiedliche Zeichen und ungewöhnliche Dinge in selbiger Zeit begeben, als daß man A. 1531 im Augusto einen Cometen gesehen, und damals im Herbste die Aepfel- und Birnbäume haben geblühet, welche der im folgenden 1532. Jahre darauf erfolgeten hohen Fluth Vorboten seyn gewesen, und daß es A. 1584 und 85 Blut übern ganzen Strand hat geregnet, so heiß gewesen, und daß A. 1586 im Nordstrande auf dem Eise und im Schnee Blut bey großen Stücken gefunden wor-

den, welches sehr hat gesunken, und man auch im folgenden Jahre an etlichen Oertern in Eiderstede und Lundenberg Blut im Schnee hat gefunden. Darauf denn Hz. Adolf den 1. Oct. 1586, Hz. Friederich II. den 15ten Jun. 1587, König Friederich II. den 4ten April 1588, und Hz. Philipp A. 1590 Todes seyn verblichen.

Endlich hat auch A. 1562 ein Schaaf zu Gardingen ein Lamm gebracht mit zwei Leibern, ein Haupt und acht Füßen, und A. 1585 um Fasten ist zu Rohrbeck im Nordstrande ein Kind geboren, dessen rechte Hand beym Ellenbogen ab gewesen, und welches zwei Fleischbeulen unter den Hacken gehabt, und hinten auf dem Haupt ein Speen, und hat man weder Nase noch Mund noch Augen recht kennen können, und seyn die Füße vorne spitz, und keine Zehen daran gewesen.

Obwol aber, wie zuvor besagt, das Wasser diesen Orten großen Schaden zugefüget, so haben gleichwol die Einwohner derselben sich allewege angelegen seyn lassen, nicht allein solchen Schaden möglichstermaßen zu ergänzen, sondern auch, wenn und wo es thunlich gewesen, neue Köge aus dem Wasser zu holen, und immer mehr Land zu gewinnen. Maßen denn über vorerwähnte Bedeichungen bey obgedachter Herzogen Regierung nachfolgende seyn vorgenommen worden.

Erstlich hat man zwar A. 1530 und 31 Darghuß um die Legelicheit zu bedeichen angefangen, aber weil darauf A. 1532 und 33 die hohen Fluthen syn ergangen, als hat man solches Deichwerk bis A. 1544 müssen ausstellen, da denn des

Freitag nach Quasimodogeniti die Kirchspeiler und Marrumme mit denen von Esbjerg und Esbjerghuus und einigen der Landesherren Vasallen im alten Koge dieses Werk wieder angefangen, und dadurch den Dieb der Dodelecker Deiche Koges verringert. Und ist zwar A. 1547 der Deich abgeschlagen worden, aber doch derselbe A. 1553 wieder eingedeichet, und geschehet solches in diesen Jahren drei 17 Ruth gewonnen, dadurch denn Eidersteede und Overhop mit den Landesherrschaften ist sufficient geworden, und die daselbst Deich sollen übergedracht werden, haben dazu die Sieben Fleder, Overshopper und Uthholmer, oder wie andere melden, die von Odenswore, Tönningen, Gest und Everdum, Tetenbüll und Uloesbüll, wie auch in Friedenberger und Sundewerschharderdeiste, und alle, die im wohner zu Husum gehalten. Und weil Hr. Adolf, wegen gnädiger Beförderung, so er bey diesem Werk mit Busch und Pfählen zu Setzung und Schlagen gethan, in Thiel Landes im obigen Koge hätte gehöret, als haben die Interessenten die Arbeit auf sich genommen zu Gottorf, Heinrich Rantzauen Unterhandlung demselben 6000 mg bezahlet A. 1557 bezahlet. Daneben ist auch von den Landesherren, Simonsbergern und Dadelecker A. 1546 ein neuer Koy von 100 Demth bezeichet, welcher soll er auf Bitt gewonnen, daher der Anfang gehabet. A. 1553 ist der Alter Deuerkog in Tetenbüll von den Einwohnern zu Odenswore, Tetenbüll, Uloesbüll, und ehelichen als Oberherrn eingedeicht, und ist hierüber sieben Jahre zugebracht worden, da denn ein Sommer der Sommer über 300 mg

soll gekostet haben. Desgleichen ist A. 1554 der kleine Heverkog in Osterhever bedeichet worden. A. 1557 hat Oldenswort die Landmark verbessert, und ist dabevor von der Landmark an nach Reimershode die Witzwordische Südwendung geleget worden. A. 1563 haben Coldenbüttel und Witzwort an einem, und die Südermarsch und Lundenberger-harde am andern Theil Obbenkog bedeichet, und das Werk A. 1565 zum vollen Seeteich gemachet, und hat ein Störtewerk den Sommer über 300 mk gekostet. So ist auch dazumal eine Einsede in der Holkehörn gethan. A. 1570 hat Hz. Adolf mit Hülfe seiner Lande Eid., Ev. und Uthholm, wie auch des Landes Stapelholm, imgleichen der Schwabstedter, Milstedter und der Ostenfeldischen und Hollingstedtischen Kirchspielen, und der Lundenberg- und Sundergosharden, den gewaltigen Landstrom, die Threne, zugeschlossen, und in Coldenbüttel den Herrnhallig mit Rath dero Deichgrafen Benedicti Bensens von Husum eingedeichet, womit den 15ten Febr. der Anfang ist gemachet, und welches den 4ten Jul. ist absolviret, und hat solches Werk alle Tage bey 1000 mk und ohne Strauch 139000 mk gekostet, dazu etliche Tausend Pfälen, viele Tausend Fuder Busch, und viele Millionen Fuder Erde weggenommen, und hat dennoch dieser Strom schwerlich können gestopfet werden. A. 1570 (andere setzen 1580, welche Jahrzahl von Endung dieses Werks zu verstehen) haben die Koldenbüttler, Witzworter und Ulvesbüller an einem, und die Südermarscher und Lundenberger Hardesleute am andern Theil den Adolfskog eingedeichet, bey welchem Werke Hz. Adolf

sich täglich hat befunden, bis dasselbe ist übergeschlagen worden, und hat sich J. F. Gn. in Boje Tereus Behausung zu Ulvesbüll aufgehalten, und weiln das Land dieses Kogs gering gewesen, als haben die Eiderstedter J. F Gn. angetragen, daß sie das Land, so ihnen in diesem Koge würde beykommen können, deroselben zur Zahlung der Strauch und Pfälen und des Holzes zur neuen Schleusen wollen überlassen, welches J. F. Gn. auch angenommen, und nachdem das Werk A. 1579 verfertiget, desfals bey 300 Demth Landes zu sich genommen, aber den Eiderstedtern den Deich (wider ihre Meinung) gelassen, daß man dadurch befunden, daß Deich und Land, Wasser und Schleuse nicht allewege Conjuncta seyn, sondern auf solche Weise wohl können getrennet werden. Jedoch hat Hz. Philippus den Eiderstedtern A. 1589 den 9ten März ein Stück altes abgegangenes Deich mit dem alten und neuen Spätlande wieder übergelassen, und hat ingleichen Hz. Friederich III. und seine Mutter Fr. Augusta A. 1625 diesen Eiderstedtern den zehnten Theil der ganzen Unkostungen, so zu Recuperation und Salvirung des Adolfskoges seyn angewandt, lassen entrichten. Dagegen aber haben die Südermarscher und Lundenberger Hardesleute bey Ueberdammung dieses Koges einen großen Vortheil gehabt, indem ihnen so viele alte beschwerliche und gefährliche Deiche abgegangen, und sie dagegen viel neues Land im Koge bekommen. A. 1583 haben die Oldenswerter das Bolwerk vor Offenbüll gesetzet, und die große Schleuse in der Barnekeley geleget, so sie, weil dieselbe zu hoch

gelegen, im folgenden Jahre wieder aufgraben, und eine Elle tiefer legen müssen, ist aber im folgenden Winter beyritzig geworden, weshalben sie dieselbe im dritten Jahre noch einmal mit großer Mühe müssen aufgraben und einlegen. Und ist endlich A. 1584 der Lagedeich wegen des vielfältigen Regenwassers, so häufig von der Geest in die Marsch gelaufen, mit großer Beschwerung und Unkostung zwischen der Geest und Marsch gemachet worden.

So seyn auch im Nordstrande unterschiedliche Bedeichungen vorgegangen, wie ich denn befunden, daß A. 1493 um Viti einige für Pellwormer Harde Rath sich verglichen, einige salze Gründe in der Süder- und Norderwisch, Hannebül, Fisselhagen und Vogtshalgen im Kirchspiel Pelworm belegen, im selbigen Jahre zu bedeichen, so sie von dem damaligen Stallen Lorentz Leven gekauft, jedes Demth für 5 mk. darin auch Lorentz Leve selber ein gut Theil behalten, und ist die Bedeichung bey 450 Demth groß gewesen, welche hernach der Süder Neuenkoog ist geheißen, so beosten dem Hunnes und besüden dem großen Kooge gelegen und neben dem Hunekooge nach A. 1634 ergangenen Inundation A. 1672 von den Pellwormern wiederum ist bedeichet worden. Ferner ist A. 1539 auf Gregorii I. die Bedeichung des Gaikebüller Neuenkonges angefangen, und daran mit Störten und Böhren den ganzen Sommer gearbeitet worden, bis um Nicolai oder den 6ten Decbr. eine Fluth gekommen, und die Deiche also vernichtet, daß damals das Neuewerk wieder ist verlohren. Diese Fluth hat auch die Deiche zu Stintebüll aufs schlechte Feld abgestürzet, also daß

dieſelbe nicht wieder können erhalten werden, wie ſehr ſich auch Ocksen (der des Stallers Peter Rickelſens Vater geweſen) darum hat bemühet. A. 1550 (andere ſetzen 1551) iſt der Bophevering- oder Norderneuerkoog gewonnen, und nachdem man ſieben Jahr daran gearbeitet, das Tief, ſo daſelbſt zwiſchen Balum- und Pellwormerharde gelaufen, am Tage Johannis des Täufers (andere ſetzen am Montage nach Marien Berggang) geſchlagen, und dadurch Pellworm am Nordſtrande landfeſt geworden, und ſein zu deſſen Eindeichung erſtlich 4 ß und nachmals 1 ℔ engliſch oder 60 ß von jedem Demth aufgebracht worden, und hat man J. F. Gn. von jedem Demth des neubedeicheten Landes, ſo 1400 Demth ſich betragen, 1 ß jährlichen Landgeldes erleget. A. 1555 hat man ein neues Werk von Igroff hinüber nach Pellworm zu ſchlagen angefangen, daran vom ganzen Lande 11 Ebbezeit und 3 Tage iſt gearbeitet worden, aber alles unfruchtbar abgegangen. A. 1569 hat Hz. Johannes Verordnung gethan, daß man von Morſumfehre nach Hatſtedte hinüber deichen ſollte, und alſo dieſe Inſel wieder ſollte landfeſt machen, und iſt auch zu deſſen Behuf zweymal von jedem Demth Landes 1 ß (ſo bey 4250 mk beläuft) aufgebracht worden, aber nachdem man allerlei Materialien hat zuſammengeführet, iſt alles unausgeführet geblieben. A. 1570 den 28. April ward ein neues Werk zu Volgsbüll angefangen, darauf anfangs mit Böhren 39 Tage und hernach mit Störten 33 Tage ward gearbeitet, und ging ſo glücklich fort, daß es an etlichen Orten faſt zu einem vollen Seedeiche

gemachet war, aber es ist bald darnach durch einen Sturm wieder verloren, zumalen wie die auf Allerheiligen ergangene hohe Fluth, davon zuvor ist berichtet, den Landleuten ein anders hat zu schaffen gemachet. Maßen man nach derselben durch den ganzen Winter große Arbeit an Wiederergänzung der Deiche hat müssen wenden, und zu Boytee erstlich auf jede 20 Demth ein Mann 3 Tage und 2 Nächte, und hernach auf jede 30 Demth ein Mann 4 Wochen und 3 Tage mit der Böhren getragen, wie auch zu Westerwolt 5 Wochen und 3 Tage auf jede 20 Demth ein Mann mit der Böhren hat tragen müssen. Und da die Wehlen im folgenden Jahre wieder eingebrochen, da hat man zu Westerwolt wieder 10 Tage auf jede 30 Demth, und abermal 8 Tage vor Himmelfarth mit Böhren tragen müssen. Und wie der Amtmann zu Tondern, Benedictus von Alefeld das Deichwerk zu befördern ins Land gekommen, da haben beydes, Reiche und Arme von 14 Jahren und darüber 6 Tage lang tragen, und die Reichen die Armen speisen müssen. Und obwohl das Werk dadurch einen glücklichen Fortgang gewonnen; so seyn doch alle Wehlen am Freytage vor Pfingsten wieder durchgebrochen. Worauf die gemeinen Einwohner des ganzen Landes zum dritten Mal 4 Wochen auf 30 Demth einen Mann, und bald hernach 2 Tage und eine Nacht eine Störte, auch zu Boytee 4 Tage auf 30 Demth eine Störte, und bey Heinerschlot 3 Tage auf 20 Demth einen Mann mit der Böhren haben schaffen müssen, dadurch denn endlich dieser Deich wieder aus der Gefahr ist gebracht worden. So ist auch A. 1577

abermals das A. 1555 vergeblich vorgenommene Werk zwischen Igroff und Pellworm, oder Meinsdörffen Hallig angefangen worden, wozu zu Pfälen und Flacken 1 ß von jedem Demth über's ganze Land ist gesammlet, und hat dazu die ersten vier Tage auf jede 30 Demth ein Mann, die folgenden drei Tage auf 20 Demth ein Mann, noch drei Tage auf 50 Demth ein Mann, ferner auf 100 Demth 8 Tage ein Mann müssen gehalten, dazu von jedem Demth ein Schoff Halm, und von jede 1000 Demth 28 Fuder Petting oder kurz Stroh müssen geliefert werden. Wie aber das Werk so ferne gekommen, daß eine Schleuse sollen geleget werden, ist bey stillem Wetter ein hohes Wasser aufgelauffen, so alles wieder eingerissen, und schier alle dabey vorhandene Leut ersäuffet hätte, daher das Werk verhindert worden, und endlich gar nachgeblieben.

Im Tonder Amte und den Gosharden hat man gleichfalls der Deicharbeit sich nicht verdrießen lassen, wie ich denn befinde, daß A. 1547 im Herzogthum Schleswig ein Deich und Damm aus Gosharde ins Meer (erachte daß es Langenhorner neuer Kog seyn soll) sey geschlagen worden. Und daß A. 1553 ein Deich von Hoyer bis Kehrharde sey angefangen, und erstlich im Frühling A. 1555 vollenzogen worden. Wie ingleichen, daß in selbigem 1553sten Jahre die Schleuse beweßen Tondern von einem Holländischen Baumeister, so Arent Cornelis genannt, sey gebauet und verfertiget worden. Und daß A. 1554 ein Deich zu Kohlendamm im Herzogthum Schleswig sey ange-

fangen und verfertiget. So hat man auch A. 1562 den Gotteskog 3 Wochen vor Michaelis zu bedeichen angefangen, da denn A. 1563 das breite Wasser ist übergedeichet, und A. 65 Fedderbüllschlot, und hernach A. 1566 beide die große und auch die norderste Tiefe ist übergeschlagen und also gewonnen, und dadurch Horsbüll oder Wiedingharde an das feste Land angefüget worden, und in die 16950 Demth (davon doch 1100 Demth Schlick und Wasser seyn, und bey 6000 Demth zu Wiedingharde gehören) seyn eingeholet worden. Bey solcher Bedeichung hat man angelobet, daß man, wenn der Deich würde verfertiget seyn, den Armen 1500 ℳ wollte verehren. So ist auch A. 1574 auf Bewilligung J. F. Gn. von Ockholm über Waygaarder Kog nach Risummohr gedeichet, zu des Deichs Aufführung ist ein Theil Land von der Einwohner Erde vergraben, welche ihnen durch gewisse Punkte ist vergnüget worden, unter deren andern mehr auch diese gewesen, daß die Waygaarder nimmermehr ihren Kog, so miteingedeichet worden, höher bedeichen sollten gegen die andern Köge als vor 80 Störte, 6 Demth auf jede Störte, seyn 480 Demth. Endlich ist auch A. 1580 ein neues Deichwerk bey Risum vorgewesen, und der Risummohringer Kornkog eingeholet worden, dazu aus dem Nordstrande in den Jahren 1581 und 82 Petting oder kurz Stroh hat müssen geliefert werden. Wie auch A. 1594 die den 24. Dec. 1593 besüden Waygaard auf der Boelhuser Aue eingerissene Wehle von Königl. und Fürstl. Unterthanen mit großer Unkostung wieder ist bedeichet worden,

und sind jetzo Oberste vornehmsten Standes. Ich bin
Ihr. Und ist nur sonders von andern Herrn Oberst
bedrichten Kögen, nichts vorgekommen.

Das vierte Capitel.

Von der im Morgenlande vorgenommenen Reformation und dem Kirchenwesen.

Nachdem das Licht des Evangelii von D. Martino Luthero A. 1517 anfänglich in Wittenberg angezündet worden, ist dessen Scheinen auch in dieser morgenländischen Gegend aufgegangen, und bald nach Meichor durchdringen, obgleich es anfangs kaum von Einigen wollte verstanden werden, daß die Unbeständigkeit der Religion viel Unrathes würde stiften, und anrichten. Es hat aber solchem Unheil vorgenommen König Friderichen I. allenthalben in seinen Königreichen und Fürstenthümern, und denen incorporirten Landen A. 1524 lassen mandiren und befehlen, daß niemand bey Hals, Leib und Gut, um der Religion päpstlicher oder lutherischer art einen andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil sollte zufügen, sondern ein jeder sich in seiner Religion sollte verhalten, wie es gegen Gott dem Allmächtigen mit seinem Gewissen gedächte zu verantworten; und anmahnde in allen weltlichen Geschäften Einigkeit und Einmut vermeldend, und sich des heilsamen Friedens und der Einigkeit befleißigen sollte, daneben auch befohlen, die evangelische Lehre in seinen Lande dem Volke vorzuhalten, und sie zu ernähren, das Papstes Grüel und Abgötterei zu verlassen.

Wie aber die Dithmarscher sich den Holsteinischen Herzogen nicht wollen untergeben, als haben dieselben sich auch an solchem Königl. Mandat keineswegs gekehret, wie sie in diesem 1524. Jahre solches an H. Heinrich von Zütphen haben erwiesen. Derselbe war hiebevor ein Augustiner Mönch gewesen, und als er die evangelische Lehre angenommen, desfalls zu Antorf gefänglich eingezogen worden, und wie er aus solchem Gefängniß entkommen und sich vorgenommen, daß er sich zu H. Luthero gen Wittenberg wollte begeben, ist er unterwegens zu Bremen angenommen, und hat daselbst zwei Jahre in S. Ansgarii Kirche geprediget, daher denn geschehen, daß, wie das Gerücht von ihm auch in Dithmarschen erschollen, demnach eine christliche Matrone zu Meldorf, Namens Wibe (so sel. Claus Jnngen zu Hemme, eines der 48 Regenten, Wittibe, und sel. Haus Peter Nannens von Hemmenswurth Tochter gewesen) denselben durch H. Nicolaum Bojen, damaligen Pastoren zu Meldorf und Superintendenten über ganz Dithmarschen, nacher Meldorf von Bremen propriis quasi auspiciis, und vielleicht eingedenk ihres sel. Mannes Autorität in diesem Lande lassen erfordern, und ihn daselbst eine geraume Zeit auf ihre Unkosten erhalten. Als aber solches des Erzbischofes zu Bremen Official, so ein arglistiger und gottloser Mensch gewesen, durch seine Verräther hat ausgekundschaftet, hat er die Dithmarscher angehetzet, daß sie ihn heimlich bey nachtschlafender Zeit von Meldorf nach der Heide abgeholet, und daselbst den 10. Dec. A. 1524 lebendig geschmäuchet und jäm-

merlich verbrannt, und geachtet ehrengemeldete Frau Wibe sie straks auf den Fuß gefolget, und sich erboten, man sollte sie zur Staupen schlagen, auf daß ihr Zorn gebüßet würde, und wollte sie dazu 1000 Gülden geben, daß man den Mann nur möchte wieder erlassen bis auf den nächsten Montag, daß er vom ganzen Lande gehöret würde, und weiln diese Frau, mit welcher der H. Lutherus hernach unterschiedliche Schreiben hat gewechselt, noch auf diese Zeit ihre Nachkommen gehabt, als will derselben zu Gedächtniß ich dieselben hieher setzen:

Jebe Junge Claus, oder Clas Junge, der annoch aus vielen schriftlichen Verträgen, so durch ihn zwischen Kirchspielen und Dörfern aufgerichtet worden, in Dithmarschen bekannt ist, und daselbst einer der 48 Regenten gewesen, hat geheirathet Wiben, Hans Peter Nannen von Hemmenswort Tochter, und mit ihr gezeuget eine Tochter, Margareth geheißen, so an Reimer Woldrichs, einen der 48 Regenten zu Lunden ist verheirathet, dem A. 1540 den 19. Jun. vom ganzen Lande anbefohlen worden, dahin zu trachten, daß von den Klosterintraden eine gute Particular-Schule zu Meldorf möchte fundiret werden. Diese haben gezeuget eine Tochter, Anna genannt, so an Peter Brun, auch einen der 48 Regenten und Bürgermeistern zu Meldorf, ist verehlichet, davon Claus Brun geboren, dessen Hausfrau Margaretha geheißen, davon geboren Nicolaus Brun, so Königl. Landvogt in Dithmarschen gewesen, und den 28. März A. 1630 gestorben, dessen Kinder gewesen Martinus Brun, so A. 1641 auf Martini zu Cöln auf der

Universität gestorben, und Margaretha, so an D. Reimarq Dorn Königl. Rath ist verehlichet worden. Und ist hiebey merklich, daß an selbigem Orte, da obgemeldeter H. Zutphaniensis ist gemartert, die Dithmarscher hernach A. 1559 seyn geschlagen und ihrer Freiheit beraubet worden.

Gleichwol aber hat oberwähntes K. Friderici I. Mandat dieser Oerter so viel gefruchtet, daß sein Sohn Hz. Christianus mit seines H. Vaters und der ganzen Landschaft Bewilligung A. 1526, 27 und 28 die durchgehende Reformation in dero Fürstenthumen vorgenommen, und zu Fortsetzung dessen D. Eberhardum Widensee und Gerhardum Slevardum lassen berufen. Es ist aber D. Eberh. Widensee hiebevor Dompropst zu S. Johannis in Halberstadt gewesen, und hat daselbst erstlich in seiner Klosterschule rein und unverfälschet gelehret, darum er vom Bischofe seines Amtes und Dignität ist entsetzet, und verurtheilet, daß er die Zeit seines Lebens solle gefänglich gehalten werden, ist aber bey der Nacht aus dem Gefängniß entkommen, und darauf zu Magdeburg zum Pfarrherrn zu S. Jacob angenommen, da er das Evangelium mit treuem Fleiß hat helfen befördern und fortpflanzen. Gerhardus Slewardus aber ist weiland ein Mönch im Pauliner Kloster zu Magdeburg und nachmals 44 Jahr an S. Nicolai Kirchen zu Flensburg Pastor und der erste evangelische Propst zu Flensburg gewesen. Und nachdem diese beiden sich eingestellet, hat sich hochgemeldeter Herzog daneben des M. Johannis Wenden von Goslar (der hernach zum Bischof zu Ripen ist verord-

net) und H. Hermanni Tasten, Pastoren zu Husum (welchen andere unrecht Pfarrherrn zu Flensburg nennen) zu Fortsetzung solchen christlichen Reformationswerks bedienet, und denselben D. Johannem Reventlauen, Canzlern und Propsten zu Reinbeck und H. Johann Ranzauen, Rittern und Hofmeistern, und damals Amtmann auf Gottorf, neben andern mehren vom Adel ohne Zweifel allen Aufruhr zu verhüten adjungiret.

Dieselben seyn auch A. 1528 im Nordstrande angekommen, woselbst die neulich von Universitäten heimgekommenen Studenten Homerus Hansen von Gaikebüll, Fridericus Backsen von Königsbüll, und Laurentius Junsen zu Bellworm, neben andern mehren (so die harten papistischen Prediger, die damals im Ansehen gewesen, als H. Johann Nickelsen zu Gaikebüll, H. Johann Grape, H. Boje Tucksen, H. Hartich zu Boptee, H. Laurens Edtsen zu Stintebüll, H. Bartoldt Holst zu Odenbüll, und H. Friedrich Bensen zu Westerwolt, gründlich wissen zu wiederlegen) durch Gottes Gnade die evangelische Lehre hatten bereits bekannt gemachet, und Jochim Leve (der damals bereits einen evangelischen Prediger auf seinem Hofe gehalten) ihnen fleißige Beförderung gethan, daß dieses Werk einen glücklichen Fortgang gewonnen. Da denn insonderheit den Predigern ist erinnert worden, daß sie das Evangelium lauter und rein nach der Verdolmetschung des Neuen-Testaments so D. Martinus Luther A. 1522 hatte drucken lassen, predigen und vortragen sollten, auch sanft und gemachlich mit ihren Zuhörern sollten umgehen, damit nach gerade

aller Menschentand, falsche Lehre und böser Wahn gestrafet und abgeschaffet werden möchte. Welches denn auch so glücklich fortgegangen, daß von der Zeit an die reine Lehre, durch sonderbare Gnade des Allerhöchsten in diesem Lande bisher unverändert erhalten, und seyn alle sich ereignende Ketzereien und Irrungen durch Wachsamkeit der Lehrer gleich im Anfange gedämpfet worden.

Und obwol der damalige Schleswigsche Bischof Godschalcus von Ahlefeldt seines Bischofthums nicht ist entsetzet worden, ob er gleich auf päpstischer Seite bis ans Ende geblieben, so hat doch hochgedachter Hz. Christian, weiln seine Herren Brüder noch minderjährig gewesen, die Oberaufsicht dieser Kirchen und Kirchengüter (so den regierenden Herzogen zu Schleswig und Holstein zugehörig, und auch auf dem Reichstage zu Augsburg den Fürsten des Reichs A. 1555 unter andern Superioritäten oder Oberhoheiten ist gelassen) D. Nicolao Kragen A. 1536 übergeben, der dieselben auch bis A. 1545 hat verwaltet.

Jedoch ist bald nach der Reformation über die Nordstrandische Kirchen ein besonderer Landpropst, welchen man recht einen Chor Episcopum möchte nennen, gesetzet worden, dem die Aufsicht auf dieselben ist anbefohlen worden. Und finde ich Nachrichtung daß erstlich H. Johannes Nickelsen, gewesener Pastor zu Gaikebüll A. 1534 der Kirchen im Nordstrande Visitator sey geworden, welcher, wie bereits gedacht, zuvor hart papistisch gewesen, und nachdem ihm von Laurentio Hummersen mehrmals auf der Kanzel widersprochen worden,

(wie damals wol mehr geschehen, und hernach wird gemeldet werden, daß es auch A. 1531 vom Rath der Lehre halben sey zu gelassen) endlich gewonnen hat gegeben. Dem ist gefolget

H. Hermannus Tast, Pastor zu Husum von A. 1539 bis A. 1545. Und diesem

H. Vincentius Alberti, Pastor zu Tondern von A. 1543 bis A. 1550. Demselben

H. M. Georgius Boethius, Hz. Johannis zu Hadersleben Hofprediger und Generalsuperintendens von A. 1555 bis 1569, dessen Frau ist gewesen Sara, des ersten evangelischen Predigers zu Pellworm M. Johannis Meyers Tochter, und M. Alberti, Pastor zu Lindholm und H. Samuelis Meyern, Pastor zu Nordorf in Holstein Schwester, und hat derselbe A. 1565 Verordnung gethan, daß die Kirchen-Bücher bey den Kirchen möchten gezeuget werden, darin die Einkünfte der Kirchen und der Kirchenrechnungen könnten verzeichnet werden. Nach seinem Tode aber ist H. Mumm Laurensen auf Hz. Johannis Befehl zu Tondern von H. Georgio Petri den 15ten Nov. zu Ersparung der Unkosten im Hause zum Diacono in Pellworm ordiniret worden. Nach ihm ist

H. Peter Boethius, damals Pastor zu Königsbüll, der hiebevor Pastor in Trindermarsch gewesen, und daselbst von Mumme Gunsen A. 1556 wegen geführetem Strafamte tödtlich verwundet worden, und H. Herrmannus Tast Husensis und Pastor zu Bopsee, Vicepræpositus in den Jahren 1572 und 73 gewesen. Und ist dieses Herrmanni Tasten Bruder gewesen Johannes Tast von Husum

welchen Kön. Stephanus in Polen hat geadelt, und der hernach Richter in der Stadt Riga in Liefland geworden, und viel Jahr lang der gemeinen Stadt als derselben Secretarius und Gerichtsvogt gedienet, desgleichen auch in legationibus das Amt eines Oratoris hat bedienet, und aber daselbst nebenst dem Stadtsyndico D. Gothardo Welling vom Pöbel in der wegen Einführung des Gregorianischen oder neuen Calenders daselbst entstandenen Aufruhr für einen Verräther der Religion und Freiheit ihres Vaterlandes ist beschuldiget, und deshalben im Februar A. 1586 enthauptet worden, welche aber der König von Polen hernachmals in seinem Decret für treue und unschuldige Männer hat erkannt, deren Unschuld auch die Historien mit mehrem bezeugen. Hernach ist zum Propsten im Nordstrande verordnet

H. Gregorius Schröder Flensburg. Pastor zu Hadersleben von A. 1573 bis A. 1581 da denn H. D. Paulus von Eitzen Hamburg. Vice-Episcopus Slesvic. und Generalsuperintendens der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein von A. 1582 bey Regierung Hz. Adolfs bis A. 1593 die Aufsicht der Nordstrandischen Kirchen gehabt, welcher die Psalmen und geistlichen Lieder D. Martini Lutheri und anderen geistreichen Personen, so eine hochlöbliche fürstliche Person (die meines Bedünkens Herzog Adolfs Wittibe, Frau Christina geborne Landgräfin von Hessen, wird gewesen seyn) in ihrem vielfältigen Kreuz mit großem Fleiße in eine feine Ordnung zusammen gelesen und 1590 allen Schwestern zu Trost durch den Druck mitgetheilet, dem christlichen Leser hat commandiret und A. 1598

Todes verblichen, dem von jeder Kirche auf J. F. Gn. Vortrag A. 1557 eine Verehrung ist gegeben worden, so zusammen 80 Reichsthal. hat betragen, auch ist dessen Ethica Sacra bey den Kirchen gezeuget worden.

In Eiderstedt ist die erste evangelisch: Predigt zu Garding von H. Hermanno Tast, Pastor zu Husum gehalten worden. Und seyn nach der Reformation die Prediger daselbst unter der Inspection der General-Pröpste D. Nicolai Kragen A. 1536, H. Volquardi Jonä A. 1544 und D. Pauli von Eitzen A. 1555 gekommen, bis daß A. 1584 durch Beförderung des Stallers Caspari Hoyer H. Johannes Becker von Husum (so A. 1558 Pastor zu Tetenbüll geworden, und nachdem er 36 Jahr mit seiner Frau im Ehestande gelebet den 22. Octobr. A. 1605 gestorben) zum ersten Propsten in Eiderstedt verordnet, und ihm die Visitation ist übergeben worden.

Es ist auch A. 1532 das Dithmarscher Land ganz mit lutherischen Predigern bestellet, und die päpstische Messe, so noch bishero zu Lunden erhalten, gänzlich abgeschaffet worden. Nach beschehener Reformation aber hat man in Eiderstedt (und also auch anderweit) der Gilden (darauf weiland viel Geld ist verspildet worden) und Brüderschaft abgeschaffet, die denselben zustehenden Capitalien von einander getheilet, und den Armen ein groß Theil davon zugeleget, auch den armen Brüdern und Schwestern ihre Capitalien ganz nachgegeben. Wie man imgleichen auch die Kalande getheilet, doch also, daß die so darin gewesen, und selbst der Almosen nicht

bedurft, solches Gut nicht müssen in ihr Gut wenden, sondern um Gottes willen geben, arme Kinder damit zu Ehren zu helfen. Was zu den Memorien, Vigilien und Seelmessen weiland gegeben worden ist den rechten Erben, so meistentheils arme Leute gewesen, wieder zugestellet, und wo keine Erben gewesen, ist solches Geld bey den Kirchen geblieben. So hat man auch der Kirchherren große baufällige Häuser aufs theuerste verkauft und zu Reparirung der baufälligen Kirchen das Kirchengeschmeide, so übrig gewesen, verkauft und angewendet. Was aber sonsten darüber von Alters zu den Kirchen hat gehöret, als rechte gefundirete Vicarien, Hauptstühle, jährliche Zinsen, Aecker, Wische, Weide und dergleichen haben sie alles in voller Vollmacht bey den Kirchen gelassen und Vorsehung gethan, daß die Kirchen davon im guten Stande erhalten und die Pastoren, Prädicanten und Kirchendiener jährlich ziemlich und reichlich möchten versorget werden, wie solches alles aus der Eingesessenen des Eidersiedtischen Landes an König Christian III. am Dingstage vor Petri und Pauli Apostolorum A. 1538 gegebenem Schreiben, da Ihr. K. Maj. von ihnen gefordert, daß sie solche Hauptstühle von Gilden, Kalanden und Vicarien ꝛc. wieder sollten aufbringen, sie aber daß solches unmöglich sey, angezeiget, thut erhellen.

Obwohl aber bald nach der Reformation die hohe Obrigkeit ein Theil der Kirchengüter an sich genommen, wie Joh. Adolphus Cypräus berichtet, daß A. 1532 alle Glocken aus den Glockenhäusern, bis auf eine, und zwar die kleinste, seyn wegge-

nommen, wie auch alles goldene und silberne Kirchengeräth, bis auf einen Kelch nur, daß die Altaren (wie er, als der damals zum Papstthum gefallen, ferner schimpflich schreibet) darum daß sie von Stein, und nicht von Gold gewesen, in den Kirchen seyn geblieben, und ich darüber befinde, daß König Christianus III. A. 1536 von jeder Kirche in diesen Landen eine Glocke genommen, und nach Husum führen lassen, und haben etliche Kirchen ihre Glocken nicht wieder gekriegt, so ist doch zu erachten, daß solches von nichts anderm, als denen, so die Kirchen wohl haben entrathen können, sey zu verstehen, und selbiges gleichwohl den Kirchen zum Besten sey angewandt worden. Wie auch also der Staller Marquart Seestedt A. 1531 den Pellwormern hat erlaubet, zwey vergoldete Schreinen, und alles was von silbernen Bildern, und losem Silber war in der Kirche vorhanden gewesen, der Kirche zum Besten zu verkaufen, und seyn auch nichts desto weniger die steinernen Altäre, wenn sie hinderlich gewesen, aus den Kirchen geräumet, wie in der Kirche Trindermarsch zwey derselben niedergebrochen, und zwey stehen geblieben. Wiewohl doch auch nicht zu leugnen, daß es in allem ohne Unordnung nicht abgegangen, und viele dasjenige, das sie vor der Reformation gestiftet, nach derselben am liebsten wieder an sich haben nehmen wollen, wie davon H. Volquardus Jonä folgendes Exempel im Kirchenbuche zu Coldenbüttel hat verzeichnet: Grote Joen Hansen schal de Vicariae S. Annae gestiftet hebben, und heft desülvige mutata religione wedder tho

sick genamen. Jedoch ist gleichwohl noch so viel übergeblieben, daß auch die Prediger dieser Oerter mit nothdürftigem Unterhalt sattsam seyn versehen. Maßen zu dero Behuf ihnen nicht allein seyn eingethan die Kirchenländereien, so frey seyn von aller Deichbeschwerung und allen andern Unpflichten, sondern auch von den dazu zu unterschiedlichen Zeiten vermachten stehenden Geldern, und den Einkünften von den Heiligenländereien, dessen im Nordstrande über 2173 Demth innerhalb dem Deichbande gewesen, so den Kirchen eigentlich zugehöret, und von denselben gewisse Leute haben gevestet, die neben den Deichkosten und andern Auslagen, so sie darauf gewartet, den Kirchen jährlich davon ein genanntes Geld abgetragen. Welches Landes halben Hz. Johannes (dazu veranlasset wegen der ohne Wissen der Obrigkeit verkauften Veste des Norder-Ogs) A. 1564 den 17ten Jun. verordnet, daß dasselbe ohne der Obrigkeit Willen nicht zu verändern, zu verpartiren und umzusetzen, damit dadurch nicht die Kirchengüter mögen verrücket und untergeschlagen werden. Und A. 1565 hat Hz. Adolf verordnet, daß das Kirchenland in Eiderstedt, so zur Heuer ging, nach der Würde sollte verkauft werden. Und nachdem solches geschehen, hat der Probst (D. Paulus von Eitzen) in J. F. G. Namen geboten, daß diejenigen, so das Land kaufen und behalten wollten, dasselbige zwar nicht für eigen sollten behalten, aber doch um so viel Heuer behalten möchten, als die Zinsen von der Hauptsumme, des Jahrs von jedem mg 1 ß gerechnet, betragen könnte, und solche Zinsen zum

jährlichen Unterhalt der Kirchen und Kirchendiener sollte verordnet werden. Wie denn auch hochgemeldter Hz. Johannes A. 1566, den 22sten Jul. verordnet, daß das feste Land im Nordstrande solle gleich anderm beygelegenem Lande, dem es an Würden gleich, ausgethan, und der Kirchen davon ihre Abgift unweigerlich gereicht werden, doch weil es die Beschwerde hat, daß es gefestet wird, demnach von jedem Demth 4 oder 6 ß weniger, als von anderm daran gelegenen Lande solle genommen werden, und soll solch festes Land, wenn es zu Falle käme, entweder durch die Erben oder sonst zu keiner Theilung verstattet, sondern beyeinander behalten werden, und bey den Staven, oder in Weigerung desselben, wer sonst die Gebühr darum thun wolle, solle vom Amtmann verfestet, und ungesondert gelassen werden, damit also die Kirche ihrer Rente und Landes unverkürzet und gewiß seyn möge. Und wird solches feste Land, wenn es von dem, der den Staven besitzet, nicht innerhals 6 Wochen, nachdem es zu Falle gekommen, wieder gefestet wird, vom Staller dem, der es zum ersten begehret, in die Feste gegeben.

Obwohl aber die Nordstrandinger sich ohne der von den Küstern an jeder Kirche geschehenen Information sonderlicher Schulen (welche die rechte Phyteytäria und Pflanzgarten der Kirchen seyn) nicht können rühmen, so haben doch die Landleute sich mehrmalen bemühet, daß drey freye Schulen, als zu Gaickebül, Königsbül und Morsum möchten eingerichtet werden, wozu denn Hz. Johannes die Einkünfte von der Kalandslage in Stintebül (da-

von noch ein Kalandshaus, 2 Bohlen Landes und etliche Kapitalien vorhanden gewesen) anzuwenden hat verordnet, dazu auch sonderliche Patronen, als zwey geistliche und zwey weltliche hat gesetzet, die die jährliche Hebung einnehmen, davon die Schuldiener besolden, und Aufsicht auf die Schulen haben sollten, so hat doch, weil diese Einkünfte nur 48 mg schwer Geld jährlich können betragen, solches zur Einrichtung dreyer Freyschulen nicht weit können reichen, und ist demnach nichts daraus geworden. Jedoch seyn die Schulen bey den Kirchen also bestellet worden, daß darin die Meisten ihre Kinder im Lesen und Schreiben unterweisen, und ihnen den Katechismum Lutheri erlernen, auch im Rechnen anweisen, und auch wohl ihr Fundament in der Lateinischen Sprache lassen legen.

So hat auch hochgemeldter Hz. Johannes verordnet, daß für arme einheimische Studenten zur Fortsetzung ihrer Studien, jährlich ein Rthlr. von jeder Kirche zu einem Stipendio solle gehoben werden, welches beym Wohlstande dieses Landes 25 Rthlr. hat können betragen. Es haben auch viele der Fürnehmsten ihre Kinder an fremden Oertern zur Schulen gehalten, die auch eines Theils auf Particulairschulen und Universitäten ihren Studiis mit solchem Fleiße obgelegen, daß sie ihrem Vaterlande rühmlich und nützlich seyn, und demselben in der Kirchen und weltlichen Regimente heilsamlich dienen können. Daher denn dieselben nicht allein das Reformationswerk merklich haben befördert, sondern auch bey H. Johannis Petrei Zeiten, vierzehn Landeskinder im Ministerio gewesen.

Es hat auch die hohe Obrigkeit nach der Reformation zur Beförderung des Gottesdienstes und Verhinderung aller Unordnung alle Wege gute Anstalt gemacht. Maßen zu dem Ende hochgemeldter Hz. Christian (damals der dritte König in Dänemark des Namens) Dr. Johann Bugenhagen Pomeranum von Wittenberg gefordert, und durch denselben mit Rath und Zuziehung der Theologen dieser Oerter eine sonderliche Kirchenordnung, so zu Schleswig ist nachgedrucket und von Hz. Johann Adolf auch den Nordstrandischen Kirchen zugesandt worden, für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein lassen stellen und verfassen, und für sich und seine unmündigen Brüder auf dem gemeinen Landtag zu Rendsburg A. 1542 Jedermann ernstlich mandiret und anbefohlen, derselben nachzuleben. Und obwohl derselben zuwider A. 1543 zu Rörbeck von den Fünfharden beliebet worden, daß man unser Lieben Frauentag (das ist das Fest der Verkündigung Mariä, welches A. 1573 am Mittwochen nach Ostern, und damals Maytag, am Freytage nach Himmelfarth fällig gewesen, gleich wie selbiges in diesem 1668sten Jahre auch also einfällt, und Ihro Fürstl. Durchl. deshalben verordnet, daß solches Fest nun, und wenn es ferner nach Palmarum würde einfallen, am Sonntage Palmarum sollte gefeiert werden) sollte halten, wie er käme, so hat doch Hz. Johannes A. 1566 den 22sten Jul. die Nordstrander auf solche Kirchenordnung gewiesen, und daneben zu fleißiger Fortsetzung des Gottesdienstes, und Beförderung der Einkünfte der Kirchen nützliche Anstalt gemecht. Jedoch ist dabey zu merken, daß

bey Verfassung der Kirchenordnung vom damaligen Nordstrander Propste, H. Hermanno Tasten des Gnadenjahrs halben nicht sattsam sey erwogen, daß 1) in den Marschländern wenig Winterkorn werde gebauet, daneben auch 2) wenn man das Land von andern schlecht lässet anbauen, man die Hälfte der Früchte kann genießen, darzu 3) auf den Halligländern fast gar kein Korn werde gebauet, auch 4) die Wittwen zu Herbstzeiten dieses Ortes ihre Wohnungen schwerlich können mutiren, und endlich 5) hier kein Tegen oder Zehnten, wie zur Geest gebräuchlich, werde gehoben, demnach deshalben nicht auf die Kirchenordnung, sondern auf den gewöhnlichen Gebrauch zu sehen. Und finde ich desfalls Nachricht, was Pellworm betrifft, daß der Pastor daselbst M. Paulus Brüggemann den 2ten Octbr. A. 1637 auf der meinem H. Vater Johann Heinreich und dem Landschreiber H. Balthasar Novogh damals demandirten Commission habe referiret, wie des Ortes der Gebrauch seyn solle, daß wenn ein Prediger sterbe oder abtrete, alsdann der Neuantretende alsobald die Hälfte von den Intraden der Gelder und Ackerfrüchte von dem Abtretenden zu fordern und zum Anfange sich zu erfreuen haben solle.

Damit auch die Prediger ihr Strafamt ungehindert möchten verrichten, als ist A. 1533 am Sonntage nach Viti zu Röhrbeck von den Fünfharden decretiret, worauf sich auch Wirckshарde A. 1534 zu Mohrsum hat referiret, daß alle diejenigen, die sich mit ihren Predigern inskünftige auf dem Predigtstuhl ins Gespräch geben, oder mit

unnützen Reden den Prediger verstöhren würden, sie können denn offenbar beweisen, daß der Priester habe unrecht gesaget oder gelehret, dieselben solle die Herrschaft auf den Hals strafen. Wie denn auch vom Kirchenfrieden, Befriedigung der Kirchhöfe, und Erbauung der Kirchen und Kirchenhäuser im Nordstrandischen Landrechte feine und nützliche Verordnung geschehen. Wie auch A. 1557 sich allerhand Leute insonderheit in den Marschländern einzunisten unterfangen, da hat Hz. Adolf eine hochnöthige Visitation in diesem Herzogthum lassen anbefehlen, sich selbst vor irriger Lehr der Sacramentirer und Wiedertäufer zu hüten, besonders auch ihre Zuhörer aufs fleißigste dafür zu warnen, und da sie jemand unter den Ihrigen wüßten, so mit solcher Lehre behaftet, solches den verordneten Visitatoribus, damit auf gebührende Mittel gedacht würde, selbiges zu remediren, anzumelden, welches auch die sämmtlichen Prediger angelobet und mit Unterschrift ihrer Hände versprochen haben.

Damit auch die Prediger ihres Amtes desto fleißiger mögen wahrnehmen, so werden sie dazu bey ihrer Ordination eidlich verpflichtet. Zu dem Ende D. Paulus von Eitzen einen sonderlichen Predigereid gestellet, welchen alle Eiderstädtischen Prediger am 14. Sept. A. 1574 zu Gardingen haben leisten müssen, und sich verpflichten anzunehmen 1. die heil. Schrift, 2. die apostolischen und andere von der Kirche approbirte Symbola, denn auch die Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalcaldischen Artikeln und den großen und kleinen Catechismum Lutheri, und die Lehre vom

heil. Nachtmahl, wie sie in oberwähnten Schriften ist erkläret, dagegen alle falsche Lehre, so von oberwähnten Schriften abweichen, zu verwerfen, und besonders der Wiedertäufer und Sacramentschwärmer irrige Lehre gegen die Nöthigkeit und Kraft der Taufe, und gegen die wahre Gegenwärtigkeit und Austheilung des wahren Leibes und Blutes Christi im heiligen Nachtmal für lügenhaftig zu halten, und derselben zu widersprechen, und die wahrhaftige Lehre, von der Wahrheit und Allmächtigkeit des Herrn Christi, und von der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der einigen Person des Herrn Christi, und von der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes des Herrn Christi im heil. Nachtmahl, fortzupflanzen helfen. Zu welchem Eid hernach noch andere mehr Punkte seyn gesetzet, als daß sich die Ordinandi verpflichten, 1. der Kirchen Ordnung nach sich in ihrem Amte, Thun und Wandel zu verhalten, 2. das Lehramt ohne unnützlicher Disputation und unnöthigem Gezänk zu führen, 3. Im Strafamte nichts aus privat Affecten fortzusetzen. 4. In den Ceremonien nichts zu ändern, und 5. sich eines christlichen Wandels zu befleißigen, welcher Eid noch allen Predigern bey der Ordination zu leisten vorgestellet wird, und welchen Eid der General-Superintendent D. Sebast. Niemand allen Predigern zu mehrer Erinnerung ihrer Pflicht A. 1675 gedruckt zugesendet. Als aber dieses Eides wegen Augustus, Churfürst zu Sachsen A. 1579 an Hz. Adolf geschrieben, hat S. F. G. darauf geantwortet, daß diese formula iuramenti von dero

Diener göttlichen Worts sowohl als auch aus Rath und Gutachten etlicher dero politischer Räthe vor vielen Jahren begriffen worden, wozu sie diese Ursache beweget, daß eine große Anzahl Holländer und anderer Niederländer, so sich in dero Land und Gebieten häuslich niedergeschlagen und eines großen Theils mit der Wiedertäufer und Sacramentirer auch andern schädlichen Irrthümern beflecket, erspüret worden, warum sie solche schädliche Leute abzuschaffen, und daß derselben nicht mehr in dero Districten und Gebieten einschleichen, ernstliche Vorsehung thun müssen, wie M. Jon. Fabricius in seinen den 21. Sept. 1619 aufgesetzten Ursachen, warum die Arminianer in der Friedrichstadt nicht einzunehmen, gedenket.

Im Uebrigen finde ich, daß in diesen Nordfriesischen Oertern das Evangelium nach der Reformation zu Husum am ersten sey gepredigt worden, und daß Husum neben den Städten Schleswig, Flensburg, Hadersleben die freie Wahl eines Bischofs oder Superintendenten zu jeder Zeit neben den Capitularen zu Schleswig haben sollte, welches auch nachgehends zwar in der Kirchenordnung ist confirmiret, doch hat hernach die hohe Obrigkeit solche diesen Städten ertheilte Gerechtigkeit mit ihrem Willen wieder an sich genommen, doch ist der Pastor zu Husum auch zugleich Propst, und hält neben seinen beiden Collegen ohne Zuziehung weltlicher Personen Consistorium in denen daselbst vorgefallenen streitigen Ehesachen. So finde ich auch unter den Confessionen der Sächsischen Kirchen, so M. Joachimus Westphalus von Hamburg A. 1556

hat colligiret, der Husumer Confession vom Sacrament des heil. Nachtmahls, darin sie bekennen, Iesum Christum in Coena a se instituta, semper et ubicunque ea Coena dispensatur, iuxta eius verbum praesentem esse, et dare communicantibus, sive digne sive indigne sumant, verum et substantiale suum corpus, et verum sanguinem. Dignis quidem, quod spiritualiter etiam in fide edant et bibant ad salutem. Indignis vero, quod carnaliter et sine fide ista accipiant in iudicium et condemnationem etc. Welche Confession von Petro Bockelman, Pastoren daselbst, Johanne Rischman, Autore Rosa und Volquardo Ingwersen (damals Rectoren daselbst) ist unterschrieben. Darauf straks der damals noch freien Dithmarscher 24 Kirchen Superintendenten, Pastoren nnd Diener am Worte, Confession erfolget. Wie auch die Formula Christianae Concordiae An. 1580 von D. Jacobo Andreä aufgesetzet, und darauf in Holstein gesandt, hat der damalige Superintendens D. Paulus von Eitzen dieselbe keinesweges wollen annehmen, sondern deshalben unterschiedliche Ursachen vorgewandt, die aber von D. Leonhardo Huttero seyn widerleget worden. Auf Föhr haben drei geborne Föhringer Studenten, so von Wittenberg heimgekommen, auf einer Kindtaufe zu Utersum mit den Mönchen scharf disputiret und es dahin gebracht, daß der Diaconus an St. Laurentii Kirche sich gewonnen gegeben, der Pastor aber H. Oluf Ritter hat nicht mögen gewonnen werden, und ist von der Obrigkeit bey der päpstlichen Lehre

geschützet worden. Wie aber hernach die evangelische Lehre ist angenommen worden, ist einer der Mönche von St. Johannis Kirche nach Amrum geritten, daselbst die Mönche zu vermahnen, daß sie beständig bey der päpstlichen Lehre sollten verbleiben, hat sich auch vernehmen lassen, daß wo die päpstliche Religion nicht die rechte Religion wäre, er nicht begehre lebendig wieder heimzukommen. Und ist geschehen, daß wie er wieder auf Föhr gekommen und von Witzum noch Heddehusum wollen reiten er vom Pferde gestürzet und den Hals gebrochen, zu dessen Gedächtniß an dem Orte ein Steinhaufen ist gemachet und noch gezeiget wird. Wie aber endlich die Mönche weichen müssen, da haben etliche andächtige Leute zu Deutsum, so ihren Mönch nicht wollen fahren lassen, das Kreuzbohl zu seiner Unterhaltung verordnet, welche nach seinem Tode zum Pastorat ist geleget und von der Obrigkeit gevestet worden.

Was aber die Kirchengebäude betrifft, so befinde ich, daß im Nordstrande A. 1554 eine neu Kirche zu Stintebüll sey gebauet, nachdem die alte aus dem Deichbande geworfen, und daß zu dessen Bau von jedem Demth 2 ℳ L. sey aufgebracht worden, und sey A. 1555 erstlich durch H. Johannem Doxium oder Dax darin gepredigt worden. Und meldet man, daß da man des Ortes halben, wo die Kirche stehen sollte, gestritten, da habe man den Streit also geschlichtet, daß man des Abends zwei Ochsen zusammen gejochet, und dieselben darauf gehen lassen, mit einhelliger Beliebung, daß an dem Orte, wo man dieselben am Morgen finden würde,

die Kirche sollte erbauet werden, daher sie denn so weit vom Pastorat ist entfernet. Wie denn auch zu Illgroff, da die Kirche zuvor im kleinen Koge gestanden, eine neue Kirche ist erbauet, weiß aber nicht, in welchem Jahre, ohne das man berichtet, daß diese Kirche zugleich mit der Lundenberger Kirche, von einem Meister, nach einerlei Manier sey erbauet worden und weiln auf der Lundenberger Glocke, die A. 1671 wieder aus dem Sande, darin sie A. 1634 zwischen dem 11. und 12. Oct. belaufen, hervorgekommen, zu sehen, daß dieselbe um 1486 gegossen, als mag auch zur selbigen Zeit solcher Bau vor sich gegangen seyn. Und wie die alten Kriegsleute in Pellworm zum Unterhalt des Capellans, an der Cappelle des heil. Kreuzes daselbst, ein Gewisses von den Einkünften der alten Kirche haben verehret, seyn sie deshalben von Hz. Johanne A. 1556 privilegieret worden, daß sie hinfüro kein Uebriges dazu zu erlegen sollten gehalten seyn, welches Privilegium auch Hz. Philippus hernach hat confirmiret. So ist auch in Pellworm A. 1525 die Orgel gebaut und hat H. Gerhardus von Campen, so A. 1526 Prediger an der Kapelle geworden, und A. 1533 zum Hauptprediger an der alten Kirche ist berufen, das Opfer, so damals vom ganzen Pellworm an der alten Kirche müssen gebracht werden, den Armen verehret; hernach ist bey des Stallers Claus Meinstorpen Zeiten angefangen, ein Theil des Opfers bey der Kapelle zu bringen, so dem Prediger daselbst, H. Ludolpho Walhof seiner Armuth halben ist zugekehret und seine Successoren hernach auch allewege haben vor-

Ist gestattet, Schnaps aus Mais zu brennen und zu verkaufen?

In Frankreich ist es in Elsass-Lothringen gestattet, Schnaps aus Mais zu brennen und zu verkaufen. Es ist dies eine Ausnahme von dem Gesetz, welches das Brennen von Schnaps aus Getreide verbietet. Diese Ausnahme ist gemacht worden, weil in Elsass-Lothringen Mais gebaut wird, der sonst nicht verwertet werden könnte. Es ist aber nicht gestattet, Schnaps aus Mais zu brennen und zu verkaufen, wenn man nicht ein Patent dazu hat. Ein solches Patent wird nur solchen Leuten gegeben, welche ein Gut haben, auf dem Mais gebaut wird, und welche ihren Schnaps nur in ihrem Hause verkaufen. Ein solches Patent kostet 10 Mk. Wer ohne Patent Schnaps aus Mais brennt oder verkauft, wird mit 100 Mk. bestraft. Wer ohne Patent Schnaps aus Mais brennt und verkauft, wird mit 200 Mk. bestraft. Wer ohne Patent Schnaps aus Mais brennt und verkauft, wird mit 200 Mk. bestraft. Wer ohne Patent Schnaps aus Mais brennt und verkauft, wird mit 200 Mk. bestraft.

zu Schleswig, und ist daselbst die Kirche zu Siemensberg nach der A. 1532 ergangenen Fluth aus dem Deichbande geworfen, und A. 1545 eine neue Kirche erbauet worden, wie auch A. 1567 die Kirche zu Padeleck ist erbauet, zu dessen Bau 13 Hauswirthe jeder 60 mk hat geleget, und hat dieselbe bey 1000 mk gekostet. In der Stadt Husum hat König Friedrich A. 1526 die 1506 aus den in die Kapellen des heil. Kreutzes geopferten Allmosen gestiftete Vicarie wieder vernichtet und Gott zu Lobe solche Intraden dem Gasthause zu Unterhaltung der Armen deputiret. A. 1527 haben sich die Geistlichen mit der Gemeine folgender Gestalt verglichen, daß sie die Messen, Vigilien und Seelmessen gänzlich sollten nachlassen, es wäre denn, daß sie evangelische Messe halten wollten, doch ungedrungen. Jedoch sollten die Geistlichen ihre Intraden ad dies vitae zu genießen haben, welche folgends den Armen sollten verfallen seyn. A. 1531 ist das Gasthaus samt der Kapellen aus den Materialien des abgebrochenen grauen Klosters auf St. Georgii Kirchhof erbauet, und nachdem das Kloster von den grauen Mönchen verlassen, seyn deren Intraden dem Gasthause zugeleget. A. 1533 hat König Christian III. auf unterthänigste Supplication der Vorsteher zu Husum verordnet, daß alle Güter, so noch bey den Kalandsbrüdern, beydes geist- und weltlichen übrig, samt des Kalands-Lehen zu der Schulen und deren Diener Unterhaltung künftig sollten gewidmet werden, und ist den Kalandsbrüdern ernstlich befohlen, sofort alle ihre Briefe und Siegel, klein und groß, mit allen nachständi-

gen Zinsen den Vorstehern der Kirche zu überantworten. Und scheinet, daß man von der Zeit an bedacht gewesen, die Schule zu bauen und in Aufnahme zu bringen. Jedoch ist sie erstlich um 1604 in den Stand, worin sie jetzund zu sehen, versetzet und solches fürnemlich durch des damaligen Stadtsecretarii Joachim Giesen unverdrossenen Fleiß, wodurch die Intraden der Schule auf etliche Tausend seyn verbessert worden. Und nachdem das Gasthaus nunmehr mit ziemlicher Nothdurft versehen, als seyn auf D. Pomerani Verordnung die noch nicht abgestorbenen Vicarien, 1) der zehentausend Ritter, 2) des heil. Leichnahms, 3) St. Michaelis, 4) St. Lamberti, 5) St. Gerdruth, 6) St. Johannis Baptistä und 7) zum Rosenkranz A. 1542 zum Unterhalt der Prediger deputiret.

In Norgoßharde hat der Königl. General-Superintendens zu Flensburg die Inspection der Kirchen, und ist in selbiger Harde im Dorfe Münckebüll, so zwischen Langehorn und Barguun gelegen, A. 1508 geboren Nicolaus Cypräus oder Kupferschmidt, so hernach Bürgermeister zu Schleswig geworden, der mein Oberältervater wegen meiner dritten Aeltermutter gewesen, und A. 1550 ist gestorben.

In denen zum Tonder Amte gelegenen Freschen-Harden, hat der Propst zu Tondern die Inspection, der daselbst, nebenst dem Amtschreiber jährlich die Kirchenrechnungen abhöret, und ist daselbst die neue Kirche im Gotteskoge A. 1566 erbauet worden. Westerland Föhr aber, und Amrum seyn unter dem Bischoff zu Ripen gehörig. Und ist der erste Propst

gewesen H. Gerhardus Slewardus, welcher bis 1543 zugleich in Lygum und Flensburg Propst war. Im gedachten Tonderamte aber ist A. 1585 die Kirchenzehnte vom Amtmann Johann von der Wisch und dem Bischof Dr. Paul von Eitzen auf rein Korn geleget und jede Tonne auf 3 mg, es sey das Korn theuer oder wohlfeil angeschlagen.

Letzlich befinde ich, daß der Kirchenschulden halber A. 1558 im Lundbüllingharder Rath sey decretiret, daß alle diejenigen, die das Erbe brauchen und besitzen, darin die Kirchenschuld ist, dieselben sollen der Kirchen Schulden bezahlen, wie solches von Fürstl. Gn. Räthen ist abgesprochen, und daß bey Cession und Distribution der cedirten Güter, die Kirchenschulden voraus sollen bezahlet werden. Und das am Mittwochen nach Laurentii, A. 1545, der Rath zu Pellworm habe beliebet, daß was an allerley Habe oder Vieh auf dem Kirchhofe gefunden werde, solches, nach alter Gewohnheit dem Staller solle zugehören, und daß ein Jeder auf seines Bohls Vermögen den Kirchendienern ihren Torf, nach altem Gebrauch, solle heimführen, und der sich dazu unwillig würde bezeigen, derselbe 6 mg am Staller solle verbrochen haben.

Das fünfte Capitel.

Von den im Nordfreslande verordneten Rechten, und von der hohen Obrigkeit gemachten Constitutionen und gegebenen Privilegien.

Nach dem von Hz. Friedrich I. erhaltenem Privilegio, hat nicht weniger dessen Sohn Hz. Christian

(nachmals der dritte König in Dännemark des Namens) den Eingesessenen des Landes Nordstrand, für sich und seine unmündigen Brüder, alle und jede Privilegien und Gerechtigkeiten, so sie bey seines H. Vaters Zeiten gehabt, auf Gottorff am Donnerstage nach Cantate A. 1534 confirmiret, doch mit dem Bescheide, daß sie dessen hiebevor zu Husum aufgerichteten Deichordnung nicht entgegen seyn mögen, und er mit seinen Räthen selbige allewege zu remediren Macht haben wolle. Und weil hiebevor viele muthwillige Todschläge und Aufruhre im Lande waren vorgegangen, als hat hochgemeldeter König Christian III. dem Staller Marquart Seestede befohlen, mit den Eingesessenen solcher Gebrechen wegen zu handeln, der demnach am andern Tage nach Marien Lichtmessen A. 1540 mit den Fünfharden zu Röhrbeck folgendermaßen überein gekommen. So jemand deme andern na düssem dage den dodt drowet, edder hußsökinge na ehm deit, dat bewißlick is, de schölen thom halse gefellet sin, Item so jemand na düssem dage einen dodt schleit, idt sy wo, edder wat wyse, dat idt schege, desülve schal idt up sinen egen hals und gude gedahn hebben, und de fründe schölen vam dodtschlage entfryet sin, he doh wo he idt doh, edder wor he idt doh! und ferner wegen böser, ungewöhnlicher Gewehre: Welcker na düssen dagen mit klenen edder groten fürröhren, edder sintröhren, lange stotdegen, lange hessen, lange brotmeste, edder mit langen twe schnedischen mesten begrepen wert, de schal gefellet sin in W. G. H. gnade. Der-

gleichen Verordnung auch bereits die Eiderstedter, in Husum bey Zeiten Herzogs Alessß, des letzten aus dem Schauenburgischen Stamme, haben gemachet und hat darauf hochgemeldeter König Christian solche Vereinigung den Sonnabend nach Invocavit desselben Jahrs zu Husum confirmiret, dadurch denn diesem Unheil mit Fleiß vorgebauet worden, und dem Würgeteufel mit Macht Inhibition ist geschehen.

Und soll hierbey nicht mit Stillschweigen vorbey gegangen werden, daß geschrieben werde, wie auf eine Zeit im Nordstrande ein wohlhabender Mann einen bübischen Sohn habe gehabt, der einen andern erschlagen, und deshalben das Land eine geraume Zeit müssen räumen. Mittlerweile aber habe sich der Vater bearbeitet, wie er durch guter Leute Intercession bey der hohen Obrigkeit seinem Sohn Gnade und sicher Geleit, wieder im Lande zu kommen, möchte erhalten, und wie er solches erlanget, habe sich der Vater seines verlohrnen Sohns wegen auf's höchste erfreuet, und ein Wohlleben angerichtet, und dazu seine Freunde und Bekannten eingeladen. Da sich denn zugetragen, daß wie der Vater in guter Zuversicht zum Sohne gesprochen: Ach Sohn, was herzlicher Sorgen hast du uns alten Aeltern gemachet, und wie große Mühe und Kosten haben wir müssen anwenden, daß wir dir einen freien Fuß haben erlanget! Dieser Bösewicht darüber sey erzürnet, habe seinen Dolch ergriffen, und den armen alten Vater erstochen. Und wie solches des Alten Tochtermann gesehen, sey er aufgesprungen, und habe diesen Vatermörder seinen Schwager im Grimm wieder erstochen, daß er also, wie der ungehorsame Absolon

mit Leib und Seel zur Hölle gefahren, und habe der Schwager solches Todtschlages halber, an diesem Vatermörder begangen, nicht wollen weichhaftig werden, und hat ihn auch die hohe Obrigkeit wegen seines gerechten Eifers entschuldiget genommen.

Sonsten hat hochgemeldeter Kön. Christianus III. A. 1542 am Dingstage nach Judica der Fünfharden Ausspruch, daß ein unechtes Kind nicht nach dem Vater erbe, und am Donnerstag hernach derselben Sentenz, daß derjenige, so das meiste in einem Bohle habe, schuldiger sey zu dem kleinern Part, zur Heuer oder zum Kauf, als ein Fremder, und daß niemand in eines andern Bohl ohne sein Wissen und Willen müsse einkaufen oder büten, zu Husum confirmiret, relatore Herrn Wolf Poggewisch Rittern. Und haben auch damals am Mittwochen daselbst die Fünfharde-Räthe in Gegenwart der Kön. Räthe Claus von der Wische und Schacke Ranzauen die Gabe der zwei Acker Landes, so sel. Ige Pajens, Knut und Hans Wunksen, bey ihrer Wohlmacht hatte gegeben, bey Unmacht erkannt, weil das ihr Landrecht gewesen bis an selbigem Tage, daß man keine aufstehende Stöcke und liegende Gründe vergeben möge, sondern es ist beygesprochen und behindert nach altem Landrechte.

Es hat aber hernach Hz. Johannes A. 1547 am Mittwochen nach Misericordias Domini den Nordstrandingern ihre, von dero H. Vatern und H. Brüdern erhaltenen Privilegien, alte Landrechte, Rechte und Gerechtigkeit, sonder Beschwerung alles Dienstes zu Wagen, und anderer ungewöhnlicher Dienste, confirmiret, jedoch dabey für sich und seine Erben

und Nachkömmlinge, die Landfolge und Bede, und daß sie diese ihre gegebenen Privilegien, so oft es Noth, remediren und verändern mögen, sich vorbehalten.

Darnach haben die Nordstrandinger A. 1551 einige Artikeln, an der Zahl 29, aus einem lateinischen Rechtsbuche colligiret, und für ihr Landrecht angenommen, in welchen vom unschuldigen Fangen, Mordbrand, Gezeugnissen, Erbschaften, Dieberei, Vormundschaft, Todtschlag, Verwundungen und dergleichen Verordnung ist geschehen. So ist auch der Staller A. 1553 mit Edomsharde-Rath vereiniget, daß wenn jemand in eines andern Graben werde fischen, so es bey Tage werde geschehen, es mit Gewalt solle geschehen, so es aber bey Nacht geschehe, es für einen Diebstahl solle gehalten werden.

Wie aber die Fünfharden hierauf bey Hz. Johanne um Confirmation solches ihres angenommenen Landrechtes A. 1555 haben angehalten, da ist dem Staller Heinrich Hacken und den Fünfhardes-Räthen befohlen, ihr altes Fresches Landrecht abermals zu erklären, und ordentlich in gewissen Artikeln zu verfassen, und J. F. Gn. zu übersenden, dieselben zu emendiren, und haben J. F. Gn. vermittelst verordnet, 1. daß von der Mark nicht mehr, als 1 ß Zinse solle gehoben werden, 2. daß wer Land wolle an sich verpfänden, der solle es so hoch annehmen, als es in der Heuer könne gelten, solle den Deich machen, und soll solche Verpfändung nicht länger als ein Jahr bestehen, (welche Verordnung S. F. Gn. den 9. Febr. A. 1565 zu Lügumkloster hat wiederholet, worauf hernach das Osterwolder Landrecht ist gegründet) 3. daß diejenigen, so mit Ochsen

und Pferden aus dem Lande fahren wollen, den Landschreiber sollen ansprechen, 4. daß niemand lose Personen auf seinem Land solle wohnen lassen, 5. daß kein fremdes Bier in den Krügen solle geschenket werden, 6. die Arbeitsleute nur viermal des Tages sollen gespeiset werden, 7. daß man kein Erdbier bey Leichbegängnissen solle geben und dergleichen. Wie denn auch A. 1556 hochgemeldete S. F. Gn. den 22. Jul. haben Verordnung gethan, 1. daß die Gerechtigkeit möge gehandhabet werden, auch 2. die Todtschläger am Leibe sollen gestrafet werden, und dieselben jedermann solle helfen zur Haft bringen, 3. der Wucher, so sich höher als fünf oder sechs vom Hundert beläuft, solle abgeschaffet werden, 4. und die Vormünder neben christlicher Erziehung ihrer Mündlinge, derselben Güter fleißig sollen wahrnehmen, und davon genügsame Rechnung thun, und 5. die Deiche nach der Verordnung des Stallers, der Fünfhardes-Räthe, Deichvögte und 16 Männer sollen gemachet werden. Und obwol die Fünfharden ernstlich angehalten, daß sonderlich dasjenige, so darin von den Todtschlägern enthalten (daß dieselben allenthalben von jedermann sollten angegriffen werden) möchte ausgelöschet werden, so hat sich doch F. F. Gn. auf keinen andern Sinn wollen leiten lassen, und haben dieselben dem Staller, wie den Fünfharden zum andern mal befohlen, ihr Landrecht in eine richtige Ordnung und gewissen Artikeln zu erklären, und F. F. Gn. schriftlich zu überantworten. Welches sich aber bis A. 1558 verzogen, da die Fünfharden ihr Landrecht in 102 Artikeln verfasset, und darin eine richtigere Ordnung, als vorhin haben gehalten, wovon 2 Exemplare zu Hofe

seyn gesandt, damit dasselbe möchte ratificiret werden, welches aber wegen den in denselben noch enthaltenen abergläubigen und unbilligen Satzungen vom Zuscheingehen, und vom Diebstahl nicht können erhalten werden. Und weil damals andere wichtigere Geschäfte und im folgenden 1559. Jahre die Expedition und der Krieg in Dithmarschen vorgefallen, als ist daher die Uebersehung dieses Landrechtes verzogen, und eine Weile hintenangesetzet. Gleichwol haben die Fünfhardes-Räthe ihre Urtheile darnach gesprochen, wiewol sie in etlichen Artikeln etwas bedachtsamer verfahren, und in besserer Beobachtung genommen, daß das höchste Recht oftermals das gröste Unrecht wäre.

Inmittelst hat hochgemeldeter Hz. Johannes neben dero Räthen alle beschwerliche Unrichtigkeit, so zu Dinge und sonsten in den Vierharden des Amtes Lütken Tondern Fresischen Gegend vermerket worden, dadurch unzähliche gotteslästerliche Eide erfolget, abzuschaffen sich angelegen seyn lassen, und demnach mit gemeldeten Vierhardes-Räthen auf gewisse Punkten geschlossen, so dieselbe für ein Landrecht bewilliget und angenommen, und dabey J. F. Gn. den 26. Nov. A. 1559 sich ausdrücklich vorbehalten, solche Gerichtsordnung nach Gelegenheit zu verbessern, ringern und vermehren, und befohlen, derselben getreulich zu geleben und nachzusetzen, und was demselben in ihrem alten Freschen Rechte zuwider, damit hat cassiret, worüber dieselben Harden A. 1568 den 24. März noch einige andere Artikel auf dem Rathhause zu Tondern angenommen, und für ihr Recht zu halten bewilliget.

Es hat auch H. Johannes A. 1565 den 9. Febr.

Verordnung gethan, daß man die Ochsen und Pferde, so die Gottorfische und Rendsburger Zollstätten nicht betreten, mit 4 ß von jedem Stück am Nordstrandischen Landschreiber solle verzollen, und der Landschreiber davon solle Rechenschaft thun, und A. 1566 den 6. Febr. daß die zum Nordstrande gehörigen Halligen nicht an fremde Oerter außerhalb Landes sollen verkaufet oder verpfändet werden, bey Strafe Leibes und Gutes, damit nicht solches zur Verkürzung und Abbruch der Fürstl. Hoheit, und zum Beschwer und Nachtheil des ganzen Landes möge gereichen, und hat endlich im selbigen Jahre leges sumtuarias zur Verhütung großer Verspildung auf Hochzeiten, Kindelbieren und Kleidungen dem Lande den 11. März vorgestellet, und daß auch vor Alters dergleichen Verordnungen geschehen, daß bey Gastereien alle Weitläufigkeit möchte vermieden und zur Hochzeiten mehr nicht als 30 Personen sollten gebeten werden, und sonderliche Gynoeconomi oder Aufwärter seyn bestellet worden, die auf die Zurichtung müssen Achtung geben, die Gäste zählen und die übrigen und ungenöthigten wegweisen.

Darauf denn ferner A. 1572 obgemeldetes Nordstrandinger Landrecht vom Canzler D. Hieronymo Oligarten und dem Secretario Jürgen Beyern vermehret, verbessert, und in eine richtigere Ordnung gebracht, von J. F. Gn. hochweisen Räthen approbiret, von J. F. Gn. confirmiret, auf Pergament geschrieben, in eine libels Gestalt verfasset, und mit J. F. Gn. Handzeichen unterschrieben und versiegelt, auch den Fünfharden solches zu fordern schriftlich angekündiget. Darauf denn Venne Petersen von Pellworm,

Edlef Sivertsen von Bophever und Johannes Harsen von Evesbüll abgefertiget seyn, die das geschriebene Landrecht, wie es nun ist, haben erhalten, D. Hieron. Oligarten 500 mk und Jürgen Beyern und der Canzelei auch 500 mk für gehabte Mühe und Arbeit verehret, und ist zu allen hierzu erforderten Unkostungen 2 ß von jedem Demth, welches 4250 mk machet, aufgebracht worden. Solch gegebenes und verbessertes Landrecht ist unlängst hernach vor den Fünfharden und dem ganzen Lande in der Kirche zu Mohrsum vom Landschreiber Henrico Beyern und Johanne Harsen langsam und deutlich abgelesen worden. Bey welchem merklich, daß dieweil dasselbe eines Theils aus dem Sächsischen Rechte, andern Theils aus dem Jütschen Lowbuch, wie auch aus den alten Freschen Rechten und neuen Beliebungen ist zusammen gebracht, selbige demnach in denen aus denselbigen genommenen Artikeln, zu dessen rechten Verstand billig seyn zu consuliren.

In demselbigen 1572. Jahre den 1. April hat auch hochgemeldeter Hz. Johannes verordnet, daß niemand von dero Unterthanen einig Bündenland oder Güter, freien Leuten oder denen vom Adel solle versetzen, verkaufen, verbeuten oder verpfänden, bey Verlust derselben Güter, und dem Käufer oder Verpfänder bey Verlierung seines ausgelegten Geldes, welches auch Hz. Adolf gleicherweise also in Eiderstedt hat befohlen, und hat hernach Hz. Johann Adolf A. 1593 den 1. Aug. solches Mandat wieder erneuert. Wie denn auch Hz. Johannes A. 1572 den 26. May verordnet, daß die Deiche und Mitteldeiche im Nordstrande eine stehende Elle sollten erhöhet werden, und den 2. März A. 1573 daß die Jagd und Fischerei im Nordstrande,

von allen, so Gerechtigkeit dazu hätten, sollen auf drei Jahre eingestellet werden, damit sich dieselben wieder möchten erholen, weil wegen entstandenen harten Frost sich Hasen und Rephühner, und wegen ergangener Fluth die frischen Fische mehrentheils hatten verloren, und den 9. März daß sich die müssigen Bettler und Gardebrüder aus dero Gebiete sollen weg machen, oder gefänglich eingezogen, und des Landes verwiesen werden, und die Hospitalen und Armenhäuser im guten Wesen sollen erhalten werden, und daß eine jede Gemeine in Städten, Dörfern und Karspeln die einheimischen kranken und armen Leute selbst sollten erhalten, und so derselben so viel wären, daß sie sie nicht alle erhalten könnten, so soll der Rath, Amtmann, oder andere Befehlshaber oder der Pastor des Ortes, nach nothdürftiger Erkundigung, offene versiegelte Briefe und Scheine geben, damit sie die Allmosen weiter suchen mögen, hat auch endlich den 2. März A. 1574 den Einwohnern in den Kirchspielen Brunock, Illgroff und Stintebüll, bis an der Südwending, vergönnet, daß sie drei Jahre lang zimblicher Weise Torf außerhalb Landes mögen verkaufen, damit sie ihrer Beschwer, darin sie damals der Deiche und Lande halben gestanden, etwas möchten sich ergetzen.

Nach Hz. Johannis Tod hat dessen Bruder Hz. Adolf den Einwohnern im Nordstrande den 27. Jun. A. 1586 alle vorigen Privilegien neben dem neuen Landrechte zu Mohrsum aufs Neue confirmiret, doch auch gleichfalls sich und seinen Erben die Landfolge und Bede und die Macht, die Privilegien, so oft es nöthig, zu ändern, vorbehalten, und darauf den 2. Jul. bewilliget, daß hinfüro von Sachen, so nicht über

80 mk oder dessen Werth sich erstrecken, von den Fünfhardes-Räthen nicht zu appelliren, auch des Kirchspieldinges halben, daß für dem Sachen, sich 20 mk belaufende zu hören und zu entscheiden, und nicht davon zu appelliren, hat aber wegen der Fünfharden Begehren, daß wenn sie künftig aus Unwissenheit ein Urtheil möchten sprechen, und von J. F. Gn. solch Urtheil reformiret würde, sie alsdenn mit der Fällung möchten verschonet, aus vielen bedenklichen Ursachen nicht einwilligen können, sondern es bey dem alten Gebrauch gelassen. So hat auch hochgemeldeter Hz. Adolf A. 1572 den 10. Jul. das alte Eiderstedtische Landrecht, so in vielen Artikeln der natürlichen Billigkeit zuwider und in unterschiedlichen Punkten mangelhaftig gewesen, aufgehoben, und an dessen Statt ein neues Recht gegeben, so aus dem A. 1559 den Dithmarschern gegebenen Landrecht ist gezogen und A. 1573 zu Hamburg ist gedrucket worden, nachdem J. F. Gn. von jedem Demth 8 ßß Landgeld und 1000 mk jährlichen Habergeldes haben verheißen.

Wie denn auch K. Christianus III. nebenst seinen Herren Brüdern A. 1557 die erfahrensten und in Deichsachen geübtesten Männer aus allen Marschländern in Husum zusammen gefordert, daß sie ein besonderes Deichrecht möchten verfassen, die denn das sogenannte Spadelandes-Recht beliebet und verordnet, welches dem Nordstrandischen Landrechte A. 1572 ist adjungiret, und noch in wichtigen Deichsachen wird gebrauchet. Worüber ich befinde, daß in Deichsachen sey decretiret worden A. 1534 zu Gaikebüll: daß welcher Kog die Wehle in seinem Erbdeich

hat, derſelbe ſoll das Speteland mit ſamender Hand bezahlen zu ſeiner Wehle, und A. 1536 zu Königs-büll von den Fünfharden ſey beſchloſſen, daß weiln das Land zu des Koges Beſten aufgeſpetet worden, demnach der Kog daſſelbe ſolle bezahlen. Und daß in Lundbullingharde vom Staller und Rath A. 1560 ſey decretiret, daß niemand Stack auf dem Deiche ſolle zubrechen oder abwerfen, oder er ſolle zum Halſe gefället ſeyn. Worüber auch A. 1582 von Hz. Adolf, der bey ſeiner Zeit dem Deichrichter Sax Jacobſen, Deiche und Dämme beſonders hat pflegen zu befehlen und 1595 von Hz. Johann Adolf in den Eiderſtedtiſchen Landen ſonderbare Deichordnungen ſeyn gemachet, und von der hohen Obrigkeit confirmiret und beſtätiget worden.

Das ſechste Capitel.

Von den übrigen Schleswigſchen Herzogen bis auf jetzige Zeit, und was bey derſelben Regierung vorgegangen.

Nachdem Hz. Adolf Todes iſt verblichen, iſt demſelben ſein Sohn Hz. Friederich II. gefolget, welcher den 15. Febr. A. 1587 zu Huſum iſt gehuldiget worden, und ihm von den Nordſtrandingern mit einem übergoldeten Schauer, worin etliche Kleinodien geweſen, iſt verehret worden, wozu neben dem neuangehenden Landgelde (ſo ſich auf 34027 Demth bey 6380 mß belaufen) zuſammen 12760 mß ſeyn geſammlet worden. Und weiln die Landleute auf Hz. Adolfs Interceſſion am Hauſe und Hofe, ſo weiland Reimer Seeſteden hatte gehöret, dem damaligen Stal-

ler Jürgen Maaß zu Gute, einige Baukoſtung angewandt, und ihm gutwillig verehret, als hat J. F. Gn. mit dero Schein ſie den 10. Febr. verſichert, daß ſie über ſolche ihre Gutwilligkeit dieſelben mit dergleichen künftig nicht mehr wollen beſchweren laſſen. Darauf auch J. F. Gn. den 26. Febr. zu Tönningen von den dreien Landen Eiderſtedt, Everſchop und Uthholm gehuldiget worden, und aber hernach den 15. Jun. deſſelben 1587. Jahres Todes verblichen.

Darauf im folgenden Jahre ſeine beiden Brüder Hz. Philippus und Hz. Johann Adolf vor des Landſchreibers Heinrich Beyern Haus zu Mohrſum auf dem Deiche neben dem golden Warfe zugleich von den Nordſtrandingern gehuldiget worden, bey welcher Huldigung der Geiſtlichen mit keinem Worte iſt gedacht. Darauf denn Hz. Philipp den Nordſtrandingern A. 1589 den 10. Jan. alle ihre vorigen Freiheiten, ihr neues Landrecht und alle ihre erlangten Privilegien hat confirmiret, jedoch ihm die Landfolge und Bede vorbehalten. Hat auch auf ſelbigem Dato, der übergebenen Beſchwerungen halben ſich erkläret, daß 1) des bewilligten Landgeldes halber (welches wegen zwar die Landleute A. 1587 geſuchet, daß ſie für das mal mit Erlegung der ganzen Summe zu überſehen, und J. F. Gn. es zu einer gnädigen Moderation möchten kommen laſſen, ſintemal das Land noch nicht gemeſſen wäre, nicht mehr aber den 7. Dec. erhalten können, als daß das Landgeld von einem jedern vermittelſt Eides, vorerſt einzufordern, und wenn, nach zugelegter Maaße, befunden würde, daß ſie weniger oder mehr geleget, als ihnen beykommne, dieſelben alsdenn ſollten, nach Befinden, entweder nachlegen,

gen, durch gute Lehrer, Schule und Bücher, Gelegenheit zu geben, sich zu bilden.

Die Bibel ist für sie das Buch der Bücher. Sie ist ihnen, wie Dr. Martin Luther sagt, ein Schatz, der alle Schätze der Welt in sich schließt. Sie ist ihnen ein Buch, das sie lieben, ehren und schützen, das sie lesen und studiren, das sie verbreiten und vertheidigen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur mit dem Verstande, sondern auch mit dem Herzen erfassen, das sie nicht nur lesen, sondern auch leben wollen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere haben wollen, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere lesen wollen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere verstehen wollen, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere leben wollen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere verbreiten wollen, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere vertheidigen wollen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere schützen wollen, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere ehren wollen. Sie ist ihnen ein Buch, das sie nicht nur für sich, sondern auch für Andere studiren wollen

bey höchster Ungnade verboten, und den 19. Jan. A. 1590 dero H. Brudern Schein, daß die an des Stallers Hof angewandten freiwilligen Baukosten, nicht sollten in Consequenz gezogen werden, in Gnaden confirmiret, und ist J. F. Gn. im selbigen Jahre vom Lande 1000 Tonnen Habern geliefert worden.

Darauf ist auch im Nordstrande die Landmaße, wegen des Landgeldes vorgenommen, und durch Arien Peters, Paul Arriensen, Laurens Numsen und Henning Saxe verrichtet worden, aber dieweil die neue Maße nicht gleich der alten hat können zustrecken, als ist es des Landgeldes halber, bey der alten Maße gelassen, welche ohne Herren, derer vom Adel, Veste- oder Kirchenland, Kalandsgüter, und was die Kirchendiener gebrauchen, an Bundengut 34027 Demth 5½ Sath und 13 Ruthen betragen, davon das jährliche Landgeld (so zuvor nur 100 Gulden betragen) sich A. 1599 auf 6316 mk 1½ ßß L. hat belaufen, und haben zu demselben die Halligen 289 mk müssen erlegen. Und weiln am Lande ein großer Unterschied ist gemerket, maßen die Hambüllinger, Mohrsumer, Eesbullinger, Röhrbecker und Volgsbullinger, gegen den andern zu rechnen gar gering Land gehabt, als ist deshalben dasselbe auch A. 1590 zu Abführung des jährlichen Demthgeldes, in unterschiedlichen Lagen gesondert worden, also daß ein Demth Landes in der ersten Lage 4 ßß 2 ℔, in der andern 4 ßß, in der dritten 3 ßß 6 ℔, in der vierten 3 ßß, in der fünften 2 ßß 9 ℔ und etliches 2½ ßß, in der sechsten 2 ßß 3 ℔, in der siebenten 2 ßß, in der achten 1 ßß 6 ℔, und in der neunten nur 1 ßß zu Schatz hat gegeben.

Ehe ich aber fortfahre, muß ich allhier nicht vor-

bey gehen, was gestalt Dethlevus Ranzauen und Casparus Hoyer Staller in Eiderstedt in hochgedachten Hz. Philips und seiner Brüder Namen, das Lehn des Herzogthums Schleswig, A. 1589 auf Trinitatis vom Kön. Christiano IV. und dem Dänemarkischen Reichsrathe, auf dem Reichstage zu Copenhagen, mit gewöhnlichen Ceremonien haben empfangen.

So ist auch hochgemeldeter Hz. Philip den 26sten April zu Husum und den 29. April A. 1588 zu Tönningen von den Eiderstedtern gehuldiget worden, der darauf denselben A. 1589 alle vorigen Privilegien hat confirmiret, und daneben 1) den Zoll zur neuen Fehre, und 2) sechshundert Mark Herrenzehrung, und 3) alle Accisen an Wein und Bier cassiret, auch verordnet, daß 4) die Husumer in Eiderstedt, und die Eiderstedter in Husum, ohne Unterschied der Tage möchten Kaufmannschaft treiben, auch A. 1590 ihnen vergönnet, daß das Stalleramt allezeit durch einen Landmann solle bestellet werden. Er hat auch A. 1589 Tönningen das Stadtrecht ertheilet, welches Hz. Johann Adolf A. 1590 hat vermehret, und seyn darauf daselbst Peter Keen und Johann Gerritz die beiden ersten Bürgermeister gewesen. Gleichermaßen wie auch hochgemeldete Hzz. Philip und Johann Adolf Gardingen das Stadtrecht ertheilet haben, jedoch ohne Hals und Hand, daher denn die daselbst betretenen Uebelthäter, so den Tod verwirket, vom Staller und dem Landgerichte geurtheilet werden. Und seyn daselbst Nis Schmidt und Peter Herings die ersten Bürgermeister gewesen, auch kann man nicht allein von Gardingen nach Tönnigen mit Schiffen fahren, sondern es hat auch Gardingen besonders eine feine

Schiffarth, doch das man den Mast muß niederlegen, wenn man die Schiffe durch Cotzenbüll Siehl ins Land will bringen. Und ist erstmals A. 1580 der Markt allemal auf den Dienstag zu Gardingen zu halten angeordnet, gleichwie derselbe zu Tönningen auf den Montag, zu Husum auf den Donnerstag und zu Bredstedt auf den Freitag wird gehalten. A. 1590 im Februar hat J. F. Gn. einen Landtag zu Husum gehalten, darauf die Sachen so für deroselben vom Untergerichte seyn geschoben und darin appelliret worden, seyn erörtert.

Nachdem aber Hz. Philip den 18. Oct. A. 1590 Todes verblichen, als ist darauf Hz. Johann Adolf (welchen, wie erwähnet, die Nordstrandingers bereits neben seinem H. Bruder A. 1588 gehuldiget hatten) von den Eiderstedtern A. 1591 zu Tönningen auf dem Markt gehuldiget worden, wobey Johann Nickels unversehens einen Knecht erschossen, welchem gleichwol S. F. Gn. stracks sicher Geleit wieder gegeben. Es hat auch hochgemelderer Herzog darauf den Eiderstedtern alle vorigen erhaltenen Privilegien A. 1592 confirmiret, welche A. 1590 mit J. F. Gn. gehandelt, daß das jährliche Habergeld, auf einmal mit 17000 mk ist bezahlet worden, so haben auch dieselben J. F. Gn. A. 1595 20000 Reichsthl. verehret, und seyn auch damals die jährlichen 1000 mk Habergelder, ein für allemal auf 6000 mk abgehandelt und bezahlet worden, und haben J. F. G. in selbem Jahre die Eiderstedter mit den Husumern den 21. Jul. also des Kaufhandels halben verglichen, daß den Eiderstedtern hinfüro frei gelassen seyn soll zu Husum Pferde, Ochsen, Kühe und allerhand jung und alt Vieh, auch dröge Fisch-

werk, zu ihrer Nothdurft, von Fremden zu kaufen, an andern Waaren aber, und sonderlich an Hopfen, Rocken, Holz und Kohlen, soll den Husumern allein der Verkauf vorbehalten bleiben, außerhalb der freien Jahrmärkte (deren die Husumer eins abzuschaffen begehret, J. F. Gn. aber darin Bedenken getragen) in welchen einem jeden erlaubt mit Fremden und Einwohnern, um Hopfen, Rocken und allerlei zu Markt gebrachte Waaren, ausgenommen Holz und Kohlen, seines Gefallens zu handeln. So haben auch A. 1597 J. F. Gn. von diesen Landen 30000 Reichsth. empfangen, (zu welcher Zeit auch von den Dithmarschern Fürstl. Antheils 25000 Reichsth. seyn begehret worden) und seyn noch darüber 500 Reichsth. zur Herrenzehrung aufgegangen, welche Zehrung J. F. Gn. selbst richtig gemachet, und sich verpflichtet, daß die Lande mit solchen Unkostungen hinfüro nicht sollen beschweret werden. A. 1611 haben J. F. Gn. den hundertsten Pfenning aller Güter in Eiderstedt gefodert, so aber auf 66000 Reichsth. abgehandelt worden, darauf denn J. F. Gn. 1) die A. 1607 beschehene Constitution wegen des Ehebruches, daß derselbe ohne Ansehen der Person mit dem Schwerdte solle gestrafet werden, haben limitiret, und 2) daß keiner solle ohne Erkenntniß des Rechtens de facto beschweret werden, 3) sie auf der neuen Fehre (so damals zu Goldenbüttel gewesen, und jetzo zu Friederichstadt ist) keinen Zoll, auch 4) kein Immengeld geben sollen, und 5) die Mark hinfüro mit 16 ß solle bezahlet werden, haben constituiret, und daneben verordnet, daß es wegen der Ordination der Priester beym alten Gebrauch sollte bleiben, und keinem vom Adel jhenig

Freiland solte vergönnet, noch vom Landgelde, Contribution, Deich- Schleusen- oder Wege-Kosten eximiret werden. Und hat auch Hz. Johann Adolf A. 1613 den Hafen zu Tönningen aus der Eider bis an die Stadt durchs Land graben lassen, welches 30000 Rthl. gestanden, und ist damals der Markt gebrücket, und der Brunnen auf demselben gegraben worden.

Ebenermaßen hat auch Hz. Johann Adolf auf unterthäniges Suchen des Stallers und der Gevollmächtigen des Landes Nordstrand, in Befindung, daß wegen der vielfältigen Gerichtsstellen die Unterthanen merklich beschweret, und dadurch allerhand Versäumniß ihrer Nahrung empfunden, die Fünfharden in Dreyharden getheilet, und da hiebevor Fünfharde unterschiedliche Räthe gewesen, daß hernach dieselben in Dreyharde Räthe gesetzet, und nichts destoweniger nach ihren beschriebenen Landrechten verfahren werden möchte, als in Pellworm Edoms- und Beltringsharde, und sollte zu Pellwormsharde gehören Pellworm, Balum, Buphever, Langeland, Illgroff bis an Paulsweg, Hoge und Südfall ausser dem Seedeich. Zu Edomsharde sollte geleget seyn Brunock, Stintebüll, Gaickebüll, Odenbüll, Trindermarsch, Evensbüll, Hersbüll, und Lundbüllharde, (so nach der Absonderung des weyland über dem Wasser zu demselbigen gehörigen Theils, in den alten Protocollen Litbüllharde geheissen worden) Lith, Hamm und Mohrsum. Und zu Beltringsharde sollte liegen von der Mohrsumer Sudwending bis an Westerwoldinger Deich, als Evesbohl, Röhrbeck, Volgsbol, Königsbol, Bopsee, Boptee, Oster- und Wester-

wolt, zusammt Grode, Ohland und ganz Wirichsharde ausserm Deiche gelegen.

Sonsten haben J. F. Gn. A. 1592 den 29. Septbr. bewilliget, daß hinfürder die Missethäter, darüber kein Kläger vorhanden, und da der Staller ex officio Gericht halten muß, auf dero Unkosten nicht allein gefänglich eingezogen, besonders auch justificiret, und die Unkosten ihm zu Register gebracht und berechnet werden sollen. Es haben auch A. 1595 J. F. Gn. zur Ehrgabe 15000 Rthl. vom Lande begehret, so doch auf 12000 Rthlr. seyn abgehandelt, dazu neben dem geforderten Demthgelde von jede 100 mk Zinsengeld in diesem und folgendem Jahre 10 ß seyn geleget, und haben J. F. Gn. das im Strande und Dithmarschen geschehene Haberverboth im Strande den 22sten Decbr. A. 1596 wieder abgeschaffet, und verheissen, die Strandinger mit solchen Kornverbothen, da es die hohe Nothdurft nicht erfordert, zu verschonen. A. 1597 ist den Käthnern auferleget, daß unter denselben die Vermögendsten und Handwerker 10 ß, die andern Arbeitsleute aber 4 ß Vorbiddelsgeld J. F. Gn. jährlich sollten erlegen. Wie denn auch die Nordstrander in den Jahren 1597 und 98 J. F. Gn. haben 15000 Rthlr. müssen einbringen, so sie doch auf Terminen in fünf Jahren mit den Zinsen abgetragen, darauf denn von J. F. Gn. wegen übel gesprochenen Urtheilen und andern Rechtshandlungen besondere Verordnung ist geschehen, und haben auch dieselbe A. 1598 befohlen, daß zufolge den zwischen J. Kön. Maj. und F. Gn. A. 1583 gemachten Abschiede, die Königl. Unterthanen, welche aus dem Nordstrande Erbschaften zu holen hätten, mit Erlegung des zehen-

ten Pfenninges von solcher Erbschaft sollten verschonet werden.

Es hat auch Hz. Johann Adolf dem Weichbilde Husum, da er den 15ten Jun. 1590 ist gehuldigt worden, A. 1603 Stadtprivilegia ertheilet (auch Bürgermeister verordnet) und unter andern in solchen Privilegien des Tonnen- und Backengeldes halben verordnet, daß die Husumer die Tonnen und Backen, und die Kirchspielkirchen in den Marschländern ihre Thürme, so viel derselbigen dem seefahrenden Manne nützlich und nöthig seyn, jeder für sich alleine halten, und die Husumer von den Schiffern, so bey ihnen anländen, das gewöhnliche Tonnen- und Backengeld fordern, die Schiffer aber, so in die Marschländer anlegen, durchaus und allerdings davon entfreyet seyn und bleiben sollen zu ewigen Zeiten. Er hat auch diese Stadt A. 1608, den 22sten Martii mit einem neuen Stadtrecht begabet, welche ihren eigenen Propsten, zwey Jahrmärkte, und insonderheit den Fleisch- und Oesterstapel hat. Dabey das Schloß neben dem Husumer Amte hochgemeldeter Hz. Johann Adolf seiner Gemahlin Fr. Augusta zum Leibgedinge gegeben, und nach derselben Absterben Hz. Friedrichs III. Gemahlin Fr. Maria Elisabeth anstatt Kiels A. 1639 zu dero Leibgedinge hat erwählet. Es werden aber die Jahrmärkte in Husum, damit ich solches auch den Kaufleuten zur Nachricht erwähne, die Woche nach Trinitatis Sonntag, und die Woche vor Michaelis gehalten, gleichwie zu Friederichstadt den Freytag vor Fastnacht, den Freytag vor Pfingsten und 12 Tage vor Michaely, und zu Lunden in Dithmarschen am Palmsonntage und Michaeli, und zu Bredstedt auf

Kreuzerhebung den 14ten Septbr., und zu Leck auf Matthäi den 21sten Septbr., und zu Tondern auf Michaely, und zu Lügumcloster bey Tondern auf Misericord. Dominl die Jahrmärkte gehalten werden, wie denn noch den 22sten Jun. A. 1619 von Hz. Friedrich ist verordnet, daß zu Tönningen den Montag nach Invocavit und den 1sten Oct., zu Gardingen aber den 6ten Jun. das Jahrmarkt solle gehalten werden.

Ferner haben die Nordstrander in den Jahren 1603, 4 und 7 gedoppelt Landgeld müssen aufbringen, und haben J. F. Gn. A. 1604 gewilliget, daß die Nordstrander hinfürder zu ewigen Zeiten mit Besoldung eines Kapitains oder Hauptmannes sollten verschonet seyn, und A. 1607 den 3ten Jan. daß von damahls neueingedeichetem Lande das Landgeld auf ein Jahr möge nachgegeben werden, und daß im Nordstrande jährlich zwey gefreyete Märkte, nämlich, das erste auf Georgii den 23sten April, und das andere auf Mariä Geburt den 8ten Septbr. bey Röhrbecker Siehl (so hernach, besserer Bequemlichkeit und Herberge halben, auf Mohrsum Sudwending gehalten) angestellet werden möchten. Wie sie denn auch A. 1610 den 29sten Martii das ertheilete Privilegium wegen des Studentengeldes aufs neue für die Landleute confirmiret, und die deswegen an H. Andreä Lonneri P. zu Gardingen Sohn ertheilete Exspectanz haben cassiret. Es haben auch die Nordstrander A. 1611 und 12 die allgemeine Landbede, daß man J. F. Gn. den hundertsten Pfenning aller Güter möchte abtragen, auf 27000 Rthlr. abgehandelt. Und wie von den Jahren 1597 und 98 der Debitor dem Creditor von

jedem Hundert Capital 1 mk 4 ßß mögen abkürzen, also hat er von diesem 1611 und 12ten Jahre von jedem Hundert den hundertsten Pfenning, laut Fürstl. Bescheides den 13ten Jul. A. 1611 datiret, abkürzen können. Dergleichen ferner vorzukommen die Formular in den Rentebriefen: In unabgekürzeten gelde, oder in einer ganzen vollkommenen und unabgekürzeten summen zu bezahlen, nachgehends ist gebrauchet worden. Und haben J. F. Gn. sich daneben verpflichtet, daß solche Landbede 1) den Nordstrander Privilegien unnachtheilig seyn solle, 2) auf der Fähre von Husum niemand sonderliche Freiheit solle gegeben werden, 3) wegen des juris patronatus praesentandi et vocandi, auch Bestellung der Kirchendiener, und was des Propstes und Consistorii sowohl auch in den Kirchen der Lehre und Ordnung halber gesuchet worden, es damit nachmals solle gehalten werden, wie es vorhin gebräuchlich gewesen, daß auch 4) die Nordstrander in der Stadt Husum auf dem allgemeinen Markt, welches jährlich zweymal gehalten wird, die Nothdurft an Holz kaufen und ausführen mögen, 5) S. F. Gn. wegen des Holzes in Norwegen an die Königl. Maj. zu Dänemark gnädige Promotoriales wolle ertheilen, und das auch 6) die Accise im Nordstrande abgeschaffet, doch sie die Vestekrüge sich vorbehalten, und endlich 7) des Stallers Knechte, so oft dieselbe pfänden, nur 4 ßß, und für das Feuer auszulöschen nur 12 ßß jedesmal gegeben werden solle. Hz. Adolf hat um das Jahr 1606 durch den Secretarium und Rath, Hieronymum Müllern, bey Kaiser Rudolph zu Prag erhalten, daß das Herzogthum Holstein künftig nicht

sollte getheilet werden, welches S. F. Gn. auch wegen dem Herzogthum Schleswig A. 1609 zu Coldingen vom Könige Christiano IV. in Dänemark bittlich soll erhalten haben, als sie zu dessen Sohn Friderico, nachmals König in Dänemark neben Hz. Johann dem Jüngern von Sonderburg Gevatter gestanden.

Nachdem aber Hz. Johann Adolph A. 1616 Todes verblichen, als ist darauf sein Sohn Hz. Friderich III. den 14. Sept. desselbigen Jahres zu Evesbüll im Nordstrande gehuldiget worden. Welcher auch durch seine Abgesandten Gotschalcum Wensin, Amtmann auf Gottorf, und Hans von der Wisch, Amtmann zu Tondern, vom König Christiano IV. zu Dänemark das Lehn des Herzogthums Schleswig den 2. Dec. dieses 1616. Jahres zu Coldingen solenniter hat empfangen.

Es hat aber hochgemeldeter Hz. Friederich III. A. 1616 den Eiderstedtern alle habenden Privilegien nach ihrem gesunden und rechten Verstande confirmiret. Und nachdem dieselben an J. F. Gn. 100000 Rthl. zu zahlen eingewilliget, haben dieselben ihnen gnädigst concediret, daß 1) auf vorhergehender rechtmäßiger Vocation und Examine (von Probsten und einem oder zwei Predigern geschehen) auch von J. F. Gn. ertheileter Confirmation die Prediger in Eiderstedt vom Probst daselbst ordiniret, investiret und eingeführet werden sollen, auch 2) die freie Commercien, und 3) die Freiheit an der Mühle zu Tönningen, und 4) daß wegen des Zolles zu Süderstapel die Eiderstedter den Dithmarschern sollten gleich geachtet werden, und 5) die Eiderstedter in J. F. Gn. Holzungen allerhand Holz mögen kaufen von denen, welche es zu verkaufen

bemächtiget. Doch ist bedenklich vorgefallen, daß die Eiderstedter auf die Landtage sollen gefordert werden, und weil die Wiedertäufer mit gewissen Bedingen in Sicherheit (von dero H. Vater, davon hernach ein mehres) waren gebracht, könnten sie nicht wieder ausgeschaffet werden. Und befinde ich daß A. 1618 über Eiderstedt 31758 mk 7½ Lß. zur Boetfahrt seyn gesammlet worden, wovon nachher ein mehreres wird folgen. Wie denn auch J. F. Gn. den Eiderstedtern das von Hz. Philip gegebene Privilegium wegen Bestallung des Stalleramts durch einen Landsmann A. 1633 also confirmiret, daß wenn solches Amt erlediget wäre, alsdann J. F. Gn. 6 Landleute sollten vorgestellet werden, aus welchen dieselben einen hätten zu erwählen, und ob keiner unter denselben dazu tüchtig möchte erfunden werden, von den Eiderstedtern eine gelahrte und tüchtige Person sollte vorgestellet werden, welche J. F. Gn. als denn wollten confirmiren.

A. 1620 hat hochgemeldeter Hz. Friederich einigen Remonstranten aus den Niederlanden vergönnet eine Stadt zwischen der Threen und der Eider, an dem Orte, so vormals Seebüll ist genannt, zu erbauen, welche dieselben nach der Holländer Manier gar zierlich gebauet, und J. F. Gn. Namen Friederichstadt geheißen, in welcher hochgemeldete F. Gn. diesen Niederländern (so mehrentheils Arminianischer Religion) neben andern mehren Privilegien das liberum religionis exercitium hat zugelassen, daher daselbst neben der Lutherischen und Arminianischen Lehre, so in öffentlichen Kirchen geprediget wird, auch die Päpstliche und Menonistische Religion in Privathäusern wird exerciret. Daher denn die päpstliche Religion daselbst von Nico-

lao Jansenio, Pater Fölster und andern ist getrieben. Wie aber die Päpstlichen sich 1650 die Freiheit wollen nehmen, das öffentliche exercitium zu halten und die Jugend an sich zu locken, ist deswegen auf Fürstl. Befehl vom 16. Jan. vom Kirchencommissario Johann Adolph Becker Inquisition geschehen und nach dessen Befindung ihnen inhibiret.

Nachdem die Lutheraner bald nach der Fundation dieser Stadt eine kleine Gemeine ausgemachet, sind sie eine Zeitlang zum öffentlichen Gottesdienst, welchen der Prediger aus Coldenbüttel nach Fürstl. Befehl vom 12. Dec. 1624 hat gehalten, in einem Privathause in der Prinzessen Straßen zusammengekommen. Als nachher der Raum dieses Hauses wollen zu enge werden, hat des Hrn. Adolph von Wahle, Herr von Moorsberg, eines vornehmen Remonstranten Wittwe ihnen den vordern Theil desjenigen Hauses eingeräumet, dessen Hintertheil die Kirche der Menonisten geworden. Einen eignen Prediger erhielten die Lutheraner 1632, haben aber erst A. 1644 eine eigene Kirche zu bauen angefangen, nach dessen Vollführung der Altar aus Trindermarsch und der Predigerstuhl von der Lith aus dem Nordstrande von Ihro Hochfürstl. Durchl. dahin verordnet, und darnach ist A. 1649 die Kirche durch D. Johann Reinbot hochfürstl. Generalsuperintendent eingeweiht worden. Weil aber nachgehends nemlich 1672 die Lutheraner wegen befahrenden ihrer zerrissenen Kirchen Einfall eine Zeitlang ihres Gottesdienstes darin nicht pflegen können, haben die Remonstranten ihnen die ihrige so lange des Sonntags Nachmittag und bey der Communion des Vormittags vergönnet bis die Kirche wieder repariret worden.

Es hat auch Hz. Friederich die Stadt Tönningen A. 1644 den 22. Oct. mit elf regulier Bollwerken anlegen, und darauf in folgender Zeit befestigen lassen, hat auch dieselbe A. 1648 in peinlichen Sachen vom Eiderstedtischen Landgericht eximiret, und ihr das jus gladii oder Halsgericht, und andere jura mehr ertheilet, und kann ich hiebey auch nicht unerinnert lassen, was gestalt hiebevor das Uthholmische Land, noch bey Menschen Denken, das Halsgericht zu Tating gehabt habe, und Hz. Adolf A. 1572 die Lande Everschop und Uthholm zur Verhütung der Unkosten habe zusammengezogen, wie Art. 4. §. 3. seines gegegebenen Landrechts zu sehen ist. Es ist aber die Festung Tönningen, nachdem sie im Jul. 1675 von Ihr. hochf. Durchl. zu Schleswig Holstein an Ihr. Königl. Majestät von Dänemark auf vorgegangene Capitulation ist eingeräumet, folgends im Martio 1676 demoliret und auf Königl. Befehl schlicht gemachet und haben die daraus gezogenen Königl. Völker die Nacht vor ihrem Abzuge zur Lose gehabt die Wörter: „dat Dörp Tönningen" und seyn die Fürstl. Stücke von dannen nacher Rendsburg geführet.

Gleichfalls haben auch die Nordstrandinger A. 1624 J. F. Gn. 25000 Rth. in zehn Terminen zu zahlen versprochen, und haben J. F. Gn. auf den von den dreien Harden übergebenen Beschwerungen sich den 10. März A. 1623 resolviret, wegen des juris patronatus, der Vocation und Präsentation bey den Kirchen im Nordstrande, daß dieweil befindlich, wie daß Hz. Johannes in A. 1566 den 22. Jul. constituiret, daß keine Pastoren und Kirchendiener sollten angenommen werden, es geschehe denn mit ihrer Gottf. Ld. Propstes

Gilde von Berlin, und sah sich nach dem Gesuch um Aufnahme in dieselbe, das seinem Vater abgeschlagen worden war, selbst in die Notwendigkeit versetzt, sich mit dem Gedanken zu befreunden, sich in Frankfurt niederzulassen. Er hatte sich daselbst mit Anna Elisabeth Schmidt, der Tochter eines Kaufmanns, verheiratet, und diese Verbindung, die ihm ein Vermögen zuführte, mochte ihn wohl bestimmen, sich daselbst niederzulassen. Dieses Vermögen, sowie sein Geschäft, scheinen ihn in den Stand gesetzt zu haben, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben. Sein Sohn Johann Gottfried, geboren am 9. Januar 1768, besuchte das Gymnasium zu Frankfurt, und bezog 1786 die Universität Halle, um Theologie zu studieren. Er hatte sich schon früh mit Vorliebe der Musik gewidmet, und sein Lehrer Hiller hatte ihn zu seinem Nachfolger bestimmt. Allein der Tod seines Vaters, der 1787 erfolgte, machte ihn zum Familienhaupt, und nötigte ihn, seine Studien aufzugeben, um sich seinen Geschwistern widmen zu können. Er kehrte nach Frankfurt zurück, und trat in das Geschäft seines Vaters ein, das er mit Glück fortsetzte. Er verheiratete sich 1791 mit Johanna Elisabeth Textor, der Tochter eines Kaufmanns, und lebte mit ihr in einer glücklichen Ehe, die mit 5 Kindern gesegnet wurde. Seine Gattin starb 1809. Er selbst starb am 16. Januar 1847.

gen der Fehr, Appellation, und Kirchspieldinge gleichmäßig, wie dero H. Vater zuvor gethan, haben bewilliget, und A. 1623 den 24. May gleichfalls consentiret, daß das wüste Mohr nicht unter die Landmaße begriffen, noch davon Landgeld entrichtet werden solle und constituiret, daß alle schriftlichen Contracte und Handlungen vom Landschreiber sollen subscribiret und protocolliret werden. So haben auch J. F. Gn. im selben 1623. Jahre am 8. Febr. eine gewisse Zeit zur Zahlung des Landgeldes determiniret, daß nemlich solches in den acht Tagen nach Michaelis soll eingemahnet werden, und die Brüche um Bartholomäi sollen gedinget, und zwischen Michaelis und Martini eingefordert, und von der Canzel die Zahlung bestimmet, und da sie nicht erfolget, via executionis erzwungen werden, und daneben constituiret, daß alle Käthner jährlich 6 ßß alter Währung, und die ein mehres vermögen, auch ein mehres sollen geben, und die nicht 6 ßß Landgeld jährlich einbringen für Käthner zu halten, auch Heuerleute und ledige Knechte und Mägde, so auf ihre eigne Hand sitzen, das Käthnergeld sollen abstatten, und ist auch von J. F. Gnz den 11. Dec. 1632 verordnet, daß die Halliglente zu solchem Landgelde jährlich 205 Rthl. gleich wie hiebevor geschehen, den Landleuten binnen Deichs zu Hülfe sollen erlegen. So haben auch J. F. Gn. gegen Anverheißung oberwähnter 25000 Rthl. A. 1624 den 20 Aug. unter andern constituiret, daß obwol dieselben etlichen außerhalb des Nordstrandes, gegen Reichung eines Honorarii, und Verheißung gewissen Landgeldes einige hohe Halligen und Anwachs zu bedeichen eingegeben, dennoch die Strandinger, die

Erbgerechtigkeit daran gehabt, und das gewöhnliche Feste- und Landgeld davon gegeben, deſſen ſollen zu genießen haben, daß denſelben von denjenigen, ſo eindeichen, dafür ex aequo et bono Erſtattung geſchehe, worüber auch dasjenige, was von ſothanen Halligen den Kirchen ſonſt lang gereichet, förders von den Eindeichern gereichet werden ſoll, auch darüber vergönnet, daß obwol deroſelben, vermöge habender Regalium, die Butendieke, oder der Anwachs zuſtehe, dennoch wenn von den hohen Halligen etwas nützliches eingedeichet werden könnte, und die Nordſtrandinger, ſie zur Eindeichung zugeſtatten, bey Zeit begehren, auch dagegen zu dem, was Fremde thun wollten, erbötig machen, ſolches auch in der That leiſten würden, daß ſie vor denſelben Fremden, den Vorzug haben ſollten. Und haben daneben J. F. Gn. A. 1628 den 28. Oct. eine neue Zollrolle im Nordſtrande verordnet, alſo daß von einer Tonne Butter 1 Rthl. 32 ß, von 100 Käſen 15 ß, von der Laſt Weizen 2 Rthl., von der Laſt Rocken 1¼ Rthl., Gerſten oder Malz 1¼ Rthl. wie auch Bohnen, Haber aber 1 Rthl., von Ochſen, Kühen und Pferdehäuten von 50 ℔ 8 ß, von 100 ℔ aber 15 ß, für einen Ochſen 30 ß, eine Kuh 20 ß, vom Hengſt oder Mutterpferd, ſo 100 ℳ werth 1 Rthl. 12 ß, von denen ſo 50 ℳ werth 40 ß, von ein- oder zweijährigen Füllen 20 ß, vom Sogfüllen 15 ß, und von einem Schiffpfunde Speckes oder geräucherte Schinken 30 ß, ſollte gegeben werden, wenn es aus dem Lande verkauft würde.

Dieweil auch bey eingefallenem kaiſerlichen Kriege (davon hernach mehrer Bericht ſoll geſchehen) die Landleute J. F. Gn. eigene Völker gefangen genommen,

und mit ungestümen Glockenläuten, und dabey vorgegangenen Auflaufen, sich gar ungebührlich bezeiget, als hätten zwar dieselben, solch ungebührlich Beginnen, ernstlich, die Nachfolge dadurch zu verhüten, zu strafen genugsame Ursache gehabt, doch haben sie solches, aus Fürstl. Milde, und sonderlich dazu bewegenden Ursachen, den Landleuten sammt und sonders gänzlich remittiret, und denselben bey allen ihren A. 1618 von J. F. Gn. confirmireten Privilegien geruhiglich verbleiben zu lassen, durch dero ihnen den 6. Dec. A. 1632 ertheileten General-Pardon, sie versichert. Dabey denn zugleich die Gevollmächtigen der dreien Nordstrandischen Harden, Benuo Nummensen von Volgsbüll, Ocke Levesen von der Lith, und Ocke Harsen aus Pellworm sich des Landes wegen erkläret, daß J. F. Gn. und dero Nachkommen an der Regierung, sie das Landgeld dergestalt erhöhen wollen, daß hinfüro jährlich von einem jeden binnen Deichs belegenen Demth Landes, 8 gute alte Schillinge oder ein Reichsort auf Martini zu Landgeld solle gegeben werden, doch solle solche Erhöhung länger nicht, als die Gottorfische Fürstl. Linie währet, verbleiben. Und haben selbige Gevollmächtigte bey solcher Gelegenheit nicht allein für sich erhalten, daß, wegen ihrer, bey vorigen Kriegswesen J. F. Gn. erwiesenen Treue, ihre Ländereien Schatzfrei geworden, sondern es haben sich auch J. F. Gn. den 8. Dec. A. 1632 gnädig erkläret, daß 1) die Landleute mit keinen Steuern, Deichen wider Spadelandesrecht, Bauen oder Hofdiensten zu ewigen Tagen nicht sollen beschweret werden, 2) der neue Zoll solle abgeschaffet und der alte Zoll im Strande verbleiben, 3) der Kaufhandel sowol mit den Einge-

ſeſſenen, als mit Fremden ſolle frei bleiben, 4) die Kirchſpieldinge ſollen bewilliget, und 5) das Schanzen aufgehoben ſeyn, und Vorſehung gethan werden, daß von den in der Lither Schanze (davon hernach) liegenden Soldaten über gemeiner Contribution aller dero Unterthanen ſie nicht beſchweret werden ſollen, auch 6) J. F. Gn. dem Lande 14898 Rthl. mehrentheils vorgeſtreckte Gelder nachgelaſſen, und 7) zu Facilitirung der Execution in jeder Harde dem Staller ein Fußknecht ſolle adjungiret werden, und ſolle einem jeden derſelben aus den Brüchen, die dero Behuf deſto höher anzuſchlagen, jährlich 100 Mk gegeben werden, und haben endlich J. F. Gn. auch das Landgeld von dem mit dero Wiſſen ausgeworfenen Lande, davon die Erde aufgeſpetet wird, wenn der Seedeich wird eingerücket, nachgegeben, und beſonders auf ſelbigem Dato bewilliget, daß nach dero Generalſuperintendenten und Propſten Tod die Landleute vier aus den Paſtoren des Landes ſollten benennen, woraus J. F. Gn. einen, ſo weit ſie qualificiret, ihnen wollen zum Praeposito vorſetzen und beſtätigen, ſo aber keiner darunter qualificiret ſeyn würde, und ein Paſtorat im Lande erlediget wäre, die Landleute alsdann vier andere möchten nominiren, daraus alsdenn J. F. Gn. einen wollen erwählen.

Sonſten hat auch dies Land J. F. Gn. A. 1631 1000 Tonnen Haber verehret, und iſt damals auch ein Pflugſchatz zu den Soldaten auf den Holſteiniſchen Gränzen gefordert, dazu jeder Pflug eine halbe Tonne Haber geleget. Worüber auch das wieder bedeichte Pellworm mit den dazu gehörigen Halligen A. 1653 3000 Rthl. in 6 Jahren abzubringen, bewilliget, au

beſchehener Landbede zur Abtragung der gottorfiſchen Schulden (ni fallor). Und daß zur Abtragung ſolcher Schulden von der hohen Obrigkeit Collecten anzuſtellen, zugelaſſen, ſolches erweiſet Heinrich Weghorſt in ſeiner zu Kiel 1681 gehaltenen Inauguraldiſputation.

So haben auch die Eingeſeſſenen des Amtes Tondern A. 1624 J. F. Gn. 50000 Rthl. ſammt den Zinſen in 8 Jahren zu erlegen bewilliget. Und weiln männiglich dazu müſſen legen, als iſt auch bey den Prieſtern angehalten worden, daß ſie von ihren Zinſengeldern und eigenthümlich gekauften oder an ſich geheiratheten Gütern mit ſollten contribuiren. Jedoch ſeyn ſolche Auslagen der Prediger, die anderweit ungebräuchlich, auf ihre eingegebene Supplication mitigiret worden. Wenn aber dergleichen Contributionen geſchehen, ſo iſt gebräuchlich, daß Böckingharde, Schlux- und Karrharde jede gleichviel, aber Silt und Föhr zuſammen, imgleichen Hoyerharde, Tonderharde und Lundtoftharde conjunctiren, die erſt gemeldeten drei Harden eine jegliche 6 Pfenning einbringet, 5 Pfenning müſſen erlegen.

Schließlich iſt auch hiebey zu merken, daß hochgedachtem Hz. Friederich von den Römiſchen Kaiſern Ferdinando II. und III. nicht allein der neue Titel zugeleget worden, daß er hinfüro neben ſeinen in der Regierung ſuccedirenden Söhnen ſollte Serenissimus oder der Durchläuchtigſter geheißen werden, ſondern er auch den Churfſtl. Häuſern gleich mit der Majorennität ſey begabet worden.

Was ſonſten dero Marſchländer für großes Unheil ſowol wegen ergangenen Waſſerfluthen, als bey dero

Regierung entstandenen Kaiserlichen, Schwedischen und Brandenburgischen Kriegen empfunden, soll, so viel mir davon bewußt, hiermit gemeldet werden, und kann ich hiebey zugleich nicht unerinnert lassen, daß in der zwischen den beiden Nordischen Kronen im Dorfe Torstlonde (Tystrup) den 17. Febr. beschehenen und zu Roschild den 26. dessen A. 1658 erneuerten Friedenshandlung im 13. Artikel abgehandelt, daß J. Kön. Maj. zu Schweden Prätensionen, so sie auf die Grafschaft Oldenburgh und auf Dietmarschen haben könnten, abtreten und cedieren J. Kön. Maj. zu Dänemark und dem Herzoge vom Hauß-Holstein Königl. und Gottorfischer Linie, und dabey versprochen, daß die Documenten, so vorhanden, und hiezu gehörig seyn, J. Kön. Maj. in Dänemark und dem Hauße Holstein Königl. und Gottorfischer Linie sollen extradiret werden. Wie auch damals der Verwechselung der Französischen und Englischen Gesandten die zwischen der Krone Dänemark und dem Herzoge zu Schleswig und Holstein eingerichteten Mißhelligkeiten also seyn beylichen, daß 1) die Lehngerechtigkeit über das Herzogthum Schleswig hinfüro zu ewigen Tagen cassiret, hingegen J. F. Durchl. Hr. Friedrich zu Schleswig-Holstein regierenden Herrn und desselben Erben und Nachkommen die Souverainität darüber haben sollte, 2) das ganze Amt Schwabstedt, auf welches J. F. Durchl. viel Jahre prätendiret hatte, 3) das Capittel oder Stift zu Schleswig mit allen Gerechtigkeiten über Geistliche und Weltliche, absonderlich die Kirchen und Clerisiseu, ausgenommen vier Präbenden, worüber der König die freie Willkühr behalten wollen, J. F. Durchl. sollte zugehören. Und nachdem

wird schwerlich in Betracht kommen können, weil Ausgrabungen an diesen Stellen nicht vorgenommen worden sind. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gräber, welche in der Nähe der Ortschaften Ruinen, Scherben, Knochen, Asche, Kohlen, Schlacken, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, Thongefäße, Thierknochen, Menschenknochen, Schmuck, Waffen, Münzen, Inschriften, Bildwerke, Gebäudereste, Mauerwerk, Pflaster, Wasserleitungen, Kanäle, Brunnen, Cisternen, Bäder, Heizungsanlagen, Fußböden, Wandmalereien, Mosaiken, Gräber, Grabsteine, Grabmäler, Särge, Urnen, Aschenkisten, Grabbeigaben, Leichenbrand, Skelette, Mumien, Grabhügel, Steinsetzungen, Steinkreise, Steinhaufen, Steinkammern, Steinkisten, Dolmen, Menhire, Pfahlbauten, Wurten, Terpen, Kjökkenmöddinger, Hünenbetten, Hünengräber, Hünenringe, Hünenwälle, Hünenburgen, Schanzen, Wälle, Gräben, Erdwerke, Erdhügel, Erdkegel, Erdpyramiden, Erdmauern, Erdgänge, Erdhöhlen, Erdlöcher, Erdgruben, Erdbauten, Erdarbeiten, Erdaufschüttungen, Erdaufwürfe, Erdanhäufungen, Erdanschüttungen, Erdbefestigungen, Erdverschanzungen, Erdwälle, Erdg

drucken thätlichen Lasten in Manier wie sämmtlichen ausländischen Participanten bey Reichstägen ist gewöhnet worden. Und weil den Huldigungseyd betreffe, so dannals von den Geistlichen ist abgetragen worden, so ist derselbe folgenden Inhalts gewesen, daß sie gelobet und geschworen: 1) Ihro Hochw. F. Durchl. und Dero Erben getreu, hold, gewärtig und gehorsam zu seyn, 2) nun J. F. Durchl. Dero ganzen Hauses Nutzliches Beste und Aufnehmen, ihrer Ehre und Frommen zu Friedens- und Kriegszeiten zu befördern, 3) auch alles was zu derselben und Dero Landen Unglimpf und Schaden gereichen möchte, zu verhüten, 4) insonderheit dahin zu sehen, daß die Liebe und Devotion der Unterthanen gegen J. F. Durchl. beybehalten und vermehret werden möge, und 5) da jemand wäre oder erfahren würde, daß J. F. Durchl. etwas zum Schaden vorhanden oder vorgenommen werden wollte, solches J. F. Durchl. und in Dero Abwesenheit ihren heimgelassenen Regierungsräthen, Kircheninspectoren oder Beschlshabern anzuzeigen, 6) nicht weniger dem Generalsuperintendenten und denen so ihnen von Ihro Fürstl. Durchl. vorgesetzet, schuldigen Gehorsam zu leisten, auch 7) in den Rath nicht zu seyn, darin etwas zum Nachtheil J. Hochf. Durchl. Hauses, Standes, Leibes, Ehre, Gesundheit, Verletzung, Verlust und Nachtheil berathschlaget würde, sondern 8) gegen J. F. Durchl. als dero Erbherrn und Landesfürsten, auch im Fall der Noth mit Darreichung Leibes, Gutes und Blutes als getreuliche Unterthanen zu ersprießen, wie solches getreuen Unterthanen Eides, Ehren und Rechtes wegen gegen ihren Landesfürsten zu thun gebühret, auch

9) die Kirchenrechnungen beyzuwohnen, und der Kirchen und Gotteshäuser Schaden zu verhüten, und 10) im Consistorio nicht nach Gunst oder Gaben, Freund- oder Feindschaft, sondern ihrem besten Verstande nach, den Rechten und Billigkeit gemäß die Sachen zu erörtern, richten und urtheilen.

Im selbigem 1661sten Jahre haben Ihro Hochf. Durchl. den 30. Aug. wegen Verbesserung der Nordstrandischen Gefälle Verordnung gethan, daß die Halligleute, so bishero 300 Rthlr. Landgeld erleget, hinführo 400 sollten erlegen, imgleichen die Häuerleute, Käthner und Krüger doppelt sollten zahlen, der Zollen und die Brüche sollten erhöhet, und die Sentenzengelder sollten eingefordert werden, die Urtheilen möchten abgefordert werden oder nicht, auch die Salzegräsungen doppelten Schatz sollten erlegen, und da bisher zwey Gerichtsdiener zu des Landes Besten aus den Fürstl. Gefällen seyn gehalten und bezahlet worden, hinführo einer von den Pellwormern solle gelohnet und unterhalten werden. Und haben auch Ihro Hochw. Fürstl. Durchl. Dero Landen A. 1665 gewisse leges sumtuarias, wie man sich bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichbegängnissen und in Kleidern zu verhalten vorgestellet. In welchem Jahre sie auch die neue Holsteinische Academie zu Kiel haben gestiftet, welche den 5ten Octbr. A. 1665 mit großer Solennität ist inauguriret worden, welches hieneben nicht allein Ihro Hochfürl. Durchl. zu billigem Ruhm, sondern auch deswegen soll gedacht werden, weil zu dessen Unterhalt auch aus diesem Nord-Freßlande jährlich gewisse Gelder werden gereichet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1852-27

Digitized by Google